



An den Grossen Rat

14.0147.01

10.5152.04

JSD/P140147 / P105152

Basel, 28. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2014

Ratschlag

zu einer

Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

und zur damit zusammenhängenden

Änderung der Kantonsverfassung

und zur damit zusammenhängenden

Änderung verschiedener Gesetze

sowie

Bericht

zur

Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (P105152)

Inhalt

0. Abkürzungsverzeichnis	5
1. Zusammenfassung.....	8
2. Begehren.....	9
3. Ausgangslage und Vorgehen.....	9
3.1 Status quo	9
3.1.1 Gerichte	9
3.1.2 Staatsanwaltschaft.....	9
3.2 Handlungsbedarf.....	10
3.2.1 Veraltetes GOG	10
3.2.2 Justizreform Bund.....	11
3.2.3 Neue Kantonsverfassung	11
3.2.4 Motion Heer	12
3.3 Ausarbeitung der Vorlage.....	12
4. Grundzüge der Gesetzesrevision	13
4.1 Justizverwaltung.....	13
4.2 Wahlen der Richterinnen und Richter	16
4.3 Zuständigkeiten der Spruchkörper	17
4.4 Organisation und Aufsicht Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft.....	17
4.5 Weitere Themen.....	19
4.6 Exkurs: Handelsgericht	20
5. Erläuterungen zum Entwurf für ein Gerichtsorganisationsgesetz.....	23
5.1 Leitlinien und Systematik des Gesetzesentwurfs.....	23
5.2 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-66 E GOG).....	23
5.2.1 Zweck und Geltungsbereich, Gerichtskreis, Amts- und Verfahrenssprache, Publikationen (§§ 1-4 E GOG).....	23
5.2.2 Gerichte, Schlichtungsbehörden (§§ 5-6 E GOG).....	24
5.2.3 Justizverwaltung (§§ 7-11 E GOG).....	25
5.2.4 Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten, Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter sowie Ausscheiden von Gesetzes wegen (§§ 12-18 E GOG)	28
5.2.5 Wahlen (§§ 19-29 E GOG)	30
5.2.6 Spruchkörper und Entscheidfähigkeit (§§ 30 und 31 E GOG)	35
5.2.7 Gerichtsgremien (§§ 32-34 E GOG).....	35
5.2.8 Pensen (§§ 35-37 E GOG)	36
5.2.9 Funktionelle Zuständigkeiten (§§ 38-43 E GOG)	38
5.2.10 Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber, Gerichtskanzleien, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, angeschlossene Ämter, Verwaltungschefin oder Verwaltungschef, gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen (§§ 44-49 E GOG).....	40
5.2.11 Gerichtssitzungen, Verhandlungen (§§ 50-53 E GOG).....	42
5.2.12 Ausstand (§ 54 E GOG).....	43
5.2.13 Amtspflichten, Handgelübde, Offenlegung von Interessenbindungen (§§ 55-58 E GOG).....	44
5.2.14 Löhne, Entschädigungen und Personalrecht, Beendigung des Amtes (§§ 59-63 E GOG)	47
5.2.15 Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation (§§ 64-65 E GOG)	50
5.2.16 Aufsichtsrechtliche Anzeige (§ 66 E GOG)	51

5.3	Bestimmungen betreffend das Zivilgericht (§§ 67-72 E GOG)	53
5.4	Bestimmungen betreffend das Strafgericht und das Jugendgericht (§§ 73-78 E GOG)	54
5.5	Bestimmungen betreffend das Sozialversicherungsgericht (§§ 79-81 E GOG)	57
5.6	Bestimmungen betreffend das Appellationsgericht (§§ 82-88 E GOG)	58
5.7	Bestimmungen betreffend die Staatsanwaltschaft (§§ 89-93 E GOG)	60
5.8	Übergangsbestimmungen (§§ 94-95 E GOG).....	68
6.	Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	70
6.1	Änderung der Kantonsverfassung.....	70
6.2	Aufhebung von Gesetzen.....	72
6.2.1	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100).....	72
6.2.2	Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 (SG 216.100)	72
6.2.3	Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 17. Mai 1945 (SG 216.200) ..	73
6.2.4	Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 14. Mai 1964 (SG 216.600)	73
6.2.5	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 221.10)	74
6.3	Änderung von Gesetzen.....	74
6.3.1	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100).....	74
6.3.2	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (SG 140.100)	74
6.3.3	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100).....	75
6.3.4	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)	76
6.3.5	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 (SG 154.200)	76
6.3.6	Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800)	76
6.3.7	Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100).....	77
6.3.8	Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (SG 164.100)	77
6.3.9	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100)	77
6.3.10	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (SG 212.400).....	77
6.3.11	Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400).....	77
6.3.12	Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (SG 230.100)	78
6.3.13	Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)	78
6.3.14	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)	78
6.3.15	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.500).....	83
6.3.16	Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)	84

6.3.17	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)	84
6.3.18	Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100).....	84
6.3.19	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)	85
6.3.20	Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 (SG 322.100)	86
6.3.21	Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 (SG 323.100)	86
6.3.22	Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200)...	86
6.3.23	Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100)	87
6.3.24	Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200)	87
6.3.25	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100) ...	87
6.3.26	Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (SG 771.300)	88
6.3.27	Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (SG 790.100)	88
6.3.28	Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (SG 811.110).....	88
6.3.29	Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (SG 813.300).....	88
6.3.30	Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 (SG 955.200)	88
7.	Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter	89
8.	Finanzielle Auswirkungen	90
8.1	Justizverwaltung.....	90
8.2	Wahlen der Richterinnen und Richter	90
8.3	Zuständigkeit der Spruchkörper	91
8.4	Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft und Notariatsaufsichtskommission	91
8.5	Vertretung der Vollzugsbehörde vor Gericht.....	93
9.	Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	94
10.	Vernehmlassung	94
11.	Anträge.....	97

0. Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
i.V.m.	in Verbindung mit
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph
§§	Paragrafen
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
f.	folgende/r
ff.	fortfolgende
lit.	Litera
S.	Seite
Advokaturgesetz	Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BRKG	Gesetz betreffend die Baurekurskommission vom 7. Juni 2000 (SG 790.100)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
E GOG	Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... (SG 154.100)
EG GIG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (SG 140.100)
EG JStPO	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (SG 257.500)
EG StPO	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100)
EG ZPO	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SG 221.100)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
Finanzhaushaltgesetz	Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (SG 270.100)

FU-Gericht	Gericht für fürsorgerische Unterbringungen
FU-Rekurskommission	Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen
FKVG	Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz vom 17. September 2003 (SG 610.200)
GBV	Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)
Gerichtsgebührengesetz	Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800)
GOG	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)
GO	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates
GR	Grosser Rat
GRB	Beschluss des Grossen Rates
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung) vom 9. August 2011 (SG 153.270)
JSSK	Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1)
JStVG	Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. November 2010 (SG 258.400)
KESG	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2012 (SG 212.400)
KPM	Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern
KV	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100)
LK	Lohnklasse
Lohngesetz	Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (SG 164.100)
Notariatsgesetz	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)
OGEBA	Projekt Organisation Gerichte Basel
OG	Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (SG 153.100)

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Personalgesetz	Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100)
PolG	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Base-Stadt (Polizeigesetz) vom 13. November 1996 (SG 510.100)
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RLG	Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (SG 811.110)
RRB	Beschluss des Regierungsrates
Schlichtungsstellengesetz	Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 8. Februar 1995 (SG 215.400)
SG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
StBOG	Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz) vom 19. März 2010 (SR 173.71)
Steuergesetz	Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2009 (SG 640.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
Strafvollzugsgesetz	Gesetz über den Vollzug der Strafurteile vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)
SVGG	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgesetz) vom 9. Mai 2001 (SG 154.200)
VRPG	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

1. Zusammenfassung

Das aktuelle Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) – neben der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; für die Legislative) und dem Organisationsgesetz (OG; für die Exekutive) der dritte grosse «Organisationserlass» des Kantons – stammt aus dem vorletzten Jahrhundert und ist aus verschiedenen Gründen veraltet.

Nach unzähligen Teilrevisionen bereinigt die vorliegende Totalrevision des GOG nicht nur dessen Struktur und verbessert damit die Lesbarkeit als zentrales «Handwerksinstrument» der Basler Gerichte. Sie bringt auch in inhaltlicher Hinsicht Anpassungen an eine zeitgemässe Gerichtsorganisation. Des Weiteren verlangt die neue Kantonsverfassung von 2005 eine unabhängige Justizverwaltung. Entsprechend werden mit dem E GOG die Kompetenzen der Gerichte in betrieblichen Belangen gestärkt und hierfür ein neuer Gerichtsrat geschaffen.

Schliesslich wird im E GOG die Motion Heer umgesetzt, die die Wahl der Richterinnen und Richter neu nicht mehr durch das Volk, sondern durch den Grossen Rat sowie die Aufhebung der Unterscheidung in ordentliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter mit sich bringt. Weiter entfällt der Begriff des Statthalters bzw. der Statthalterin, deren Stellen zu ordentlichen Präsidien werden.

Nach aktueller wie neuer Fassung organisiert das GOG nicht nur die Judikative, sondern auch die der Exekutive zugehörige Staatsanwaltschaft. Obwohl im konkreten Fall einer Strafverfolgung unabhängig, untersteht die Staatsanwaltschaft weiterhin dem Regierungsrat und bleibt dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement administrativ angegliedert. Damit erfahren die Grundsätze zur Organisation und zur Aufsicht der Staatsanwaltschaft keine Änderungen. Der vorliegende Ratschlag präzisiert aber die entsprechenden Bestimmungen und schafft im Einzelnen neue Instrumente, die die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sowie die Wahrnehmung der Aufsicht durch den Regierungsrat gleichermaßen stärken.

Im Grundsatz knüpft das E GOG vielfach an bewährten kantonalen Rechtstraditionen an und entwickelt damit die Grundlage der anerkanntermassen hohen Qualität der baselstädtischen Rechtsprechung substantiell weiter. Eine funktionierende Judikative stellt letztlich nicht nur einen Grundpfeiler moderner Staatlichkeit, sondern auch einen wichtigen Standortfaktor sowohl für die Bevölkerung als auch für die Wirtschaft dar.

Nach den in den letzten Jahren erfolgten Anpassungen des kantonalen Rechts an die Justizreform des Bundes mit dem vereinheitlichten Zivil- und Strafprozessrecht sowie der vorliegend beantragten Totalrevision des GOG steht als letzter wichtiger Bereich der Rechtsetzung im Verfahrens- und Prozessrecht die Aktualisierung des verwaltungsinternen Rekursverfahrens sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an. Dies soll nach Verabschiedung des E GOG an die Hand genommen werden.

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100) sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Kantonsverfassung und Anpassungen von diversen Gesetzen. Zudem beantragt der Regierungsrat, die Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (Geschäftsnummer 10.5152) als erledigt abzuschreiben.

3. Ausgangslage und Vorgehen

3.1 Status quo

3.1.1 Gerichte

Die Rechtsprechung im Kanton Basel-Stadt wird einerseits durch das Zivilgericht (inkl. Arbeitsgericht), das Strafgericht (inkl. Zwangsmassnahmengericht) und das Jugendgericht als untere kantonale Gerichte sowie andererseits durch das Sozialversicherungsgericht und das Appellationsgericht (inkl. Zwangsmassnahmengericht im Ausländerrecht) sowie die Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen als obere kantonale Gerichte wahrgenommen. Die sachlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte werden primär durch das geltende GOG geregelt, wobei teilweise zusätzlich weitere kantonale Gesetze, wie beispielsweise das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) entsprechende Regeln enthalten. Die Bestimmungen über das Verfahren in Zivil-, Straf-, und Jugendstraftprozessen finden sich seit der Vereinheitlichung auf Bundesebene im Jahr 2011 in der Schweizerischen ZPO bzw. StPO und JStPO, davor gab es für das Verfahrensrecht im Zivil- und Strafprozess die kantonalen Prozessordnungen. Demgegenüber liegt die Regelung des Verfahrens für öffentlich-rechtliche Prozesse trotz vieler bundesrechtlicher Vorgaben weiterhin grundsätzlich in den Händen der Kantone.

Rechtsprechung im Bereich des Zivilrechts betreiben auch die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (vgl. Art. 8 EG ZPO), soweit ihnen gemäss Bundesrecht Entscheidungskompetenzen zukommen (vgl. insbesondere Art. 210-212 ZPO).

Das aktuelle GOG umfasst neben den Vorschriften über die Organisation der einzelnen Gerichtsverfahren bzw. der Rechtsprechung (v.a. sachliche Zuständigkeit) auch die grundlegenden Vorschriften über die Organisation der Gerichte als Betrieb, wie etwa über die Anzahl, Wählbarkeit, Wahl und Amtspflichten der Gerichtspräsidenten und Richterinnen und Richter oder die Aufgaben des übrigen Gerichtspersonals. Schon heute enthält das GOG einige Vorschriften zur Justizverwaltung wie etwa zu gewissen Fragen des Personalrechts oder zur Regelung weiterer innergerichtlicher Angelegenheiten.

3.1.2 Staatsanwaltschaft

Gemäss der seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Schweizerischen StPO gehört die Staatsanwaltschaft – zusammen mit der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermitt-

lungsbefugnis – zu den bundesrechtlich vorgesehenen Strafverfolgungsbehörden (vgl. Art. 12 StPO und § 3 EG StPO). Ihr allgemeiner Auftrag besteht darin, in Befolgung des Offizial- und Legalitätsprinzips für eine gleichmässige Verfolgung der Straftaten zu sorgen. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat zudem seit dem 1. Januar 2011 vom Strafgericht die Aufgabe übernommen, Strafbefehle zu erlassen. Gestützt auf Art. 352 StPO können folgende Strafen im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden: Busse, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätze, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden sowie Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten. Der Inhalt eines Strafbefehls entspricht im Wesentlichen einem Urteil.

Durch die JStPO wurde auch das schweizerische Jugendstrafprozessrecht auf Bundesebene vereinheitlicht. Darin ist, im Gegensatz zum Erwachsenenprozess, der Vorrang des Modells eines Erziehungsstrafrechts festgeschrieben (Art. 4 JStPO). Ausserdem kommt der Jugendanwaltschaft der Vollzug sämtlicher Sanktionen im Jugendbereich zu. Um diesen besonderen Ansatz von den Grundsätzen des Erwachsenenstrafrechts zu trennen, wurde mit § 3 Abs. 1 EG JStPO eine lediglich organisatorische Unterstellung unter den Ersten Staatsanwalt festgelegt.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft und über deren Aufsicht befinden sich im geltenden GOG. Das GOG enthält ebenso Vorschriften über die Wahl bzw. die Anstellung des Personals der Staatsanwaltschaft und über deren Befugnisse. Weitergehende Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

3.2 Handlungsbedarf

3.2.1 Veraltetes GOG

Das geltende GOG stammt aus dem Jahre 1895, ist also erlassen worden, bevor das Zivilrecht (im ZGB/OR) und das Strafrecht (im StGB) gesamtschweizerisch vereinheitlicht worden sind. Zwar wurde das GOG seit seinem Erlass unzählige Male revidiert. Das führte jedoch dazu, dass dieses Gesetz immer unübersichtlicher wurde. Das GOG entspricht auch inhaltlich nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine kohärente, aussagekräftige und klare Gesetzgebung.

Das GOG ist ein wesentliches «Handwerksinstrument» vor allem für die Gerichte selbst. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sind im Berufsalltag darauf angewiesen, ein praxistaugliches und modernes Gerichtsorganisationsgesetz zur Hand zu haben. In den vergangenen Jahren hat das Appellationsgericht im Namen der Gerichte denn auch mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der Gerichte eine Totalrevision des GOG anlässlich der grossen gesetzlichen Veränderungen im Justizwesen wünschenswert sei.

Auch die sich im GOG befindlichen Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft sind teilweise veraltet und unübersichtlich oder an falscher Stelle zu detailliert bzw. zu wenig detailliert. So hat sich nicht zuletzt gezeigt, dass die Bestimmungen zum sensiblen Bereich der Aufsicht eindeutiger als bisher geregelt sein müssen und die Jugendanwaltschaft im Vergleich zu den anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft eine spezielle Stellung einnimmt, die es in den Grundzügen abzubilden gilt.

Die fehlende Übersichtlichkeit, die mangelhafte Systematik, aber auch der in vielen Belangen veraltete Inhalt des GOG wurde auch vom Grossen Rat bei der Beratung der Einführungsgesetze zur ZPO bzw. zur StPO/JStPO erkannt. Unter anderem wurde durch die Einreichung einer Motion

in Betracht gezogen, das GOG neu durchnummerieren¹. In der Folge wurde darauf verzichtet, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen, weil vom Justiz- und Sicherheitsdepartement in Aussicht gestellt wurde, die Totalrevision des GOG an die Hand zu nehmen.

3.2.2 Justizreform Bund

Die grosse Justizreform des Bundes aus den Jahren 2000 (12. März 2000 Volksabstimmung über diverse Änderungen der Bundesverfassung) bis 2011 (Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessordnungen) hat das kantonale Gerichtswesen stark verändert. Die Justizreform brachte unter anderem den Ausbau der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), die bereits angesprochene bundesweite Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts (ZPO, StPO, JStPO) und die Totalrevision der Bundesrechtspflege mit sich. Die Bundesverfassung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2) bestimmt zwar nach wie vor, dass die Kantone für die Organisation und die Rechtsprechung in Zivilsachen bzw. Strafsachen zuständig sind – aber nur, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Das bedeutet, dass die Kantone zwar grundsätzlich für die Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsorganisation zuständig bleiben, jedoch die bundesrechtlichen Vorgaben, vor allem diejenigen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG), der ZPO, der StPO sowie der JStPO zu beachten haben. Dadurch werden die Kantone in vielen Bereichen in ihrem Gestaltungsspielraum eingeschränkt, geht doch das Bundesrecht gemäss seiner sogenannten derogatorischen Kraft immer vor (Art. 49 Abs. 1 BV). Zum Beispiel gilt im Zivilprozess und im Strafprozess das Modell des sog. doppelten Instanzenzugs, sofern das Bundesrecht selber keine abweichenden Vorschriften aufstellt. Das bedeutet, dass der Kanton untere und obere kantonale Gerichte einsetzen muss. Zudem dürfen grundsätzlich sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen und in öffentlich-rechtlichen Sachen nur obere kantonale Gerichte Vorinstanzen des Bundesgerichts sein.

Die Justizreform des Bundes führte im Kanton Basel-Stadt teils zu neuen Gesetzen, namentlich den Einführungsgesetzen zur ZPO, StPO und JStPO, teils zu einer Vielzahl von Gesetzesanpassungen². Dabei wurde auch das GOG laufend mitrevidiert, was dessen Übersichtlichkeit zusätzlich abträglich war. Im Übrigen ist bei der kantonalen Organisation der Judikative jeweils auch die aktuelle, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben konkretisierende bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Seit dem Erlass der eidgenössischen Prozessordnungen und der kantonalen Einführungsgesetzgebung hat das Bundesgericht einige offene Fragen entschieden, was wiederum im E GOG umzusetzen ist.

3.2.3 Neue Kantonsverfassung

Die neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005 hält fest, dass die Justizverwaltung Sache der Gerichte ist (§ 112 Abs. 2 KV), diese also auch in betrieblichen Belangen wie Finanzen, Personal etc. selbstständig sind. Die frühere Kantonsverfassung von 1889 kannte keinen solchen allgemeinen Grundsatz. Mit der Einführung dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber die Unabhängigkeit der Gerichte auch im Verwaltungsbereich stärken, ging aber davon aus, dass in der Praxis keine vollständige Parallelverwaltung der Gerichte aufgebaut werden sollte, sondern die Gerichte Dienstleistungen auch bei anderen Verwaltungen beanspruchen könnten. Zunächst erfuhr § 112 Abs. 2 KV keine Konkretisierung auf Gesetzesstufe.

Die Thematik wurde im Nachgang zu den Einführungsgesetzgebungen zur ZPO, StPO und JStPO besonders aktuell, als es um den damit verbundenen Stellen- und Raumbedarf der Gerichte ging und unterschiedliche Auffassungen des Regierungsrates und der Gerichte zutage traten.

¹ GR Nr. 10.5281 Motion Christine Wirz-von Planta und Konsorten.

² Vgl. u.a. dazu GR Nr. 08.2094 zur Anpassung der kantonalen Gesetze an die Justizreform des Bundes; GR Nr. 09.1110 zum EG StPO; GR Nr. 10.0466 zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz (EG JStPO; JStVG); GR Nr. 09.0915 zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

Schliesslich wurde die Frage der Anzahl der Gerichtspräsidiumsstellen vom Grosse Rat entschieden.³ Gleichzeitig gaben der Regierungsrat und das Appellationsgericht zwei Studien bei der Universität Bern (KPM Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern) in Auftrag: Zum einen eine Studie zur Geschäftslast- sowie Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt («Justizreform 2. Etappe»), zum anderen ein staatsrechtliches Gutachten zur Tragweite der Selbstverwaltung der Gerichte. Erstere ist noch nicht abgeschlossen. Ihr Erhebungszeitraum läuft vom März 2013 bis Ende Februar 2014; die Auswertung ist bis Oktober 2014 zu erwarten. Das staatsrechtliche Gutachten wurde am 5. Februar 2013 fertig gestellt. Im E GOG sind die Vorgaben von § 112 Abs. 2 KV zur Selbstverwaltung der Gerichte nun umzusetzen.

3.2.4 Motion Heer

Der Grosse Rat hat 2011 die Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (GR Nr. 10.5152) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. In der Motion geht es um die Abschaffung der verschiedenen Kategorien der nebenamtlichen Richterinnen und -richter sowie um allfällige Änderungen bei deren Wahl (Wortlaut und Verlauf der Motion vgl. hinten unter Ziffer 7). Deren Umsetzung hat auch nach Äusserung der Motionärinnen und Motionäre in der Totalrevision des GOG – in Kombination mit einer Änderung der Kantonsverfassung – zu erfolgen.

3.3 Ausarbeitung der Vorlage

Im Anschluss an die Verabschiedung der kantonalen Einführungsgesetze zu den eidgenössisch vereinheitlichten Prozessgesetzen im Grosse Rat (EG ZPO, EG StPO, EG JStPO) hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Totalrevision des GOG beauftragt. Gleichzeitig wurden Ansprechpersonen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft, des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie des Präsidialdepartements eingesetzt, mit denen der Experte in Kontakt stand. Nach Fertigstellung des Expertenentwurfs fand seitens des Justiz- und Sicherheitsdepartements während einiger Monate ein weiterer intensiver Meinungs austausch mit allen Gerichten sowie der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft und weiteren Teilen der Verwaltung statt. Vertreterinnen und Vertreter der Advokatenkammer Basel und der Notariatskammer Basel-Stadt wurden ebenfalls einbezogen. Als Ergebnis dieses Meinungs austauschs wurde der Entwurf entsprechend den Diskussionen laufend angepasst und überarbeitet.

Den Teilbereich der Umsetzung der – selbstständigen – Justizverwaltung verantwortete das Präsidialdepartement, das dafür seinerseits intensiv mit dem Appellationsgericht und dem Finanzdepartement (für personalrechtliche Fragen) zusammenarbeitete. Nach dem Vorliegen des staatsrechtlichen Gutachtens zur Tragweite der Selbstverwaltung fand ein direkter Meinungs austausch zur Thematik der Justizverwaltung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Appellationsgerichts und des Regierungsrates statt.

Nach dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren (vgl. dazu hinten Ziffer 10), in das auch die Gerichte wieder einbezogen wurden, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Gesetzesentwurf ein weiteres Mal überarbeitet.

³ Vgl. GR Nr. 10.0850, Bericht des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform und einer Änderung des GOG.

4. Grundzüge der Gesetzesrevision

4.1 Justizverwaltung

Gemäss § 112 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist die Justizverwaltung Sache der Gerichte. Im Verfassungsrat bestand dahingehend Einigkeit, dass für die Justizverwaltung nicht zwingend ein eigenständiger Verwaltungsapparat mit eigener Personal-, Bau- oder Materialverwaltung oder einer isolierten Finanzverwaltung aufgebaut werden müsste. Die Entscheidbefugnis bezüglich der Ausgestaltung der Justizverwaltung sollte vielmehr bei den Gerichten liegen, wobei sie sich an das vom Grossen Rat verabschiedete Budget und die gesetzlichen Grundlagen halten müssten. Die Oberaufsicht über die Justiz sollte weiterhin beim Grossen Rat liegen (vgl. Wortprotokoll Nr. 27 der Sitzung des Verfassungsrates vom 28. Mai 2003, Seiten 5 ff. zu § 644).

Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren in verschiedenen Kantonen mit analogen verfassungsrechtlichen Grundlagen die Unabhängigkeit der Gerichte ausgebaut worden war, sollte auch für den Kanton Basel-Stadt Klarheit über die mit § 112 Abs. 2 KV verbundenen Anforderungen an eine selbstständige Justizverwaltung geschaffen werden. Der Regierungsrat und das Appellationsgericht erteilten deshalb dem Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (KPM) im Oktober 2011 den Auftrag zur Abfassung eines entsprechenden Rechtsgutachtens, um dem Grossen Rat im Rahmen der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vorschlagen zu können (Rechtsgutachten: Die Selbstverwaltung der Gerichte gemäss § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, Prof. Dr. Andreas Lienhard, Dr. Daniel Kettiger).

Unter Bezugnahme auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Selbstverwaltung der Justiz sowie gestützt auf einen Vergleich mit den diesbezüglichen Regelungen des Bundes und verschiedener Kantone kommt das KPM im Rechtsgutachten vom 5. Februar 2013 zum Schluss, dass § 112 Abs. 2 KV eine institutionelle, organisationsrechtliche Unabhängigkeit der baselstädtischen Gerichte garantiere und die Autonomie der Gerichte in Justizverwaltungssachen verankere. Dieses Verständnis der Selbstverwaltung der Gerichte entspreche jenem, das sich in der Schweiz sowohl auf Bundesebene wie auch in zahlreichen Kantonen herangebildet habe und heute zum Stand der schweizerischen Staatsrechtslehre gehöre.

Die Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte soll nach dem Willen des Verfassungsgebers dergestalt stattfinden, dass die Gerichte über ihre Justizverwaltung selber bestimmen können, bestimmte Dienstleistungen zugunsten der Justizverwaltung in der Regel aber durch die entsprechenden Spezialdienste der Zentralverwaltung erbracht werden. Dies ist sowohl mit dem übergeordneten Recht wie auch mit dem Grundverständnis gerichtlicher Selbstverwaltung vereinbar. Wesentlich ist, dass den Gerichten die Definitionsmacht über Art, Umfang und Qualität der Verwaltungsdienstleistungen zusteht. Konkret sieht der E GOG folgende Umsetzung einer selbstständigen Justizverwaltung in Basel-Stadt vor:

Schaffung eines Gerichtsrats als Leitungsorgan

Zur Verwirklichung einer eigenständigen Justizverwaltung soll keine umfangreiche neue Gerichtsorganisation aufgebaut werden. Die einzelnen Gerichte sollen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vielmehr auch künftig autonom verwalten. Einzig für Verwaltungsgeschäfte, bei denen notwendigerweise eine gerichtsübergreifende Koordination erforderlich ist, und die Gerichte insgesamt betreffende strategische Entscheidungen in den ihm zugewiesenen Aufgaben (IT, Budget, Personal) soll ein neuer Gerichtsrat geschaffen werden. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte zusammen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Zusammensetzung

soll die Aufsicht über die unteren Gerichte und die damit zusammenhängenden Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Gerichtsrats fallen. Diese soll im Sinne des geltenden 117 Abs. 4 KV wie bisher durch das Appellationsgericht, die Aufsicht über die oberen Gerichte – das heisst das Appellationsgericht, das Sozialversicherungsgericht und das FU-Gericht (bisherige FU-Rekurskommission) – durch den Grossen Rat im Rahmen seiner Oberaufsicht (§ 90 Abs. 1 KV) ausgeübt werden.

Zu den Geschäften, deren Behandlung dem Gerichtsrat obliegen werden, gehören im Wesentlichen die Erstellung des Budgets der Gerichte und dessen Vertretung im Grossen Rat sowie die Erarbeitung strategischer Leitlinien im Finanz- und Rechnungswesen, in der Informatik sowie – soweit solche von übergeordnetem Interesse sind – im Personalwesen. Die Kompetenz zur Einreihung von Stellen an den Gerichten wird ebenfalls diesem Gremium zugewiesen.

Vertretungs- und Budgetantragsrecht der Gerichte gegenüber dem Grossen Rat

Als Ausfluss des in der Verfassung verankerten Selbstverwaltungsrechts verfügen die Gerichte gegenüber dem Parlament über ein selbstständiges Vertretungsrecht. Sie müssen deshalb bei Parlamentsgeschäften, die die Gerichtsbarkeit unmittelbar betreffen, im Grossen Rat vertreten sein und zur Sache Stellung nehmen können.

Die Modalitäten sowohl des Vertretungs- als auch des Budgetantragsrechts der Gerichte gegenüber dem Grossen Rat sollen formell-gesetzlich geregelt werden. Beim Budgetantragsrecht wird vorgeschlagen, dass der Gerichtsrat das Budget sämtlicher Gerichte an den Regierungsrat weiterleitet, der es seinerseits unverändert in das kantonale Budget übernimmt (§ 9 Abs. 2 Ziffer 1 E GOG). Dasselbe ist sinngemäss für die Rechnung vorgesehen. Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat, dass sich der Gerichtsrat im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik an die gesamtkantonale Vorgaben hält.

Analoge Regelungen finden sich im geltenden Recht im Zusammenhang mit den Budgets der sogenannten Kleeblattstellen (Ombudsstelle, Finanzkontrolle, Parlamentsdienst und Datenschutzstelle). Der Regierungsrat soll das Budget der Gerichte aber kommentieren und dabei dem Grossen Rat abweichende Anträge stellen können. Im Gegenzug müssen die Gerichte die Gelegenheit erhalten, ihre Budgetanträge im Grossen Rat direkt zu vertreten und zu begründen.

Dieses Prinzip soll auch bei allen weiteren, die Gerichtsbarkeit betreffenden Geschäften zur Anwendung gelangen. Der Grosse Rat soll zwar nach wie vor ausschliesslich aufgrund eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen entscheiden. Der Regierungsrat leitet aber Anträge der Gerichte – etwa für die Wahl von zusätzlichen Gerichtspräsidien oder zur Erhöhung von Präsidialpensen – entweder unverändert oder nach Ausarbeitung eines allenfalls erforderlichen Ratschlags dem Grossen Rat weiter, wobei er auch hier abweichende Anträge stellen kann. Im Gegenzug können die Gerichte bzw. deren Vertretung zu den Sitzungen des Grossen Rates und seiner vorberatenden Kommissionen beigezogen werden (vgl. den neu eingefügten § 27a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates, unten Ziffer 6.3.3).

Finanzielle Befugnisse

Die Gerichte können bereits heute im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets selbstständig über ihre Ausgaben befinden. Es wird nun vorgeschlagen, die entsprechenden formell-gesetzlichen Regelungen zur Verankerung dieser Befugnisse zu schaffen (§ 9 E GOG).

Personalrechtliche Befugnisse

Das Personalwesen gehört zur Justizverwaltung im engeren Sinne und damit zum Kern der gerichtlichen Selbstverwaltung. Zumindest insoweit, als es um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht, die unmittelbar in der Rechtsprechung tätig sind, ist das Personalwesen also eine ausschliessliche Angelegenheit der Gerichte. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Gesetzgeber das Personalrecht der Gerichte im gleichen Gesetz und grundsätzlich in gleicher Weise regelt wie das Personalrecht der Verwaltung. Selbstverwaltung bedeutet hier primär das Recht, die massgeblichen personalrechtlichen Vorgaben und Einzelfallentscheidungen selber treffen zu können. Grundsätzlich wird gefordert, dass die Einreihung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, die Einfluss auf die Rechtsprechung haben, entweder generell-abstrakt im formellen Gesetz oder individuell-konkret durch das Leitungsorgan der Justiz erfolgt.

Aufgrund der auch im Rechtsgutachten vertretenen Ansicht, dass das geltende Personalrecht der Justizverwaltung gemäss § 112 Abs. 2 KV nicht in allen Teilen Rechnung trägt, werden im E GOG folgende Anpassungen vorgeschlagen:

1. Der Erlass von Bestimmungen über die Richterinnen- und Richterentschädigung liegt künftig in der ausschliesslichen Kompetenz der Gerichte (§ 59 Abs. 3 E GOG);
2. Das Recht zum Entscheid über die Einreihung aller Stellen innerhalb der Gerichte liegt bei deren Leitungsorgan (§§ 9 Abs. 2 Ziffer 4 und 60 Abs. 3 E GOG);
3. Auch die Lohnklasse der Präsidien wird – neben der bereits heute festgelegten Einstiegsstufe – gesetzlich festgeschrieben (§ 59 Abs. 1 und 2 E GOG).

Die Personaladministration soll weiterhin durch das Präsidialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Personaldienst erfolgen.

Informatik und Immobilien

In den Bereichen Informatik und Immobilien besteht prinzipiell kein Handlungsbedarf: In der Organisation ihrer Informatikangelegenheiten sind die Gerichte grundsätzlich bereits heute frei und im Bereich des Immobilienmanagements ist es mit § 112 Abs. 2 KV vereinbar, dass die Gerichte die entsprechenden zentralen Dienste der kantonalen Verwaltung in Anspruch nehmen. In letzterem Bereich fehlt aber bislang eine gesetzliche Regelung, die im neuen Gerichtsorganisationsgesetz im Rahmen einer Grundsatzbestimmung kodifiziert werden soll (§ 11 E GOG).

Rechtsetzung

Im Bereich Rechtsetzungskompetenz für die Gerichte besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Der baselstädtischen Justiz stehen bereits heute Verordnungskompetenzen in die Gerichtsbarkeit betreffenden, zumeist organisatorischen Bereichen zu, was üblicherweise mit der gerichtlichen Selbstverwaltung verbunden ist. So ist das Appellationsgericht gemäss dem aktuellen GOG zum Erlass diverser Reglemente ermächtigt. Im Gesetz über die Gerichtsgebühren ist diesbezüglich noch festzuschreiben, dass auch die Gerichtsgebühren in der ausschliesslichen Verantwortung der Gerichte liegen sollen (vgl. geänderte Fassung von § 1 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz, Ziffer 6.3.6).

Aufsicht

Bezüglich der Aufsicht bei den Gerichten sind keine grundsätzlichen Neuerungen notwendig. Es gilt weiterhin die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass das Appellationsgericht – und nicht etwa der neue Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Organ der Justizverwaltung – diejenige Instanz ist, die die Aufsicht über die baselstädtischen Gerichte auszuüben hat. Es müssen jedoch die bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 75 Abs. 2 BGG, Art. 80 Abs. 2 BGG und

Art. 86 Abs. 2 BGG) beachtet werden bzw. ist eine Aufsicht des Appellationsgerichts über die anderen oberen baselstädtischen Gerichte unzulässig.

Obere kantonale Gerichte sind in Basel-Stadt neben dem Appellationsgericht das Sozialversicherungsgericht (vgl. auch Art. 7 ZPO und § 12 EG ZPO bzw. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 E GOG) sowie das FU-Gericht (bisherige FU-Rekurskommission, § 5 Abs. 1 Ziffer 4 E GOG)⁴. Deren Entscheide können bei keiner weiteren kantonalen Gerichtsinstanz angefochten werden, sondern der Rechtsmittelweg führt direkt an das Bundesgericht. Nach dessen Rechtsprechung setzt der Begriff «oberes Gericht» indessen voraus, dass ein solches kantonales Gericht von keinem anderen kantonalen Justizorgan beaufsichtigt wird (vgl. BGE 135 II 94 ff. 98 E. 4 mit Bestätigung dieser Rechtsprechung in BGE 136 II 233 sowie BGE 136 II 470). Diese bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt das baselstädtische Recht insofern nicht, als § 117 Abs. 4 KV in der geltenden Fassung vorsieht, dass das Appellationsgericht die Aufsicht über «alle Gerichte» ausübt. Die entsprechende Änderung der Kantonsverfassung ist deshalb unumgänglich (vgl. dazu auch Ziffer 6.1).

4.2 Wahlen der Richterinnen und Richter

Während im geltenden Recht die betreffenden Vorschriften unübersichtlich über das ganze Gesetz verteilt sind, regelt der Gesetzesentwurf in den §§ 12-29 in systematischer Weise die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien (§ 12 E GOG), die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter (§§ 13-17 E GOG) sowie die Wahlen (§§ 19-29 E GOG).

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für Gerichtspräsidien sind in § 12 Abs. 1 E GOG die allgemein gültigen Regeln zu finden. Wählbarkeitsvoraussetzungen sind danach die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten sowie ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Rechtswissenschaften.

Primäre Wählbarkeitsvoraussetzung für Richterinnen und Richter ist grundsätzlich die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1 E GOG). Daran soll nichts geändert werden. Mit Ausnahme der Appellationsrichterinnen und Appellationsrichter (§ 17 Abs. 1 E GOG) und teilweise der Richterinnen und Richter am Jugendgericht und am Sozialversicherungsgericht (§§ 15, 16 E GOG) ist und bleibt für die übrigen Richterinnen und Richter die juristische Ausbildung keine allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzung. Für einzelne Gerichte werden grösstenteils die den fachlichen und beruflichen Notwendigkeiten entsprechenden Voraussetzungen umschrieben, darunter etwa Medizin und Sozialarbeit (vgl. insbesondere §§ 14 bis 16 E GOG). Diese Regelung entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Recht.

Wahlgremium

Was die Wahlen betrifft, geht der Gesetzesentwurf von einem gegenüber heute systematischeren und einfacheren Konzept aus. Wie bis anhin sollen die Gerichtspräsidien durch eine Volkswahl bestimmt werden (§ 19 Abs. 1 E GOG). Die Fachrichterinnen und Fachrichter, namentlich jene des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts, sollen wie bisher vom Regierungsrat gewählt werden (vgl. § 19 Abs. 2 E GOG). Dieses Konzept hat sich in der Praxis beim Arbeitsgericht und Jugendgericht bewährt, weshalb daran festgehalten wird (vgl. für das geltende Recht §§ 4 ff. GOG und §§ 22 ff. E GOG).

⁴ Wenn Kantone, wie im Kanton Basel-Stadt, für fürsorgliche Freiheitsentzüge nur ein einstufiges Beschwerdeverfahren vorsehen, was von Bundesrechts wegen zulässig ist, so muss als letzte und einzige kantonale Instanz ein oberes Gericht (im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) vorgesehen werden, Art. 439, 450 ZGB; Art. 72 Abs. 2 und 75 Abs. 2 BGG; BGE 139 III 98.

Neu sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die übrigen Richterinnen und Richter, d.h. diejenigen des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Appellationsgerichts nicht mehr vom Volk, sondern vom Grossen Rat gewählt werden (§ 19 Abs. 3 E GOG). Dies bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung (vgl. Ziffer 6.1). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die bisherige Unterscheidung zwischen ordentlichen Richterinnen und Richtern einerseits und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern andererseits nicht mehr vor, weil auch in der Praxis diese Unterscheidung seit langem keine Rolle mehr spielt.

4.3 Zuständigkeiten der Spruchkörper

Im Vergleich mit anderen Kantonen zeigt sich deutlich, dass das geltende baselstädtische Gerichtsorganisationsrecht vor allem im Zivilprozessrecht grosse Spruchkörper für die Entscheidung vorsieht bzw. bei der Zuweisung von einzelrichterlichen Kompetenzen äusserst zurückhaltend ist. So ist in Basel-Stadt bei vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten das Einzelgericht grundsätzlich nur bis zu einem Streitwert unter 10'000 Franken zuständig (§ 9 Abs. 2 Ziffer 1 EG ZPO), bei einem Streitwert ab 10'000 Franken bis unter 100'000 Franken das Dreiergericht (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 EG ZPO) und bei einem Streitwert ab 100'000 Franken die fünfköpfige Kammer. Dagegen sehen die meisten Kantone eine grundsätzliche Zuständigkeit des Einzelgerichts bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken vor, was bedeutet, dass grundsätzlich im sogenannten vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) stets dieses Gericht zuständig ist. Im Kanton Bern ist sogar das Einzelgericht (mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Prozesse) für alle erstinstanzlichen Zivilprozesse unabhängig vom Streitwert zuständig⁵. In Anbetracht der Notwendigkeit eines ökonomischen Umgangs mit den Justizressourcen sieht der Gesetzesentwurf im Vergleich zum geltenden Recht eine moderate Erhöhung der Zuständigkeiten des Einzelgerichts vor (siehe § 69 E GOG).

4.4 Organisation und Aufsicht Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Obwohl auch der E GOG der Basler Rechtstradition folgend die Organisation der Staatsanwaltschaft regelt, fällt diese als Teil der Exekutive nicht unter die neue Justizverwaltung, sondern bleibt administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement angegliedert. In ihrer Haupttätigkeit als Strafverfolgungsbehörde agiert die Staatsanwaltschaft vom Regierungsrat unabhängig (Art. 4 StPO), untersteht ansonsten im Sinne von § 91 Abs. 5 E GOG aber dessen administrativen Weisungen bzw. jenen des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements. Folgerichtig wird die – mehr generelle – Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft weiterhin durch den Regierungsrat wahrgenommen, während für die Überprüfung des Einzelfalles, und damit die fachliche und inhaltliche Aufsicht allein über das Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ordentliche Gerichte erfolgt.

Mit der Verfahrensbeschwerde (Art. 393 ff. StPO), die eine umfassende Rüge der Verfahrenshandlungen unter Einschluss von Unterlassungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung zulässt, wurden die Rechte von beschuldigten Personen, Geschädigten/Opfer und Dritten mit der StPO stark ausgebaut. Gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen kann Beschwerde erhoben werden. Ebenfalls können gegen Strafbefehle, mit denen die Staatsanwaltschaft Bussen, Geldstrafen von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten verhängen kann, Einsprache erhoben und von einem Gericht beurteilt werden.

⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 1 des bernischen Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ, BSG 271.1) vom 11. Juni 2009.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird weiter dadurch unterstrichen, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom Grossen Rat gewählt werden.

Von der Staatsanwaltschaft im Einzelfall wiederum unabhängig, deren Dienstaufsicht gemäss neuem GOG und geltendem EG JStPO aber unterstellt wird die Jugendanwaltschaft (vgl. § 66 E GOG). Deren Verfahren richten sich nach der JStPO.

Nach Art. 14 Abs. 5 StPO bzw. Art. 8 JStPO ist es den Kantonen überlassen, auf welche Weise sie – unter Beachtung der Unabhängigkeit – die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft regeln wollen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1134 ff.). Der E GOG verzichtet wie ausgeführt auf einen eigentlichen Systemwechsel hin etwa zu einer Aufsicht durch die Gerichte oder durch einen speziellen Justizrat oder das Parlament. Weder zählt der Regierungsrat noch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt selbst letztere zur Judikative; auch soll nicht gleichsam eine vierte Gewalt geschaffen werden.

Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Nach geltendem und neuem Recht steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht des Regierungsrates (§ 50 GOG und § 91 Abs. 1 E GOG). Diese Aufsicht hat bisher im Wesentlichen auf dem Reglement betreffend Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission von 1969 (SG 154.940; vgl. auch § 50 Abs. 3 GOG), dem seit 2011 wirksamen § 14 EG StPO sowie auf der Arbeit der Justizkommission beruht. Alle drei Elemente sollen mit dem E GOG durch griffigere Regeln und Instrumente ersetzt werden.

Die Bestimmungen über die Aufsicht werden mit dem E GOG bewusst ausführlicher geregelt. Regelungen auf untergeordneter Hierarchiestufe werden auf Gesetzesstufe gehoben und insgesamt klarer und systematischer gefasst. Während bisher entsprechende Bestimmungen fehlten, wird zudem die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft im Gesetzesentwurf ausdrücklich geregelt.

Der bisherige § 14 EG StPO konkretisiert das gemäss StPO zentrale Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) und verlangt hierfür einen Rückständebericht von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu allen Verfahren, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt. Der E GOG übernimmt diese Regelung, wobei die Berichterstattung aus Praktikabilitätsgründen – wird jeder einzelne rückständige Fall konkret erläutert, ist der entsprechende Arbeitsaufwand sowohl für die Beaufsichtigten als auch die Beaufsichtigenden hoch – künftig nur noch einmal statt wie bisher zweimal jährlich zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 6.3.14). Auf die Definition über die «richtige» Verfahrensdauer – Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen gemäss § 14 EG StPO bei Übertretungen innerhalb eines Jahres, bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss gebracht werden – wird demgegenüber im E GOG verzichtet. Erstens zeitigt die Verletzung dieser Vorgabe, aus Gründen der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall nichts mehr als eine unverbindliche Zielgrösse, keine Konsequenzen. Und zweitens kann die Anpeilung dieser Zielgrösse dazu führen, dass Fälle genau deswegen entsprechend nicht bearbeitet werden – und folglich dem Beschleunigungsgebot nicht Nachdruck verliehen, sondern dieses im Gegenteil verletzt wird.

Die seit über einem Jahrhundert bestehende Justizkommission soll in ihrer bisherigen Form aufgelöst werden. In Bezug auf ihre bisherige Aufsichtstätigkeit über die Staatsanwaltschaft soll gemäss neuem GOG eine aus drei – von Haupt- und Rechtsmittelverfahren unabhängigen – Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft die in § 93 E GOG aufgeführten Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.

Die Aufgaben der Justizkommission umfassen heute gemäss Gesetz aber nicht nur die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft, sondern auch bei der Beaufsichtigung der Notarinnen und Notare, des Handelsregisteramtes, des Zivilstandsamtes und bis vor wenigen Jahren des Grundbuchamtes. Die Praxis hat sich in den letzten Jahren aber dahingehend entwickelt, dass nur noch die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und im Bereich des Notariatswesens von Relevanz ist. Das hängt damit zusammen, dass in den anderen Bereichen die Fachaufsicht – auch mittels Inspektionen – durch die im Bundesamt für Justiz/EJPD angesiedelten Bundesbehörden (Eidgenössisches Handelsregisteramt, Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht)⁶ laufend verstärkt wurde, so dass sich die kantonale Aufsicht in erster Linie auf die administrative Aufsicht der genannten Registerämter beschränkt (vgl. Art. 84 Abs. 1 ZStV; Art. 4 GBV; Art. 4 Abs. 1 HRegV). Diese indes wird bereits heute vom jeweils zuständigen Departement wahrgenommen. Aus diesem Grund werden mit vorliegendem Ratschlag die Aufgaben der bisherigen Justizkommission auf die erwähnte Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sowie die ebenfalls neue Notariatsaufsichtskommission überführt (vgl. dazu Ziffer 6.3.19 betreffend Änderung des Notariatsgesetzes).

Kompetenz des Regierungsrates zur Festlegung von Schwerpunkten

In § 5 Abs. 2 EG StPO findet neu eine Bestimmung Eingang, wonach der Regierungsrat für Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen kann. Weil auch die Kantonspolizei von der Schwerpunktbildung angesprochen ist, ist der Regelungsinhalt systematisch in das EG StPO und nicht in den E GOG eingeflossen.

Erweiterte Kompetenzen der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

Die Funktionen in der Staatsanwaltschaft, die bisher vom Regierungsrat gewählt wurden (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre, Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre sowie Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte) werden neu von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt, was deren Rolle und damit die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft stärkt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen – wie bisher – der Genehmigung des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements (§ 20 Abs. 2 E GOG).

Teilzeitpensen für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

Ferner wird – wie für die Gerichtspräsidien – neu auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eines Teilzeitpensums ausdrücklich festgeschrieben. Ein Teilzeitpensum unter 80 Stellenprozenten ist ausgeschlossen (§ 35 Abs. 2 E GOG).

4.5 Weitere Themen

Abschaffung der Statthalterinnen und Statthalter an den Gerichten:

Der Regierungsrat hat sich aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung und entsprechender Diskussionen in der Entwurfsphase des Gesetzes entschieden, die Statthalterinnen- oder Statthalterposten an den Gerichten abzuschaffen und an diejenigen Gerichten, an denen sie bisher vorhanden sind (Appellationsgericht und Strafgericht), in ordentliche Teilzeitgerichtspräsidien umzuwandeln. Das heutige GOG sieht in § 1 Abs. 6 und § 57 Abs. 2 GOG vor, dass am Zivilgericht, am Strafgericht und am Appellationsgericht vom Grossen Rat je eine Statthalterstelle

⁶ Vgl. Art. 45 Abs. 3, 956 Abs. 1 ZGB; Art. 929 Abs. 2 OR sowie Art. 84 ff. der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2005 (SR 211.112.2), Art. 6 der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (SR 211.432.1) sowie Art. 6 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (SR 211.411).

eingerrichtet werden kann, mit dem Sinn, damit den Geschaftslastentwicklungen bei den Gerichten Rechnung tragen zu konnen. Fur das Zivilgericht wurde von dieser Moglichkeit (abgesehen von 1923 bis 1927, danach Erhohung der Gerichtsprasidien) kein Gebrauch gemacht, das Strafgericht weist seit der Zeit vor 1923 eine Statthalterstelle auf und das Appellationsgericht seit 1946. Dabei handelt es sich heute jeweils um ein zusatzliches Gerichtsprasidium, das ebenfalls der Volkswahl untersteht und mit allen Rechten und Pflichten sowie der gleichen Entlohnung ausgestattet ist wie ein ordentliches Gerichtsprasidium. Der einzige Unterschied liegt darin, dass das Arbeitspensum einer Statthalterin oder eines Statthalters bisher nicht gesetzlich geregelt ist, sondern von Gerichtsseite aus den Bedurfnissen angepasst festgelegt wurde. Der Regierungsrat schlagt nun vor, die beiden bestehenden Statthalterinnen- oder Statthalterposten im Umfang ihres heutigen, jeweils seit mehreren Jahren bestehenden Pensums (Appellationsgericht 60 %, Strafgericht 85 %) in Teilzeitgerichtsprasidien umzuwandeln, was sich im E GOG in der Zahl und den Pensen der Gerichtsprasidien niederschlagt, aber dennoch keine Aufstockung bedeutet. Durch diese Gesetzesanderung wird letztlich vor allem transparenter gemacht, dass es an zwei Gerichten schon seit vielen Jahrzehnten je eine weitere Prasidiumsstelle gibt. Durch die Abschaffung der Statthalterinnen- oder Statthalterposten bzw. ihrer Errichtungsmoglichkeit wird allerdings in Zukunft eine Pensumsanderung bei den Gerichtsprasidien des Appellations-, des Straf- und des Zivilgerichts immer nur mit einer anderung des GOG zu erreichen sein.

Umbenennung der Rekurskommission fur fursorgerische Unterbringungen:

Aufgrund der neuen Bestimmungen des ZGB im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, wurde im Kanton Basel-Stadt auf den gleichen Zeitpunkt hin die Rekurskommission fur fursorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) geschaffen (§ 17 Abs. 2 KESG). Der Name FU-Rekurskommission wurde vom Namen ihrer - aufgrund des geanderten Bundesrechts nicht ganz deckungsgleichen - Vorgangerin, der Psychiatrierekurskommission, abgeleitet. Die Stellung und die Funktion der FU-Rekurskommission entsprechen in Anwendung von Bundesrecht denjenigen eines oberen kantonalen Gerichts (siehe zum Gerichtscharakter der Beschwerdeinstanzen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch BGE 139 III 98). Anlasslich der GOG Totalrevision und der in diesem Zusammenhang getatigten systematischen uberlegungen wird das Bedurfnis, die bisherige FU-Rekurskommission auch durch ihre Namensgebung klar als Gericht zu deklarieren, hoher gewichtet als die Tatsache, dass dieses Gremium dadurch bereits nach kurzer Zeit eine Umbenennung erfahrt. Dementsprechend soll die Rekurskommission fur fursorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) zum Gericht fur fursorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) werden.

4.6 Exkurs: Handelsgericht

Art. 6 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass die Kantone ein Fachgericht bezeichnen konnen, das als einzige kantonale Instanz fur handelsrechtliche Streitigkeiten zustandig ist (Handelsgericht). Die Kantone konnen gemass Art. 6 Abs. 4 ZPO zudem ein solches Handelsgericht fur die Streitigkeiten gemass Art. 5 Abs. 1 ZPO (insbesondere Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, kartellrechtliche Streitigkeiten, Streitigkeiten im Bereich des unlauteren Wettbewerbs) und fur weitere gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten als einzige kantonale Instanz als zustandig erklaren. Was eine «handelsrechtliche Streitigkeit» ist, bestimmt sich ausschliesslich nach Bundesrecht (Art. 6 Abs. 2 ZPO), wobei anzumerken ist, dass die Auslegung dieses Rechtsbegriffs umstritten ist⁷. Gemass herrschender Lehre und Bundesgerichtspraxis muss das Handelsgericht

⁷ Vgl. zum Begriff der «handelsrechtlichen Streitigkeit» und dem sog. Klagerwahlrecht der nicht im Handelsregister eingetragenen Person zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht (sog. Konsumentenstreitigkeiten, Art. 6 Abs. 3 ZPO) ausfuhrlich BGE 138 III 694 E. 2.1-2.9.

nicht nur ein kantonales, sondern in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 BGG auch ein oberes kantonales Gericht sein. Die Einsetzung eines unteren kantonalen Gerichtes wäre bundesrechtswidrig.

Ein Handelsgericht kennen bislang nur die Kantone Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich – und zwar schon lange vor der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 (1867 Zürich, 1888 Aargau, 1913 Bern, 1919 St. Gallen)⁸. Damit handelt es sich nicht um ein neues Instrument zur Förderung der Standortattraktivität, das verschiedenen Orts eingeführt oder anlässlich der ZPO eingeführt worden wäre. Vielmehr sollte den vier Handelsgerichtskantonen bei der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts nicht ohne Not ein bestehendes Institut genommen werden. Entscheidungen dieser Gerichte können bei keiner kantonalen Instanz mehr angefochten werden, sondern der Rechtsweg führt direkt an das Bundesgericht. Das Bundesgericht fungiert dann als Rechtskontrollinstanz, und eine Überprüfung des Sachverhalts ist ihm grundsätzlich verwehrt (vgl. Art. 95 und Art. 97 Abs. 1 BGG).

In Basel-Stadt dagegen werden heute «handelsrechtliche Streitigkeiten» vom Zivilgericht als erster Instanz entschieden. Gegen den Entscheid kann unter den Voraussetzungen der ZPO ein Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde)⁹ an das Appellationsgericht als obere kantonale Instanz geführt werden. Das bedeutet, dass je nach Ausgestaltung der kantonalen Gerichtsorganisation den Rechtssuchenden entweder – wie in Basel-Stadt zwei – oder wie in den sog. Handelsgerichtskantonen nur eine Instanz mit umfassender Prüfungsbefugnis der Tat- und Rechtsfragen zur Verfügung steht.

Die Meinungen zur Handelsgerichtsbarkeit sind auf Seiten der Gerichte, der politischen Parteien und der Verbände kontrovers, die Einführung eines Handelsgerichts ist umstritten. Für die Einführung eines Handelsgerichts im Kanton Basel-Stadt werden vor allem folgende Argumente vorgebracht:

- Die fehlende Spezialisierung und mangelnde Internationalität der heutigen basel-städtischen Zivilgerichtsbarkeit sei unzeitgemäss, weshalb die Akzeptanz ihrer Urteile bei den spezialisierten Wirtschaftsanwälten und Konzernjuristen gering sei. Ausserdem dauerten die Verfahren zu lange.
- Die an den Handelsgerichten tätigen Fachrichterinnen und Fachrichter mit ihren Branchenkenntnissen sowie die Handelsgerichtspräsidien mit einem besseren Sinn für wirtschaftliche Zusammenhänge garantierten eine qualitativ bessere Rechtsprechung. Ausserdem sei die Erfahrung mit internationalem Recht grösser.
- Zudem würden hohe Vergleichsquoten aufgrund vernünftiger Vergleichsvorschläge bei den Handelsgerichten und die Verkürzung des Rechtsmittelwegs zu einer schnelleren Streiterledigung führen. Die Geschwindigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes sei zentral für Unternehmen, damit sich die Unternehmen so schnell wie möglich wieder ihren eigentlichen Geschäften anstatt gerichtlichen Auseinandersetzungen widmen könnten.

Der Regierungsrat indes erkennt kein grundsätzliches Problem mit der Basler Rechtsprechung im Bereich des Handels- oder – allgemeiner formuliert – des Wirtschaftsrechts. Selbst in Wirtschaftskreisen besteht Uneinigkeit über den Nutzen eines Handelsgerichts. Es fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine relevante Anzahl von Unternehmen einzig aufgrund eines Handelsgerichts vermehrt Basel als Gerichtsstand festlegen würde.

⁸ Vgl. Toylan Senel, Das handelsgerichtliche Verfahren nach der neuen schweizerischen ZPO, Basel 2011, N 19 ff.

⁹ Massgebend ist, ob der Streitwert 10'000 Franken erreicht oder nicht, vgl. Art. 308 Abs. 2, 319 lit. a ZPO.

Gleichzeitig sprechen aus Sicht des Regierungsrats, aber auch diversen Vernehmlassungsteilnehmenden verschiedene Nachteile gegen die Einführung eines separaten Handelsgerichts:

- Besonders die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befürchten den Verlust des kostengünstigen und niederschweligen Zugangs zur Justiz. Sie erwarten namentlich höhere Prozess- und Anwaltskosten, da die Verfahren vor einem oberen Gericht ohne Rechtsbeistand kaum mehr möglich sein würden. Vergleiche vor Handelsgericht sind erst im Hauptverfahren nach dem Schriftenwechsel möglich, wohingegen den Prozessen vor Zivilgericht das mündliche Schlichtungsverfahren vorangestellt ist, das es bei einem Handelsgericht nicht gibt.
- Ausgewiesene und gleichzeitig unabhängige Fachrichterinnen und Fachrichter zu finden, ist schwierig, steigt mit der Rekrutierung branchenkundiger Expertinnen und Experten doch die Wahrscheinlichkeit von Interessenbindungen. Die virulente Gefahr der fehlenden Unabhängigkeit haben Untersuchungen zum Zürcher Handelsgericht aufgezeigt¹⁰. Zudem stehen aufgrund der gemeinsamen Branchenzugehörigkeit von Richtenden und Parteien auch vermehrt Ausstandsfragen im Fokus.
- Das Bundesgericht hat sich im Geschäftsbericht 2011 ungewöhnlich deutlich zu den heutigen Nachteilen der Handelsgerichtsbarkeit ausgesprochen und unter der Überschrift «Hinweise an den Gesetzgeber» folgende Empfehlungen gemacht: «Es wird angeregt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen, damit Entscheide und Verfügungen der Handelsgerichte innerkantonale mit Berufung bzw. Beschwerde (Art. 308 und 319 ZPO) anfechtbar sind, insbesondere: - Anpassung von Art. 6 ZPO: Streichung von «einzige»; - Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG: Streichung.» Diese Anregungen an den Bundesgesetzgeber begründet das Bundesgericht in erster Linie damit, dass gerade in handelsrechtlichen Streitigkeiten, die oftmals komplexe Sachverhalte zum Gegenstand haben, ein Bedürfnis nach Sachverhaltskontrolle bestehe, zu der das Bundesgericht aber – wie bereits oben ausgeführt – grundsätzlich nicht befugt ist¹¹.
- Es ist rechtssystematisch, gerichtspraktisch und staatspolitisch in Frage zu stellen, ob im kleinräumigen Kanton Basel-Stadt, ohne dass dies der Bundesgesetzgeber vorschreibe, eine weitere Spezialisierung der Rechtsprechung und ihrer Organisation Vorteile brächte. Im Kanton Basel-Stadt gibt es im Gegensatz zu den vier «Handelsgerichtskantonen» nur ein einziges erstinstanzliches Zivilgericht. Das Argument, dass ein für den ganzen Kanton zuständiges Spezialgericht für Handelssachen die unteren (Bezirks)gerichte von Handelsgerichtsstreitigkeiten entlaste und für eine einheitliche kantonale Rechtsprechung in der Materie Sorge, läuft in Basel-Stadt ins Leere.
- Als nachgelagertes Argument gegen ein Handelsgericht ist schliesslich zu nennen, dass die Einführung eines Handelsgerichts wegen der erforderlichen organisatorischen Anpassungen in jedem Fall finanzielle Konsequenzen hätte.

Aus prozessualer Sicht gilt es schliesslich festzuhalten, dass auch ohne ein Handelsgericht ab einem Streitwert von 100'000 Franken (Handelsgerichte sind gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO grundsätzlich erst ab einem Streitwert von 30'000 Franken zuständig) die Parteien sich zur Verkürzung des Rechtswegs auf die direkte Zuständigkeit des Appellationsgerichts einigen können (Art. 8 ZPO). Sodann kann auch das Zivilgericht oder die Schlichtungsbehörde jederzeit Vergleiche unter den Parteien fördern.

Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, von der Einführung eines Handelsgerichts für den Kanton Basel-Stadt abzuraten.

¹⁰ Vgl. Daniel Schwander, Das Zürcher Handelsgericht und die branchenspezifische Zusammensetzung seines Spruchkörpers, Berlin 2009

¹¹ Vgl. Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2011, S. 19, auffindbar unter: http://www.bger.ch/gb2011_bger_d.pdf

5. Erläuterungen zum Entwurf für ein Gerichtsorganisationsgesetz

5.1 Leitlinien und Systematik des Gesetzesentwurfs

Als Leitlinie soll der E GOG möglichst alle gerichtsorganisatorischen Vorschriften des Kantons enthalten und durch Übersichtlichkeit und Klarheit allen Beteiligten möglichst einfach und zuverlässig den geltenden Rechtszustand zur Kenntnis bringen. Im Grundsätzlichen konnte vielfach an die bewährten kantonalen Traditionen angeknüpft werden. Diese sind die Grundlage der anerkanntermassen hohen Qualität der baselstädtischen Rechtsprechung. Deshalb war es auch nicht notwendig, ohne triftigen Grund neue Begrifflichkeiten einzuführen. Denn damit wäre Rechtsunsicherheit verbunden.

Bezüglich der Systematik gliedert sich der Gesetzesentwurf in einen allgemeinen und besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält Vorschriften, die grundsätzlich auf alle Gerichte und die verschiedenen Bereiche der Staatsanwaltschaft Anwendung finden. Der besondere Teil enthält zusätzliche Vorschriften für die einzelnen Gerichte und besondere Aspekte bezüglich der Staatsanwaltschaft.

Die Totalrevision des GOG hat ferner nicht nur eine Anpassung der Kantonsverfassung sowie zahlreicher Gesetze zur Folge, sondern macht gewisse Regelungen entbehrlich, weil sie im E GOG Eingang gefunden haben. So soll das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 bereits wieder aufgehoben werden. Dieses enthält – mit einer Ausnahme (§ 14 EG ZPO; neu: § 49 E GOG¹²) – ausschliesslich gerichtsorganisatorische Vorschriften bzw. Vorschriften, zu denen die ZPO die Kantone ermächtigt bzw. anhält. Aus gesetzestechnischen Gründen sind diese kantonalen Vorschriften damals nicht in das (veraltete) GOG eingebaut worden. Im Gegensatz zum EG ZPO enthält das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 eine Vielzahl von Bestimmungen, die nicht prozessualer Natur, sondern z.B. polizeirechtlicher Natur sind, weswegen das EG StPO mit diesem Ratschlag zwar angepasst, nicht aber vollständig aufgehoben werden soll.

5.2 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-66 E GOG)

5.2.1 Zweck und Geltungsbereich, Gerichtskreis, Amts- und Verfahrenssprache, Publikationen (§§ 1-4 E GOG)

§ 1 (Zweck und Geltungsbereich)

§ 1 E GOG regelt den Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes. Entsprechend der baselstädtischen Rechtstradition soll das Gesetz nicht nur die Gerichtsorganisation, sondern auch die Organisation von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sowie die Aufsicht über diese normieren. Die Gerichtsorganisation wird im E GOG in grundsätzlicher Weise geregelt, Einzelheiten sollen die Gerichte im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in Reglementen festhalten. Die Organisation der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft wird auf Gesetzesstufe ebenfalls nur in den Grundzügen geregelt (§§ 89 f. E GOG). Für weitergehende Regelungen besteht bereits eine relativ ausführliche Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft. In § 1 Abs. 1 E GOG werden spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Das bezieht sich darauf, dass sich einige organisatorische Bestimmungen zu Gerichten aufgrund ihres starken Zusammenhangs mit der jeweiligen Spezialmaterie auch in anderen Gesetzen be-

¹² Kantonale Spezialbestimmung über die gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen.

finden, wobei die Durchbrechung dieses Zusammenhangs nicht zielführend wäre. Demgemäss ist das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (bisherige Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen) im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt oder die richterliche Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Zudem dient der Vorbehalt auch als Auffangtatbestand für allfällige weitere als gerichtsorganisatorisch einzustufende Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung. Im Falle derartiger Spezialgesetzesbestimmungen gelten in erster Linie diese spezialgesetzlichen Vorschriften und nicht das GOG bzw. der E GOG. Eine Anwendung des E GOG kommt nur subsidiär (z.B. § 3 E GOG betreffend Verfahrenssprache) oder zur allfälligen Lückenfüllung in Frage.

§ 2 (Gerichtskreis)

Wie bisher bildet der Kanton Basel-Stadt einen einzigen Gerichtskreis.

§ 3 (Amts- und Verfahrenssprache)

§ 3 E GOG bestimmt, dass die Amts- und Verfahrenssprache Deutsch ist. Für Zivilprozesse ist dies zwingend, da Art. 129 ZPO vorschreibt, dass das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt wird. Für Strafprozesse schreibt Art. 67 Abs. 1 StPO vor, dass die Kantone die Verfahrenssprachen ihrer Strafbehörden zu bestimmen haben. Diese Vorschrift findet auch auf Jugendstraftprozesse Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStPO). Strafbehörden im Sinne von Art. 67 Abs. 1 StPO sind nicht nur die Gerichte, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden, vor allem auch die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 12 ff. StPO). In Strafverfahren ist die Frage von Übersetzungen explizit bundesrechtlich geregelt, in den anderen Gerichtsverfahren ist sie unter Anwendung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör zu beurteilen (Art. 29 Abs. 2 BV).

§ 4 (Publikationen)

Die Vorschrift über Publikationen nimmt Art. 141 ZPO bzw. Art. 88 StPO auf und gilt weiter für die nicht durch die bundesrechtlichen Verfahrenskodifikationen geregelten Bereiche, d.h. vor allem verwaltungsgerichtliche Verfahren.

5.2.2 Gerichte, Schlichtungsbehörden (§§ 5-6 E GOG)

§ 5 (Gerichte)

In § 5 E GOG werden die Gerichte des Kantons genannt. Es wird auch klargestellt, welches erstinstanzliche untere (Zivilgericht, Strafgericht, Jugendgericht) und welches obere kantonale Gerichte sind (Sozialversicherungsgericht, Appellationsgericht sowie FU-Gericht). Diese Organisation entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben (unter anderem ZPO, StPO, JStPO sowie Art. 75 Abs. 2, 80 Abs. 2 und 86 ff. BGG). Ferner wird klargestellt, dass auch die gemäss den Vorgaben der ZPO eingesetzten Schlichtungsbehörden die ihnen gemäss Gesetz zustehenden gerichtlichen Aufgaben haben (vgl. vor allem Art. 210-212 ZPO). Durch § 5 E GOG werden keine neuen Gerichte geschaffen.

§ 6 (Schlichtungsbehörden)

Die Kantone sind verpflichtet, die zur Umsetzung der ZPO notwendigen Schlichtungsbehörden zu schaffen (vgl. Art. 3, 197 ff. ZPO). Dies ist mit § 8 EG ZPO geschehen. Wie sich seit dem Inkrafttreten der ZPO (1. Januar 2011) klarerweise erwiesen hat, ist das Konzept der baselstädtischen Schlichtungsbehörden, vor allem der fachlich hohen Qualität der Schlichterinnen und Schlichter, ausgezeichnet, was sich auch durch die hohe Einigungsrate manifestiert. Es ist deshalb naheliegend und sachgerecht, § 8 EG ZPO ohne grundlegende inhaltliche Änderungen in den E GOG zu

übernehmen. § 6 E GOG entspricht – mit zwei Ausnahmen – dem bisherigen Recht. Nicht mehr vorgesehen ist erstens eine Schlichtungsbehörde beim Sozialversicherungsgericht für die Fälle gemäss Art. 7 ZPO. Denn das Bundesgericht hat entschieden, dass das Schlichtungsverfahren nach ZPO für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen in Kantonen mit nur einer einzigen kantonalen Instanz entfällt. Die Nichtaufnahme von Art. 7 ZPO in den Ausnahmekatalog von Art. 198 lit. f ZPO sei ein gesetzgeberisches Versehen (BGE 138 III 558 ff., 561 ff. E. 4, vor allem 564 E. 4.5.; BGE 4A_394/2012 E. 3). Deshalb kann auf eine Schlichtungsbehörde beim Sozialversicherungsgericht für die Einleitung von Streitigkeiten betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung verzichtet werden, gemäss Bundesgericht ist die Klage ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren direkt einzureichen. Zweitens wird in Abs. 3 neu die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten als Wählbarkeitsvoraussetzung für die als Schlichterinnen und Schlichter tätigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vorgeschrieben. Dadurch werden diese Personen den übrigen Schlichterinnen und Schlichtern gleichgestellt. Denn sowohl für die auch als Schlichtungsbehörden tätigen Gerichtspräsidentinnen und –präsidenten (§ 12 E GOG) wie auch zumindest für die Präsidien der paritätischen Schlichtungsbehörden (§ 6 Abs. 3 EG GIG; § 3 Abs. 2 Schlichtungsstellengesetz) ist das kantonale Stimmrecht Wählbarkeitsvoraussetzung. Zudem wird damit der hoheitlichen Rechtsprechungsfunktion, die die Schlichtungsbehörden an den Gerichten auch innehaben, besser Rechnung getragen.

Gemäss Abs. 4 erlässt jedes Gericht ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde, wobei das Reglement des Zivilgerichts gemäss § 6 Abs. 4 E GOG vom Appellationsgericht zu genehmigen ist (§ 85 Abs. 1 Ziffer 2 E GOG).

5.2.3 Justizverwaltung (§§ 7-11 E GOG)

§ 7 (Im Allgemeinen)

Die allgemeinen Bestimmungen zur Justizverwaltung werden mit dem in § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt statuierten Grundsatz eingeleitet, wonach die Justizverwaltung Sache der Gerichte ist (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer 4.1). Angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bestimmung erscheint diese Wiederholung gerechtfertigt, wird dadurch doch das Prinzip der Gewaltenteilung betont und dass weder die Exekutive noch die Legislative die Justiz über die Verwaltung beeinflussen können sollen.

In § 7 Abs. 2 E GOG wird klargestellt, dass der Gerichtsrat die Aufgaben der Justizverwaltung nicht in alleiniger Kompetenz wahrnimmt. Vielmehr sollen sich die einzelnen Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch künftig autonom verwalten, weshalb an dieser Stelle die einzelnen Gerichte unabhängig von ihrem allfälligen Einsitz in den Gerichtsrat (§ 8 Abs. 2 E GOG) aufgezählt werden (vgl. hierzu vor allem die Aufgabenkataloge der Leitungsorgane der einzelnen Gerichte in den §§ 32-34 E GOG). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die per 1. Januar 2013 geschaffene und im E GOG in FU-Gericht umbenannte FU-Rekurskommission in analoger Weise wie das Sozialversicherungsgericht ein oberes kantonales Gericht darstellt und administrativ der Justizverwaltung zugeordnet ist, weshalb die oder der Vorsitzende des FU-Gerichts bei den Organen, die die Justizverwaltung wahrnehmen, zu nennen ist. Die Kompetenzen des Gerichtsrats konzentrieren sich auf diejenigen Bereiche, in denen eine gerichtsübergreifende Koordination angezeigt ist oder für die einheitliche, die gesamte kantonale Justiz umfassende Vorgaben erforderlich sind.

§ 8 (Zusammensetzung des Gerichtsrats)

In Anbetracht der in Abs. 1 umschriebenen Funktion als gerichtsübergreifendes Organ der Justizverwaltung soll der Gerichtsrat aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte zusammengesetzt

sein, wobei die Zusammensetzung so festgelegt wird, dass einerseits keine absoluten Mehrheiten geschaffen werden und andererseits alle der Justizverwaltung angegliederten Gerichte repräsentativ vertreten sind. Da das Appellationsgericht nicht nur oberes Gericht ist, sondern auch als Aufsichtsinstanz über das Zivil-, das Straf- und das Jugendgericht amtiert und zudem einen wichtigen Teil der nun auf den Gerichtsrat zu übertragenden Aufgaben bisher selbst wahrzunehmen hatte, ist es gerechtfertigt, dass es mit zwei Präsidien im Gerichtsrat Einsitz nimmt. Zudem sollen das Sozialversicherungsgericht, das Zivilgericht und das Strafgericht je mit ihrem Vorsitzenden Präsidium vertreten sein. Die kleineren Gerichte sollen grundsätzlich durch grössere Gerichte im Gerichtsrat vertreten werden, wobei die Interessen der vertretenen Gerichte im Vorfeld der Beschlussfassungen abzuklären sind und auch Mitglieder dieser Gerichte an die Sitzungen eingeladen werden können (Anwendungsfall von Abs. 4). Demgemäss hat das Strafgericht neben seinen eigenen auch die Interessen des ebenfalls im strafprozessualen Bereich tätigen Jugendgerichts und das Appellationsgericht diejenigen des ihm organisatorisch angeschlossenen FU-Gerichts wahrzunehmen.

Die vom Gerichtsrat behandelten Geschäfte werden wiederholt Fragestellungen sowohl juristischer als auch ökonomischer oder verwaltungstechnischer Natur beinhalten. Es ist deshalb gemäss Abs. 4 sachgerecht, dass die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber und die Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef des Appellationsgerichts mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gerichtsrats teilnehmen. Dadurch kann der Gerichtsrat bei seinen Beratungen auf deren spezifisches Fachwissen zurückgreifen. Zudem kann – neben der Führung des Sekretariats – gewährleistet werden, dass die Beschlüsse des Gerichtsrats zeit- und sachgerecht und ohne zusätzlichen Instruktionsaufwand ausgeführt werden. Bei Bedarf sollen sie aber in Einzelfällen, beispielsweise bei gewissen Personalgeschäften, von der Teilnahme an bestimmten Geschäften ausgeschlossen werden können. Weitere an den Gerichten tätige Personen können bei Bedarf und je nach Geschäft mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gerichtsrats eingeladen werden.

§ 9 (Aufgaben des Gerichtsrats)

Gemäss § 99 KV hat das Gerichtsorganisationsgesetz auch den Verkehr des Grossen Rates mit den Gerichten zu regeln. Diesem Auftrag wird mit § 9 Abs. 1 E GOG Rechnung getragen und zugleich klargestellt, dass der Gerichtsrat die kantonale Justiz im Rahmen seiner Kompetenzen auch gegenüber dem Regierungsrat vertritt.

In Abgrenzung zu denjenigen Verwaltungsaufgaben, die auch künftig in der Autonomie der einzelnen Gerichte verbleiben sollen, werden in § 9 Abs. 2 E GOG die Aufgaben des Gerichtsrates umschrieben.

Der Gerichtsrat ist dafür verantwortlich, anhand der Budgetanträge der einzelnen Gerichte das Budget der kantonalen Justiz zu erstellen und dieses dem Regierungsrat zu übermitteln, der es seinerseits unverändert in das kantonale Budget übernimmt (Ziffer 1). Analoge Regelungen finden sich im geltenden Recht im Zusammenhang mit den Budgets der sogenannten Kleeblattdienststellen (Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Datenschutzaufsichtsstelle). Der Regierungsrat soll das Budget der Gerichte aber kommentieren und dem Grossen Rat in diesem Zusammenhang abweichende Anträge stellen können. Im Gegenzug werden die Gerichte bzw. der sie vertretende Gerichtsrat ihre Budgetanträge im Grossen Rat direkt vertreten und begründen. Das gleiche Vorgehen ist sinngemäss für die Jahresrechnung vorgesehen. Zudem übernimmt der Gerichtsrat vom Appellationsgericht die Aufgabe, zuhanden des Grossen Rates die Jahresberichte der Gerichte – einschliesslich seines eigenen Jahresberichts – zusammenzustellen (Ziffer 2).

Gemäss Ziffer 3 ist der Gerichtsrat weiter verantwortlich für die Erarbeitung der für die Logistik sämtlicher Gerichte massgeblichen strategischen Leitlinien und erlässt zuhanden der Gerichte entsprechende Reglemente. Dies beschließt zunächst das Personalwesen, soweit in diesem Bereich für sämtliche Gerichte einheitliche Vorgaben erforderlich sind. In diesem Zusammenhang steht auch die Befugnis zur abschliessenden Entscheidung über die Einreihung von Stellen und zur Vornahme von ad personam-Einreihungen gemäss § 9 des Lohngesetzes (Ziffer 4). Mit der Übertragung dieser Kompetenzen vom Regierungsrat zu den Gerichten wird ein zentrales, im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung der Justiz stehendes Postulat verwirklicht. Im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Informatik soll die Erarbeitung entsprechender Grundsätze in der ausschliesslichen Kompetenz des Gerichtsrats liegen. Für die Umsetzung sind hingegen die einzelnen Gerichte verantwortlich, wofür auf die Ergebnisse des Projekts OGEBA zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen dieses Projekts wurden die gerichtsübergreifenden Kompetenzen (Informatik, Finanz- und Rechnungswesen der Gerichte) beim Appellationsgericht zentralisiert sowie Dienstleistungen des Appellationsgerichts geschaffen in den Bereichen Budget, Investitionsplanung, Buchhaltung sowie Projektierung, Beschaffung und Support der IT-Infrastruktur.

Der Gerichtsrat ist gemäss Ziffer 6 für den Erlass der weiteren ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen und ihm übertragenen Ausführungsbestimmungen (Reglemente oder auch Ordnungen) verantwortlich. Sofern diese allgemeinen rechtsetzenden Charakter haben, das heisst in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen, sind sie gemäss den kantonalen Publikationsvorschriften zu veröffentlichen. Ein explizites Beispiel einer solchen Vorschrift – die Kompetenz zum Erlass eines Reglements über die Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen sowie Sachverständigen – findet sich in Ziffer 5, weil sich hierfür in keinem anderen kantonalen Gesetz Platz findet. Ein weiteres Beispiel stellt der Erlass der Honorarordnung nach § 16 des Advokaturgesetzes dar, wofür bisher das Appellationsgericht zuständig war.

Der Gerichtsrat stellt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sicher (Ziffer 7).

Aus Ziffer 8 ergibt sich einerseits, dass der Gerichtsrat noch weitere Aufgaben haben kann, die an anderer Stelle im E GOG oder in einem anderen Gesetz festgeschrieben sind (z.B. im FHG), andererseits darf er nur Aufgaben wahrnehmen, die ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind.

§ 10 (Aufgaben der Gerichte)

Wie bereits erwähnt, sollen sich die einzelnen Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch künftig autonom verwalten. In dieser Generalklausel wird in allgemeiner Weise der Kompetenzbereich der einzelnen Gerichte zum Erlass von Reglementen von demjenigen des Gerichtsrats abgegrenzt. Die Regelung ihrer internen Organisation (beispielsweise die Art der Bildung von Kammern), der Verteilung ihrer Geschäfte oder die gerichtspezifischen personalrechtlichen Belange ist bereits heute Aufgabe der einzelnen Gerichte. Sie sollen sich in diesen Bereichen auch künftig autonom verwalten. Wie die Erlasse des Gerichtsrats sind auch die entsprechenden Reglemente der Gerichte – letztere nach erfolgter Genehmigung durch das Appellationsgericht gemäss § 85 Abs. 1 Ziffer 2 GOG – in Beachtung der kantonalen Publikationsvorschriften zu veröffentlichen.

§ 11 (Infrastruktur)

Heute liegt die Verantwortung für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichten benötigten Grundstücke und Gebäude beim Regierungsrat und der von ihm geführten kantonalen Verwaltung (vor allem beim Hochbau- und Planungsamt und bei Immobilien Basel-Stadt). Diese Praxis, die mit der Forderung des Verfassungsgebers nach einer unabhängigen

gen und selbstverwalteten Justiz vereinbar ist, soll beibehalten und in § 11 Abs. 1 E GOG kodifiziert werden. Dabei muss aber auch künftig den besonderen betrieblichen Bedürfnissen der Gerichte und vor allem den erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und Vertraulichkeit Rechnung getragen werden. Im Informatik- und Kommunikationsbereich liegt die Verantwortung bereits heute zur Hauptsache beim Appellationsgericht, das punktuell durch die Zentralen Informatikdienste (ZID) unterstützt wird (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 hört der Gerichtsrat die betroffenen Gerichte an und meldet deren Bedarf frühzeitig dem Regierungsrat, der in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsrat die entsprechenden Dispositionen trifft. Ist eine zentrale Lösung nicht möglich oder opportun, soll der Gerichtsrat im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets selbst für die Beschaffung verantwortlich zeichnen und entscheiden können. Solche Sonderlösungen können sich, wie bereits erwähnt, beispielsweise im Bereich der Informatik aufdrängen, etwa für Systeme der Geschäftsverwaltung von Justizbehörden. Erfordert ein bestimmtes Vorhaben einen Ausgabenbeschluss des Grossen Rates, ist hierfür – in Beachtung von § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates – beim Regierungsrat die Ausarbeitung eines entsprechenden Ratschlags zu veranlassen.

5.2.4 Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten, Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter sowie Ausscheiden von Gesetzes wegen (§§ 12-18 E GOG)

§ 12 (Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten und Staatsanwaltschaft)

§ 12 Abs. 1 E GOG regelt – im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. §§ 5a Abs. 2, 7 Abs. 2, 56e, 59 Abs. 2 GOG) – in einer einzigen Bestimmung in klarer und übersichtlicher Weise die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten. Notwendig sind zwei Voraussetzungen, nämlich erstens die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und zweitens ein vollständig abgeschlossenes Hochschulstudium in Rechtswissenschaften. Unerlässlich ist, dass bei einem Studium nach dem sogenannten Bologna-Modell der Bachelor of Law an einer schweizerischen Universität erworben wurde. Damit wird die für die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident erforderliche Kenntnis des schweizerischen Rechts sichergestellt. Der Master of Law kann an einer schweizerischen oder einer ausländischen Universität erworben worden sein (Abs. 3), wobei im zweiten Fall zusätzlich ein schweizerisches Anwaltspatent für die für ein Gerichtspräsidium notwendige vertiefte Kenntnis des schweizerischen Rechts sorgen soll. Anders als nach bisherigem Recht sind Nichtjuristinnen oder Nichtjuristen nicht wählbar¹³. Unterschiedliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Gerichtspräsidenten der unteren und der oberen Gerichte des Kantons Basel-Stadt sind nicht notwendig.

Für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft (vgl. § 90 Abs. 4 E GOG), für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten fachlich die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (Abs. 2 und Abs. 3). Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben wie bisher (§ 78 GOG) ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen und das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen. Es wird bewusst davon abgesehen, auf Gesetzesstufe eine Regelung vorzusehen, wonach es möglich sein kann, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft zu einer Wohnsitznahme im Kanton oder in dessen unmittelbarer Umgebung zu verpflichten, wenn sie Bereitschafts-, Pikett- oder Katastrophendienst zu leisten haben, der eine dauernde Anwesenheit im Kanton oder in dessen unmittelbarer Nähe

¹³ Gemäss § 7 Abs. 2 bzw. § 59 Abs. 2 GOG des geltenden Rechts genügt neben der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten «die Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.» Nach Art. 5 Abs. 2 BGG ist für die Wahl in das Bundesgericht keine juristische Ausbildung erforderlich, sondern nur die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten. Seit Jahrzehnten ist keine Person mehr in das Bundesgericht gewählt worden, die nicht auch über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung verfügt. Die entsprechende Vorschrift in § 7 Abs. 2 bzw. § 59 Abs. 2 GOG ist deshalb toter Buchstabe und auch inhaltlich nicht sinnvoll. Auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 59 Abs. 3 GOG, die eine Wahl in das Appellationsgericht als Richterin oder Richter ohne juristischen Hochschulabschluss vorsehen, sind nicht für das neue Recht geeignet.

erfordert. Eine solche Regelung kann in der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vorgesehen werden. Im Polizeigesetz (§ 23) ist eine entsprechende Kann-Bestimmung vorgesehen.

§§ 13-17 (Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter)

Bezüglich der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter sieht § 13 Abs. 1 E GOG die grundsätzlich immer erforderliche Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten vor, auch für die in § 14 bis § 17 E GOG noch aufgrund weiterer Wählbarkeitsvoraussetzungen speziell erwähnten Gerichte. Dies entspricht dem geltenden GOG, das die Frage jedoch unübersichtlich in verschiedenen Vorschriften regelt (vgl. §§ 7 Abs. 1, 56e, 59 Abs. 1 GOG). Davon sieht der Gesetzesentwurf in Abs. 2 für sämtliche Richterinnen und Richter eine allgemeine Ausnahme vor, nämlich für Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Diese Vorschrift entspricht baselstädtischer Tradition und bietet eine Gelegenheit für gegenseitigen Austausch zwischen Theorie und Praxis (vgl. bisher § 7 Abs. 3 GOG).

Im Übrigen wird aber als zum kantonalen Stimmrecht zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung für Richterinnen und Richter in das Appellationsgericht grundsätzlich wie bisher (§ 59 Abs. 3 GOG), aber etwas deutlicher, der juristische Hochschulabschluss im Sinne von § 12 E GOG vorgesehen (§ 17 Abs. 1 E GOG). Für die übrigen Richterinnen und Richter ist eine juristische Ausbildung jedoch nicht zwingend. Teilweise sehen aber die Vorschriften über die einzelnen Gerichte explizit fachliche Kriterien im Hinblick auf die Auswahl der als Richterin bzw. Richter kandidierenden Personen vor, darunter z.B. eine Ausbildung in Medizin oder Sozialarbeit oder eben auch eine Ausbildung in Rechtswissenschaft im Sinne von § 12 E GOG (vgl. §§ 15, 16 E GOG). Die Vorgaben für das Arbeitsgericht in § 14 E GOG entsprechen dem bisherigen § 4g E GOG. Auch für das Jugendgericht gelten bisher schon sehr ähnliche fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 5a GOG). Beim Sozialversicherungsgericht hat sich in der Praxis gezeigt, dass auch hier gewisse fachliche Voraussetzungen bei den Richterinnen und Richtern vonnöten sind. Das Kriterium der gleichwertigen Berufserfahrung (§§ 15 und 16 E GOG) bezieht sich auf die genannten spezifischen Fachausbildungen wie etwa die medizinischen und sozialen Hochschulausbildungen, nicht aber auf die juristische. Es dient vor allem dazu, weitere Personen, unabhängig von einem Hochschulabschluss, mit für das jeweilige Fachgebiet des Gerichts passender beruflicher Erfahrung, für das Richteramt zuzulassen. Das Anliegen, dass ein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Fachbereiche bei der Wahl der Richterinnen und Richter besteht, ist keine eigentliche Wählbarkeitsvoraussetzung mehr, sondern ein gesetzgeberischer Auftrag an die Wahlbehörde (vgl. vor allem §§ 21 und 26 E GOG).

Vor der Wahl ausgeübte Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht als gesetzliche negative Wählbarkeitsvoraussetzungen zu regeln, sondern stehen im Zusammenhang mit den Amtspflichten der betreffenden Personen nach der Wahl (vgl. dazu § 55 E GOG). Wie bis anhin sind jedoch Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, nicht in das Arbeitsgericht wählbar (vgl. § 14 Abs. 3 E GOG sowie § 4g Abs. 3 GOG).

§ 18 (Ausscheiden von Gesetzes wegen)

§ 18 Abs. 1 E GOG als allgemeine Bestimmung stellt klar, dass Wohnsitznahme ausserhalb des Kantons und damit verbundener Verlust der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten für die in dieser Bestimmung genannten Gerichtsmitglieder ohne weiteres zum Verlust des Amtes führt, ohne dass noch ein besonderes Amtsenthebungsverfahren (im Sinne von § 63 E GOG) notwendig wäre. Ausgenommen bleiben die vom Appellationsgericht gewählten Einzelgerichte für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Die entsprechende Regelung für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ist in Abs. 2 normiert. In Anlehnung an § 12 Abs. 2 E GOG scheiden die aufgeführten Personen von Gesetzes wegen aus, wenn sie im Ausland Wohnsitz nehmen oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Die Regelung in Abs. 3 betreffend Ausscheiden als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter entspricht dem geltenden Recht (§ 4h Abs. 1 GOG).

5.2.5 Wahlen (§§ 19-29 E GOG)

§ 19 (Wahlgremien, Amtsdauer)

Wie vorne unter den grundsätzlichen Erläuterungen bereits aufgezeigt, sollen nur noch die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der einzelnen Gerichte vom Volk gewählt werden (Abs. 1). Es handelt sich dabei um die Gerichtspräsidien für das Appellationsgericht, das Sozialversicherungsgericht, das Zivilgericht, das Strafgericht und das Jugendgericht.

Bisher wählte das Volk auch die nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts. In der vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Motion Heer (Wortlaut in Ziffer 7 hinten) wird unter anderem verlangt, dass im Rahmen der GOG-Totalrevision in Erwägung gezogen werde, die Wahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat anstatt durch das Volk vornehmen zu lassen. Vom Grossen Rat wurden bisher nur die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der genannten vier Gerichte gewählt. In Umsetzung der Hauptforderung der Motion Heer gibt es allerdings in der vorliegenden Gesetzesvorlage die Unterscheidung in nebenamtliche ordentliche Richterinnen und Richter und nebenamtliche Ersatzrichterinnen und -richter nicht mehr. Das weitere Anliegen der Motion Heer bezüglich der Wahl der Richterinnen und Richter wird aufgenommen und in Zukunft soll der Grosse Rat anstelle des Volkes die neue einheitliche Kategorie von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts wählen (Abs. 3). Diese Änderungen bedingen verschiedene Änderungen der Kantonsverfassung (§§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 3, und 89 Abs. 1 KV, vgl. hinten Ziffer 6.1). Die ausdrückliche Erwähnung der Vorbereitung der Wahl durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates in Abs. 3 erfolgt gestützt auf § 76 GO. Demnach bereitet die Wahlvorbereitungskommission Wahlen, die vom Grossen Rat vorgenommen werden, dort vor, wo ein Gesetz dies vorschreibt.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Fachgerichte (Arbeitsgericht, als Teil des Zivilgerichts und Jugendgericht) sollen wie bisher vom Regierungsrat gewählt werden (Abs. 2), da es hier in allererster Linie auf die fachliche und weniger auf die politische Zusammensetzung der Gerichte ankommt. Die politische Zugehörigkeit, die ohnehin bei der Amtsausübung einer Richterin oder eines Richters nicht mehr im Vordergrund stehen darf, tritt hier bei der Wahl und damit zusammenhängend bei der Aufstellung der Kandidaturen in den Hintergrund und zwar zugunsten des notwendigen Fachwissens in gewissen vorgeschriebenen Disziplinen (Jugendgericht, Arbeitsgericht) und zugunsten der paritätischen Zusammensetzung des Gerichts (Arbeitsgericht). Mit der Wahl durch den Regierungsrat, wie bisher, wird das Ziel, das Augenmerk in erster Linie auf die fachlichen Kompetenzen zu richten, weiterhin gewahrt.

Die Amtsdauer der Gerichtspräsidien und Richterinnen und Richter beträgt bisher schon in fast allen Fällen sechs Jahre. Nur das Jugendgericht (§ 5a GOG), bzw. dessen Vorläufer, der Vormundschafts- und Jugendrat (§§ 5 f. des per 1.1.2013 aufgehobenen Gesetzes über die Vor-

mundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944), kannte bisher unterschiedliche Amtsdauerlängen für das Gerichtspräsidium (sechs Jahre) sowie für die Richterinnen oder Richter (vier und zwei Jahre) und für die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter (vier und zwei Jahre). Neu soll für sämtliche Gerichtspräsidien und Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts, des Arbeitsgerichts, des Strafgerichts und des Jugendgerichts eine einheitliche Amtsdauer von sechs Jahren gelten (Abs. 4). Abs. 5 dient als Hinweis auf das KESG für das dort geregelte FU-Gericht und das Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300), worin festgehalten wird, dass die diesbezügliche zum Appellationsgericht gehörende Einzelrichterfunktion vom Appellationsgericht besetzt wird.

§ 20

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft werden wie bisher vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Mit § 20 E GOG entfällt die bisher durch den Regierungsrat erfolgte Wahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären, Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären, Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 2 GOG; vgl. dazu auch § 4 Abs. 2 lit. c Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft). Neu werden gemäss Abs. 2 alle übrigen Stellen von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Allerdings unterliegen die Beschlüsse der Geschäftsleitung der Genehmigung des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements. Gemäss dessen Weisungen und nach § 57 E GOG legen auch die angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde ab (vgl. Kommentar zu § 57 E GOG).

Für die Besetzung der übrigen Stellen durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gemäss Abs. 2 sprechen im Wesentlichen die personalrechtliche Unterstellung und der Wegfall einer möglichen politischen Komponente bei der Auswahl dieser Stellen. Das Augenmerk soll in erster Linie auf die fachlichen Kompetenzen gerichtet sein.

Die Wahl gilt ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden Monats.

Die Rücksichtnahme auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter in Abs. 1 lehnt sich an die entsprechende Formulierung in § 21 Abs. 1 Ziffer 3 für Richterinnen und Richter an. Das Ermessen der Wahlbehörde kann bei der Berücksichtigung der Geschlechter durch die Vorschläge der politischen Parteien allerdings eingeschränkt sein.

Die ausdrückliche Erwähnung der Vorbereitung der Wahl durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates erfolgt gestützt auf § 76 GO. Demnach bereitet die Wahlvorbereitungskommission Wahlen, die vom Grossen Rat vorgenommen werden, dort vor, wo ein Gesetz dies vorschreibt.

Die Anzahl Stellen («Headcount») werden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses unverändert mittelbar vom Regierungsrat und unmittelbar vom zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem die Staatsanwaltschaft administrativ angegliedert ist, festgesetzt (bisher in § 51 Abs. 3 GOG; vgl. § 4 Abs. 2 lit. b Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Be-

fugnisse der Staatsanwaltschaft). Die diesbezüglichen Steuerungsgrössen ergeben sich bereits aus dem massgeblichen Recht (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt und vor allem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt), womit sich eine weitergehende Regelung im E GOG erübrigt. Auch gelten in der Praxis die entsprechenden Weisungen des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements.

§ 21

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, um sich als Kandidatin oder als Kandidat für einen nebenamtlichen Richterposten aufstellen zu lassen, finden sich unter der allgemeinen Regelung von § 13 E GOG und unter den für einige Gerichte geltenden zusätzlichen Bestimmungen der §§ 14 ff. E GOG. Bei den §§ 21 ff. E GOG handelt es sich demgegenüber um Empfehlungen oder zwingende Vorgaben an die beiden Wahlgremien Grosser Rat und Regierungsrat für die Ausübung der Wahl (dem Wahlgremium Volk können keine solchen Vorgaben gemacht werden).

Gemäss § 21 E GOG soll der Grosse Rat bzw. der Regierungsrat bei Richterwahlen grundsätzlich und im Rahmen des Möglichen, d.h. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kandidaturen, für jedes Gericht darauf achten, dass beide Geschlechter im jeweiligen Gericht angemessen vertreten sind. Für die richterliche Tätigkeit hat sich des Weiteren aufgrund der bisherigen Erfahrungen an verschiedenen Gerichten gezeigt, dass es hilfreich wäre, wenn bei der Wahl darauf geachtet würde, dass sich unter den schlussendlich gewählten Richterinnen und Richtern immer genügend juristisch ausgebildete Personen sowie Personen mit zur Tätigkeit des jeweiligen Gerichts passenden fachlichen Hintergrund befinden. Zum Teil werden diese Anforderungen bereits aufgrund spezieller Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt, bei der Wahl geht es in solchen Fällen noch darum, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis im Sinne von § 21 E GOG unter den Gewählten zu schaffen. Für das Arbeitsgericht und das Jugendgericht gibt es bereits heute zusätzlich spezielle fachbezogene Wahlvorschriften, die beibehalten werden sollen (§§ 22 ff. E GOG) und soweit möglich durch § 21 E GOG ergänzt werden. Die Berücksichtigung von juristischem Sachverstand und weiteren zum jeweiligen Gericht passenden fachlichen Eignungen sollen daher neu vor allem bei der Wahl in die allgemeinen Gerichte wie dem Zivilgericht und dem Strafgericht zum Tragen kommen. Ein gewisses Augenmerk muss zudem allgemein auf die zeitliche Verfügbarkeit der zu Wählenden gelegt werden, da es wenig Sinn macht, wenn Richterinnen und Richter regelmässig ihre Teilnahme an Gerichtsverfahren aufgrund anderer Verpflichtungen absagen. Vor allem Strafprozesse können sehr zeitintensiv sein und sich über mehrere Tage hinziehen, weshalb es wünschenswert ist, wenn bei der Wahl von Strafrichterinnen und Strafrichtern ihre zeitliche Verfügbarkeit für das Amt mitberücksichtigt wird. Von der Aufnahme einer zahlenmässig fixierten Quotenregelung bezüglich der Geschlechter wird abgesehen, da angesichts der zum Teil bestehenden Wählbarkeitsvoraussetzungen für nebenamtliche Richterinnen und Richter (§§ 13 ff. E GOG) und der in §§ 21 ff. E GOG vorgegebenen Wahlkriterien, zu denen auch die angemessene Berücksichtigung der Geschlechter gehört, ein gewisses Mass an Flexibilität für die Findung und Auswahl der Richterinnen und Richter erhalten bleiben soll. Auch spielen die Wahlvorschläge der politischen Parteien für die Besetzung der Richterinnen- und Richterämter durch die Wahlbehörde eine entscheidende Rolle.

§§ 22 bis 25 (Arbeitsgericht)

Am Wahlverfahren für das Arbeitsgericht werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Bereits bei der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 wurden an den Bestimmungen der §§ 4 ff. des geltenden GOG keine grundlegenden Änderungen vorgenommen, abgesehen von der Umbenennung der Gewerblichen Schiedsgerichte in Arbeitsgericht.

Die für das Wahlverfahren in das Arbeitsgericht geltenden §§ 22 bis 25 E GOG entsprechen inhaltlich den heutigen §§ 4b, 4c, 4d und 4e GOG. Einzelne Absätze wurden etwas umgruppiert und einzelne Formulierungen, wie z.B. die Aufnahme der weiblichen Personenbezeichnungen, wurden angepasst, ohne dass damit entscheidende Änderungen des bisherigen Sinnes bezweckt worden wären. Die Ersatzwahlen für das Arbeitsgericht sind bisher in § 4f GOG geregelt, neu ist die Bestimmung aus systematischen Gründen in § 29 E GOG zu finden, wobei der Antrag dafür ebenfalls aus systematischen Gründen neu vom Appellationsgericht (Präsidienkonferenz) anstatt vom Zivilgericht, das jedoch nach wie vor den Anstoss dazu gibt, gestellt wird. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des bisherigen § 4g GOG finden sich neu unter dem Kapitel Wählbarkeitsvoraussetzungen in § 14 E GOG. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsgericht nach § 4h findet sich neu in § 18 Abs. 3 E GOG. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregeln der bisherigen §§ 4 und 4a gehören nicht zu den Wahlen und sind weiter hinten im GOG unter §§ 70 ff. E GOG geregelt.

§ 26 (Jugendgericht)

Aktuell befinden sich die Wahlvorschriften für das Jugendgericht in § 5a GOG. Diese Bestimmung wurde im Jahre 2013 in Erwartung der kommenden GOG-Totalrevision als kurzfristige Übergangsregelung für das Jugendgericht geschaffen. Er entspricht wegen seines Übergangscharakters inhaltlich weitestgehend § 6 des mit dem Erlass des KESG per 1.1.2013 aufgehobenen Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, worin die Zusammensetzung des Vormundschafts- und Jugendrates normiert war, der einerseits als Gericht in gewissen Vormundschaftssachen und andererseits als Jugendstrafgericht amtierte. Wie bisher soll die bundesrechtlich vorgeschriebene Jugendstrafgerichtsbarkeit (JStPO) in den Händen eines als Fachgericht ausgestalteten Jugendgerichts liegen, weshalb wie bisher für die kandidierenden Richterinnen und Richter fachbezogene Wählbarkeitsvoraussetzungen in § 15 E GOG vorgesehen sind. In § 26 E GOG wird festgelegt, wie bei der Wahl der nach § 15 E GOG befähigten Personen eine ausgewogene Zusammensetzung des Jugendgerichts erreicht werden soll, damit beispielsweise nicht nur eine Fachkategorie im Jugendgericht vertreten ist. Gemäss § 74 E GOG besteht das insgesamt aus mindestens sieben Personen zusammengesetzte Jugendgericht neben der oder dem juristisch ausgebildeten Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsidenten aus zwei weiteren juristisch ausgebildeten Richterinnen oder Richtern als erste oder zweite Stellvertreterin oder ersten oder zweiten Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Das entspricht der bisherigen Regelung. Somit verbleiben noch vier Richterposten, die aus den verschiedenen anderen Fachbereichen ausgewogen besetzt werden müssen. Die Präsidentin oder der Präsident hat zusammen mit seinen beiden Stellvertretungen (sog. Jugendgerichtspräsidium, siehe § 74 E GOG) für die Richterposten ein Wahlvorschlagsrecht (Abs. 2).

§ 27 (Zuwahlen, Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten)

Der Begriff Zuwahl bedeutet ganz allgemein, dass aufgrund der Verhinderung einer gewählten Person eine andere Person hinzukommt, wobei die verhinderte Person nicht aus dem Amt ausscheidet, ansonsten nicht eine Zuwahl, sondern eine Ersatzwahl nötig würde. Bei einer Zuwahl nach § 27 Abs. 1 und 2 E GOG werden für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Gerichtspräsidentin oder ein zusätzlicher Gerichtspräsident bzw. für eine bestimmte Zeit oder dauernd zusätzliche nebenamtliche Richterinnen oder Richter gewählt.

Die Bestimmung von Abs. 1 über die Zuwahlen von Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten ist neu und dient dazu, gesundheitsbedingte oder andere begründete längere Ausfälle von Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten für eine bestimmte Zeit auffangen zu können, anstatt in einer längerdauernden Unterbesetzung zu arbeiten. Auch das Auftreten einer ausserordentlich grossen Geschäftslast kann eine zeitlich begrenzte Zuwahl einer zusätzlichen Gerichtspräsidentin oder eines -präsidenten notwendig machen. Sofern sich in diesem Fall aber möglicherweise

zeigt, dass die Zunahme der Geschäftslast von Dauer sein wird, wird letztlich über die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidien auf dem Wege der Gesetzesänderung nachgedacht werden müssen. In Zukunft soll der Grosse Rat auf Antrag des Appellationsgerichts bzw. des Sozialversicherungsgerichts (Präsidienkonferenz siehe § 33 E GOG) eine zusätzliche Präsidiumsstelle durch Zuwahl besetzen können (Abs. 1). Da es sich bei der Sicherstellung des Funktionierens eines Gerichts um eine Aufsichtsaufgabe handelt, liegt hier im Übrigen die Antragskompetenz nicht beim Gerichtsrat. Eine weitere Möglichkeit, mit Engpässen bei Gerichtspräsidien an den Gerichten umzugehen, findet sich in § 37 E GOG (Übertragung von Präsidienfunktionen).

§ 27 Abs. 2 E GOG, der die Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat auf Dauer oder vorübergehend vorsieht, entspricht im Grunde den bisherigen §§ 3, 56d Satz 2 und 60 Abs. 1 Satz 2 GOG, die für die verschiedenen darin genannten Gerichte (Zivilgericht, Strafgericht, Sozialversicherungsgericht und Appellationsgericht) die gleiche Regelung, allerdings nur für die bisher vom Grossen Rat gewählte Kategorie der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter, vorsehen. Von dieser Erhöhungskompetenz hat der Grosse Rat auf Antrag und mit Begründung des Appellationsgerichts immer wieder Gebrauch gemacht. Neu wird die Regelung insofern ausgeweitet, als es die unterschiedlichen Richterkategorien nicht mehr geben soll (Umsetzung der Motion Heer) und somit alle Richterinnen und Richter der genannten Gerichte vom Grossen Rat gewählt werden. Auch an den anderen Gerichten kann vom entsprechenden Wahlgremium die Richterinnen- und Richterzahl erhöht werden.

Da das Sozialversicherungsgericht wie das Appellationsgericht ein oberes kantonales Gericht ist, stellt dieses Gericht selbst beim Grossen Rat Antrag, sofern es um die Zuwahl der eigenen Präsidien oder Richterinnen oder Richterzahlen geht.

Der Regierungsrat soll gemäss § 27 Abs. 3 E GOG wie bisher die Möglichkeit haben, für besondere Aufgaben ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu ernennen. Er ernennt ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für besondere Aufgaben vor allem dann, wenn der konkrete Sachverhalt eine Thematik der Befangenheit bzw. auch nur den Anschein der Befangenheit der Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft aufwirft, weil etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft in ein Strafverfahren involviert sind. Ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates im Auftragsverhältnis. Als solche sind sie der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt nicht unterstellt und unterliegen auch nicht ihrer oder seiner Weisungsbefugnis, sondern handeln von diesem unabhängig. Entsprechend ist eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt an den Regierungsrat und nicht an die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt zu richten (vgl. § 66 Abs. 1 E GOG). Der Abschluss eines von einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder einem ausserordentlichen Staatsanwalt für besondere Aufgaben geführten Verfahrens wird dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Bei aussergewöhnlicher Arbeitslast der Staatsanwaltschaft hat der Regierungsrat – wie bei anderen Dienststellen der Kernverwaltung auch – die Möglichkeit, dem Grossen Rat einen Antrag um Zusprechung zusätzlicher Mittel (Nachtragskredit oder dringlicher Nachtragskredit gemäss §§ 15 f. Finanzhaushaltgesetz) zur Beschäftigung zusätzlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu stellen. Diese Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehören zum übrigen Personal gemäss § 90 Abs. 1 E GOG, das dem Ersten Staatsanwalt oder der Ersten Staatsanwältin unterstellt ist. Dies im Unterschied zu den ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach § 27 Abs. 3 E GOG.

§§ 28 und 29 (Ersatzwahlen)

Die Bestimmungen über die Ersatzwahlen finden sich im bisherigen GOG allgemein in § 6 sowie speziell für das Arbeitsgericht in § 4f und für das Appellationsgericht in § 61. Der neue § 29 E GOG für die Ersatzwahlen in das Arbeitsgericht entspricht dem bisherigen § 4f GOG. Die neue allgemeine Ersatzwahlregelung von § 28 E GOG gilt für sämtliche gewählten Gerichtsmitglieder sowie für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Sie stellt eine Vereinfachung und Straffung des Bisherigen dar, wobei gewisse bisherige Verfahrensvorschriften, die nicht mehr nötig sind, weggelassen werden. Dabei geht es um bisherige Formulierungen zu den neu nicht mehr vorhandenen Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern und um Verfahrensanpassungen, die sich durch den Wegfall der Volkswahl der Richterinnen und Richter ergeben. Bei Volkswahlen (Gerichtspräsidien) haben die Ersatzwahlen ohne Verzug zu erfolgen (Abs. 2). Für Wahlen durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat soll die Ersatzwahl in einer folgenden Grossrats- oder Regierungsratssitzung vorgenommen werden. Auch die vom Grossen Rat vorzunehmenden Ersatzwahlen sind im Übrigen entsprechend § 19 E GOG von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorzubereiten.

5.2.6 Spruchkörper und Entscheidfähigkeit (§§ 30 und 31 E GOG)

Die Bestimmungen betreffend Spruchkörper und Entscheidfähigkeit entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Wie bis anhin sind als Spruchkörper das Einzelgericht, das Dreiergericht sowie die Kammer (Fünferbesetzung) vorgesehen. Im Sinne einer Flexibilisierung sieht das Gesetz nur für die Kammer die Mitwirkung zweier Präsidien bzw. eines Präsidiums und einer oder eines juristisch ausgebildeten Richterinnen oder Richters vor (§ 30 Abs. 3 E GOG). Der Vorbehalt in § 30 Abs. 5 E GOG bezieht sich auf die Fälle des sogenannten Kompromisses (vgl. 31 Abs. 3 E GOG) sowie auf den Fall von § 31 Abs. 4 E GOG.

§ 31 Abs. 1 E GOG sieht den Grundsatz vor, dass ein Spruchkörper nur entscheidfähig ist, wenn er gesetzeskonform besetzt ist. Andernfalls ist der Entscheid mangelhaft und damit nach Massgabe des Rechtsmittelsystems anfechtbar. Stimmzwang (§ 31 Abs. 2 E GOG) sah bereits das bisherige Recht vor (vgl. § 47 Abs. 3 GOG). § 31 Abs. 3 E GOG sieht in zivilprozessualen Angelegenheiten die Möglichkeit einer Parteivereinbarung betreffend sachlicher Zuständigkeit vor (sog. sogenannter Kompromiss). Die Vereinbarung eines kleineren als des gesetzlich vorgesehenen Spruchkörpers kann für die Parteien von Vorteil sein, namentlich bezüglich der Höhe der Gerichtskosten. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (vgl. § 9 Abs. 4 EG ZPO). § 31 Abs. 4 E GOG, wonach eine Kammer grundsätzlich beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind, entspricht einem praktischen Bedürfnis für den Fall, dass eine Richterinnen oder ein Richter kurzfristig, z.B. wegen Krankheit, nicht an der Gerichtsverhandlung teilnehmen kann. Ohne eine solche Bestimmung müsste der Gerichtstermin abgesagt werden. Zudem müsste die neue Richterinnen oder der neue Richter zuerst durch entsprechendes Aktenstudium sich mit dem Fall vertraut machen. Die pragmatische Vorschrift in § 31 Abs. 4 E GOG lehnt sich inhaltlich an § 64 Abs. 2 GOG an.

5.2.7 Gerichtsgremien (§§ 32-34 E GOG)

§§ 32 und 33 (Gesamtgericht und Präsidienkonferenz)

Sämtliche Gerichtspräsidentinnen, -präsidenten, Richterinnen und Richter eines Gerichts bilden das jeweilige Gesamtgericht. Demnach hat jedes Gericht ein eigenes Gesamtgericht (Plenarge-richt). Die Präsidentinnen und Präsidenten jedes Gerichts bilden die Präsidienkonferenz. Das ist bisher schon so, wobei die diesbezüglichen Regelungen im heutigen GOG bei jedem Gericht gesondert aufgeführt sind (z.B. in § 9, 13 f., 16, 18, 28, 56b, 56f, 56i, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 71, 77 GOG), unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen und einige Regeln, vor allem diejeni-

gen über die Aufgaben der Präsidienkonferenzen, mehrheitlich aufgrund ungeschriebener jahrzehntelanger Praxis bestehen. Zum Teil ist im heutigen GOG auch interpretationsbedürftig, welches Gremium für gewisse Entscheide zuständig ist, indem z.B. im GOG nur steht, dass «durch Gerichtsbeschluss» oder «vom Gericht» entschieden wird. Neu werden die generellen Regeln für alle Gerichte zusammengefasst. Die Aufgaben des Gesamtgerichts finden sich einerseits in § 32 Abs. 2 E GOG, andererseits können auch ausdrücklich weitere Aufgaben in anderen Gesetzesbestimmungen stehen. Zum Beispiel in § 34 E GOG oder in § 85 E GOG zum Gesamtgericht des Appellationsgerichts. Damit im Gesetz nicht wieder Aufgaben festgelegt sind, bei denen nicht klar ist, welches Gremium für deren Erfüllung zuständig ist, soll gemäss § 33 Abs. 1 E GOG die Präsidienkonferenz neben den ihr zugewiesenen Aufgaben (z.B. § 60 Abs. 2 E GOG) für alles zuständig sein, das nicht ausdrücklich einem anderen Gremium durch Gesetz oder Reglement zugewiesen ist. In der Präsidienkonferenz haben Teilzeit- und Vollzeitpräsidien das gleiche Stimmrecht. Die Präsidienkonferenzen können gewisse Aufgaben delegieren (z.B. Personalgeschäfte an einen Ausschuss oder an Gerichtsmitarbeitende wie z.B. die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef). Gesamtgerichte und Präsidienkonferenzen sind jeweils für die inneren Angelegenheiten ihres eigenen Gerichts zuständig und sind insofern vom Gerichtsrat, der für gewisse Anliegen und Aufgaben aller Gerichte koordinierend zuständig ist, zu trennen.

§ 34 (Vorsitzende Präsidentin, Vorsitzender Präsident)

Bisher wurden die Vorsitzenden Gerichtspräsidentinnen oder Vorsitzenden Gerichtspräsidenten (Funktionsbezeichnung, daher gross geschrieben) der Gerichte, die mehr als eine Präsidentinnen oder Präsidentenstelle aufweisen, zum Teil nach Amtsdauer bzw. Lebensalter ermittelt (§ 9 Abs. 1, § 62 Abs. 1 GOG). Neu soll einheitlich das jeweilige Gesamtgericht auf Vorschlag der jeweiligen Präsidienkonferenz die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung wählen. Die Wahl durch das Gesamtgericht gewährleistet eine breitere Abstützung dieser Wahl als wenn sie der Präsidienkonferenz überlassen würde, zumal die Vorsitzende Gerichtspräsidentin oder der Vorsitzende Gerichtspräsident das Gesamtgericht nach aussen vertritt. Einzelheiten der Wahl, wozu zum Beispiel auch die Amtsdauer, die Wiederwahlmöglichkeit oder die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehören, regelt das jeweilige Reglement der einzelnen Gerichte, da hier die Gerichte auch nicht zwingend alle die gleichen Regeln aufstellen müssen.

5.2.8 Pensen (§§ 35-37 E GOG)

§ 35 (Teilzeitpräsidien und Teilzeitpensen in der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft)

Alle Pensen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten unter einem Beschäftigungsgrad von 100 % gelten als Teilzeitpräsidien, was beispielsweise bei der Frage der erlaubten Nebenerwerbstätigkeit eine Rolle spielt (vgl. § 55 E GOG). Teilzeitpräsidien an den Gerichten unter 50 % Beschäftigungsgrad sind grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident, vgl. § 74 E GOG). Diese Begrenzung auf ein Mindestpensum von 50% rechtfertigt sich durch mehrere Gründe: Zum einen ist es für die Wahl einfacher, wenn nicht zu viele und zu kleine Stellenprozente zur Verfügung stehen, sodann benötigt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident eine gewisse Routine bei der Arbeit, was bei einem zu kleinen Pensum nicht mehr gewährleistet ist. Neben der eigentlichen Rechtsprechung und deren Vorbereitung sind von Gerichtspräsidien auch immer mehr Arbeiten im Rahmen der Justizverwaltung zu erledigen und für die Organisation und Durchführung von zum Teil mehrtägigen Gerichtsverhandlungen ist eine gewisse zeitliche Verfügbarkeit der Präsidien notwendig.

Gestützt auf die entsprechende Regelung für Gerichtspräsidien, wird neu auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft vorgesehen, dass diese ein Teilzeitpensum haben können. Im Unterschied zu den Gerichtspräsidien wird hier ein Teilzeitpensum unter 80 Stellen-

prozent ausgeschlossen. Eine einheitliche Führung ist gerade in dringenden Pikettfällen und in Haftfällen zwingend und es ist aus Ressourcengründen und Gründen der Effizienz auch nicht sinnvoll, jeden Pikett- bzw. Haftfall von einer zweiten Staatsanwältin oder einem zweiten Staatsanwalt gleichzeitig begleiten zu lassen.

§ 36 (Übernahme von Pensen)

Die Regelung von § 36 Abs. 1 E GOG betreffend Übernahme von Pensen entspricht den heutigen §§ 1 Abs. 7 und 57 Abs. 1^{bis} GOG (vor 2011 § 1 Abs. 5 GOG). Es gibt sie seit der Einrichtung von Teilzeitpräsidien beim Strafgericht im Jahre 2007 (Geschäftsnummer GR 05.1795) und beim Zivil- und Appellationsgericht im Jahre 2011 (Geschäftsnummer GR 10.0850). Neu ist sie im Sinne der verbesserten Systematik des E GOG als allgemeine Regelung für alle Gerichte positioniert und geringfügig inhaltlich verändert worden. Die Gerichtspräsidien sind für eine bestimmte Anzahl von Stellenprozenten für sechs Jahre gewählt. Damit dennoch in Einzelfällen eine gewisse Flexibilität möglich ist, kann bei gegenseitigem Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidienkonferenz des betreffenden Gerichts eine Teilzeitpräsidentin oder ein Teilzeitpräsident Stellenprozent eines bisherigen Vollzeitpräsidiums oder neu auch eines anderen Teilzeitpräsidiums bis zum Ende der entsprechenden Amtsdauer übernehmen. Gründe für einen solchen Pensenwechsel können zum Beispiel der Wunsch nach Kürzertreten im Alter, nach Erhöhung oder Verminderung des Beschäftigungsgrades aufgrund veränderter Lebens- oder Familiensituationen etc. sein. Anders als bisher gilt die Bestimmung nun auch automatisch für das bisher ganz separat geregelte Sozialversicherungsgericht, worauf bei der neuen Bestimmung zum Bestand des Sozialversicherungsgerichts noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird (§ 79 Abs. 2 E GOG). Verweise auf § 36 E GOG finden sich auch in § 73 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 E GOG. Bei solchen Pensenverschiebungen darf aber die Regel von § 35 E GOG nicht ausser Acht gelassen werden, dass Teilzeitpräsidien unter 50% ausgeschlossen sind.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft neu ein Teilzeitpensum möglich ist. Für die Übernahme von Pensen von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch andere Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist das Einverständnis der betroffenen Geschäftsleitungsmitglieder und zudem der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Bei Betroffenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes ist neben dem Einverständnis des betroffenen Geschäftsleitungsmitglieds das Einverständnis des Regierungsrates einzuholen. Dieses Vorgehen entspricht den Regelungen betreffend die Ausübung einer Nebentätigkeit (§ 55 Abs. 2 E GOG) und betreffend die Amtsenthebung (§ 63 Abs. 3 E GOG).

§ 37 (Übertragung von Präsidienfunktionen)

Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit § 27 E GOG zu den Zuwahlen. In Abs. 1 wird die in den bisherigen §§ 9 Abs. 3 bis 5 und 62 Abs. 3 GOG enthaltene Teilregelung beibehalten, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter bei wichtigen Gründen vorübergehend Präsidiumsfunctio-nen innerhalb des eigenen Gerichts übernehmen können. Es geht dabei nur um die Übernahme der Funktion als Gerichtspräsidentin oder -präsident in der Rechtsprechung, nicht aber um die Übernahme aller Rechte und Pflichten eines Präsidiums im Zusammenhang mit der Justizverwaltung innerhalb des Gerichts wie bei der Zuwahl. Diese Massnahme kann von der Präsidienkonferenz des jeweiligen Gerichts getroffen werden. Dadurch verändert sich vorübergehend der Einsatz der ausgewählten Richter-in bzw. Richters, was zu einer besonderen Entschädigung führen kann (§ 59 Abs. 4 E GOG).

Gemäss Abs. 2 kann ebenfalls aus wichtigen Gründen die Funktion der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten auch auf eine Gerichtspräsidentin oder einen -präsidenten eines ande-

ren Gerichtes übertragen werden (z.B. ein Zivilgerichtspräsident amtiert auch als Strafgerichtspräsident oder als Appellationsgerichtspräsident, eine Appellationsgerichtspräsidentin als Strafgerichtspräsidentin oder als Sozialversicherungsgerichtspräsidentin, ein Jugendgerichtspräsident als Sozialversicherungsgerichtspräsident etc.). Damit müssen die beteiligten Gerichte und Personen einverstanden sein und es sollte sich gemäss Abs. 1 nur um eine vorübergehende Massnahme aus besonderen Gründen handeln, da dadurch unter Umständen das abgebende Gericht personell geschwächt wird und beim allfälligen Einsatz in unterschiedlichen Instanzen auf Ausstandsfragen geachtet werden muss. Die Entlehnung von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten war bisher schon gemäss GOG möglich (§ 9 Abs. 3 bis 5 und § 62 Abs. 3 GOG). Die dort ebenfalls enthaltene weitere Möglichkeit, dass grundsätzlich auch nebenamtliche Richterinnen und Richter anderer Gerichte als Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten eines Gerichtes amten können, also beispielsweise ein nebenamtlicher Richter des Appellationsgerichts als Gerichtspräsident des Zivilgerichts (nicht aber umgekehrt) oder eine nebenamtliche Richterin des Zivilgerichts als Strafgerichtspräsidentin, soll nicht in den E GOG übernommen werden, da dies aufgrund aller anderen Möglichkeiten (Abs. 1, Zuwahl nach § 27 E GOG) nicht nötig erscheint und letztlich eine Überdehnung des Systems bedeutet. Eine damit vergleichbare Regelung gibt es nur für den Einzelfall und zwar denjenigen des Ausstandes (fast) eines ganzen Gerichts in § 54 Abs. 6 E GOG.

Ob wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 bestehen und welcher Natur diese sein könnten, kann nicht von vornherein auf abstrakter Ebene bestimmt werden. Beispielsweise kann es dabei um eine grosse oder auch um eine speziell gelagerte Geschäftslast gehen, die im Sinne der Wahrung eines guten und effizienten Gerichtsbetriebs vorübergehend aufgefangen werden soll oder aber um personelle Engpässe oder um andere nachvollziehbare Gründe. Die Gerichte werden dies selbst abzuwägen haben. Ebenso werden primär die Gerichte zu entscheiden haben, ob die Übertragung von Präsidienfunktionen nach § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 E GOG oder eine Zuwahl nach § 27 E GOG die richtige Abhilfemassnahme darstellt.

5.2.9 Funktionelle Zuständigkeiten (§§ 38-43 E GOG)

Die Festlegung der funktionellen Zuständigkeit als einem Teilaspekt der sogenannten sachlichen Zuständigkeit gehört zur Gerichtsorganisation und nicht zum Prozessrecht und ist deshalb grundsätzlich vom kantonalen Recht zu regeln (vgl. Art. 4 Abs. 1 ZPO, Art. 14 Abs. 2 StPO). Die §§ 38 ff. E GOG legen die funktionelle Zuständigkeiten für die verschiedenen Bereiche im Einzelnen fest.

§ 38 (Im Allgemeinen)

§ 38 E GOG sieht im Sinne eines Auffangtatbestands die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters vor. Eine entsprechende Vorschrift enthält bereits § 2 Abs. 2 EG ZPO. Es ist jedoch zweckmässig auch für die anderen Bereiche eine derartige allgemeine Regel vorzusehen. Die Vorschrift kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. In diesem Sinn ist § 38 E GOG eine subsidiäre Zuständigkeitsnorm.

§ 39 (Vorsorgliche Massnahmen)

Abs. 1 regelt die sachliche Zuständigkeit zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen im Zeitraum vor der Rechtshängigkeit der Hauptsache bis zur Einreichung der Klage. Solche Massnahmen kommen primär im Zivilprozess in Frage (vgl. Art. 263 ZPO), können aber z.B. auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nötig sein. Nach diesem Zeitpunkt ist für den Erlass vorsorglicher Massnahmen regelmässig die sogenannte Verfahrensleiterin oder der sogenannte Verfahrensleiter zuständig (Abs. 2).

§ 40 (Prozessleitende Verfügungen)

Prozessleitende Verfügungen sind gewissermassen die «Regieanweisungen» der Verfahrensleiterin oder des Verfahrensleiters, damit das Verfahren seinen gesetzmässigen Fortgang nimmt und das Gericht dann zu gegebener Zeit entscheiden kann. Prozessleitende Verfügungen kommen im Zivilprozess (vgl. Art. 124 ZPO), im Strafprozess (vgl. Art. 62 StPO), im sozialgerichtlichen wie auch im verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung. Prozessleitende Verfügungen sind etwa die Festlegung eines allfälligen Kostenvorschusses, Fristverlängerungen, Beweisverfügungen oder Festsetzung von Verhandlungsterminen. Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zum Erlass der prozessleitenden Verfügung zuständig ist. Die vollständige Delegation dieser Befugnis durch das kantonale Recht an Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber hält vor Bundesrecht nicht stand (vgl. Art. 124 Abs. 2 ZPO für den Zivilprozess; vgl. weiter Botschaft ZPO, BBI 2006, S. 7305 [zu Art. 122] sowie S. 7314 [zu Art. 152]). Ihre Beauftragung zum Erlass einzelner prozessleitender Verfügungen ist jedoch zulässig, wie dies bereits in § 4 Abs. 2 EG ZPO für den Zivilprozess vorgesehen ist. Diese Vorschrift wird in Abs. 2 nun als allgemeine Bestimmung vorgesehen.

§ 41 (Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation)

Entscheidungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Mediation sind Fälle qualifizierter prozessleitender Verfügungen, weil sie aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht ohne weiteres abgeändert oder aufgehoben werden können. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist eine explizite Vorschrift betreffend die (funktionelle) Zuständigkeit angezeigt. Gemäss Abs. 1 entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter, allenfalls auch das entscheidende Gericht, wenn das Gesuch erst in einem späten Stadium des Prozesses gestellt worden ist; die Modalitäten für den Zivilprozess und den Strafprozess regeln die bundesrechtlichen Verfahrenskodifikationen (vgl. Art. 117 ff., 119 ZPO; Art. 132 ff., 136 ff. StPO).

Für die unentgeltliche Rechtspflege im Schlichtungsverfahren (vgl. Art. 113 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) sieht Abs. 2 die Zuständigkeit der Schlichterin oder des Schlichters vor, bei den paritätischen Schlichtungsbehörden ist die oder der Vorsitzende zuständig. Eine solche «dezentrale» Lösung ist pragmatisch und sinnvoll. Eine zentrale Lösung sieht etwa der Kanton Zürich vor, indem sämtliche Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor der Einreichung der Klage beim Gericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts entschieden werden (vgl. § 128 GOG ZH).

Schliesslich ist auch die Zuständigkeit für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten festzulegen (vgl. z.B. Art. 119 Abs. 4 ZPO). Gemäss Abs. 3 beschränkt sich die Zuständigkeit nicht auf die damalige Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter, sondern jede Einzelrichterin oder jeder Einzelrichter des betreffenden Gerichts kann entscheiden.

§ 42 (Säumnisfolgen, Wiederherstellung)

Gleich wie in § 41 Abs. 3 E GOG ist die Regelung in § 42 E GOG betreffend Säumnis und Wiederherstellung (einschliesslich des Kostenentscheids). Auch hier soll aus pragmatischen Gründen nicht nur die jeweilige Verfahrensleiterin oder der jeweilige Verfahrensleiter zuständig sein, sondern auch die anderen Präsidien als Einzelrichterin oder Einzelrichter. In diversen Fällen sieht das Bundesrecht Sonderregeln vor, in denen bei Säumnis kein Nichteintretensentscheid ergeht, sondern das Verfahren abgeschrieben wird, die Klagebewilligung ausgestellt wird oder ein Urteilstvorschlag ergeht (vgl. Art. 206 ZPO). Im Strafprozess etwa ist für die Beurteilung eines Wiederherstellungsgesuchs in einem Verfahren vor einem Kollegialgericht nicht die Verfahrensleitung, sondern der ganze Spruchkörper zuständig (vgl. Art. 94 Abs. 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 StPO;

Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 94 N. 12).

§ 43 (Abschreibung des Verfahrens)

§ 43 E GOG ist primär auf erst- und zweitinstanzliche Zivilprozesse zugeschnitten, weil die StPO für die sogenannte Einstellung des Verfahrens eine einlässliche Regelung einschliesslich der sachlichen Zuständigkeit enthält (vgl. Art. 319, 329 Abs. 4 sowie Art. 357 StPO). Im Übrigen ist Gegenstandslosigkeit des Verfahrens auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen ohne weiteres möglich.

Urteilssurrogate, d.h. Klagerückzug, Klageanerkennung und vor allem gerichtliche Vergleiche (vgl. Art. 208, 241 ZPO), spielen in Zivilprozessen eine wichtige Rolle bei der Verfahrensbeendigung. Auch wenn aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für die autoritative Entscheidung der Streitigkeit ein Kollegialgericht zuständig wäre, ist für die Entgegennahme der entsprechenden Parteierklärungen, die zur Prozessbeendigung durch Urteilssurrogat führen, nicht die Mitwirkung des jeweiligen ganzen Spruchkörpers nötig. Führt die Verfahrensleitung mit den Parteien eine sogenannte Instruktionsverhandlung zum Zwecke der Einigung durch (vgl. Art. 226 Abs. 2 ZPO), so sind Klagerückzug, Klageanerkennung oder gerichtlicher Vergleich gültig, auch wenn die übrigen Gerichtsmitglieder gar nicht mitgewirkt haben.

Gewisse gerichtliche Vergleiche bedürfen teilweise zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Genehmigung. So ist etwa eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (sogenannte Scheidungskonvention) nur gültig, wenn sie das Gericht geprüft und genehmigt hat (vgl. Art. 279 Abs. 2 ZPO). Für die Genehmigung einer solchen Vereinbarung im Laufe des Verfahrens, sei es vor erster oder zweiter Instanz, ist die Verfahrensleitung zuständig, auch wenn für die Beurteilung des ursprünglich kontradiktorischen Verfahrens ein Kollegialgericht zuständig war (vgl. § 69 Abs. 2, 87 Abs. 1 Ziffer 6 E GOG).

5.2.10 Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber, Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel, angeschlossene Ämter, Verwaltungschefin oder Verwaltungschef, gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen (§§ 44-49 E GOG)

Im heutigen GOG wird unter der Bezeichnung «Gerichtskanzleien» fast das gesamte nichtrichterliche Personal der jeweiligen Gerichte verstanden. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, das übrige Personal der Gerichte sowie beim Zivilgericht das Erbschaftsamt und das Betreibungs- und Konkursamt werden jeweils gemeinsam geregelt. Nur die Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel haben eine eigene Regelung (§§ 19 ff. GOG für das Zivilgericht und das Strafgericht, Verweis auf §§ 19 ff. in § 56k GOG für das Sozialversicherungsgericht und § 67 ff. GOG für das Appellationsgericht). Im Laufe der Jahrzehnte hat die Bezeichnung «Gerichtskanzlei» aber eine andere, eingeschränktere Bedeutung erhalten. Heute wird darunter in der Regel nur noch das administrative Personal der Gerichte verstanden und beinhaltet weder das juristische Sekretariat (Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) noch die Sachbearbeitung in spezifischen Ämtern. Der Entwurf zum GOG trägt dem Rechnung, trennt die einzelnen Berufsgruppen voneinander, passt die Aufgaben, soweit sie einer Regelung auf Gesetzesstufe benötigen, den heutigen Gegebenheiten an und regelt sie in genereller Weise für alle Gerichte. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen von Reglementen die Rede ist, so sind diese gemäss § 10 E GOG grundsätzlich von den Gerichten selbst und nicht vom Gerichtsrat zu erlassen. Abzugrenzen ist diese Regelungskompetenz je nach Regelungsinhalt grundsätzlich von der Kompetenz des Gerichtsrats, nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 E GOG Reglemente in gewissen Bereichen des Perso-

nalwesens zu erlassen. Die Reglemente der unteren Gerichte sind vom Gesamtgericht des Appellationsgerichts zu genehmigen (§ 85 E GOG).

§ 44 (Anstellungsvoraussetzungen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber)

Gemäss Abs. 1 ist für eine Anstellung als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber ein schweizerischer juristischer Hochschulabschluss (Lizentiat oder Master of Law inklusive Bachelor of Law) erforderlich. Ausnahmsweise kann der Master of Law (nicht der Bachelor of Law und nicht das Lizentiat) auch an einer ausländischen Universität erworben worden sein. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber brauchen nach wie vor nicht im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt zu sein, denn sie werden nicht gewählt, sondern angestellt (Ausnahme in § 6 Abs. 3 E GOG für Mitglieder der gerichtlichen Schlichtungsbehörden). Für ein juristisches Volontariat an einem Gericht reicht ein schweizerischer Bachelor of Law (Abs. 2). Die Regelung bezüglich der Anstellungsvoraussetzungen entspricht weitgehend dem heutigen § 78 GOG. Weggefallen ist für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Wohnsitzpflicht in der Schweiz.

§ 45 (Aufgaben Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber)

Die Kernaufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in Abs. 1 genannt und finden sich bereits im geltenden GOG (§ 20 Abs. 4, § 56k, § 67 Abs. 2 GOG). Weitere Aufgaben können sich aus Reglementen, personalrechtlichen Vereinbarungen oder der hierarchischen Stellung ergeben. Das gilt gemäss Abs. 2 auch für die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber, die es an einigen Gerichten gibt, deren Existenz bzw. Bezeichnung im Sinne der eigenständigen Justizverwaltung aber nicht durch Abs. 2 zwingend an allen Gerichten vorgeschrieben werden soll. In diesem Zusammenhang gilt es aber auch § 8 Abs. 4 E GOG zu beachten, der davon ausgeht, dass zumindest das Appellationsgericht eine solche Funktion kennt. Abs. 3 enthält eine allgemeine Aufgabenregelung für juristische Volontärinnen und Volontäre.

§ 46 (Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel)

Hier ist festzuhalten, dass, wie oben erwähnt, heutzutage unter dem Begriff «Gerichtskanzlei», nur noch das administrative Personal, das unter anderem für das Sekretariat zuständig ist, verstanden wird. Die Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel werden wie bisher separat im GOG erwähnt, da sie zum Teil spezifische, auch hoheitliche, reglementarisch zu regelnde Aufgaben, wie etwa die persönliche Zustellung von gerichtlichen Vorladungen (vgl. Art. 138 Abs. 2 ZPO) wahrnehmen können. Die näheren Aufgaben der Kanzleien und der Weibel werden durch Reglement festgelegt. Die Personalführung und dementsprechende Aufsicht liegt hier bei der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten des jeweiligen Gerichts, wobei diese Aufgabe an - sofern vorhanden - die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef (§ 48 E GOG) delegiert werden kann.

§ 47 (Betreibungs- und Konkursamt, Erbschaftsamt)

Gemäss Abs. 1 sind das Erbschaftsamt sowie das Betreibungs- und Konkursamt wie bisher dem Zivilgericht zugeordnet. Diese Zuordnung hat sich bis heute bewährt und soll nicht geändert werden. § 2 EG ZGB und § 5 EG SchKG hängen wie bisher mit dieser Bestimmung zusammen. Für die Vorsteherinnen und Vorsteher dieser Ämter sollen zukünftig nur noch die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen der Gerichte gelten, sie sind daher nicht mehr wie bisher von Gesetzes wegen den Sonderbestimmungen über die Wählbarkeits- bzw. Anstellungsvoraussetzungen, die Amtspflichten, das Handgelübde (§ 78 ff. GOG) unterworfen, die auch damit zusammenhängen, dass diese Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bisher von Gesetzes wegen auch Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberfunktionen innehaben (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 GOG). Von dieser Doppelfunktion wird im Gesetzesentwurf nicht mehr ausgegangen, was

nicht ausschliesst, dass jemand unter den entsprechenden Voraussetzungen in beiden Bereichen arbeitet.

§ 48 (Verwaltungschefin oder Verwaltungschef)

Seit einigen Jahren verfügen zumindest die grösseren Gerichte über eine Verwaltungschefin oder einen Verwaltungschef. Sofern an einem Gericht eine solche mit der Justizverwaltung eng verbundene Position vorhanden ist, was im Rahmen der Selbstverwaltung letztlich den Gerichten überlassen ist (siehe auch Kommentar zu § 45 Abs. 2 E GOG), sollten deren Aufgaben aber regulatorisch festgelegt werden. In diesem Zusammenhang gilt es aber auch § 8 Abs. 4 E GOG zu beachten, der davon ausgeht, dass zumindest das Appellationsgericht eine solche Funktion kennt. Es ist, wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zum Zivilgericht gehörenden Ämter, nicht ausgeschlossen und wie an kleineren Gerichten aufgrund des Aufgabenvolumens üblich (z.B. Sozialversicherungsgericht), dass die Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef auch als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber tätig ist, sofern die dafür vorhandenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 49 (Gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen)

Die Bestimmung von § 49 E GOG über das weitere Vorgehen bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen (Exmission) entspricht mit einer kleinen präzisierenden Ergänzung wörtlich dem heutigen § 14 EG ZPO.

5.2.11 Gerichtssitzungen, Verhandlungen (§§ 50-53 E GOG)

§ 50 (Im Allgemeinen)

Die allgemeinen Bestimmungen in § 50 E GOG entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht (§ 44 GOG).

§ 51 (Öffentlichkeit des Verfahrens)

Die Vorschriften betreffend die Öffentlichkeit des Verfahrens haben den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann. Die StPO (Art. 69 ff.) und die ZPO (Art. 54 ZPO) sehen diesbezüglich Bestimmungen vor, an die der kantonale Gesetzgeber gebunden ist. Zu beachten ist aber, dass in verwaltungsgerichtlichen und sozialversicherungsgerichtlichen Verfahren keine entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen wie für Straf- und Zivilprozesse vorhanden sind. Es ist deshalb richtig, dass der Grundsatz, wonach Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen öffentlich sind, in Abs. 1 vorangestellt wird (vgl. Art. 69 Abs. 1 StPO, Art. 54 Abs. 1 ZPO). Abs. 2 stellt eine allgemeine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes von Abs. 1 dar. Allerdings gilt auch diese Vorschrift nur insoweit, als das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, wie das vor allem für Strafprozesse der Fall ist (vgl. Art. 70 StPO und Art. 14 JStPO). Für Zivilprozesse gilt die in Art. 54 Abs. 3 ZPO enthaltene Bestimmung (die Abs. 2 nachgebildet ist).

Abs. 3 bestimmt, dass die Urteilsberatung geheim ist. Für Strafprozesse ist dies bereits bundesrechtlich vorgeschrieben (Art. 69 Abs. 1 StPO). Für Zivilprozesse ist die Regelung grundsätzlich dem kantonalen Recht überlassen (Art. 54 Abs. 2 ZPO), wobei in familienrechtlichen Verfahren Nichtöffentlichkeit vorgeschrieben ist (Art. 54 Abs. 4 ZPO)¹⁴. Im geltenden kantonalen Recht ist die Frage völlig uneinheitlich geregelt. Erstinstanzliche Gerichte beraten geheim (Art. 47 Abs. 1 GOG). In zivilrechtlichen Angelegenheiten sind die Beratungen des Appellationsgerichts – mit Ausnahme von familienrechtlichen Prozessen (Art. 54 Abs. 4 ZPO) – grundsätzlich öffentlich,

¹⁴ Zudem ist gemäss Art. 54 Abs. 3 ZPO auch in anderen Fällen der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.

sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattgefunden hat (§ 74 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 GOG)¹⁵. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt die Beratung immer geheim (Art. 28 Abs. 2 VRPG). Der Entwurf sieht nun im Sinne einer klaren und einfachen Regelung vor, dass die Urteilsberatung immer geheim stattfindet (Abs. 3). Die Regelung ist klar und eindeutig. Inhaltlich hat sie den Vorteil, dass sich jede Richterin und jeder Richter in der Beratung frei äussern kann.

In Abs. 4 wird der Gerichtsrat, als Koordinationsgremium, für die Regelung von Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen und dazugehörigen Verfahrenshandlungen zuständig erklärt. Damit soll beispielsweise ermöglicht werden, den Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln in Verhandlungen (Tonaufnahmen, Twitter etc.) zu regeln und dadurch dem Sinn des Öffentlichkeitsprinzips bzw. dessen Einschränkungen gerecht zu werden. Im Strafprozess ist auch dies bundesrechtlich geregelt (Art. 71 StPO) aber die ZPO und Verwaltungsverfahrensdordnungen kennen dazu keine Vorschriften.

Betreffend allgemeine Regelung der Öffentlichkeit werden in Abs. 5 das kantonale VRPG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und Bundesrecht vorbehalten. Zu denken ist hier etwa an die entsprechenden Bestimmungen in der schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 54 Abs. 3 und 4).

§ 52 (Verfahrensdisziplin, Gerichtspolizei)

Die Regelungen betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei sind inhaltlich nicht neu. Sie lehnen sich an das bisherige Recht an (§ 48 GOG). Einschlägige bundesrechtliche Sonderbestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. Art. 128 ZPO). Für die kantonale geregelt Verfahren kommt ausschliesslich § 52 E GOG zur Anwendung.

§ 53 (Gerichtsberichterstattung, Orientierung der Öffentlichkeit)

Abs. 1 und Abs. 2 regeln neu ausdrücklich auf kantonaler Gesetzesstufe die Gerichtsberichterstattung mit einem Akkreditierungssystem. Dessen Einzelheiten sollen auf Reglementsstufe festgelegt werden. Zuständig soll dafür der Gerichtsrat sein, da es sich um eine alle Gerichte betreffende Koordinationsaufgabe handelt. Abs. 3 sieht eine gesetzliche Grundlage für die Orientierung der Öffentlichkeit über laufende Verfahren vor, wobei die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu wahren sind. Für Strafprozesse enthält bereits das Bundesrecht entsprechende Regelungen (vgl. Art. 72 und Art. 74 StPO).

5.2.12 Ausstand (§ 54 E GOG)

Ausstandsregeln haben den Zweck, sicherzustellen, dass an einem Gerichtsverfahren keine befangenen Richterinnen und Richter teilnehmen. Das Bundesrecht sieht in der ZPO bzw. StPO für die entsprechenden Verfahren vor den kantonalen Gerichten entsprechende Vorschriften vor (Art. 47 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO). Allerdings sind diese Bestimmungen weder inhaltlich deckungsgleich noch ist die sachliche Zuständigkeit zum Entscheid über die Ausstandsfrage abschliessend geregelt. Der kantonale Gesetzgeber muss deshalb regeln, wer über den Ausstand zu entscheiden hat. Zudem sind auch Ausstandsbestimmungen für diejenigen Verfahren vorzusehen, wo es keine bundesrechtlichen Regeln gibt. Um hier kein drittes, kantonales Regelwerk zur Ausstandsfrage zu etablieren, ist es am zweckmässigsten, auf die klaren Vorschriften der ZPO zu verweisen (vgl. Abs. 2). In Abs. 2 muss jedoch für die oberen kantonalen Gerichte die Anwendbarkeit der Beschwerde gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen werden, da sich die Anfechtung des Ausstandsentscheids beim Bundesgericht nach Art. 92 BGG richtet. Demgemäss müssen die

¹⁵ Da beim Appellationsgericht öffentliche Verhandlungen in den übrigen Zivilsachen selten sind und eher zufällig davon abhängen, ob zusätzliche Sachverhaltsabklärungen zu tätigen sind, kommt § 74 GOG in der Praxis kaum zur Anwendung.

selbstständig eröffneten Entscheide der oberen kantonalen Gerichte auch selbstständig angefochten werden. Sie können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Gemäss Abs. 5 muss für den Entscheid über den Ausstand die aufgrund von Abs. 4 nicht daran teilnehmende, abgelehnte Gerichtsperson durch ein ihr entsprechendes Gerichtsmitglied ersetzt werden. Wird also der Ausstand einer Präsidentin oder eines Präsidenten verlangt, so ist sie oder er durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten zu ersetzen. Wird der Ausstand einer Richterin oder eines Richters des Arbeitsgerichts verlangt, so ist er durch eine Richterin oder einen Richter der gleichen Berufsgruppe bzw. eine Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgebervertretung zu ersetzen.

Abs. 6 sieht eine Lösung für den absoluten Ausnahmefall vor, in dem wegen Befangenheit so vieler Richterinnen und Richter des betreffenden Gerichts ein Entscheid über Ausstandsbegehren oder allenfalls in der Sache selbst nicht mehr möglich ist. Diese Vorschrift lehnt sich an die entsprechende Regelung für das Bundesgericht an (Art. 37 Abs. 3 BGG).

5.2.13 Amtspflichten, Handgelübde, Offenlegung von Interessenbindungen (§§ 55-58 E GOG)

§ 55 (Amtspflichten)

Bei den Amtspflichten geht es darum, inwiefern bei gewählten Amtsträgerinnen und -trägern und gewissen Kategorien von Angestellten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft die Ausübung eines Nebenerwerbs erlaubt ist, ohne dass der Anschein der Beeinträchtigung der Amtsausübung entstehen könnte. Ganz ähnlich wie bisher (§ 80 GOG) sollen sich nach Abs. 1 vollzeitig tätige Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ihrem Amt bzw. ihrer Arbeit ganz widmen und dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder einen Direktoren- oder Verwaltungsposten bei einem Unternehmen innehaben. Nach wie vor dürfen sie aufgrund der Arbeitsbelastung und auch der Gewaltenteilung nicht Mitglieder des Bundesparlaments sein. Die Unvereinbarkeit mit kantonalen Ämtern aus Gründen der Gewaltenteilung ist in § 71 Kantonsverfassung geregelt.

Auch die Bestimmung von Abs. 2 zu den Teilzeitpräsidenten entspricht weitgehend der bisherigen Regelung, ausser dass präzisierend davon ausgegangen wird, dass auch bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft Teilzeitarbeit möglich ist und der Rechtsweg im Falle des Untersagens einer beruflichen Nebentätigkeit ausdrücklich festgelegt wird. Teilzeitpräsidenten der Gerichte sowie teilzeitbeschäftigte Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft dürfen demnach grundsätzlich einer nebenberuflichen Tätigkeit nachgehen, müssen diese jedoch vorgängig dem Gerichtsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt und bei Betroffenheit derselben oder desselben in der Konsequenz dem Regierungsrat bekannt geben. Die Vorschrift über die Berichterstattung an den Grossen Rat über die ausgeübten und untersagten Tätigkeiten wird beibehalten, obwohl sie in den vergangenen Jahren erst einmal (Jahresbericht des Appellationsgerichts 2004 zum Sozialversicherungsgericht) nötig wurde.

Aufgrund der seit den Anfängen des GOG geänderten Personalstrukturen sollen die Spezialvorschriften des GOG über die Amtspflichten nicht mehr für die bisher im GOG genannten Vorsteherinnen und Vorsteher der dem Zivilgericht angeschlossenen Ämter, die Kassiere und den Erbteilungsbeamten gelten. Diese Personen sollen den allgemeinen diesbezüglichen Regeln des Personalrechts unterliegen. Das gilt auch für das übrige Gerichts- oder Staatsanwaltschaftsper-

sonal (z.B. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) soweit sie nicht ausdrücklich besonderen Regeln unterworfen sind (Abs. 1 und 3 ff.).

Massgeblich für die Regeln über die nebenberuflichen Tätigkeiten ist nicht der Beschäftigungsgrad, für den jemand gewählt oder angestellt wurde, sondern die effektive Tätigkeit, die sich unter Umständen (z.B. aufgrund der Übernahme von Pensen) verändert haben kann.

Ausführlicher als bisher sind in § 55 E GOG die Vorschriften von Abs. 3 bis 6 zur Parteivertretung vor den baselstädtischen Gerichten für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte. Bisher gibt es nur die Regelung, dass Mitglieder eines Gerichts nicht als Anwältin oder Anwalt vor dem Gericht auftreten dürfen, dem sie angehören (§ 42 Abs. 6 GOG). Diese Regelung ist heute beim Thema Austritt und Ablehnung untergebracht, neu gehört sie zu den unbedingt einzuhaltenden Amtspflichten. Die bestehende und von Inhaberinnen und Inhabern eines Teilzeitpensums an den Gerichten auch genutzte Möglichkeit, als Parteivertretung und vor allem als Anwältin oder Anwalt vor den baselstädtischen Gerichten aufzutreten, soll mehr eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung muss damit begründet werden, dass der Anschein einer Vorteilerlangung für die von einem «Gerichtsin Insider» vertretene Partei verhindert werden soll. Zudem ist auch der damit verbundene Anschein einer gewissen Befangenheit des urteilenden Gerichts nicht wünschenswert. Gemäss dem E GOG dürfen weder Vollzeit- noch Teilzeitgerichtspräsidenten aller Gerichte oder Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts als Parteivertretungen vor einem baselstädtischen Gericht auftreten, auch nicht als nichtberufliche oder unentgeltliche Parteivertretung. Ausnahmen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungen z.B. des Familienrechts (gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes, Beistandschaften) und für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts diejenigen Verfahren, in denen das Appellationsgericht nicht involviert sein kann (z.B. Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht oder vor dem FU-Gericht). Für nebenamtliche Richterinnen und Richter und die übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gilt dieses Verbot nicht ganz so absolut, sie sollen wie bisher nur nicht an dem Gericht, an dem sie tätig sind, als Parteivertretungen auftreten können (Abs. 4). Weitere Einschränkungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter führten möglicherweise dazu, dass sich zu wenig qualifizierte Personen für dieses Nebenamt zur Verfügung stellen. Zudem kann im konkreten Fall von einer Aufbietung als Richterin oder Richter abgesehen werden. Im Übrigen handelt es sich bei den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten um nebenamtliche Richterinnen und Richter nach Abs. 4, auch wenn sie für gewisse Funktionen das sog. Jugendgerichtspräsidium bilden.

Ähnliche Regelungen zur Parteivertretung gibt es in Abs. 5 und 6 für die Staatsanwaltschaft. Vollzeitangestellte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie Mitglieder der Geschäftsleitung mit einem Vollzeit- oder Teilzeitpensum können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung (Bedeutung siehe vorstehend) nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten. Die Regelung lehnt sich an die entsprechende Bestimmung bezüglich Präsidenten und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft ist eine Parteivertretung lediglich vor dem Strafgericht, Jugendgericht sowie in Strafsachen vor dem Appellationsgericht ausgeschlossen.

Zum Ganzen darf vergleichsweise auf die entsprechenden Regelungen für den Datenschutzbeauftragten (§ 40 IDG) und für die oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (§ 2 Abs. 4 Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombuds-

frau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt (SG 152.900) verwiesen werden. Keine entsprechenden Regelungen finden sich hingegen bezüglich Leitung der Finanzkontrolle (Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG)).

§§ 56 und 57 (Handgelübde)

Wie bisher (§ 79 GOG) sollen nach § 56 und § 57 E GOG die an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft tätigen Personen ein Handgelübde für die getreue Pflichterfüllung ablegen. Zu diesen Personen gehören auch befristet angestellte Personen wie z.B. die juristischen Volontärinnen und Volontäre. Für die Gerichte soll der Inhalt des Handgelübdes in Zukunft nicht mehr vom Appellationsgericht, sondern vom Gerichtsrat bestimmt werden, da es sich um eine alle Gerichte betreffende Koordinationsaufgabe handelt.

Für die Staatsanwaltschaft gilt - zum Teil auch aufgrund der geänderten Anstellungsbestimmungen von § 20 Abs. 2 E GOG - neu, dass das Handgelübde für alle gewählten, ernannten oder angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements abgenommen wird; dies in Abweichung zur geltenden Regelung, wonach Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, akademische Mitarbeitende, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte das Handgelübde beim Regierungspräsidenten ablegen (§ 79 Abs. 1 Ziffer 2 GOG). Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären stehen Zwangsmittelbefugnisse zu (§§ 12, 26 sowie 33 und 34 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft), weshalb es sachgerecht erscheint, wenn sie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements das Handgelübde ablegen. Alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen das Handgelübde vor Stellenantritt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt ab. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, womit es für die Jugendanwaltschaft keine weitergehenden Bestimmungen bedarf. Weil die Jugendanwaltschaft zudem organisatorisch eine Abteilung der Staatsanwaltschaft ist, ist es weiter sachgerecht, wenn auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanwaltschaft vor dem Amtsantritt das Handgelübde der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt ablegen.

§ 58 (Offenlegung von Interessenbindungen)

Die Abs. 1 bis 5 regeln in gleicher Weise wie bisher die heute in § 81 GOG enthaltene Offenlegung von Interessenbindungen für Gerichtsmitglieder (Gerichtspräsidenten und nebenamtliche Richterinnen und Richter). Auch die als Mitglieder der gerichtlichen Schlichtungsbehörden gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (siehe § 6 Abs. 2 E GOG) haben neu diese Auflage zu erfüllen. Die Veröffentlichung der einzelnen Interessenbindungen obliegt als Koordinationsaufgabe in Zukunft dem Gerichtsrat.

Wie die Mitglieder der Gerichte legen neu auch die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft (Abs. 6) unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis ihre Interessenbindungen schriftlich beim Amtsantritt offen. Für den Inhalt der Offenlegung ist Abs. 2 massgebend. Die Abs. 3 bis 5 gelten ebenso sinngemäss für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Sie legen die vorhandenen Interessenbindungen gegenüber dem Regierungsrat offen, der jeweils zu Beginn des Amtsjahres das personenbezogene Verzeichnis der Mitteilungen publiziert und über die Einhaltung der Offenlegungspflichten wacht (vgl. auch § 92 Abs. 4 E GOG).

Im Bereich der Strafbefehle nimmt die Staatsanwaltschaft seit der Wirksamkeit des EG StPO am 1. Januar 2011 mit der Aussprechung von Urteilen eine rechtsprechende Aufgabe wahr, weshalb die Offenlegung von Interessenbindungen für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sachgerecht erscheint. Dies erfolgt vergleichsweise im Unterschied zum Datenschutzbeauftragten, zur oder zum Beauftragten über das Beschwerdewesen und zur Leitung der Finanzkontrolle, bei denen eine Offenlegungspflicht in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen nicht vorgesehen ist. Diese Stellen nehmen indessen weder eine gerichtliche noch eine gerichtsähnliche Aufgabe wahr.

5.2.14 Löhne, Entschädigungen und Personalrecht, Beendigung des Amtes (§§ 59-63 E GOG)

§§ 59-61 (Löhne, Entschädigungen und Personalrecht)

Ganz allgemein zu Personalvorschriften für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass bereits das bisherige GOG in verschiedenen Bestimmungen in den Grundzügen festlegt, inwiefern und für welche Kategorien von Beschäftigten an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft welche Personalvorschriften zur Anwendung gelangen. Entweder wird im GOG auf das Lohngesetz oder auf das Personalgesetz verwiesen oder aber es bestehen im GOG diesen beiden Erlassen vorgehende spezialgesetzliche Bestimmungen zu Lohnfragen oder weiteren personalrechtlichen Fragen. Derartige Regelungen des GOG gehören zur Thematik der Justizverwaltung.

§ 59

Bisher gelten für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bezüglich ihres Anfangslohns und einer Zulage spezielle im GOG festgeschriebene Vorgaben (§ 82a GOG). Zur weiteren Verwirklichung von § 112 Abs. 2 KV (eigene Justizverwaltung) sollen neu alle Parameter des bei Antritt eines Gerichtspräsidiums auszurichtenden Gehalts – das heisst nicht nur die Einstiegsstufe wie im geltenden Recht, sondern auch die Lohnklasse – im E GOG festgeschrieben werden (Abs. 1 und 2). Die in § 81d GOG vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung einer Abfindung nach Personalgesetz wird nicht mehr aufgenommen, da Magistratspersonen wie Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten seit dem 1. Januar 2008 aufgrund von § 24a Lohngesetz Anspruch auf ein Ruhegehalt haben. Die übrigen Einreihungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sind neu dem Gerichtsrat überlassen (§ 9 E GOG).

Die Entschädigungen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (bisher Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter) der Gerichte werden heute vom Regierungsrat unter Mitarbeit und im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht in einer Verordnung (Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter, SG 154.300) festgelegt (§ 82 Abs. 2 GOG). Der Erlass der Verordnung bzw. neu des Reglements über die Richterinnen- und Richterentschädigung soll in Umsetzung von § 112 Abs. 2 KV gemäss Abs. 3 künftig in der ausschliesslichen Kompetenz des Gerichtsrats liegen (Anwendungsfall von § 9 Abs. 2 Ziffer 6 E GOG).

Wie bisher (§ 82 Abs. 3 GOG) sind gemäss Abs. 4 in gewissen Fällen besondere Entschädigungen für nebenamtliche Richterinnen und Richter möglich. Dies kann zum Beispiel bei der vorübergehenden Übernahme einer Gerichtspräsidiumsfunction durch eine Richterin oder einen Richter der Fall sein (§ 37 E GOG). Festgelegt werden solche Entschädigungen vom jeweiligen Gericht, d.h. von dessen Präsidienkonferenz (allgemeine Regelung in § 33 E GOG). Einzelheiten können auf Reglementsebene vorgesehen werden.

§ 60

In Abs. 1 wird zunächst der bereits geltende Grundsatz statuiert, dass auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte, mithin die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das weitere angestellte Personal, das geltende kantonale Personalrecht Anwendung findet (ganz allgemein § 82 Abs. 1 heutiges GOG). Damit sind nicht nur das Personalgesetz und das Lohngesetz gemeint, sondern grundsätzlich auch dessen Ausführungsbestimmungen, beispielsweise die Arbeitszeitverordnung oder die Einreichungsverordnung. An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsrat für das Personal der Gerichte zum Personalgesetz eigene Ausführungsbestimmungen erlassen können (vgl. dazu die Änderung von § 3 Abs. 2 Personalgesetz). Diese Befugnis hat der Gesetzgeber bereits heute dem Appellationsgericht eingeräumt. Nicht zur Anwendung gelangt das Personalrecht des Kantons dann, wenn das Gerichtsorganisationsgesetz eigene Vorschriften statuiert. Auf die Gerichtspräsidien, die in keinem Subordinationsverhältnis stehen, sondern Magistratspersonen sind, gelangt das Personalrecht – wie etwa auch bei den Mitgliedern des Regierungsrates – nur sinngemäss zur Anwendung und auch nur insoweit, als im Gerichtsorganisationsgesetz entsprechende Regelungen fehlen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Präsidienkonferenzen für die Personalgeschäfte des an ihren Gerichten tätigen Personals zuständig sind. Damit wird die nicht zuletzt in der Personalführung nötige Flexibilität gewahrt. Dies beinhaltet einerseits die Anstellung und die Einstufung bei Stellenantritt, andererseits aber auch alle weiteren Personalgeschäfte wie etwa das Ausstellen von Arbeitszeugnissen oder die Ausrichtung von Anerkennungsprämien. Ebenso sind die Präsidienkonferenzen für personalrechtliche Massnahmen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Gerichte – etwa das Aussprechen eines Verweises oder einer Kündigung – zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich wie für das übrige Staatspersonal nach den §§ 40 ff. Personalgesetz, das heisst es ist vorgesehen, dass allfällige Rekurse gegen personalrechtliche Verfügungen bei der Personalrekurskommission und diese wiederum beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden können. Für Beschwerden über das Arbeitsverhältnis ist die jeweilige Präsidienkonferenz zuständig (vgl. hierzu die Änderung von § 16 Abs. 1 Personalgesetz). Deren Entscheide können anschliessend beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. hierzu die Änderung von § 10 Abs. 1 VRPG).

In § 9 Abs. 2 Ziffer 4 E GOG wird bereits festgehalten, dass der Gerichtsrat über die grundsätzliche Einreihung der Stellen an den Gerichten entscheidet. Die Bewertung der Stellen erfolgt nach Massgabe der im Lohngesetz statuierten Grundsätze der Arbeitsbewertung. Wie bei den dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Diensten richtet sich der Einreichungsprozess nach der Einreichungsverordnung vom 31. Oktober 1995 (SG 164.150) und wird durch die Abteilung Vergütungsmanagement des Zentralen Personaldienstes begleitet. Die abschliessende Entscheidung über die Stelleneinreihung liegt aber beim Gerichtsrat (Abs. 3). Aus diesem Grund ist die Bestimmung über die Einreichungskompetenz des Regierungsrates entsprechend anzupassen (vgl. hierzu die Änderung von § 6 Abs. 2 und 3 Lohngesetz).

In Abs. 4 wird schliesslich festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend Neueinreihung einer Stelle und wenn die Anhandnahme eines Neueinreichungsverfahrens abgelehnt wird, innert 30 Tagen beim Gerichtsrat Einsprache erhoben werden kann. Diese Formulierung entspricht § 8 Einreichungsverordnung mit der Ausnahme, dass nur die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber selber zur Beschwerde berechtigt sind. Wie schon bei den dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Diensten soll auf die Einsprachelegitimation der oder des Vorgesetzten der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers verzichtet werden. Im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels entscheidet der Gerichtsrat nach Anhörung der Begutachtungskommission. Die Verordnung zur Begutachtungskommission (SG 164.180) wird vom Regierungsrat nach Inkrafttreten der vorlie-

genden Gesetzesänderung in dem Sinne geändert, dass die Kommission ihre Aufgaben ebenso zu Handen des Gerichtsrats ausführen kann. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Verwaltungsgericht rekurriert werden.

§ 61

Für alle gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft ist das Personalgesetz wie bisher (ausdrücklich nur in § 53 Abs. 2 GOG) und ebenfalls das Lohngesetz (bisher in § 53 Abs. 4 GOG) weiterhin massgebend, wobei sich im E GOG, wie bisher auch, einige vorgehende Sonderbestimmungen, etwa bezüglich der gewählten Mitglieder der Staatsanwaltschaft finden. Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zugeordnet und nicht der Judikative, weshalb die Anwendung des Personalrechts sachgerecht ist.

Das Personalgesetz findet – wie das Lohngesetz (§ 60 Abs. 1 E GOG) – keine Anwendung auf die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die gemäss § 27 Abs. 3 E GOG vom Regierungsrat für besondere Aufgaben ernannt werden. Diese sind im Auftragsverhältnis tätig und werden gemäss einzureichender Honorarnote entschädigt.

Das Detektivpersonal gehört seit der Umsetzung der StPO personalrechtlich zur Staatsanwaltschaft und nicht mehr zur Kantonspolizei.

§§ 62-63 (Beendigung des Amtes)

Die Bestimmungen von § 62 und § 63 E GOG zur Beendigung des Amtes richten sich an die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die vom Volk, dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat auf eine feste Amtsdauer gewählt und nicht von einer vorgesetzten Behörde angestellt sind. Da für die Beendigung dieser Ämter das Personalgesetz (Kündigungsvorschriften) nicht anwendbar ist, sind hier, wie bisher, eigene spezialgesetzliche Regeln nötig, die dem Personalgesetz vorgehen.

§ 62 (Vorzeitige Beendigung des Amtes auf eigenes Begehren)

Auch die vorzeitige Beendigung des Amtes auf eigenes Begehren wird heute schon geregelt (§ 81a GOG). Die neue Bestimmung § 62 E GOG präzisiert und sortiert die Regeln je nach Wahlgremium der verschiedenen Ämter. Die bisherige Frist zur Ankündigung der eigenen Amtsaufgabe beträgt für alle Ämter 6 Monate. Für die vom Volk gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger hat sich diese Frist wegen der Organisation der Wahlen mitunter als knapp erwiesen. Daher soll neu für die vom Volk gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber (gemäss E GOG nur noch die Gerichtspräsidien) eine Amtsaufgabefrist von neun Monaten gelten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft haben wie bisher (§ 53a GOG) die Möglichkeit, dem Grossen Rat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich die vorzeitige Entlassung aus dem Amt zu beantragen.

§ 63 (Amtsenthebung)

In § 63 E GOG wird das Amtsenthebungsverfahren für gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gerichte und der Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft geregelt (bisher § 81b und § 81c GOG). Anders als bisher ist der Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr als Amtsenthebungsgrund genannt. Dafür ist unter § 18 E GOG das Ausscheiden aus dem Amt von Gesetzes wegen aufgrund eines Kantonswechsels (Verlust des Stimmrechts) oder bei Wohnsitznahme im Ausland oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts vorgesehen, was eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen betrifft. Der Wegfall einer anderen Wählbarkeitsvoraussetzung, wie etwa die Aberkennung oder der Wegfall des Hochschulabschlusses, die Beendigung der Professur oder der Verlust einer Arbeitsstelle (Arbeitsgericht), führt demgemäss nur noch zu einem

Amtsenthbungsverfahren, wenn er mit einem Verbrechen oder Vergehen oder medizinischen Grnden einhergeht. Ebenfalls kein Amtsenthebungsgrund mehr soll der Wegfall der entsprechenden Richterinnen- oder Richter- oder Staatsanwaltschaftsstelle - etwa aufgrund einer Gesetzesnderung - sein. In diesen Fllen sollen angemessene bergangsregelungen getroffen werden, ein Amtsenthebungsverfahren ist hier als unverhhltnismssig und unpassend anzusehen. Neu soll nicht mehr nur eine Verurteilung wegen eines Verbrechens sondern auch die Verurteilung wegen eines mit der Ausbung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens zu einem Amtsenthebungsverfahren fhren knnen.

Bei Amtsenthebungsverfahren gegenber Mandatstrgerinnen und Mandatstrgern der Gerichte muss heute nur das Appellationsgericht als bisherige Aufsichtsinstanz ber alle Gerichte von der grossrtlichen Disziplinarkommission angehrt werden. Dieses Anhhrungsrecht soll neu zuzsätzlich dem betroffenen Gericht eingeräumt werden (Abs. 2). Sofern dieses ein vom Appellationsgericht beaufsichtigtes unteres Gericht ist, soll nach wie vor das Appellationsgericht auch eine Stellungnahme abgeben. Sofern aber ein oberes Gericht wie das Sozialversicherungsgericht oder das Appellationsgericht selbst vom Amtsenthebungsverfahren betroffen ist, soll nur dieses eine Stellungnahme abgeben. Fr die Staatsanwaltschaft sind Stellungnahmen des Regierungsrates und kumulativ der Geschftsleitung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Das Treffen von vorsorglichen Massnahmen, z.B. einer sofortigen Freistellung, obliegt, hnlich wie bisher, den jeweiligen oberen Gerichtsstnzen (auch wenn das Verfahren jemanden aus ihren eigenen Reihen betrifft) bzw. der Geschftsleitung der Staatsanwaltschaft oder dem Regierungsrat (§ 63 Abs. 3 E GOG; gleiche Konstruktion wie in § 36 Abs. 2 E GOG). Nach wie vor wird das Amtsenthebungsverfahren vom Grossen Rat durchgeföhrt, auch wenn es sich um vom Volk oder vom Regierungsrat gewählte Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten bzw. Richterinnen oder Richter handelt, da ein solches Verfahren letztlich in die richterliche Unabhngigkeit eingreift und eine gewisse Legitimation braucht, die sich auch in der daför ntigen Zweidrittelsmehrheit im Grossen Rat spiegelt.

5.2.15 Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation (§§ 64-65 E GOG)

§ 64 (Unentgeltliche Rechtspflege)

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wird in Art. 29 Abs. 3 BV als bundesrechtlicher Minimalstandard garantiert. Grundsätzliche Voraussetzungen dieses Anspruchs sind, dass die Person nicht ber die erforderlichen Mittel verföhgt und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind. Zu diesen Voraussetzungen und zum Inhalt existiert eine langjhrige bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 140 III 12 E. 3.3.1., 139 III 475 E. 2.2., 135 I 1 E. 7.1., 135 I 91 E. 2.4.2.2., 135 I 102 E. 3.2.1., 134 I 92 E. 3.2.1., 131 I 350 E. 3.1.). Imbrigen regeln weiter die ZPO und die StPO Umfang und Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der amtlichen Verteidigung im Einzelnen (Art. 117 ff. ZPO; Art. 132 Abs. 1 lit. b und Art. 133 ff. StPO). Abgesehen vom verfassungsrechtlich garantierten und dem von der ZPO und der StPO weiter konkretisierten Minimalanspruch ist aber kantonales Recht massgebend (vgl. BGE 135 I 91 E. 2.4.2.).

§ 65 (Unentgeltliche Mediation)

Der in § 65 E GOG verankerte Anspruch auf unentgeltliche Mediation allgemein in familienrechtlichen Angelegenheiten geht ber den bundesrechtlichen Anspruch hinaus. Die ZPO schreibt die unentgeltliche Mediation nur fr kindesrechtliche Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur vor (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Mediationsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten, vor allem in Scheidungsverfahren, setzen jedoch, um erfolgsversprechend zu sein, eine ganzheitliche Betrachtung voraus. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber deshalb bereits in § 8a EG ZPO in

familienrechtlichen Verfahren vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Art die unentgeltliche Mediation verankert. Die Bestimmung wird deshalb inhaltlich unverändert in § 65 E GOG übernommen. Neu ist lediglich Abs. 4, der die Bemessungsgrundsätze festlegt. Weil die Mediation nicht nur von Anwältinnen und Anwälten wahrgenommen werden kann, sondern auch von anderen Expertinnen und Experten, ist eine gesetzliche Grundlage im E GOG (und nicht im Advokaturgesetz) notwendig.

5.2.16 Aufsichtsrechtliche Anzeige (§ 66 E GOG)

Bisher noch nicht ausdrücklich geregelt ist im heutigen GOG die aufsichtsrechtliche Anzeige, die auch unter dem Begriff der Aufsichtsbeschwerde bekannt ist, deren Natur jedoch besser mit dem Begriff der Anzeige wiedergegeben ist. Mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige werden Tatsachen über eine Behörde oder deren einzelne Angehörige mitgeteilt, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erforderlich machen. Bei den Gerichten geht es dabei um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht über die Rechtsprechung. An sich ist die Einreichung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige auch ohne ausdrückliche Nennung im Gesetz jederzeit möglich, aber es soll vorliegend ein Pendant zu § 51 Organisationsgesetz (OG), der für die Regierung und Verwaltung gilt, geschaffen werden. Zudem ist es sowohl für die betroffenen Behörden als auch für die anzeigestellenden Personen klarer, wenn dieses Institut eine gewisse Regelung erfährt. Heute gibt es für die Gerichte einzig die Bestimmung des geltenden § 71 Abs. 1 Ziffer 4 GOG, der die Aufsicht des Appellationsgerichts über das Zivilgericht, das Strafgericht und das Sozialversicherungsgericht (vgl. auch § 56g GOG) benennt (für die Zukunft zu beachten gilt hier allerdings, dass neu aufgrund des BGG das Sozialversicherungsgericht nicht mehr der Aufsicht des Appellationsgerichts untersteht, vgl. hinten Kommentar zur Änderung von § 117 Abs. 4 KV). In der Praxis dient diese Bestimmung bis heute auch als Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige gegen die genannten Gerichte beim Appellationsgericht¹⁶.

Ganz allgemein ist die Aufsichtsbehörde im Falle der unteren Gerichte das Appellationsgericht. Wenn eine obere kantonale Gerichtsinstanz wie das Appellationsgericht, das Sozialversicherungsgericht oder auch das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen von einer aufsichtsrechtlichen Anzeige betroffen ist, dann wird sich der Grosse Rat oder dessen zuständige Kommission im Rahmen und im Umfang seiner Oberaufsichtskompetenz (§ 90 KV) damit befassen müssen.

Eine aufsichtsrechtliche Anzeige wegen der Verletzung von Amtspflichten wird bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde angestrengt, wobei gemäss Abs. 3 eine an unzuständiger Stelle eingereichte Anzeige von Amtes wegen weiterzuleiten ist. Eine aufsichtsrechtliche Anzeige kann die Tätigkeit einer ganzen Behörde, einer bestimmten Abteilung oder auch einzelner Personen betreffen. Je nach Fall und konkretem Vorhalt wird sich die für das ganze von der Anzeige betroffene Gericht zuständige Aufsichtsbehörde, also z.B. im Falle der unteren Gerichte das Appellationsgericht (dort nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 E GOG zumindest teilweise das Gesamtgericht), mit einer Anzeige zu befassen haben, z.B. bei Anzeigen gegen ganze Gerichte, Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten oder Richterinnen bzw. Richter oder aber die vorgesetzte Stelle innerhalb des gleichen Gerichts z.B. bei Anzeigen gegen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber, gegen weitere Angestellte eines Gerichts oder gegen die dem Zivilgericht unterstellten Ämter.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige stellt, entsprechend dem allgemeinen Verständnis, einen Rechtsbehelf dar, der vorliegend gegenüber Rechtsmitteln und anderen Rechtsbehelfen subsidiär ist

¹⁶ Dazu speziell zum Kanton BS: Eugen Fischer, Die Aufsichtsbeschwerde im baselstädtischen Prozess, BJM 1976, S. 129; Staehelin/Sutter, Zivilprozessrecht, 1992, S. 286.

(Abs. 2). Das ist dahingehend zu verstehen, dass für die inhaltliche und fachliche Überprüfung der vorinstanzlichen Gerichtsurteile der Rechtsmittelweg vorgesehen ist und die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht dazu dienen kann, verpasste Rechtsmittelmöglichkeiten oder nicht akzeptierte richterliche Entscheidungen anzugehen. In diesem Sinne ist die aufsichtsrechtliche Anzeige auch subsidiär zur im Einzelfall möglichen Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde. Letztere ist ein Rechtsmittel und zum Teil bundesrechtlich, zum Teil kantonrechtlich geregelt (vgl. Art. 319 lit. c, 321 Abs. 4 und 327 Abs. 4 ZPO für das zivilrechtliche Verfahren, Art. 393 Abs. 2 lit. a, 396 Abs. 2 und 397 Abs. 4 StPO für das strafrechtliche Verfahren). § 43 des kantonalen VRPG gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und § 50 OG für das verwaltungsinterne Verfahren. Sofern sich eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Vorgehen einer oberen kantonalen Instanz in einem konkreten Fall richtet, ist je nachdem das Bundesgericht für ihre Behandlung zuständig.

In § 66 E GOG werden einige Verfahrensvorschriften vorgesehen wie die Schriftlichkeit der Anzeige mit Antrag und Begründung (Abs. 1), die zwingende Weiterleitung an die sachlich zuständige Aufsichtsinstanz (Abs. 3) und die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme bei der angezeigten Person oder Behörde (Abs. 4), die im Übrigen den behördeninternen Untersuchungszwecken und der Bekanntgabe der Vorhalte an die Angezeigten dient, auf deren Kenntnis die Anzeigerstellerin oder der Anzeigsteller jedoch keinen Anspruch hat. Zudem gibt es die Kann-Vorschrift, dass bei Unbegründetheit der Anzeige die Möglichkeit einer Gebührenerhebung besteht (Abs. 6). Die Untersuchung der Angelegenheit von Amtes wegen sowie das Treffen von erforderlichen Massnahmen bei allfälligen Missständen (Abs. 5) wäre auch ohne ausdrückliche Regelung vorgeschrieben, sobald eine Aufsichtsinstanz von möglichen pflichtwidrigen Vorgängen auf irgendeine Art und Weise Kenntnis erhält. Die Anzeigerstellerin oder der Anzeigsteller hat nach wie vor keinen Anspruch auf eine detaillierte Antwort auf die eingereichte Anzeige, es ist aber dennoch üblich und erscheint auch angebracht, eine der Rechtsnatur der aufsichtsrechtlichen Anzeige angepasste schriftliche Rückmeldung zu geben (Abs. 5). Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist schliesslich an keine Frist gebunden.

Der neue § 66 E GOG soll in Zukunft auch für die Staatsanwaltschaft gelten. In Ermangelung einer eigenen ausdrücklichen Regelung im heutigen GOG wurde bisher für aufsichtsrechtliche Anzeigen, die die Staatsanwaltschaft bzw. einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft betrafen, die Bestimmung über die aufsichtsrechtliche Anzeige von § 51 OG herangezogen. Das ist zwar sachgerecht, da § 51 OG für die Regierung bzw. die Verwaltung gilt und die Staatsanwaltschaft hier administrativ zugeordnet ist und bleibt, aber nachdem die Organisation der Staatsanwaltschaft im GOG bzw. neu im E GOG geregelt ist und dort nun eine eigene ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, braucht § 51 OG in Zukunft für die Staatsanwaltschaft nicht mehr herangezogen zu werden.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft werden von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt behandelt. Erst bei einer abschlägigen Antwort durch die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, oder wenn sich die Beschwerde gegen die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt bzw. ihre oder seine Amtsführung richtet, ist eine solche Anzeige direkt an den Regierungsrat zu richten (vgl. auch § 91 Abs. 2 Ziffer 3, Abs. 3 und 4 E GOG sowie § 37 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft).

Die Jugendanwaltschaft gehört organisatorisch zur Staatsanwaltschaft. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt unterstehen damit der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes, weshalb eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die sich ge-

gen die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt richtet von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt zu behandeln ist (vgl. § 3 Abs. 1 EG JStPO). Für fachliche Beschwerden sind die Beschwerdegerichte gemäss JStPO und EG JStPO zuständig.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind an den Regierungsrat zu richten (vgl. § 27 Abs. 3 E GOG).

5.3 Bestimmungen betreffend das Zivilgericht (§§ 67-72 E GOG)

§ 67 (Bestand)

§ 67 E GOG ist § 1 Abs. 3 GOG nachgebildet. Es gibt wie bisher sieben Vollzeitpräsidien und zwei Teilzeitpräsidien. Bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte werden die Kandidatinnen oder Kandidaten jeweils vorher festlegen müssen, ob sie für ein Vollzeit- oder ein Teilzeitpräsidium kandidieren. Da Teilzeitpräsidien an Gerichten nicht unter 50 Stellenprozenten betragen dürfen (§ 35 E GOG), es am Zivilgericht aber nur zwei Teilzeitpräsidien gibt, macht es keinen Sinn, die beiden Teilzeitpräsidien als Gesamtgrösse von 100 Stellenprozenten im Gesetz aufzuführen wie neu beim Appellations-, Sozialversicherungs- und Strafgericht, bei denen sich jeweils drei bzw. vier Personen die jeweilige Gesamtanzahl an Stellenprozenten teilen. Bisher sieht § 1 Abs. 6 GOG die Möglichkeit der Wahl einer Statthalterin oder eines Statthalters beim Zivilgericht vor. Von dieser Einrichtung wurde - im Gegensatz zum Appellationsgericht und zum Strafgericht - beim Zivilgericht (ausser von 1923 bis 1927) kein Gebrauch gemacht. Die Abschaffung der Bezeichnung und die Integration der bestehenden Statthalterinnen- oder Statthalterposten beim Appellationsgericht und beim Strafgericht in die Reihen der Gerichtspräsidien (siehe vorne Ziffer 4.5) bringt es mit sich, dass die Möglichkeit der Einrichtung eines Statthalteramtes beim Zivilgericht entfällt. Für eine vorübergehende Aufstockung der Gerichtspräsidien gibt es die Möglichkeit der Zuwahl (§ 27 Abs. 1 E GOG) oder die Übertragung von Präsidienfunktionen nach § 37 E GOG. Bei dauerhaftem Bedarf an mehr Zivilgerichtspräsidien wird der Weg einer Gesetzesänderung einzuschlagen sein.

Die Zahl der nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter ist von 15 auf mindestens 20 erhöht worden, da die bisherige Unterscheidung von ordentlichen Richterinnen und Richtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern aufgrund der Umsetzung der Motion Heer entfällt. Allerdings gibt es heute zusätzlich zu den 15 ordentlichen Richterinnen und Richtern am Zivilgericht noch 10 Ersatzrichterinnen und -richter (§ 3 GOG), wodurch die Richterinnen- und Richterzahl nach dem E GOG insgesamt niedriger wäre als bisher, aber immer noch ausreichend. Gemäss § 27 Abs. 2 E GOG über die Zuwahlen kann die Zahl der Richterinnen und Richter auf Antrag des Appellationsgerichts (d.h. der Präsidienkonferenz, vgl. § 33 E GOG) vom Grossen Rat erhöht werden, was der bisherigen Regelung über die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 3 GOG) entspricht.

§ 68 (Zuständigkeit)

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt § 68 E GOG. Das Zivilgericht ist zur Entscheidung als erstinstanzliches Gericht sachlich für Angelegenheiten zuständig, auf die die ZPO Anwendung findet. Die Einschränkung «soweit es das Gesetz vorsieht» bezieht sich unter anderem auf die Rechtsprechungsfunktion der Schlichtungsbehörden in gewissen Angelegenheiten. Abs. 2 bildet wie im bisherigen Recht § 18 Abs. 2 GOG die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Zivilgerichts im Rahmen seiner Audienzen. Der letztere Ausdruck wird aufgrund seiner Tradition und seines Bekanntheitsgrades beibehalten. Zudem können in Audienzen von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auch Verfügungen getroffen werden, wodurch sie sich teilweise von reinen Rechtsberatungen unterscheiden. Die im Rahmen der Audienzen abgehaltenen Rechtsberatun-

gen, insbesondere auch im Familienrecht, bedeuten einen niederschweligen Zugang zum Gericht. Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 GOG. Bei Requisitionen in Prozesssachen handelt es sich um Aufträge und Ersuchen auswärtiger bzw. ausländischer Gerichte, die unter anderem Zeuginnen- und Zeugenbefragungen sowie Zustellungen betreffen. Rechtliche Grundlagen dafür bilden zumeist verschiedene internationale multilaterale Abkommen zur Rechtshilfe.

§ 69 (Besetzung des Spruchkörpers)

Die Besetzung des Spruchkörpers beim Zivilgericht entspricht mit wenigen Ausnahmen derjenigen von § 9 EG ZPO. Neu ist, dass die Einzelrichterin oder der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken (Abs. 1 Ziffer 1) und nicht wie bis anhin lediglich bis zu einem Streitwert unter 10'000 Franken zuständig ist. Die neue Regelung hat den Vorteil, dass damit – wie in den meisten anderen Kantonen – alle Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter entschieden werden können (mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten). Diese Zuständigkeit gilt im Übrigen neu für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert, d.h. auch diejenigen des sogenannten Rechtsschutzes in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO. Hier sieht das geltende Recht eine Zuständigkeit bis unter 10'000 Franken vor (vgl. § 9 Abs. 2 Ziffer 1 lit. b GOG). Diese Erweiterung ist insofern sachgerecht als in diesem Verfahren ein Sachentscheid nur bei unbestrittenem oder sofort beweisbarem Sachverhalt und klarer Rechtslage zulässig ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO).

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass in allen familienrechtlichen Verfahren gemäss Abs. 2 grundsätzlich die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist, sofern die Verfahrensleitung wegen der Schwierigkeit des Falles oder aus anderen wichtigen Gründen nicht anordnet, dass das Dreiergericht entscheidet. Damit kann der Anwendungsbereich des geltenden § 9 Abs. 3 EG ZPO stark vereinfacht, übersichtlicher formuliert und sachgerechter ausgestaltet werden.

§§ 70-72 (Arbeitsgericht: Bestand, Zuständigkeit und Besetzung des Spruchkörpers)

Wie heute besteht das Arbeitsgericht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und aus Fachrichterinnen und Fachrichtern, wobei bisher in § 1 Abs. 4 GOG von sechs bis zehn Richterinnen und Richtern pro Berufsgruppe die Rede ist und neu in § 70 E GOG, im sprachlichen Einklang mit den übrigen Gerichten, mindestens sechs Richterinnen und Richter pro Gruppe vorgesehen sind (wie bisher bestimmt der Regierungsrat dann vor den Wahlen die konkrete Anzahl, § 22 E GOG, § 4b GOG). Die Regelung in § 71 Abs. 1 E GOG betreffend die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts entspricht dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 2 Ziffer 4 EG ZPO). Die in § 71 Abs. 2 E GOG vorgesehene Möglichkeit, das Arbeitsgericht auch für höhere Streitigkeiten als 30'000 Franken als zuständig zu vereinbaren, ist heute bereits in § 4 Abs. 2 GOG vorgesehen. § 72 E GOG entspricht § 4a des heutigen GOG, wobei einige der dortigen detaillierten Vorgaben in Zukunft auf Reglementsstufe gehören.

5.4 Bestimmungen betreffend das Strafgericht und das Jugendgericht (§§ 73-78 E GOG)

§ 73 (Strafgericht)

Die Regelung von § 73 E GOG über den Bestand des Strafgerichts ist dem heutigen § 1 Abs. 5 GOG nachgebildet. Der Name des Gerichts wird aber entsprechend der bereits im EG StPO umgesetzten langjährigen Usanz von «Gericht für Strafsachen» auch im E GOG in «Strafgericht» geändert. Die Zahl der Teilzeitpräsidien am Strafgericht wird von zwei auf drei geändert. Das hängt mit der Abschaffung der Statthalterinnen- und Statthalterämter an den Gerichten und deren gleichzeitiger Integration bei den ordentlichen Gerichtspräsidien (siehe vorne Ziffer 4.5) zusam-

men und bedeutet keine tatsächliche, sondern nur eine nominelle Aufstockung der Gerichtspräsidien. Seit vielen Jahrzehnten (mind. seit 1923) gibt es am Strafgericht einen besetzten Statthalterinnen- und Statthalterposten und der seit einigen Jahren ein Arbeitspensum von 85 % aufweist. Mit dessen Integration bei den Gerichtspräsidien erhöhen sich auch die Stellenprozente der Teilzeitpräsidien von den bestehenden 100 % (zweimal 50 %) auf 185 %, ohne dass dies eine Abweichung vom bisherigen Zustand bedeuten würde. Wie beim Appellationsgericht und beim Sozialversicherungsgericht werden neu die Stellenprozente der Teilzeitpräsidien nicht mehr bereits per Gesetz auf die einzelnen Stellen verteilt, sondern die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber haben sich im Sinne einer grösseren Flexibilität über die Aufteilung zu einigen. Bei fehlender Einigung werden die Arbeitspensen zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei Gerichtspräsidien unter 50 Stellenprozent ausgeschlossen sind (§ 35 E GOG). Bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils vor den Wahlen festlegen müssen, ob sie für ein Vollzeit- oder ein Teilzeitpräsidium kandidieren. Die Grösse der einzelnen Pensen werden aber erst die gewählten Personen gemeinsam festlegen können.

Die Zahl der nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter ist von 15 (§ 1 Abs. 5 und 6 GOG) auf mindestens 30 erhöht worden, da die bisherige Unterscheidung von ordentlichen Richterinnen und Richtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern aufgrund der Umsetzung der Motion Heer entfällt. Allerdings gibt es zur Zeit zusätzlich zu den 15 ordentlichen Richterinnen und Richtern am Strafgericht noch 18 Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 3 GOG mit Hinweis auf GRBs zur Erhöhung der Ersatzrichterinnen- und Ersatzrichterzahl), wodurch die Richterinnen- und Richterzahl nach dem E GOG insgesamt leicht niedriger wäre als bisher, aber immer noch ausreichend. Gemäss § 27 Abs. 2 E GOG über die Zuwahlen kann die Zahl der Richterinnen und Richter auf Antrag des Appellationsgerichts (d.h. der Präsidienkonferenz, vgl. § 33 E GOG) vom Grossen Rat erhöht werden, was der bisherigen Regelung über die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 3 GOG) entspricht.

§ 74 (Jugendgericht)

Die Bestimmung von § 74 E GOG regelt den Bestand des Jugendgerichts. Zur Zeit besteht das Jugendgericht bzw. bestand dessen Vorläufer, der Vormundschafts- und Jugendrat, aus neun Personen, davon eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident, vier ordentliche Richterinnen und Richter sowie vier Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 5a Abs. 1 und 4 GOG basierend auf § 6 des per 1. Januar 2013 aufgehobenen Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944). Neu sollen gemäss Abs. 1 neben dem Amt der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten noch mindestens sechs statt wie bisher acht Richterinnen und Richter Teil des Jugendgerichts sein (§ 74 Abs. 1 E GOG). Die Verringerung der Richterinnen- und Richterzahl ist damit zu erklären, dass der frühere vormundschaftliche Teil der Aufgaben dieses Gerichts weggefallen ist und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Gewährung einer qualitativ guten und routinieren Rechtsprechung regelmässige Einsätze haben müssen. Andererseits ist es aber nötig, eine nicht zu geringe Zahl von Richterinnen und Richtern zu haben, um eine gewisse Bandbreite an Fachpersonen für das Jugendgericht zur Verfügung zu haben (vgl. § 26 E GOG) und um vorübergehende Verhinderungen (Krankheit, Ferien, Terminkollisionen etc.) oder Ausstände einzelner Richterinnen und Richter bei der Einsatzplanung auffangen zu können. Das Jugendgericht tagt nach Art. 7 Abs. 2 der schweizerischen JStPO in aller Regel in Dreierbesetzung (vgl. § 78 E GOG).

In Abs. 2 soll neu und im Einklang mit den anderen im E GOG geregelten Gerichten gesetzlich festgelegt werden, wie hoch das Pensum der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten ist. Bisher bildete die Jugendstrafrechtsprechung einen Teil der Aufgaben des

seit dem 1. Januar 2013 aufgehobenen Vormundschafts- und Jugendrats, dessen Präsidentin oder Präsident für die Erledigung aller Aufgaben ein 100 % Pensum innehatte. Seit 1. Januar 2013 ist von den Aufgaben des Vormundschafts- und Jugendrats einzig die Jugendstrafrechtssprechung übrig geblieben, eine Festlegung der Stellenprozente war aber für die angesichts der anstehenden GOG-Revision von Anfang an vorübergehende Regelung des Jugendgerichts in § 5a GOG nicht nötig, da der amtierende gewählte Präsident des Vormundschafts- und Jugendrats neu als Jugendgerichtspräsident und als Präsident der neuen Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (neuer Name im E GOG: Gericht für fürsorgerische Unterbringungen) eingesetzt wurde (vgl. ZGB-Revision zum Erwachsenenschutzrecht und kantonale Umsetzung im KESG). Zudem mussten erst die Auswirkungen der neuen JStPO abgeschätzt werden. Es hat sich nun ergeben, dass zur Zeit der Präsident des Jugendgerichts etwa zu 30 Stellenprozent in dieser Funktion amtiert. Diese Zahl ist allerdings nur wenig steuerbar, da sie von der Entwicklung der Jugendkriminalität abhängt, die im Moment gemäss den Statistiken eher tief liegt. Es gilt aber immer zu bedenken, dass eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident nicht nur mit der Vorbereitung und Beurteilung der einzelnen konkreten Fälle befasst ist, sondern auch Arbeiten aus der Justizverwaltung (Organisatorisches, Personalwesen, Berichterstattung, Vorarbeiten für die Vertretung im Gerichtsrat etc.) und Arbeiten für die eigene fachliche Bildung oder die Weitergabe von Fachwissen zu erledigen hat. Dennoch wird im E GOG zurückhaltend erst einmal von 30 Stellenprozenten ausgegangen. Es handelt sich um eine Ausnahme zu § 35 E GOG, nach dem Teilzeitpräsidien nicht unter 50 Stellenprozent liegen dürfen. Dafür soll, ähnlich geregelt wie beim Sozialversicherungsgericht (§ 79 E GOG, § 56c GOG), die Möglichkeit bestehen, dass der Grosse Rat auf Antrag des Appellationsgerichts (Aufsichtsinanz über das Jugendgericht) das Pensum der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen kann. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dann würde sich der finanzielle Aufwand im Umfang der für Gerichtspräsidien vorgesehenen Lohnklasse/Lohnstufe entsprechend erhöhen.

Der in Abs. 3 und 4 geregelte Aufbau des Jugendgerichtspräsidiums mit einer ersten und einer zweiten Stellvertreterin bzw. einem ersten oder einem zweiten Stellvertreter entspricht der bisherigen Regelung, allerdings sollen die beiden Stellvertretungen nicht mehr vom Regierungsrat, sondern aus den Reihen der gewählten Richterinnen und Richter vom Jugendgericht selbst bestellt werden, da dies im Sinne der eigenständigen Justizverwaltung dem Gericht überlassen sein muss. Im Übrigen ist die Auswahl, gemessen an der Anzahl Richterinnen und Richter in Verbindung mit der vorgeschriebenen fachlich gemischten Zusammensetzung und des Erfordernisses der juristischen Ausbildung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ohnehin nicht gross.

§ 75 (Zuständigkeit)

In § 75 E GOG wird darauf verwiesen, dass sich die sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts seit der Vereinheitlichung des Prozessrechts bundesrechtlich aus der StPO ergibt. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts ergibt sich aus der JStPO aber auch aus dem kantonalen JStVG.

§ 76 (Anordnung von Zwangsmassnahmen)

Die ebenfalls vom Bund vorgeschriebenen Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts werden wie bisher als Einzelgericht wahrgenommen. Die entsprechende bisherige Bestimmung von § 15 EG StPO gehört neu in das GOG (§ 76 Abs. 1 und 2 E GOG). Da von Bundesrechts wegen nur ein Zwangsmassnahmengericht pro Kanton vorgesehen ist, das Zwangsmassnahmengericht aber auch im Jugendstrafverfahren Entscheide zu treffen hat (Art. 7 und 26 f. JStPO), amtiert wie bisher ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Zwangsmassnahmengericht und entscheidet als Einzelgericht über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche (Abs. 2). Gewöhnlich entscheidet somit eines der drei juristisch ausgebildeten Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums

über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche. Es kann aber davon auch Ausnahmen geben und das Zwangsmassnahmengericht für Erwachsene entscheidet z.B. aus verfahrensökonomischen Gründen, wenn in eine Deliktsbegehung sowohl Erwachsene als auch Jugendliche verwickelt sind, und es bei den Zwangsmassnahmen nicht um Haft, sondern um weniger einschneidende Zwangsmassnahmen, wie etwa die Versiegelung von Handys, geht. Es gilt auch zu beachten, dass gemäss Art. 18 Abs. 2 StPO Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts nicht im gleichen Fall als Sachrichter amten dürfen.

§§ 77 und 78 (Besetzung des Spruchkörpers: im Allgemeinen und in Jugendstrafsachen)

Die Besetzung des Spruchkörpers beim Strafgericht (§ 77 E GOG) entspricht der bisherigen Regelung über die Zuständigkeiten der Kammer, des Dreiergerichts und des Einzelgerichts des Strafgerichts (vgl. §§ 34 bis 40 GOG). Die Besetzung des Spruchkörpers des Jugendgerichts (§ 78 E GOG) ist in der JStPO bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie gilt für die in Art. 34 JStPO festgelegten Zuständigkeiten des Jugendgerichts. Gemäss Art. 7 Abs. 2 JStPO (i.V.m. Art. 8 JStPO) tagt das Jugendgericht grundsätzlich als Dreiergericht, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei beisitzenden Richterinnen oder Richtern. Eine Ausnahme bildet die in § 13 EG JStPO umgesetzte Einzelrichterzuständigkeit nach Art. 34 Abs. 3 JStPO. Aufgrund von kantonalem Recht tagt das Jugendgericht aber auch als Einzelgericht in gewissen Beschwerdefällen gegen Jugendstrafvollzugsmassnahmen (§ 20 Abs. 1 lit. e bis k JStVG). Das mit kantonalem Recht festgelegte Einzelgericht ist hier möglich, da die JStPO für die Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsentscheide keine Zuständigkeitsvorschriften macht.

5.5 Bestimmungen betreffend das Sozialversicherungsgericht (§§ 79-81 E GOG)

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (vgl. §§ 56a-56k GOG), sind allerdings stark vereinfacht und übersichtlicher gegliedert.

§ 79 (Bestand)

§ 79 E GOG betreffend den Bestand des Sozialversicherungsgerichts entspricht inhaltlich §§ 56b und 56c GOG. Aus acht Richterinnen und Richtern sowie acht Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern sollen insgesamt mindestens 15 Richterinnen und Richter werden (vgl. hinten Ziffer 7 zur Motion Heer).

§ 80 (Zuständigkeit)

Gemäss § 80 E GOG ist das Sozialversicherungsgericht für alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalen Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Die lange Aufzählung in § 56a GOG, die nicht vollständig und zum Teil auch veraltet ist, entfällt damit. Zudem ist das Sozialversicherungsgericht in Anwendung von Art. 7 ZPO als einziges kantonales Gericht für Streitigkeiten betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig und zwar unabhängig vom Streitwert (vgl. auch BGE 138 III 2 ff.). Dies war bereits bis anhin so (§ 12 EG ZPO). Die einzige Änderung in diesem Zusammenhang besteht darin, dass dafür beim Sozialversicherungsgericht keine Schlichtungsbehörde mehr einzurichten ist (vgl. § 6 Abs. 1 EG GOG). Denn das Bundesgericht hat unmissverständlich entschieden, dass für solche Streitigkeiten kein Schlichtungsverfahren möglich ist und die Nichterwähnung des Falls von Art. 7 ZPO in Art. 198 lit. f ZPO (Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren) auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhe (BGE 138 III 558; BGE 4A_394/2012).

§ 81 (Besetzung des Spruchkörpers)

§ 81 E GOG sieht eine einfache und übersichtliche Regelung betreffend den Spruchkörper vor. Grundsätzlich entscheidet das Sozialversicherungsgericht in Dreierbesetzung. Einfache Fälle entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelgericht. In schwierigen Fällen kann die Verfahrensleitung anordnen, dass eine Fünferkammer zuständig ist. Diese Regeln entsprechen dem geltenden Recht (§ 56h GOG), das sich bewährt hat.

5.6 Bestimmungen betreffend das Appellationsgericht (§§ 82-88 E GOG)

§ 82 (Bestand)

Die Regelung von § 82 E GOG über den Bestand des Appellationsgerichts ist dem heutigen § 57 GOG nachgebildet. Abs. 1 entspricht bezüglich der Zahl der Präsidienstellen aber nicht mehr dem bisherigen, letztmals im Jahre 2010 angepassten § 57 GOG. Die Zahl der Teilzeitpräsidien am Appellationsgericht wird von drei auf vier geändert. Das hängt mit der Abschaffung der Statthalterinnen- und Statthalterämter an den Gerichten zusammen und bedeutet keine tatsächliche, sondern nur eine nominelle Aufstockung der Gerichtspräsidien. Das geltende GOG sieht in § 57 Abs. 2 GOG eine Statthalterin oder einen Statthalter beim Appellationsgericht vor. Am Appellationsgericht gibt es seit 1946 einen besetzten Statthalterinnen- und Statthalterposten, der seit einigen Jahren ein Arbeitspensum von 60 % aufweist. Mit dessen Integration bei den Gerichtspräsidien erhöhen sich auch die Stellenprozentage der Teilzeitpräsidien von den bestehenden insgesamt 170 Stellenprozent auf 230 Stellenprozent, ohne dass dies eine Abweichung vom bisherigen Zustand bedeuten würde.

Neu ist auch, dass die bisher jeweils mit festen Stellenprozentagen ausgestalteten Teilzeitpräsidien (bisher drei Teilzeitpräsidien zu 1 x 70 %, 2 x 50 %) im Gesetzesentwurf nur noch die Gesamtgrösse von 230 Stellenprozentagen für alle vier Teilzeitpräsidien gemeinsam zugeteilt bekommen. Das entspricht der Regelung beim Sozialversicherungsgericht und neu auch beim Strafgericht und erlaubt eine etwas grössere Flexibilität bei der Pensenaufteilung, wobei Teilzeitstellen bei Gerichtspräsidien unter 50 % grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 35 Abs. 1 E GOG). Bei Wahlen in die Gerichte werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils vorher festlegen müssen, ob sie für ein Vollzeit- oder ein Teilzeitpräsidium kandidieren. Über die Pensen haben sich die Inhaberinnen oder Inhaber der Teilzeitpräsidien nach den Wahlen zu einigen, ansonsten die Stellenprozentage zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt werden (Abs. 2). Damit wird in Kauf genommen, dass alle sechs Jahre (Gesamterneuerungswahlen) oder allenfalls sogar bei Ersatzwahlen für einzelne Teilzeitpräsidien bei Uneinigkeit eine relativ geringfügige Verschiebung der Pensen stattfinden kann.

Die Zahl der Richterinnen und Richter ist von sechs auf mindestens 14 erhöht worden, da die bisherige Unterscheidung von ordentlichen Richterinnen und Richtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern aufgrund der Umsetzung der Motion Heer entfällt. Allerdings gibt es zur Zeit zusätzlich zu den sechs ordentlichen Richterinnen und Richtern am Appellationsgericht noch bis zu zehn Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 60 GOG mit Hinweis auf verschiedene GRBs zur Erhöhung der Ersatzrichterinnen- und Ersatzrichterzahl), wodurch die Richterinnen- und Richterzahl nach dem E GOG insgesamt leicht niedriger wäre, aber immer noch ausreichend. Gemäss § 27 Abs. 2 E GOG über die Zuwahlen kann die Zahl der Richterinnen und Richter auf Antrag des Appellationsgerichts (d.h. der Präsidienkonferenz, vgl. § 33 E GOG) vom Grossen Rat erhöht werden, was der bisherigen Regelung über die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 60 Abs. 1 GOG) entspricht.

§ 83 (Zuständigkeit)

In § 83 E GOG zur allgemeinen sachlichen Zuständigkeit ist die Aufgabe des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen genannt sowie dessen Funktion als einzige obere kantonale Instanz in bestimmten Zivilsachen (vor allem die Fälle von Art. 5 ZPO). Zudem amtiert das Appellationsgericht als Verwaltungs- und Verfassungsgericht (vgl. auch §§ 113 ff., § 117 Abs. 1 KV).

§ 84 (Organisatorische Gliederung)

Neu ist in § 84 E GOG die gesetzliche Festlegung der Gliederung des Appellationsgerichts in einzelne Abteilungen. Diese Organisationsstruktur hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund der Zunahme der Aufgaben und der damit einhergehenden Vergrößerung des Appellationsgerichts ergeben und wird mit der Aufteilung in die drei Abteilungen Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht bereits heute gehandhabt. Diese bewährte Praxis findet nun im Gesetz ihren Niederschlag. Die jeweiligen Abteilungspräsidien und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen aus dem Kreise aller Präsidien, also auch der Teilzeitpräsidien, von der Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts für eine Amtsdauer, d.h. für sechs Jahre gewählt werden. Die genauen Mitwirkungsregeln für die verschiedenen Präsidien in den drei Abteilungen sind von der Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts zu bestimmen.

§ 85 (Besondere Aufgaben)

Das Gesamtgericht des Appellationsgerichts hat neben den allgemeinen Aufgaben jedes Gesamtgerichts, die in § 32 E GOG festgelegt sind, weitere besondere Aufgaben, die hauptsächlich durch die Stellung des Appellationsgerichts als Aufsichtsinstanz über die unteren Gerichte begründet sind. Diese Aufgaben sind in § 85 E GOG im Sinne des bisherigen § 71 GOG geregelt. Das Appellationsgericht beaufsichtigt die unteren Gerichte (Zivilgericht, Strafgericht, Jugendgericht) und kann dafür Weisungen oder Beschlüsse treffen, es genehmigt deren Reglemente, nimmt deren Berichte entgegen und kann Visitationen durchführen. Diese Aufsicht ist administrativer Natur. Es geht dabei etwa um die Prüfung, ob die unteren Gerichte ihren Betrieb und ihren Geschäftsgang ordnungsgemäss führen. Diese Aufsicht hat das Appellationsgericht auf angemessene Weise von selbst wahrzunehmen, es kann aber auch einmal eine aufsichtsrechtliche Anzeige (§ 66 E GOG) der Auslöser für eine Aufsichtstätigkeit sein. Grundsätzlich ist von der administrativen Dienstaufsicht die Überprüfung von Urteilen im Rahmen der vorgesehenen Rechtsmittelordnung klar zu trennen und die gerichtliche Unabhängigkeit der einzelnen Gerichte zu wahren. Das Appellationsgericht als Gesamtgericht hat zudem gesetzlich vorgesehene spezielle Wahlen durchzuführen, z.B. die Wahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

§§ 86-88 (Besetzung des Spruchkörpers)

Die Besetzung des Spruchkörpers beim Appellationsgericht (§§ 86 bis 88 E GOG) entspricht mit wenigen Ausnahmen den bisherigen Regelungen des EG ZPO (§§ 10 f.), des EG StPO (§§ 17 f.), des EG JStPO (nur Verweis auf EG StPO) und des bisherigen GOG (§§ 72 ff.). Neu ist die Bezeichnung «Dreiergericht» anstelle der bisherigen Bezeichnung «Ausschuss» für eine Dreierbesetzung beim Appellationsgericht. Damit wird die Terminologie den anderen Gerichten angepasst.

Im Bereich der Verfassungsbeschwerden wird präzisiert, dass immer eine Kammer urteilen soll (§ 86 Abs. 1 Ziffer 5 E GOG bis jetzt § 72 Ziff. 2 GOG). Verwaltungsrekurse und -beschwerden sollen nicht mehr von einer Kammer, sondern grundsätzlich in Dreierbesetzung entschieden werden (§ 87 Abs. 1 Ziffer 11 E GOG bis jetzt § 72 Ziff. 3 GOG). Vorbehalten bleiben soll allerdings der präsidiale Entscheid, eine Verwaltungssache aufgrund von Interessen der Rechtspflege dennoch

einer Kammer vorzulegen (§ 86 Abs. 1 Ziffer 6 E GOG). Dieser Vorschlag orientiert sich an der Regelung, wie sie für das Bundesverwaltungsgericht gilt (Art. 21 VGG, SR 173.32) und steht im Einklang mit ähnlichen Bestimmungen beim Sozialversicherungsgericht (§ 81 Abs. 3 E GOG) und beim Zivilgericht (§ 69 Abs. 2 E GOG). Im Übrigen ist ein solcher präsidialer Entscheid nicht anfechtbar, da er unter dem Gesichtspunkt von öffentlichen Interessen und nicht von Parteiinteressen gefällt wird.

Neu ist auch (§ 87 Abs. 1 Ziffer 2 E GOG), dass die Vorprüfung von Revisionsgesuchen zu Strafurteilen in offensichtlich unzulässigen Fällen (Art. 412 Abs. 2 StPO) nicht mehr von einem Einzelgericht sondern einem Dreiergericht gemacht und entschieden werden soll (bisher § 73a Abs. 2 GOG und § 18 Abs. 3 EG StPO), da es von Bundesrechts wegen umstritten und unklar ist, ob das für diese Fälle vorgeschriebene Berufungsgericht ein Einzelgericht sein darf (Kipfer, in: Basler Kommentar zur StPO, Art. 21 N 1, Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Art. 21 N 3).

Neu werden die Kompetenzen bezüglich Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Strafgerichts gemäss Art. 363 StPO zwischen dem Einzel- und dem Dreiergericht aufgeteilt, was die Aufzählung der dem Dreiergericht zugewiesenen Fälle notwendig macht (§ 87 Abs. 1 Ziffer 4 E GOG, siehe auch § 88 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG).

Im Übrigen erweist sich die 2010 geschaffene besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts (Art. 63 Abs. 3^{bis} GOG) unter anderem wegen der Aufteilung des Appellationsgerichts in Abteilungen und wegen ihrer Ausgestaltung mit rein appellationsgerichtsinterner Besetzung als nicht mehr nötig und fällt weg. Die Fälle, die ihr bisher zugewiesen waren (gemäss § 11 EG ZPO die Fälle von Art. 5 und Art. 8 ZPO), können neu nach den allgemeinen Regeln von den Kammern, Dreiergerichten oder Einzelgerichten der zivilgerichtlichen Abteilung des Appellationsgerichts behandelt werden. Im Zivilprozess gilt das Modell des sog. doppelten Instanzenzugs, sofern das Bundesrecht selber keine abweichenden Vorschriften aufstellt. Das bedeutet, dass der Kanton untere und obere kantonale Gerichte einsetzen muss. Nur wenn das Bundesrecht selber obligatorisch oder fakultativ eine einzige kantonale Instanz vorsieht, entfällt der doppelte Instanzenzug (z.B. Art. 5 f. ZPO sowie Art. 75 Abs. 2 BGG). Eine solche einzige kantonale Instanz muss jedoch gemäss herrschender Lehre (vgl. Katrin Klett, Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 75 N. 4 und 5) und Bundesgerichtspraxis (BGE 135 II 94 ff.) ein oberes kantonales Gericht sein, womit die Einsetzung eines einzigen unteren kantonalen Gerichts für solche Fälle, in Basel-Stadt das Zivilgericht, bundesrechtlich nicht zulässig wäre.

Bezüglich der Besetzung des Spruchkörpers ist grundsätzlich auf den Auffangtatbestand von § 38 E GOG zu verweisen, der für vom Gesetz nicht geregelte Fälle die Einzelrichterkompetenz vorsieht.

5.7 Bestimmungen betreffend die Staatsanwaltschaft (§§ 89-93 E GOG)

§ 89 (Aufgaben und Zuständigkeit)

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellen nach den Vorschriften der StPO und JStPO die Verfolgung der Straftaten im Kanton sicher und leisten zudem Rechtshilfe. Sie nehmen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu zählt die Erhebung einer Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gemäss § 25 und die Erhebung einer Klage bei einem Verein mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck gemäss § 16a EG ZGB. Die Jugendanwaltschaft leistet zudem Präventionsarbeit zur Verhinderung der Jugendkriminalität und besorgt den Vollzug von in ihrem Bereich ausgesprochenen Sanktionen. Eine Ausführungsvorschrift

zur Präventionsarbeit der Jugendanwaltschaft findet sich in § 23 Abs. 5 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Der Vollzug ist im Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt, das in Umsetzung der StPO und JStPO am 1. Januar 2011 wirksam wurde (vgl. dazu auch § 90 Abs. 3 Ziffer 4 E GOG).

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind gemäss Art. 4 StPO in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Sie gewährleisten mit einer geeigneten Pikettorganisation eine durchgehende Aufgabenerfüllung (vgl. § 1 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft).

§ 90 (Leitung und Verantwortung)

Der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt sind sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft einschliesslich Jugendanwaltschaft unterstellt. Die Jugendanwaltschaft ist organisatorisch eine Abteilung der Staatsanwaltschaft (§ 3 Abs. 1 EG JStPO), wobei sie in fachlicher Hinsicht nicht in die Staatsanwaltschaft eingebunden ist. Aus diesem Grund werden in den Abs. 2 und 3 neu einerseits die Verantwortungen der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes und andererseits der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes gesondert aufgeführt. Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt nach Aussen vertreten (Abs. 2 Ziffer 1). Sie oder er ist auch für den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen und effizienten Organisation verantwortlich (Abs. 2 Ziffer 3). Einen wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln liegt im Verantwortungsbereich sowohl der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes als auch der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes (Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 Ziffer 4, vgl. auch § 93 Abs. 1 Ziffer 4 E GOG). Je in ihrem Bereich sind die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung verantwortlich (Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 1). Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist ferner für den Vollzug von im Jugendbereich ausgesprochenen Sanktionen und für die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität verantwortlich (Abs. 3 Ziffern 2 und 3; vgl. dazu auch § 89 Abs. 2 E GOG).

Abs. 4 regelt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Zur Geschäftsleitung gehören die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt. In anderen Bestimmungen im E GOG findet sich anstelle einer entsprechenden Aufzählung der Verweis auf die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Die Bestimmung entspricht der heutigen Regelung in § 52 Abs. 1 GOG. Welche Geschäfte von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft behandelt werden und welche Vorschriften für die Behandlung dieser Geschäfte gelten wird in § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft ausgeführt. Mit dem generellen Verweis auf diese Verordnung in § 90 Abs. 5 E GOG kann auf die heutige Regelung in § 52 Abs. 2 GOG verzichtet werden.

Der Verweis in Abs. 5 erfolgt auf die bereits bestehende Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Diese Verordnung wird im Anschluss an die Totalrevision GOG überarbeitet, weil einzelne Bestimmungen, die heute in dieser Verordnung enthalten sind, wegen ihrer Bedeutung neu auf Gesetzesstufe gehoben werden (z.B. §§ 89 und 90 E GOG) und einzelne Bestimmungen der Verordnung werden aufgrund einer abweichenden Regelung im E GOG aufgehoben. Die in § 56 Abs. 1 GOG erwähnte Amtsordnung der Staatsanwaltschaft wie auch das allgemeine Reglement für die Geschäftserledigung der Staatsanwaltschaft sind nicht vorhanden.

Auf Regelungen bezüglich Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes sowie bezüglich Erlass von Weisungen gegenüber unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde bewusst verzichtet. Die entsprechende Regelung betreffend Stellvertretung findet sich bereits in § 5 Abs. 2 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Für die Kantonspolizei findet sich im Polizeigesetz vergleichsweise ebenso keine Regelung über die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten der Kantonspolizei. Es ergibt sich ferner bereits aus den hierarchischen Unterstellungsverhältnissen, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt gegenüber den ihnen wiederum unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt sind. Dieses Weisungsbefugnis ist im Unterschied zum Weisungsbefugnis des Regierungsrates gegenüber der Staatsanwaltschaft (§ 91 Abs. 5 E GOG) auch im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss des Verfahrens sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln zulässig. Im Bereich der Jugendstrafverfolgung ist dieses Weisungsbefugnis der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt vorbehalten. Die Jugendanwaltschaft ist zwar organisatorisch in die Staatsanwaltschaft eingebunden, untersteht ihr aber nicht in fachlicher Hinsicht. Auf eine Bestimmung in Anlehnung an § 56 Abs. 2 GOG wurde somit verzichtet. Zum Weisungsbefugnis der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes darf zudem auf die Regelungen in der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (§§ 5 Abs. 5 lit. f sowie 7 Abs. 1) verwiesen werden.

§ 91 (Aufsicht)

Die Regelungen zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft finden sich in den §§ 91 ff. E GOG. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates (Abs. 1; betreffend Jugendanwaltschaft vgl. zudem § 3 Abs. 1 EG JStPO). Mit der in § 3 Abs. 1 EG JStPO vorhandenen Regelung, wonach «ansonsten der Regierungsrat die Aufsicht über diese ausübt» wird keine weitere und auch keine andere Aufsicht als die im E GOG vorgesehene Aufsicht der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft festgehalten. Die in § 3 Abs. 1 EG JStPO erwähnte Aufsicht ist einzig im Zusammenhang mit und in Abgrenzung zu der in der gleichen Bestimmung geregelten Dienstaufsicht zu verstehen.

Der Regierungsrat nimmt im Rahmen seiner Aufsicht verschiedene Aufgaben selber wahr und setzt für die Wahrnehmung weiterer Aufsichtsaufgaben eine Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse in den nachfolgenden §§ 92 und 93 E GOG geregelt sind, ein. Die Einsetzung einer Kommission für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben entzieht dem Regierungsrat die Verantwortung für die Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft nicht.

Über das Haupt- und Rechtsmittelverfahren erfolgt die fachliche und somit inhaltliche Aufsicht alleine durch die ordentlichen Gerichte.

Mit der Aufsicht im Zusammenhang steht die Ausübung von Disziplinargewalt. Diese liegt bei den vom Grossen Rat gewählten Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen bei der Disziplinarkommission des Grossen Rates (§§ 72 Abs. 1 lit. c und 75 GO in Verbindung mit §§ 81 b und c GOG bzw. § 63 E GOG) als ständige Kommission mit besonderen Aufgaben.

In Abs. 2 werden die Aufsichtsaufgaben des Regierungsrates aufgezählt. Wie bisher gehören dazu die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts über die Jahresrechnung, die Entgegennahme des Budgetentwurfes und das Behandeln von aufsichtsrechtlichen Anzeigen betreffend die Amtsführung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes (vgl. Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission, Ziffern 1 und 2). Betreffend aufsichtsrechtliche Anzeige darf auch auf die Ausführungen zu § 66 E GOG verwiesen werden.

Die Umsetzung von Art. 75 Abs. 4 StPO («Mitteilungen an andere Behörden») hat mit § 25 EG StPO bereits eine Regelung erfahren, die mit dem Gesetzesentwurf nicht obsolet wird. Inhaltlich und systematisch gehört die Meldung von Strafverfahren von besonderer Tragweite aber in den Kontext von § 25 EG StPO und ist daher systematisch hier zu regeln. Das Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission, das bisher die Grundlage für die erwähnte Meldung darstellt, wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes ersatzlos aufgehoben. Damit wird auch die bestehende Grundlage für diese neu in § 25 Abs. 3 EG StPO geregelte Meldung aufgehoben (Ziffer 3 des erwähnten Reglements).

Für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt kann der Regierungsrat gemäss Abs. 3 und 4 von § 91 E GOG Einsicht in die Verfahrensakten nehmen. Davon wird der Regierungsrat immer dann Gebrauch machen, wenn die Beurteilung einer Anzeige andernfalls verunmöglicht würde. Dem Regierungsrat ist es unbenommen, im Einzelfall eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Verfahrens über die Anzeige zu beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab. Macht der Regierungsrat von der Einsetzung erwähnter Person Gebrauch, so kann diese Person – wie der Regierungsrat – Einsicht in die Verfahrensakten nehmen, wenn andernfalls die Beurteilung der Anzeige verunmöglicht würde. Der Regierungsrat befindet gestützt auf den Bericht und die abgegebene Empfehlung über die aufsichtsrechtliche Anzeige. Solange der Regierungsrat nicht über die Anzeige befunden hat, ist seine Meinungsbildung nicht abgeschlossen und damit auch der Bericht nicht öffentlich (§ 24 IDV; vgl. auch Ausführungen zu § 93 Abs. 3 E GOG).

Die Unabhängigkeit in der Strafverfolgung gemäss Art. 4 StPO verbietet es dem Regierungsrat, der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln zu erlassen (§ 91 Abs. 5 E GOG). Hingegen ist es dem Regierungsrat grundsätzlich unbenommen, generelle Weisungen betreffend die administrative Amtsführung auszusprechen (vgl. auch § 90 E GOG, Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 10. September 2008, BBl 2008 8125, 8141f. und 8158 sowie Art. 29 Abs. 2 StBOG). Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch generelle Weisungen, z.B. wie Verfahren zu führen sind, die Gewaltenteilung beeinträchtigen können; etwa die Weisung bei einer bestimmten Gruppe von Fällen stets Hausdurchsuchungen durchzuführen, bei einer bestimmten Gruppe von Personen auf gewisse Massnahmen zu verzichten oder solche anzuordnen oder die Weisung zur Umteilung von Verfahren an andere Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Dass die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft nur administrativer Natur sein kann, hat der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur neuen StPO hervorgehoben (Bericht der JSSK vom 8. September 2010 zum Ratschlag betreffend EG StPO sowie Änderungen des GOG, Ziffer 4.4.1.4.2, S. 24).

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement letztlich wegen ihrer Unabhängigkeit in der Strafverfolgung (Art. 4 StPO) lediglich administrativ zugeordnet. Im Bereich der Strafbefehle nimmt die Staatsanwaltschaft seit der Wirksamkeit des EG StPO am 1. Januar 2011 mit der Aussprechung von Urteilen zudem eine rechtsprechende Aufgabe wahr. Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft wird wie bisher (§ 50 Abs. 3 GOG) durch das zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement vermittelt, ausser der Regierungsrat ordnet für bestimmte Geschäfte etwas anderes an. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund eines Interessenkonfliktes (persönliche Betroffenheit) eine Situation entstehen kann, wo das zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement als «Filter» als heikel beurteilt werden muss. In diesen Fällen muss der Regierungsrat die Möglichkeit haben, für den Verkehr zwischen Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft und Regierungsrat etwas anderes anzuordnen. Ausdrücklich festgehalten wird in Abs. 6 von § 91 E GOG zudem, dass auch der Verkehr zwischen der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft und dem Regierungsrat vom zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement vermittelt wird.

§ 92 (Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft: Zusammensetzung)

§ 92 E GOG regelt die Zusammensetzung der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft. Die Wahl erfolgt gemäss Abs. 1 auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements durch den Regierungsrat. Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stehen gemäss § 91 E GOG unter der Aufsicht des Regierungsrates und es ist damit sachgerecht, wenn der Regierungsrat für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft Wahlbehörde ist. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ergeben sich aus § 93 E GOG. Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft konstituiert sich selbst und verfügt über ein ständiges Sekretariat. Dieses wird der Aufsichtskommission vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beigegeben. Die Unterstützung des juristischen Sekretariates besteht im Wesentlichen in der Koordination der Sitzungen, Vorbereitung von Sitzungsunterlagen, Protokollierung, juristische Abklärungen, Erarbeitung von Berichtsentwürfen und weiteres mehr.

Wählbar sind gemäss Abs. 2 von § 92 E GOG aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen. Der Kreis wählbarer Personen ist damit grundsätzlich weit gezogen. Um der Kommission aber die für die Ausübung der Aufsicht erforderliche Unabhängigkeit zu verleihen, sind in Abs. 3 Unvereinbarkeitsbestimmungen vorgesehen. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft die Aufsicht frei von politischen Einflüssen ausüben können. Die GPK hat betreffend Zusammensetzung von regierungsrätlichen Kommissionen mit Aufsichtsaufgaben neben der Fachkompetenz wiederholt die Unabhängigkeit und Objektivität der Mitglieder von Kommissionen betont. Im Zusammenhang mit dem Bericht 2011 der GPK nahm diese ausdrücklich auf die Justizkommission Bezug. Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft übernimmt teilweise die bisher von der Justizkommission wahrgenommenen Aufgaben. Die vorgeschlagene Regelung trägt insgesamt dem Anliegen der GPK Rechnung (vgl. auch vorne Ziffer 4.4).

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission ist zunächst die Mitgliedschaft im Grossen Rat und im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung aus. Dürfte ein Mitglied der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft auch Mitglied des Grossen Rates sein, würde es in der Eigenschaft als Mitglied des Grossen Rates die Oberaufsicht über sich selber in seiner Eigenschaft als Mitglied der Aufsichtskommission ausüben.

Der Regierungsrat wählt zur Wahrnehmung der Aufsicht die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft. Die Verantwortung für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft verbleibt beim Regierungsrat, der Empfänger der Berichterstattung gemäss § 93 Abs. 3 E GOG ist und über Anträge der Aufsichtskommission zu befinden hat. Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt können nicht gleichzeitig als Mitglied der Aufsichtskommission wählbar sein.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit garantiert den Verfahrensbeteiligten, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht beurteilt zu werden (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft mit der Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des baselstädtischen Appellationsgerichts, Strafgerichts und Jugendgerichts trägt diesem Grundsatz Rechnung. Im Rahmen von Haupt- und Rechtsmittelverfahren übt das Strafgericht bzw. das Jugendgericht sowie das Appellationsgericht die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

Gemäss Art. 12 StPO zählen neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei und die Übertretungsstrafbehörden zu den Strafverfolgungsbehörden. Die Polizei ermittelt unter anderem Straftaten im Auftrag von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft und untersteht dabei ihrer Aufsicht und ihren Weisungen (Art. 15 Abs. 2 StPO). Art. 17 Abs. 1 StPO sieht weiter vor, dass Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen können. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht (§ 12 EG StPO). Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung mit Antrag durch die Kantonspolizei oder durch Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen von Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage (§ 13 EG StPO). Übertretungen, die im Zusammenhang mit einem Verbrechen und Vergehen verübt worden sind, werden zudem zusammen mit diesem durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verfolgt und beurteilt (Art. 17 Abs. 2 StPO). Die gegenseitigen Abhängigkeiten von Polizei und Übertretungsstrafbehörden gegenüber der Staatsanwaltschaft begründen die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft mit der Zugehörigkeit zu einer mit der Strafverfolgung befassten Behörde des Kantons Basel-Stadt.

Eine oder ein im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragene Anwältin oder eingetragener Anwalt kann als Vertreterin oder Vertreter einer beschuldigten Person als Gegenpartei der Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft in Strafprozessen auftreten. Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Kommission mit der Tätigkeit als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer beschuldigten Person ist selbsterklärend.

Der Regierungsrat wird unter Berücksichtigung dieser Unvereinbarkeitsbestimmungen seine Wahl auf andere Personenkreise legen. Wählbar sind grundsätzlich alle Personen, die im Kanton über keine in Abs. 3 aufgeführte Mitgliedschaft verfügen oder Tätigkeit ausüben sowie alle Personen aus anderen Kantonen, auch wenn sie über eine in Abs. 3 aufgeführte Mitgliedschaft verfügen oder Tätigkeit ausüben. Selbstverständlich sollen in jedem Fall aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen gewählt werden (Abs. 2). Wählbar sind z.B.:

- Mitglieder der Legislative und Exekutive des Bundes und anderer Kantone;
- die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des baselstädtischen Sozialversicherungsgerichts, des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen, des Zivilgerichts und der Schlichtungsbehörden (§ 5 E GOG);
- die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber in den Gerichten des Bundes und in Gerichten anderer Kantone;

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer kantonaler Verwaltungen und der Verwaltungen des Bundes;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Strafverfolgungsbehörde sind;
- Anwältinnen und Anwälte, die nicht im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen sind;
- Lehrpersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten;
- in der Privatwirtschaft tätige Personen.

Die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, wurde bewusst ausgeschlossen. Die Besetzung der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft mit einem Mitglied aus dem Präsidium des Appellationsgerichts stellt unter den Aspekten der Unabhängigkeit und Objektivität eine nicht optimale Situation dar, weshalb davon abgesehen wird. Die Präsidien des Appellationsgerichts sind zwar intern nach Schwerpunktthemen (Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht, vgl. § 84 Abs. 1 E GOG) organisiert. Es wäre damit grundsätzlich möglich, eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Appellationsgerichts in die Aufsichtskommission zu wählen, die oder der das Schwerpunktthema Strafrecht nicht betreut und damit mögliche Befangenheitssachverhalte von vorne herein auszuschliessen. Es gilt aber weiter zu bedenken, dass das Appellationsgericht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren die Aufsicht über das Strafgericht und in diesem Bereich mittelbar die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Diese Aufsicht sollte von der administrativen Aufsicht getrennt sein bzw. eine Vermischung von rechtsprechender und aufsichtsrechtlicher Tätigkeit grundsätzlich vermieden werden. Dies nicht zuletzt auch zur Vermeidung von allfälligen Problemen bezüglich der Gewaltentrennung (vgl. dazu auch das entsprechende Thema auf Bundesebene, das als Problem bezeichnet wurde: Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 10. September 2008, BBl 2008 8133 ff.).

Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft unterliegen gemäss Abs. 4 von § 92 E GOG dem Amtsgeheimnis. Die Begründung für diese Verpflichtung ergibt sich nicht zuletzt aus der Befugnis der Mitglieder der Aufsichtskommission, Einblick in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist (§ 93 Abs. 4 Ziffer 3 E GOG).

Wie jedes Gerichtsmitglied und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft so legen auch die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ihre Interessenbindungen beim Amtsantritt offen (§ 58 E GOG). Für den Inhalt der Offenlegung ist § 58 Abs. 2 E GOG massgebend. Die Abs. 3 bis 5 von § 58 E GOG gelten ebenso sinngemäss für die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft. Sie legen die vorhandenen Interessenbindungen gegenüber dem Regierungsrat offen, der jeweils zu Beginn des Amtsjahres das personenbezogene Verzeichnis der Mitteilungen publiziert und über die Einhaltung der Offenlegungspflichten wacht.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft werden gestützt auf § 92 Abs. 5 E GOG vom Regierungsrat nach den Bestimmungen seiner Weisung vom 5. Februar 2002 betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern honoriert. Auch andere Kommissionen werden nach dieser Weisung entschädigt (z.B. Notariatsprüfungsbehörde und Kontrollorgan Staatsschutz). Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft werden von einem juristischen Sekretariat gemäss Abs.1 unterstützt.

§ 93 (Aufgaben und Befugnisse)

§ 93 E GOG regelt Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ausführlich und abschliessend. In Abs. 1 sind die Aufgaben aufgeführt, die von der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt im Strafverfahren dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zu (Ziffer 1). Art. 5 StPO regelt dementsprechend, dass Strafbehörden Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen müssen. Eine vordringliche Durchführung eines Verfahrens ist vor allem gefordert, wenn sich eine beschuldigte Person in Haft befindet. Die Einhaltung des Beschleunigungsgebots ergibt sich aus übergeordnetem Recht und ist auch im Jugendstrafprozess massgebend. Die Schweiz hat sich auch völkerrechtlich zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 14 Abs. 3 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2).

Der Inhalt des bisherigen § 14 EG StPO ist – mit zwei Korrekturen – in den Ziffern 2 und 3 von Abs. 1 festgeschrieben. Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft überwacht die Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden. Der Rückständebericht von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft erfolgt ferner nur noch einmal jährlich (bisher zweimal jährlich), womit der administrative Aufwand bei Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft verringert wird. Im Rückständebericht sind unverändert alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde. Die Prüfung des Rückständeberichts erfolgt durch die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft (vgl. auch vorne Ziffer 4.4 und § 14 EG StPO).

Die Kommission überprüft weiter Geschäftsprozesse und Organisationsfragen (Ziffer 4). Um unnötige Verfahrensverzögerungen im Sinne des geschilderten Beschleunigungsgebotes zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, Organisation und Geschäftsprozesse so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können. Die Aufsicht muss in diesem Bereich sicherstellen, dass die Staatsanwaltschaft ihre gesetzlichen Aufgaben optimal, also auch mit einem vernünftigen Mittelansatz erfüllt (vgl. dazu auch § 90 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 Ziffer 4 E GOG; Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 10. September 2008, BBl 2008 8133 ff.). Die Kommission darf dabei administrative und organisatorische Weisungen der Staatsanwaltschaft überprüfen. Die unabhängige Rechtsanwendung gemäss Art. 4 StPO ist auch hier zu wahren.

Der Regierungsrat kann die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft zudem mit Prüfungen beauftragen. Weil der Regierungsrat die Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu verantworten hat, muss er auch die Möglichkeit haben, der Aufsichtskommission Aufträge zu erteilen.

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft kann gemäss § 93 Abs. 2 E GOG Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung über die Behebung festgestellter genereller Mängel beraten. Die Beratung hat lediglich empfehlenden Charakter und entbindet die Aufsichtskommission nicht von der Berichtserstattung über die beratenen Mängel gegenüber dem Regierungsrat (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft berichtet dem Regierungsrat vermittelt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement jährlich über ihre Tätigkeiten und Feststellungen und stellt Anträge (vgl. § 91 Abs. 6 E GOG). Der Regierungsrat befindet anschliessend über die Anträge.

Dabei holt der Regierungsrat zu den gestellten Anträgen in der Regel die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft vorgängig ein. Weil Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen ist es sachgerecht, wenn dieser über die unterbreiteten Anträge befindet. Dieser trägt letztlich als Gesamtbehörde die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft. Diese Verantwortung kann er nicht an die eingesetzten Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft delegieren. Er kann etwa dem Grossen Rat bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine Amtsenthebung gemäss § 63 E GOG beantragen oder allenfalls über unverzüglich notwendige Massnahmen entscheiden (§ 63 Abs. 3 E GOG). Die von der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht formulierten Anträge stehen mit den von ihr wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang. Solange der Regierungsrat nicht über den Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen hat und über allfällige Anträge befunden hat, ist die Meinungsbildung des Regierungsrates nicht abgeschlossen und damit auch der Bericht nicht öffentlich (§ 24 IDV; vgl. auch Ausführungen zu § 91 Abs. 2 und 4 E GOG).

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft hat bei der Berichterstattung Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Sie dürfen die im Rahmen von Prüfungen erlangten Informationen nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für die Berichterstattung und Empfehlungen an den Regierungsrat heranziehen (vgl. auch Abs. 4 sowie § 92 Abs. 4 E GOG, Art. 30 Abs. 3 StBOG).

Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sind gemäss Abs. 4 von § 93 E GOG berechtigt, von den Mitgliedern der Geschäftsleitung Staatsanwaltschaft (§ 90 Abs. 4 E GOG) mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben weiter befugt, in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Einblick zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Die solchermassen umschriebene Befugnis der Einsichtnahme in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft erfüllt die in § 9 IDG formulierten Voraussetzungen für das Bearbeiten von (besonderen) Personendaten. Die Bearbeitung von besonderen Personendaten darf gemäss § 9 Abs. 2 lit. b IDG erfolgen, wenn es zwingend notwendig ist. Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft dürfen (besondere) Personendaten somit nur bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich (§ 9 Abs. 1 lit. b IDG) bzw. zwingend notwendig (§ 9 Abs. 2 lit. b IDG) ist. Die Einblicknahme in sämtliche Unterlagen der Staatsanwaltschaft ist für die Ausübung einer wirksamen Aufsicht letztlich unverzichtbar (vgl. auch Art. 30 Abs. 2 StBOG). Nach Rücksprache mit dem Regierungsrat sind die Mitglieder der Aufsichtskommission zudem berechtigt, zur Beantwortung von Einzelfragen Expertinnen und Experten beizuziehen.

In Abs. 5 wird schliesslich der Eskalationsweg bei Differenzen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse zwischen den Mitgliedern der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft aufgezeigt. Weil Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen ist es konsequent und sachgerecht, wenn dieser über die erwähnten Differenzen befindet. Dabei hat der Regierungsrat beide Seiten anzuhören, weshalb die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft zum Antrag der Aufsichtskommission der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

5.8 Übergangsbestimmungen (§§ 94-95 E GOG)

§ 94

In § 94 E GOG wird für die Zusammensetzung der Spruchkörper eine Übergangsbestimmung festgehalten. Demgemäss bestimmt sich die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren,

die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des E GOG vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheidung abgeschlossen ist, nach neuem Recht. Es sind keine schutzwürdigen Interessen ersichtlich, die an der Beibehaltung der Zusammensetzung der Spruchkörper nach bisherigem Recht überwiegen würden.

§ 95

Die Amtsdauer der Gerichtspräsidien, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter beträgt grundsätzlich sechs Jahre (§ 73 Abs. 2 KV). Nur das Jugendgericht kannte bisher unterschiedliche Amtsdauerlängen (vgl. § 5 a GOG und Erläuterungen zu § 19 E GOG). Zudem sind Beginn und Ende der Amtsdauer der Gerichte teilweise unterschiedlich. Die aktuelle Amtsperiode der vom Volk gewählten richterlichen Behörden dauert vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015. Die Amtsperiode der vom Grossen Rat gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter dauert vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018. Neu soll für sämtliche Gerichtspräsidien sowie Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Jugendgerichts eine einheitliche Amtsdauer von sechs Jahren gelten (§ 19 Abs. 4 E GOG). Im Zuge der vorliegenden Totalrevision erscheint es auch sinnvoll vorzusehen, dass die richterlichen Behörden in Zukunft im gleichen «Wahl-Rhythmus» gewählt werden können. Mit § 95 Abs. 1 bis 5 E GOG werden die unterschiedlichen Amtsperioden angeglichen. Zu diesem Zweck sind die jeweiligen Amtsperioden zu verlängern oder zu verkürzen. Ziel ist es, die nächste Amtsperiode für sämtliche richterlichen Behörden einheitlich am 31. Dezember 2021 enden zu lassen.

(Abs. 1 und 2)

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesetzesvorlage bis Ende 2015 durch den Grossen Rat verabschiedet werden kann, die Wahlen der Richterinnen und Richter allerdings nicht vor dem 1. Januar 2016, d.h. der neuen Wahlperiode (2016 – 2021), durchgeführt werden können. Die Amtsperiode der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der richterlichen Behörden wird deshalb entsprechend verlängert. Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht Gewählten ist entsprechend zu verkürzen und endet am 31. Dezember 2021 (vgl. Abs. 5). Dies gilt auch für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, deren Amtsperiode am 31. Dezember 2015 (vgl. § 85a GOG) endet.

(Abs. 3)

Die ordentliche Amtsperiode der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts dauert nach bisherigem Recht grundsätzlich bis 31. Dezember 2018. Indessen hat der Grosse Rat mit GRB vom 12. September 2012 (Nr. 12/37/3G) die Wahl unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Änderung der Rechtsgrundlagen vorgenommen. Im E GOG wird es die Kategorie Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter nicht mehr geben. Es besteht kein Grund, Beginn und Ende der Amtsperioden verschieden festzusetzen, diese sollen vielmehr nach Möglichkeit vereinheitlicht werden (Amtsperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021). Der GRB vom 12. September 2012 ist demnach entsprechend zu konkretisieren, was mit dieser Bestimmung geschieht. Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht Gewählten ist entsprechend zu verkürzen und endet am 31. Dezember 2021 (vgl. Abs. 5).

(Abs. 4)

Die ordentliche Amtsperiode der sechs Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts dauert nach bisherigem Recht vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2017. Indessen hat der Regierungsrat mit RRB vom 11. Juni 2013 (Nr. 13/17/5+5.1) die Wahl unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Änderung der Rechtsgrundlagen gemäss § 5a des GOG vorgenommen. Das neue Gesetz sieht nun in § 19 Abs. 4 E GOG eine Amtsdauer von sechs Jah-

ren auch für die Richterinnen und Richter des Jugendgerichts vor (bisher vier Jahre). Damit Beginn und Ende der Amtsperiode des Jugendgerichts an die der übrigen Gerichte angeglichen wird, (Amtsperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021), ist der RRB vom 11. Juni 2013 entsprechend zu konkretisieren, was mit dieser Bestimmung geschieht. Die Übergangsbestimmung bezieht sich auch auf die vom Strafgericht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht Gewählten ist entsprechend zu verkürzen und endet am 31. Dezember 2021 (vgl. Abs. 5).

(Abs. 5)

Die ordentliche Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts endet am 30. Juni 2015. Sollte das E GOG zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam sein, kann die Wahl durch den Regierungsrat nach neuem Recht erfolgen, und die sechsjährige Amtsdauer wird gemäss diesem Abs. 5 um 6 Monate verlängert. Da die Wählbarkeitsvoraussetzungen unverändert bleiben, gilt das Gesagte auch dann, wenn die Wahl noch nach altem Recht erfolgen muss.

6. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass eines neuen Gerichtsorganisationsgesetzes bedingt eine Vielzahl von Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts:

6.1 Änderung der Kantonsverfassung

Der vorliegende E GOG bringt mehrere Änderungen der Kantonsverfassung mit sich, die aus verschiedenen Gründen notwendig werden:

§§ 44 Abs. 1 lit. e und f, 46 Abs. 3 und 89 Abs. 1 KV (Wahlen der Richterinnen und Richter, Abschaffung der Statthalterinnen und Statthalter der Gerichte)

Zu den Wahlen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter:

Im Zusammenhang mit den im E GOG geplanten Änderungen zu den Wahlen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen die §§ 44 Abs.1 lit. f, 46 Abs. 3 und 89 Abs. 1 KV geändert werden. Diese Änderungen sind bedingt durch die Inhalte der vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Motion Heer (Text vgl. hinten Ziffer 7). In der Motion Heer wird zwingend verlangt, dass bei der GOG-Revision in der KV und im Gesetz auf die Unterscheidung zwischen nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richtern und nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern zu verzichten und nur noch eine Kategorie von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zu schaffen sei. Dafür wird die Streichung des Ausdrucks «Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen» in § 89 Abs. 1 KV erforderlich, worin die Wahlbefugnisse des Grossen Rates für das Appellationsgericht, Zivilgericht, Strafgericht und Sozialversicherungsgericht festgeschrieben sind.

Des Weiteren wird in der Motion Heer zwar als eventuelle aber damit vom Regierungsrat zwingend zu prüfende Möglichkeit vorgeschlagen, diese neue einheitliche Richterinnen- und Richter-kategorie inskünftig nur noch vom Grossen Rat anstatt vom Volk wählen zu lassen. Zurzeit werden die nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts, Zivilgerichts, Strafgerichts und Sozialversicherungsgerichts vom Volk und die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter dieser Gerichte vom Grossen Rat gewählt. Der Vorschlag der Motion wurde vom Regierungsrat geprüft und im vorliegenden E GOG umgesetzt. Die Wahl der neuen einheitlichen Kategorie der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts, Zivilgerichts, Strafgerichts und Sozialversicherungsgerichts soll nur noch durch den Grossen Rat erfolgen, macht die Anpassung von § 44 Abs. 1 lit. f und § 46 Abs. 3 KV nötig und

stellt einen weiteren Grund für die Anpassung von § 89 Abs. 1 KV dar. § 44 Abs. 1 lit. f KV, worin unter den Wahlbefugnissen des Volkes die Wahl der nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter vorgesehen ist, ist aufzuheben. Auch in § 46 Abs. 3 KV sind die nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richter aus dem Text zu streichen. Dafür wird der ohnehin wegen der Streichung der Ersatzrichterinnen- und Ersatzrichterkategorie anzupassende § 89 Abs. 1 KV auf alle nebenamtlichen Richterinnen und Richter ausgeweitet.

Zur Abschaffung der Statthalterinnen und Statthalter der Gerichte:

Der Regierungsrat hat sich, nicht zuletzt aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung, entschieden, die Statthalterinnen- oder Statthalterposten an den Gerichten abzuschaffen und an diejenigen Gerichten, an denen sie bisher vorhanden sind (Appellationsgericht und Strafgericht), in ordentliche Gerichtspräsidien umzuwandeln (vorne Ziffer 4.5). Die Statthalterinnen und Statthalter wurden bisher wie die Gerichtspräsidien vom Volk gewählt, was in § 44 Abs. 1 lit. e KV festgehalten ist. Ebenso sind die Statthalterinnen und Statthalter in § 46 Abs. 3 KV über das Wahlverfahren genannt. Diese beiden Bestimmungen sind aufzuheben (§ 44 Abs. 1 lit. e KV) bzw. zu ändern (Art. 46 Abs. 3 KV).

§ 71 Abs. 1 KV (Unvereinbarkeit)

§ 71 Abs. 1 KV enthält bei den Adressatinnen und Adressaten der verfassungsmässigen Unvereinbarkeitsbestimmungen zur Umsetzung der Gewaltenteilung neben der Kategorie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Kategorie der Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre. Die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre waren im Jahre 1966 eine der Kategorien von Staatsdienerinnen und Staatsdienern, die in der Aufzählung der damals neu in die Kantonsverfassung aufgenommenen Unvereinbarkeitsbestimmung zur Mitgliedschaft im Grossen Rat vorkamen (§ 32 Abs. 2 a KV vom 2.12.1889). Bei der 2005 abgeschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung wurden die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre ohne inhaltliche Überprüfung in die neue generelle Unvereinbarkeitsbestimmung von § 71 KV übernommen (vgl. Materialien zur neuen KV, Verfassungsrat, Redaktionskommission, Kommentar zum Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 15. Oktober 2003, zu damals noch § 80, S. 61 f., in Schriftenreihe des Justiz- und Sicherheitsdepartements). Es bietet sich anlässlich der Neuregelung der Staatsanwaltschaft bei der Totalrevision des GOG an, die Kategorie der Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre aus der Kantonsverfassung zu streichen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkategorie den Unvereinbarkeitsbestimmungen zur Gewaltentrennung unterstehen sollte. Sie befinden sich in der kantonalen Hierarchie nicht auf der gleichen Stufe wie die anderen in § 71 KV aufgezählten Ämter und Berufe bzw. weisen nicht die gleiche Nähe zu den Entscheidungsträgern auf. Zudem sieht heute die berufliche Eingliederung der Kriminalkommissärinnen und -kommissäre ganz anders aus als 1966, da sie heute in den viel grösseren Apparat der Kriminalpolizei eingebunden sind. Die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sind daher aus dem Verfassungstext von § 71 Abs. 1 KV zu streichen.

§ 99 Abs. 1 KV (Organisation und Geschäftsordnung)

Der E GOG enthält mehrere Bestimmungen (§§ 7 ff. E GOG) zur umfassenderen Umsetzung der beiden bestehenden und nicht zu ändernden §§ 112 Abs. 2 und 117 Abs. 2 KV betreffend Justizverwaltung. Wie an anderer Stelle näher kommentiert, soll in diesem Zusammenhang mit dem neuen Gerichtsrat ein gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan für die Gerichte geschaffen werden, zu dessen Aufgaben unter anderem die Vertretung aller Gerichte gegenüber dem Grossen Rat gehören soll. Zurzeit ist in der KV festgelegt, dass der Verkehr des Grossen Rates mit den Gerichten über das Appellationsgericht abgewickelt werde. Aufgrund der neuen Bestimmungen im E GOG über die Justizverwaltung und den Gerichtsrat ist der bisherige Wortlaut von § 99

Abs. 1 KV, wonach das Gesetz den Verkehr des Grossen Rates mit dem Appellationsgericht regle, zu eng gefasst. In § 99 Abs. 1 KV soll daher der Ausdruck «dem Appellationsgericht» durch den Ausdruck «den Gerichten» ersetzt werden.

§ 117 Abs. 4 KV (Organisation, Verfahren und Aufsicht)

§ 117 Abs. 4 KV benötigt eine Anpassung aufgrund des Bundesrechts. Bisher wird in § 117 Abs. 4 KV das Appellationsgericht als Aufsichtsinstanz über «alle Gerichte» im Kanton bezeichnet. Nach der Justizreform des Bundes und dem Erlass des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, in Kraft seit dem 1.1.2007) muss das bisher vom Appellationsgericht beaufsichtigte Sozialversicherungsgericht ein oberes Gericht sein. Nach Art. 86 Abs. 2 BGG müssen die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten obere Gerichte einsetzen. Das Sozialversicherungsgericht ist eine unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts. Ein Gericht ist jedoch nur ein «oberes», wenn es für den ganzen Kanton zuständig ist und hierarchisch keiner anderen Gerichtsinstanz untersteht (BGE 135 II 94, 136 II 233, 136 II 470). Bei genauerer Betrachtung sind zwar die Nuancen des Ausdrucks «hierarchisch keiner anderen Gerichtsinstanz unterstellt» im bisherigen Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 135 II 94) noch nicht mit letzter Konsequenz geklärt worden, da das Bundesgericht die Frage aufgeworfen, aber nicht beantwortet hat, ob es nicht dennoch möglich sein könne, dass ein anderes Gericht eine Spezialjustizbehörde, deren Entscheide direkt ans Bundesgericht weiterziehbar seien, beaufsichtige. Weil das Bundesgericht es dann aber sofort als «fraglich» bezeichnet hat, ob eine solche gerichtliche Aufsicht über ein oberes Gericht wirklich ginge und diese Zweifel von der Lehre als richtig bezeichnet werden (Tophinke in: Basler Kommentar zum BGG, 2. Aufl. 2011, N.14 zu Art. 86), soll das Sozialversicherungsgericht in Zukunft nur noch der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstehen (wie das Appellationsgericht und das FU-Gericht, die auch obere kantonale Gerichte sind bzw. sein müssen (für das FU-Gericht vgl. BGE 139 III 98 und Art. 72 Abs. 2 und Art. 75 BGG)). Der E GOG und die dazugehörige Änderung von § 117 Abs. 4 KV fassen also auf der Auffassung, dass, obwohl das Bundesgericht die Frage in BGE 135 II 94 noch nicht restlos geklärt hat, keine gerichtliche Aufsicht (im Sinne von administrativer Aufsicht) über das Sozialversicherungsgericht mehr möglich ist. Daher muss § 117 Abs. 4 KV um das Wort alle «unteren» Gerichte erweitert werden. Der neue Gerichtsrat soll im Übrigen kein Aufsichts- sondern ein Koordinationsgremium sein, weshalb er hier keinen Eingang finden kann.

6.2 Aufhebung von Gesetzen

6.2.1 Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)

Der E GOG beinhaltet eine Totalrevision des bisherigen über hundert Jahre alten Gesetzes, mit hin handelt es sich um ein Gesetz mit neuem Erlassdatum, neuem Titel und neuem Inhalt. Das bisherige Gesetz ist aufzuheben.

6.2.2 Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 (SG 216.100)

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum die vom kantonalen Recht bezeichnete einzige Instanz zuständig. Von Bundesrechts wegen ist hier die sachliche Zuständigkeit – im Sinne von Art. 75 Abs. 2 lit. a BGG – der oberen kantonalen Instanz, d.h. des Appellationsgerichts, vorgeschrieben. Gemäss Art. 5 Abs. 2 ZPO ist diese Instanz zudem für vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig. Die funk-

tionelle Zuständigkeit richtet sich dagegen nach kantonalem Recht. Eine entsprechende Vorschrift enthält bereits das auf den 1. Januar 2011 wirksam gewordene EG ZPO. Gemäss § 3 Abs. 1 EG ZPO sind zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bzw. die Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zuständig. Gemäss Abs. 2 der gleichen Vorschrift werden im Übrigen vorsorgliche Massnahmen von der Verfahrensleiterin oder dem Verfahrensleiter erlassen, abgeändert oder aufgehoben. Die genannte Vorschrift – wie das ganze EG ZPO – wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des E GOG aufgehoben. Inhaltlich ändert sich allerdings nichts, weil die sachliche Zuständigkeit für vorsorgliche Massnahmen durch die ZPO und die StPO geregelt werden, während die funktionelle Zuständigkeit für die vorsorglichen Massnahmen in allgemeiner Weise neu in § 39 E GOG geregelt wird. Infolgedessen kann das Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 ersatzlos aufgehoben werden.

6.2.3 Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 17. Mai 1945 (SG 216.200)

Das oben unter Ziffer 6.2.2 Ausgeführte gilt auch im Kontext dieses Erlasses, der im Grunde genommen schon mit dem Inkrafttreten der ZPO bzw. der Wirksamkeit des EG ZPO obsolet und nicht mehr anwendbar war. Denn für die in Ziffer I. des Gesetzes betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb genannten Materien ist gemäss Art. 5 ZPO i.V.m. Art. 75 Abs. 2 lit. a BGG als einzige kantonale Instanz ein oberes Gericht einzusetzen. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 EG ZPO, der das Appellationsgericht als einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 ZPO als zuständig bezeichnet, geht als neueres Recht ohnehin vor.

Für die unter Ziffer III. des Gesetzes genannten Zuständigkeiten zum Erlass vorsorglicher Massnahmen gilt das oben in Ziffer 6.2.2 zum Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst bereits Gesagte analog.

Infolgedessen kann auch das Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ersatzlos aufgehoben werden. Die sachliche Zuständigkeit wird bereits heute von den eidgenössischen Verfahrensgesetzen zwingend geregelt und die funktionelle Zuständigkeit wird neu durch § 39 E GOG umfassend und bundesrechtskonform geregelt.

6.2.4 Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 14. Mai 1964 (SG 216.600)

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b ZPO bezeichnet das kantonale Recht das Gericht, das als einzige Instanz für kartellrechtliche Streitigkeiten zuständig ist. Im Zusammenspiel mit Art. 75 Abs. 2 lit. a BGG muss es sich dabei um eine obere kantonale Instanz handeln. Auch hier sieht das EG ZPO in § 11 Abs. 2 Ziffer 1 bereits die entsprechende bundesrechtskonforme Umsetzung vor, die als neueres Recht dem älteren kantonalen Vollziehungsgesetz – mit allerdings gleichem Inhalt – vorgeht. Gleiches gilt für die im älteren kantonalen Vollziehungsgesetz ebenfalls geregelte funktionelle Zuständigkeit zum Erlass vorsorglicher Massnahmen, die in § 3 EG ZPO geregelt sind.

Zusammenfassend kann dieses Vollziehungsgesetz aufgehoben werden, weil die sachliche Zuständigkeit des oberen Gerichts von Art. 5 Abs. 1 lit. b ZPO und die funktionelle Zuständigkeit von § 39 E GOG in allgemeiner und umfassender Weise geregelt werden.

6.2.5 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 221.10)

Das EG ZPO enthält – im Gegensatz zum EG StPO mit seinen teilweise polizeirechtlichen Vorschriften – rein gerichtsorganisatorische Einführungsvorschriften für den Zivilprozess. Diese Einführungsvorschriften des EG ZPO sind, sofern sie nicht in allgemein geltenden Vorschriften für alle Gerichte im E GOG aufgehen (wie z.B. Vorschriften betreffend Erlass von vorsorglichen Massnahmen), alle auch als besondere Vorschrift im E GOG enthalten, allerdings teilweise mit anderem Inhalt.

Diese inhaltlichen Änderungen zwischen dem EG ZPO und dem E GOG, wie z.B. die allgemeine Zuständigkeit der Zivilgerichtspräsidentin oder des Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, sind jeweils bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften in diesem Ratschlag erläutert.

Weil alle Vorschriften des EG ZPO entweder in den allgemeinen Vorschriften des GOG aufgehen oder als besondere Vorschriften in das neue Recht überführt werden, kann das EG ZPO als überflüssig aufgehoben werden.

6.3 Änderung von Gesetzen

6.3.1 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)

(§ 31 Abs. 1 lit. c)

Aus der Aufzählung, welche Personen nach dem Majorzsystem gewählt werden, müssen die Statthalterinnen und Statthalter der Gerichte sowie die ständigen Mitglieder der Gerichte (=nebenamtliche ordentliche Richterinnen und Richter) gestrichen werden. Die Statthalterinnen- oder Statthalterposten an den Gerichten werden abgeschafft und die Wahlen der Richterinnen-Richter sollen auf den Grossen Rat übertragen werden, der die von ihm durchzuführenden Wahlen in der Geschäftsordnung (GO) geregelt findet.

6.3.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (SG 140.100)

(§ 3 Abs. 1)

Es geht hier um eine rein redaktionelle Bereinigung des Gesetzestextes. Mit dem Inkrafttreten der ZPO auf den 1. Januar 2011 sind im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, SR 151.1) die verfahrensrechtlichen Art. 11 und 12 ersatzlos gestrichen worden. Dementsprechend ist im EG GIG in § 3 Abs. 1 die Passage «und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG)» ebenfalls zu streichen.

(§ 6 Abs. 3)

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Präsidiums und des Vizepräsidiums enthält die bisherige Fassung eine Paragraphenverweisung auf § 7 Abs. 2 GOG und die darin geregelten Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien. Dieser Verweis muss sich nun auf die neue diesbezügliche Bestimmung des E GOG beziehen (§ 12 E GOG). Weiterhin sind somit die

Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten sowie eine juristische Ausbildung nötig, wobei sich die Modalitäten der juristischen Ausbildung geringfügig geändert haben.

(§ 10 Abs. 2)

Diese Vorschrift ist neu. Sie will sicherstellen, dass die Schlichtungsbehörde bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Funktionen, vor allem bei sogenannten Urteilsvorschlägen (vgl. vor allem Art. 210 Abs. 1 lit. a, Art. 211 Abs. 1, Art. 212 ZPO), weisungsfrei ist.

(§ 12 Abs. 2)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Korrektur, da im geltenden Recht das Wort «In» am Anfang des Satzes fehlt.

6.3.3 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)

In diesem Gesetz sind diverse Anpassungen notwendig, weil nach dem E GOG der Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan im Rahmen der Justizverwaltung direkt mit dem Grossen Rat verkehren kann (vgl. § 9 E GOG). Die vorgesehenen Gesetzesänderungen betreffen § 18 und § 27a (Entscheid des Ratsbüros über die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Gerichtsrats an den Grossratssitzungen), § 60 Abs. 2 (Vertraulichkeit), § 69 Abs. 3 (Prüfung des Berichts des Gerichtsrates) sowie § 79 Abs. 1 (Untersuchungsbefugnisse gegenüber dem Gerichtsrat).

(§§ 18 und 27a)

Aufgrund von § 112 Abs. 2 KV müssen die Gerichte gegenüber dem Grossen Rat über ein selbstständiges Vertretungsrecht verfügen. Das heisst, sie müssen bei Parlamentsgeschäften, die die Gerichtsbarkeit unmittelbar betreffen, Gelegenheit erhalten, ihre Interessen im Grossen Rat zu vertreten und zur Sache Stellung zu nehmen.

An den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht ist grundsätzlich die Anwesenheit der Gerichte – gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG vertreten durch den Gerichtsrat – erforderlich (§ 27a Abs. 1 GO). Dies entspricht im Übrigen der Regelung verschiedener anderer Kantone wie etwa Bern, Zürich, Aargau, Zug oder Basel-Landschaft. Bei der Beratung weiterer Geschäfte, die die Gerichte betreffen, soll es hingegen dem Ratsbüro überlassen sein, ob der Gerichtsrat oder auch einmal die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte zu den Plenumssitzungen des Grossen Rates beigezogen werden sollen (§ 18 Abs. 2 lit. j und § 27a Abs. 2 GO).

(§ 60)

Die Kommissionen des Grossen Rates werden zur Beratung von Geschäften, die die Justiz bzw. einzelne Gerichte unmittelbar betreffen, den Gerichtsrat und/oder weitere Mitglieder der Gerichte in der Regel beiziehen. Diesem Umstand wird an dieser Stelle implizit Ausdruck verliehen.

(§§ 69 und 79)

Die geltenden Bestimmungen, wonach die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates die Berichte des Appellationsgerichts prüft und eine parlamentarische Untersuchungskommission vom Appellationsgericht die Herausgabe einschlägiger Akten der Justizverwaltung verlangen kann, sind an die künftige Organisation der kantonalen Justiz anzupassen.

6.3.4 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)

In § 18 Abs. 2 ist der Buchstabe c zu ändern. Neu soll der Gerichtsrat anstelle des Appellationsgerichtes für den Erlass von Reglementen im Verantwortungsbereich der Gerichte zuständig sein (vgl. auch § 9 Abs. 2 Ziffer 6 E GOG).

6.3.5 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 (SG 154.200)

(§ 1 Abs. 1)

Neu wird nicht durch einen blossen Verweis auf das GOG, sondern im Sinne einer materiellen Umschreibung festgehalten, dass das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalen Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet. Entsprechendes ist auch im E GOG vorzusehen (vgl. § 80 Abs. 1 E GOG). Durch die Änderung der KV (§ 117 Abs. 4 BV) wird zudem klargestellt, dass das Sozialversicherungsgericht ein oberes kantonales Gericht ist. Entsprechendes ist auch im E GOG vorzusehen (vgl. § 5 Ziffer 5 E GOG).

(§ 2 Abs. 2 lit. a)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Der einzige Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass betreffend Ausstand nicht mehr auf das aufzuhebende EG ZPO, sondern auf das E GOG verwiesen wird.

(§ 2 Abs. 2 lit. c)

Die Regeln über die Verfahrensdisziplin sind umfassend in § 52 E GOG enthalten. Die Verweisung in § 2 Abs. 2 lit. c SVGG kann damit ersatzlos aufgehoben werden.

(§ 2 Abs. 2 lit. e)

Prozessuale Vorschriften für den Einsatz von Tonaufzeichnungen stehen dem Sozialversicherungsgericht bisher nur im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zur Verfügung (vgl. § 19 SVGG). Mit dem Verweis in § 2 Abs. 2 lit. e SVGG auf die entsprechenden Bestimmungen der ZPO erhält das Sozialversicherungsgericht auch im Bereich des übrigen Sozialversicherungsrechts neu eine Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Protokollierung von Aussagen im Zuge der Sachverhaltsermittlung (Art. 176 Abs. 2 ZPO) bzw. während der Hauptverhandlung (Art. 235 Abs. 2 ZPO).

(§ 6 Abs. 1 und 2^{bis})

Für das Sozialversicherungsgericht wird eine Verfahrensregelung zur elektronischen Übermittlung von Eingaben aufgestellt.

6.3.6 Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800)

Gemäss § 8 E GOG ist der Gerichtsrat das gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgan. Es ist deshalb konsequent, dass der Gerichtsrat integral zuständig sein soll für die Festlegung der für die Verrichtungen der Gerichte zu erhebenden Gebühren.

6.3.7 Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100)

Weil neu der Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan mit eigenen Aufgaben fungieren soll (vgl. § 9 E GOG) müssen einige Vorschriften des Personalgesetzes entsprechend angepasst werden (vgl. §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 2, 16 Abs. 1).

6.3.8 Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (SG 164.100)

(§ 6 Abs. 2 und 3)

Gemäss der neu konzipierte Justizverwaltung sollen die Gerichte inskünftig im Rahmen ihres Budgets eine eigenständige Einreihungskompetenz haben (vgl. § 9 Abs. 2 Ziffer 4 E GOG). § 6 Abs. 2 und 3 Lohngesetz sind dementsprechend anzupassen und die Ausdrücke «bzw. der Gerichte» (Abs. 2) und «bzw. dem Gericht» (Abs. 3) zu streichen.

6.3.9 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100)

(Neuer Titel zu § 2)

In den Abs. 2 und 3 einerseits und Abs. 4 andererseits von § 2 EG ZGB geht es um verschiedene Rechtsmittel, die nach der massgeblichen Terminologie der ZPO nicht als „Rekurs“ bezeichnet werden. Deshalb wird der Titel „Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes“ geändert in „Rechtsmittel gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes“.

(§ 2 Abs. 1)

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass das EG ZPO auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des E GOG aufgehoben wird und die gerichtliche Zuständigkeit systemkonform vom E GOG geregelt wird.

(§ 2 Abs. 3)

Die Aufsicht über das Erbschaftsamt soll vom gleichen Gremium (bestehend aus Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten) wie die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt wahrgenommen werden. Es wird daher neu auf das EG SchKG (§ 5 Abs. 1 und 2 EG SchKG) verwiesen.

(§ 2 Abs. 4)

Weil beim Appellationsgericht der bisherige Ausdruck «Ausschuss» durch den Begriff «Dreiergericht» ersetzt werden soll (vgl. § 87 E GOG) wird auch in dieser Bestimmung die entsprechende terminologische Änderung vorgenommen.

6.3.10 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (SG 212.400)

(§§ 17 bis 19)

Der Begriff Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) wird neu in Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) umbenannt (vgl. dazu Ziffer 4.5).

6.3.11 Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400)

(§ 4 Abs. 2)

Die Ergänzung von § 4 Schlichtungsstellengesetz durch einen neuen Abs. 2, wonach die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten in der Ausübung ihrer gerichtlichen Funktionen wei-

sungsfrei ist, hat den gleichen Zweck wie bei der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen im EG GIG (vgl. oben Ziffer 6.3.2).

6.3.12 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (SG 230.100)

(§ 5 Abs. 3)

Gemäss E GOG soll der «Ausschuss» des Appellationsgerichts – wie bei den unteren Gerichten – ebenfalls «Dreiergericht» heissen. Die Vorschrift ist dementsprechend redaktionell anzupassen.

(§ 6 Abs. 1)

In dieser Vorschrift ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit der Wirksamkeit des E GOG das EG ZPO aufgehoben wird. Dementsprechend ist hier der Verweis auf das E GOG nötig.

6.3.13 Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)

Der Begriff «Verzeigung» wird mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt. Es erfolgt eine sprachliche Vereinheitlichung (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

6.3.14 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)

(§ 1 Abs. 3)

Mit dem E GOG werden verschiedene Bestimmungen im EG StPO gestrichen. Der Inhalt dieser aufgehobenen Bestimmungen findet sich im E GOG. Dieses wird im neuen Abs. 3 von § 1 EG StPO ausdrücklich vorbehalten.

(§ 5 Abs. 1^{bis})

In § 5 EG StPO wird neu ein Abs. 1^{bis} eingefügt. Demgemäss kann der Regierungsrat für die Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen. Die systematische Einordnung dieser Bestimmung erfolgt bewusst im EG StPO und nicht im E GOG, weil von der Festlegung von Schwerpunkten durch den Regierungsrat neben der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft auch die Kantonspolizei betroffen ist. Über diese finden sich im E GOG wie im bisherigen GOG keine Bestimmungen. § 5 Abs. 1^{bis} EG StPO lehnt sich an die entsprechende Bestimmung im Kanton Zürich an.

In den Kantonen werden die Schwerpunkte bei der Strafverfolgung mehrheitlich von der Polizei als von der Staatsanwaltschaft festgelegt. Eine Schwerpunktbildung oder gar eine regierungsrätliche Definition der «Kriminalpolitik» kann für Polizei und Justiz (wobei sich die Gerichte aufgrund ihrer institutionellen Unabhängigkeit nicht binden liessen) von Vorteil sein, da sie die vielfältigen Wünsche der Bevölkerung an Polizei und Justiz in Ihre Einsatzplanung, Präventionsarbeit (Polizei) und Schwerpunktbildung bei der Strafverfolgung (Kriminalpolizei) einfließen lassen können.

Gesetzliche Schranke jeder Schwerpunktbildung ist das strafprozessuale Legalitätsprinzip oder in Worten der StPO der sogenannte Verfolgungszwang nach Art. 7 StPO. Die Ausnahmen vom Verfolgungszwang sind relativ eng umschrieben (vor allem in Art. 8 StPO). Eine regierungsrätliche Vorgabe, die beispielsweise Vorverfahren (Art. 299 ff. StPO) zu Einbruchserien auch nur teilweise verbieten würde, in der Absicht Ressourcen für die Bekämpfung der so genannten «Milieu-Kriminalität» zu gewinnen, wäre nicht rechtskonform.

Schwerpunktbildungen bei der Kriminalitätsbekämpfung haben aber unumstritten auch Vorteile. So können gezielt Schwerpunkte vor allem im Bereich der Hol-Kriminalität (wie z.B. Handel mit Betäubungsmitteln, Menschenhandel-/schmuggel, Förderung der Prostitution und bei der Internetkriminalität) gesetzt werden, also dort, wo die Initiative direkt von den Strafverfolgungsbehörden ausgeht. Wo indessen die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller oder gar die oder der Verletzte (Bring-Kriminalität) die Initiative ergreifen, haben die Strafverfolgungsbehörden nur ausnahmsweise die Wahl, ein Vorverfahren zu eröffnen oder darauf zu verzichten.

Weil die Strafverfolgung dem Recht verpflichtet ist, können Schwerpunktsetzungen in diese justizielle «Grundverpflichtung» eingreifen (vgl. dazu die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009, S. 21 ff.).

Bisher kennen nur die Kantone Zürich und Aargau [beides Flächenkantone mit mehreren Polizeikorps (ZH), Regionalpolizeien (AG) sowie Regionale Staatsanwaltschaften] Gesetzesbestimmung betreffend Schwerpunktsetzung. Im Kanton Zürich handelt es sich um sogenannte Legislaturziele, womit die Schwerpunkte vom Regierungsrat im Vierjahresrhythmus festgelegt werden. Es werden Schwerpunkte als strategische Ziele gesetzt und für deren Erfüllung entsprechend zusätzliche Einsatz- und Finanzmittel zur Verfügung gestellt (vgl. RRB des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 20.6.2012, S. 9 Buchstabe C.). Zudem gilt es zu beachten, dass die Zürcher Regelung der Koordination zwischen drei Polizeikorps (Kantonspolizei, Stadtpolizei Zürich und Stadtpolizei Winterthur) sowie mehreren regionalen Staatsanwaltschaften und der Bekämpfung neuer Kriminalitätsphänomene dient.

Basel-Stadt ist ein Stadtkanton, in dem die involvierten Behörden bereits heute und ohne regierungsrätliche Vorgaben sehr eng zusammenarbeiten. Das «Basler Modell» mit der Kriminalpolizei bei Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft führt dazu, dass die kriminalpolizei- und staatsanwaltschaftlichen Kräfte eng und auf einander abgestimmt zusammenarbeiten.

Eine regierungsrätliche Schwerpunktsetzung im Kanton Basel-Stadt müsste mindestens ein jährlicher Rhythmus – nach vorheriger Rücksprache mit den involvierten Behörden sowie den Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern – vorsehen. Die Unabhängigkeit der Kantonspolizei als Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 4 sowie Art. 15 StPO) ist selbst bei einer Schwerpunktsetzung unabdingbar. Gemäss Art. 15 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft ausdrücklich befugt, der Kantonspolizei ständige Weisungen zur Behandlung von Strafverfahren zu erteilen. Eine Beschränkung der Unabhängigkeit der Kantonspolizei in ihren Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde mittels Schwerpunktangaben wäre somit nicht zulässig. Diese bundesrechtlichen Vorschriften können letztlich nicht durch kantonales Recht, auch nicht durch Bestimmungen im Polizeigesetz derogiert werden. Schwerpunktangaben des Regierungsrates sollen wie im Kanton Zürich letztlich in einem RRB festgelegt und entsprechend publiziert werden.

(§ 13 Abs. 1)

Der Begriff «Verzeigung» wird mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen, SG 257.110).

(§ 14)

Dieser Paragraph wird aufgehoben. Die Aufgaben der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft werden im E GOG (§ 93 Abs. 1 Ziffern 2 und 3) festgeschrieben. In Abweichung zu § 14 Abs. 1 EG StPO wird in § 93 E GOG die Überwachung der Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren

gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden sollen, der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft übertragen. Weiter wird in Abweichung zu § 14 Abs. 2 lit. a) EG StPO festgehalten, dass der Rückständebericht lediglich einmal jährlich (anstelle von zweimal jährlich) von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft erstattet wird (vgl. auch Ausführungen zu § 93 E GOG). Im Übrigen bleibt die Regelung inhaltlich unverändert. Mit der Regelung, wonach die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft den Rückständebericht prüft (§ 93 Abs. 1 Ziffer 3 E GOG), dem Regierungsrat jährlich über die Tätigkeiten und Feststellungen berichtet und Anträge stellt (§ 93 Abs. 3 E GOG) sowie die Berechtigung erhält, Einblick in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist (§ 93 Abs. 4 Ziffer 3 E GOG) ist der Regelungsinhalt von § 14 Abs. 2 lit. b) aufgefangen (vgl. vorne Ziffer 4.4).

§ 14 EG StPO wurde vor dem Inkrafttreten von StPO und JStPO geschaffen. Im damaligen Zeitpunkt gab es bezüglich der konkreten Auswirkungen von StPO und JStPO, die vor allem eine Stärkung der Parteirechte zum Inhalt hatte, keinerlei gesicherte Erkenntnisse darüber, wie sie sich in der Praxis auf die tägliche Arbeitslast auswirken würden. Aufgrund der nunmehr seit drei Jahren gemachten praktischen Erfahrungen steht fest, dass mit dem Instrument des Strafbefehls zwar eine gewisse Arbeitserleichterung und Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt werden konnte, handkehrum in allen übrigen Verfahren jedoch durch die Einbeziehung der Parteien in die einzelnen Untersuchungsschritte sowie die Pflicht zum Ankündigen des Verfahrensabschlusses praktisch durchgängig ein erheblicher Mehraufwand entstanden ist, der derart gross ist, dass damit der am «grünen Tisch» entworfenen Bestimmung von § 14 EG StPO langfristig definitiv nicht Rechnung getragen werden kann.

Wo die StPO eine Verfahrensbeschleunigung zum Ziel hatte, nämlich beim sogenannten Massengeschäft, das einfach und rasch erledigt werden soll, konnte diesem mit dem Strafbefehlsverfahren in der Tat recht gut Rechnung getragen werden. Allerdings sind dies in der Realität nicht jene Verfahren, die im Fokus von § 14 EG StPO stehen und deren Dauer moniert wird, sondern es sind dies vielmehr jene Verfahren, deren Ablauf aufgrund der ausgebauten Parteirechte regelmässig «ausgebremst» wird, was der Bundesgesetzgeber bei der StPO offenbar zu Lasten des Beschleunigungsgebots in Kauf genommen hat. Daraus zeigt sich heute ein gewisser Zielkonflikt zwischen den Absichten der Gesetzgeber auf Bundes- und auf kantonaler Ebene, der nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

Die Bestimmung von § 14 EG StPO besteht ferner aus zwei Komponenten: Abs. 1 enthält einen «Leistungsauftrag», Abs. 2 regelt die «Aufsicht». Diese Aufsichtskomponente wird neu in sehr konkretisierter Form im E GOG (§ 93 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 E GOG) aufgenommen, womit kein Bedarf an einer separaten Regelung mehr gegeben ist. Was den «Leistungsauftrag» betrifft, so kennen weder der Bund noch die anderen Kantone solche «Konkretisierungen» des Beschleunigungsgebots, die notabene nur im Vorverfahren und nur für die Staatsanwaltschaft – und nicht für die nachgeordneten (gerichtlichen) Instanzen – gilt.

Weisungen zum Abschluss eines Strafverfahrens können das Schicksal des konkreten Einzelfalls weiter materiell beeinflussen und greifen in die materielle Fallbehandlung ein (vor allem deutlich wird dies in der Passage in Abs. 2 lit. b in fine von § 14 EG StPO, wonach es ausdrücklich heisst: «... und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.» Eine solche Bestimmung ist verfassungsrechtlich unter dem Aspekt der Gewaltenteilung wenn nicht schlechterdings unzulässig, so doch zumindest sehr problematisch.

Auch die sich aus § 14 EG StPO ergebende Unterscheidung des Verhältnisses zwischen Abschlussdauer und Verjährung ist rational nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar. Art. 97 StGB sieht folgende Fristen der Verfolgungsverjährung vor: 30 Jahre, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist (Verbrechen), 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist (Verbrechen und Vergehen) und sieben Jahre, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist (Vergehen und Übertretungen). Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB) und Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB). Bei Übertretungen ist das Verhältnis 1 : 3, bei Vergehen 1 : 5 und bei Verbrechen 1 : 7½. Man gewinnt den Eindruck, es sei in § 14 EG StPO eine rein willkürliche Grenze gezogen worden, die der Bedeutung und Schwere der jeweiligen Straftaten bzw. dem damit verbundenen Arbeitsaufwand nicht Rechnung trägt. In diesem Punkt ist die Entwicklung im Bundesrecht im Übrigen gerade eine umgekehrte. Dort wird eine Verlängerung der Verjährungsfristen im Vergehensbereich angestrebt (vgl. Mitteilung des Bundesrates vom 29.11.2013). Dies ist ein Indiz dafür, dass der Bundesgesetzgeber sich bewusst geworden ist, dass solche Verfahren häufig länger dauern können, weshalb Abhilfe geschaffen werden soll. Auch unter diesem Blickwinkel stehen die Fristen von § 14 EG StPO heute «quer in der Landschaft». Im Übrigen ist fraglich, ob die ohnehin nicht griffige und kaum vernünftig auslegbare Formulierung der «besonders aufwändigen Verfahren», die von § 14 EG StPO nicht betroffen sind, bzw. eine entsprechende Kategorisierung aller Verfahren in dringliche und weniger dringliche, heute überhaupt noch eine Berechtigung hat.

Insgesamt führen diese Überlegungen dazu, dass § 14 EG StPO aufzuheben ist.

(§§ 15-18)

Die Bestimmungen werden mit dem E GOG obsolet und können aufgehoben werden. § 15 EG StPO findet sich inhaltlich in § 76 E GOG wieder. Gemäss § 5 Abs. 1 Ziffer 2 E GOG ist das Strafgericht ein erstinstanzliches Gericht in Strafsachen. § 16 EG StPO ist damit obsolet und kann ebenso aufgehoben werden. Gemäss § 88 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG ist das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig für Entscheide als Beschwerdeinstanz gemäss StPO, JStPO und JStVG. § 17 EG StPO, wonach das Appellationsgericht das Beschwerdegericht ist und als Einzelgericht Beschwerden nach den in dieser Bestimmung aufgeführten Buchstaben a) und b) beurteilt, kann damit aufgehoben werden. Die erwähnte generelle Formulierung in E GOG umfasst auch die in § 17 EG StPO aufgeführten Fälle. Mit den Regelungen in § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und § 87 Ziffern 1-3 E GOG kann zudem § 18 EG StPO aufgehoben werden.

(§ 20 Abs. 1)

Der Begriff «Verzeigung» wird mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

(§ 21)

§ 77 Abs. 3 Ziffer 3 E GOG umschreibt, welche Strafen und Massnahmen die Präsidentinnen und Präsidenten des Strafgerichts im Einzelfall als Einzelgericht verhängen können. Gemäss § 21 EG StPO amten die Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht. Diese Bestimmung kann mit § 77 Abs. 3 Ziffer 3 E GOG aufgehoben werden.

(§ 22)

Gemäss § 22 EG StPO amtet das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts als Beschwerdeinstanz und als Berufungs-

instanz ergibt sich aus den §§ 86 Abs. 1 Ziffer 1, 87 Abs. 1 Ziffern 1 und 5 sowie § 88 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG.

(§24)

§ 24 EG StPO findet sich in § 53 E GOG wieder. Der im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Justizverwaltung geschaffene Gerichtsrat ist für die Regelung der Zulassung sowie der Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in einem Reglement zuständig. In § 24 EG StPO oblag diese Zuständigkeit dem Appellationsgericht. Mit der Regelung des Rekursweges beim Entzug von Dienstleistungen (§ 53 Abs. 2 E GOG) und die Orientierung der Öffentlichkeit über laufende Verfahren (§ 53 Abs. 3 E GOG) geht § 53 E GOG über den Regelungsinhalt von § 24 EG StPO hinaus.

(§ 25 Abs. 3)

Gemäss § 25 Abs. 3 EG StPO melden Strafverfolgungsbehörden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat. Die Regelungen zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft finden sich grundsätzlich in den §§ 91 ff. E GOG. Die Umsetzung von Art. 75 Abs. 4 StPO («Mitteilungen an andere Behörden») hat mit § 25 EG StPO allerdings bereits eine Regelung erfahren, die mit dem Gesetzesentwurf nicht obsolet wird. Inhaltlich und systematisch gehört die Meldung von Strafverfahren von besonderer Tragweite in den Kontext von § 25 EG StPO und ist daher systematisch hier zu regeln. Das Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission, das die Grundlage für die erwähnte Meldung darstellt, wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes ersatzlos aufgehoben. Damit wird auch die bestehende Grundlage für diese neu in § 25 Abs. 3 EG StPO geregelte Meldung aufgehoben (Ziffer 3 des erwähnten Reglements). Die Staatsanwaltschaft – und nicht etwa die Kantonspolizei – hat im Einzelfall die Verfahrensleitung und meldet demzufolge an den Regierungsrat, der die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft wahrnimmt. Umgekehrt führt die Meldung mit der ausdrücklichen Regelung für die Strafverfolgungsbehörden zu keiner Verletzung des Amtsgeheimnisses. Welche Strafverfahren das Kriterium der besonderer Tragweite erfüllen, ist letztlich im Einzelfall und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Ein Beispiel mag dafür die Amokfahrt auf der Mittleren Brücke im März 2012 sein.

(§ 27)

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden auch die §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Advokaturgesetz angepasst (vgl. Ziffer 6.3.18). Mit diesen Anpassungen kann § 27 EG StPO aufgehoben werden.

(§ 38 Abs. 1 bis 3)

§ 38 EG StPO sieht in seinem einzigen Abs. 1 vor, dass das Strafvollzugsgesetz die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträglich Entscheide bezeichnet und verweist damit auf dessen § 3. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. e) Strafvollzugsgesetz übt die Vollzugsbehörde die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben aus. Dazu ist bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Art. 363 ff. StPO auch das Einreichen einer Stellungnahme im Einzelfall zu zählen. Die Staatsanwaltschaft tritt in diesen Verfahren gegenwärtig als Partei vor dem Gericht auf. In Abs. 1 wird neu ausdrücklich auf die massgebende Bestimmung in der StPO verwiesen.

Es hat sich seit der Einführung des neuen Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch am 1. Januar 2007 gezeigt, dass bei den selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts, dort wo eine mündliche Verhandlung stattfindet Bedarf herrscht nach zusätzlichen aktuellen Ausführun-

gen durch die zuständige Vollzugsbehörde. Wenn es z.B. darum geht, eine therapeutische Behandlung zu verlängern oder zu ändern, weil diese noch nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, kann die Vollzugsbehörde, die den Vollzugsfall zuvor oft über Jahre geführt hat, zusätzlich zu den notwendigen Angaben seitens der forensischen Psychiatrie wichtige Angaben liefern. Zwar sollte an der Gerichtsverhandlung nicht über die konkrete spätere Platzierung der betroffenen Person verhandelt werden, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt folgt und ausschliesslich in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde liegt. Andererseits steht fest, dass die Vollzugsbehörde mit dem Fallverlauf besser vertraut ist, als die Staatsanwaltschaft, die sich in der Regel seit der Hauptverhandlung, die Jahre zurückliegen kann, nicht mehr mit dem Fall befasst hat. Die Vollzugsbehörde verfügt zudem über spezifische Erfahrungen und Kenntnisse im Straf- und Massnahmenvollzug und kennt den konkreten Verlauf einer Massnahme, über die das Gericht zu entscheiden hat.

Mit der Regelung in den Abs. 2 und 3 von § 38 EG StPO wird diesen Umständen Rechnung getragen und neu der zuständigen Vollzugsbehörde im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden die Parteirolle mit vollen Parteirechten zugesprochen (Art. 104 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft nimmt neu die Stellung einer beigeladenen Partei ein, womit ihr das Erscheinen an der Hauptverhandlung des Gerichts freigestellt ist. Mit Zustellung einer Kopie des Antrages der Vollzugsbehörde an das Gericht kann die Staatsanwaltschaft beurteilen, ob sie neben der Vollzugsbehörde auch an der Hauptverhandlung auftreten und entsprechende Anträge stellen will. Tritt die Staatsanwaltschaft neben der Vollzugsbehörde vor Gericht auf, so stehen ihr die vollen Parteirechte einschliesslich der Möglichkeit zu, das Rechtsmittel gegen den Entscheid des Gerichts einzulegen. Verzichtet die Staatsanwaltschaft darauf, so gehen ihr die Parteirechte verloren. In diesem Fall ist die Vollzugsbehörde legitimiert, das Rechtsmittel gegen den Entscheid des Gerichts einzulegen. Auch bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Art. 363 ff. StPO handelt es sich um Verfahren in Strafsachen, in denen der Staatsanwaltschaft Parteistellung zukommt und sie anzuhören ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Grossmehrheitlich wird neu die Vollzugsbehörde bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts auftreten und es darf heute davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft nur in sehr wenigen Fällen von der Beiladung Gebrauch machen wird.

Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches verantwortlich, womit ihr auch für selbstständige nachträgliche Entscheide die Beschwerdelegitimation erhalten bleiben muss (Art. 16 StPO). Die von der Vollzugsbehörde neu wahrgenommene Aufgabe wird zur Verdeutlichung in § 3 Abs. 1 lit. d^{bis} Strafvollzugsgesetz aufgeführt (vgl. Ziffer 6.3.16).

6.3.15 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.500)

(§ 4 Abs. 2 und 3)

In § 4 Abs. 2 EG JStPO ist neu auf die vom EG StPO in das E GOG transferierte Vorschrift zu verweisen (§ 76 Abs. 2 E GOG).

Gemäss dem bisherigen § 4 Abs. 3 EG JStPO «richten sich die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht nach den §§ 17 ff. EG StPO.» Wie aus den genannten Bestimmungen klar hervorgeht, handelt es sich nicht um eigentliche strafprozessuale Vorschriften, sondern um gerichtsorganisatorische Zuständigkeitsregelungen. Diese finden sich systemkonform nicht mehr im EG StPO, sondern im E GOG. Dementsprechend ist eine generelle Verweisung auf das GOG ausrei-

chend. Gemeint sind vor allem § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 87 Abs. 1 Ziffer 5 sowie § 88 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG.

(§ 11)

Die Aufgabe des Zwangsmassnahmegerichts gemäss Art. 18 StPO wird gemäss § 76 Abs. 2 E GOG von einem Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums übernommen.

6.3.16 Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)

(§ 3 Abs. 1 lit. d^{bis})

Für die Anpassung dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zur Anpassung von § 38 EG StPO (vgl. Ziffer 6.3.14) verwiesen werden.

6.3.17 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)

(§ 3 Abs. 1)

Die bisherige Wendung «straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung» wird ersetzt mit der Wendung «strafrechtliche Beurteilung». Mit dieser Formulierung erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes, womit das ganze Erledigungsspektrum nach StPO und JStPO abgedeckt ist.

(§ 10 Abs. 1)

Da die Präsidienkonferenzen der Gerichte Verfügungen erlassen können (vgl. § 16 Abs. 1 Personalgesetz) ist klarzustellen, dass diese Verfügungen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen.

(§ 16 Abs. 2^{bis})

Für das Verwaltungsgericht wird eine Verfahrensregelung zur elektronischen Übermittlung von Eingaben aufgestellt.

(§ 21 Abs. 1)

Anstelle des Verweises auf das bisherige GOG ist ein Verweis auf das E GOG notwendig. Dabei handelt es sich jedoch primär um gerichtsorganisatorische und nicht eigentliche Verfahrensbestimmungen. Bis anhin ist das Verfahren im vorliegenden Bereich stark auch durch ungeschriebenes Recht geprägt. Es dient deshalb der Rechtssicherheit, wenn ergänzend auf eine moderne Verfahrensordnung verwiesen wird. Nicht die Verweisung auf die neue ZPO, sondern auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist hier eine sachgerechte Lösung. § 21 Abs. 1 VRPG sieht dies neu vor.

6.3.18 Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100)

(§ 9 Abs. 1)

Mit dem Übergang der bisherigen Aufgaben der Justizkommission auf die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft und die Notariatsaufsichtskommission und die damit im Zusammenhang stehende Auflösung der Justizkommission (vgl. vorne Ziffer 4.4.) muss die Zusammensetzung der Advokaturprüfungsbehörde neu geregelt werden.

(§ 15 Abs. 2)

In diesem Zusammenhang und im Sinne einer grösstmöglichen Einheitlichkeit der kantonalen Erlassordnung wird vorgeschlagen, dass in der Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte

künftig auch die Entschädigungen für die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege geregelt wird.

(§ 16 Abs. 1)

Inskünftig soll nicht mehr das Appellationsgericht, sondern das neue, gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgan, der sogenannte Gerichtsrat, die Honorarordnung erlassen. Wie bis anhin ist die Advokatenkammer Basel vorgängig anzuhören.

6.3.19 Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)

(§ 5)

Die Notariatsprüfungsbehörde verfügt nach geltendem Notariatsgesetz über weitreichende und autonome Kompetenzen im Bereich des Notariatsprüfungswesens und entscheidet vor allem über Bestehen oder Nichtbestehen der Notariatsprüfung. Die Aufgaben der Notariatsprüfungsbehörde werden nicht geändert. Hingegen soll die Notariatsprüfungsbehörde nicht wie bisher in einem Verhältnis von Unterordnung zur Justizkommission stehen. Die Notariatsprüfungsbehörde wird vielmehr neu als selbstständige Kommission im Sinne von § 34 OG ausgestaltet. Wahlgremium ist demgemäss nicht mehr die Justizkommission, sondern der Regierungsrat, wobei die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartements ein Vorschlagsrecht hat. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben im Vergleich zum geltenden Recht unverändert. Neu erhält die Notariatskammer des Kantons Basel-Stadt ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die notwendige Vertretung durch zwei bis drei praktizierende Notarinnen oder Notare.

(§ 5a)

Der bisher in der Notariatsverordnung geregelte Gegenstand und Ablauf der Notariatsprüfung (vgl. § 1 Notariatsverordnung) wird – ohne inhaltliche Änderungen – auf Gesetzesstufe gehoben. Die Stellung der Notariatsprüfungsbehörde als nunmehr eigenständiges Gremium (vgl. dazu Kommentar zu § 5) kommt auch darin zum Ausdruck, dass Rekurse gegen Entscheide der Notariatsprüfungsbehörde nicht mehr von der Justizkommission als nächsthöhere Behörde bearbeitet werden, sondern der Rechtswittelweg direkt an das Verwaltungsgericht offen steht.

(§ 14 einschliesslich §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1, 57 Abs. 3 und 4)

Die Justizkommission hat nicht nur gesetzlich festgeschriebene Aufsichtsaufgaben gegenüber der Staatsanwaltschaft (vgl. vorne Ziffer 4.4), sondern sie unterstützt auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement bei der Aufsicht über das Notariatswesen. Im Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 werden der Justizkommission im Bereich des Notariatswesens eine Vielzahl von Aufgaben zugewiesen, von denen eine ganze Reihe einen direkten Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion der Justizkommission haben. So schlägt sie dem Regierungsrat Personen vor, die als Notarinnen oder Notare ernannt werden sollen (§ 8 Abs. 1 Notariatsgesetz), genehmigt die Siegel der angehenden Notarin oder des angehenden Notars (§ 8 Abs. 3 Notariatsgesetz), ist befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dem Regierungsrat Antrag auf Suspendierung der Beurkundungsbefugnis einer Notarin oder eines Notars zu stellen (§ 9 Abs. 1 Notariatsgesetz), überprüft periodisch die Protokolle der Notarinnen oder der Notare und erlässt Weisungen an diese (§ 14 Abs. 1 Notariatsgesetz), beurteilt bei Streitigkeiten die tarifkonforme Bemessung und kann bei Pflichtverletzungen von Notarinnen oder Notaren disziplinarische Massnahmen selbst verfügen oder einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat stellen (§ 59 Notariatsgesetz). Die sogenannten periodischen Visitationen (vgl. § 14 Abs. 1 Notariatsgesetz) werden usanzgemäss durch zwei Mitglieder der Justizkommission, die selber Urkundspersonen sind und deshalb über das Fachwissen verfügen, bei ihren Stichproben zu kontrollieren, ob die von ihnen visitierten Notarinnen und Notare bei Erstellen und Aufbewah-

ren der öffentlichen Urkunden gemäss den gesetzlichen Vorschriften verfahren. Im Anschluss an die Visitationen erstatten die beiden Mitglieder der gesamten Kommission Bericht über das Ergebnis der Visitationen. Werden Mängel festgestellt, die noch keinen Grund für disziplinarische Massnahmen darstellen, so werden die betreffenden Notarinnen und Notare von der Justizkommission schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beheben. Regelmässig erfolgen dann entsprechende Nachvisitationen. Ergeben hingegen die Visitationen oder allfällige Anzeigen von Dritten Anlass für disziplinarische Sanktionen, so leitet die Justizkommission das Erforderliche in die Wege (vgl. § 59 Notariatsgesetz).

Es ist offensichtlich, dass der vorliegende Bereich ganz andere fachliche Anforderungen an die Aufsicht stellt als im Bereich der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Konsequenterweise ist deshalb auch für die Aufsicht über die Notarinnen und Notare ein eigenständiges Aufsichtsgremium – die Notariatsaufsichtskommission – zu schaffen, das sich seinem spezifischen Fachbereich widmen kann. Heute wird, wie soeben dargestellt, die erforderliche Fachkompetenz im Bereich der öffentlichen Beurkundung durch Notarinnen und Notare, die in der Justizkommission Einsitz haben, eingebracht. Es entspricht der Notwendigkeit einer unabhängigen Aufsicht, die Aufsichtsbehörde zusätzlich mit Personen zu bestücken, die zwar nicht dem Notarenstand angehören, die aber ihrerseits ebenfalls über Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Beurkundung verfügen. § 14 Abs. 2 des Entwurfs enthält demgemäss Bestimmungen über die Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit der Notariatsaufsichtskommission.

In den §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1, 57 Abs. 3 und 4 Notariatsgesetz wird im Wesentlichen anstelle der bisherigen Justizkommission die Notariatsaufsichtskommission festgeschrieben.

6.3.20 Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 (SG 322.100)

(§ 11)

Der Begriff Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) wird neu in Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) umbenannt (vgl. dazu vorne Ziffer 4.5).

6.3.21 Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 (SG 323.100)

(§§ 22 Abs. 2, 25 Abs. 4, 27 Abs. 4, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und Abs. 2, 32 Abs. 1)

Der Begriff Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) wird neu in Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) umbenannt (vgl. dazu vorne Ziffer 4.5).

6.3.22 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200)

(§ 51 Titel)

Der Titel «Verzeigung» wird mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt. Es erfolgt eine sprachliche Vereinheitlichung (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

6.3.23 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100)

(§ 49 Abs. 1)

Das Finanzhaushaltsgesetz gilt gemäss seinem § 2 Abs. 1 auch für die Gerichte. Trotzdem werden in der Regel die Kompetenzen des Regierungsrates beschrieben. Es ist jedoch unbestritten, dass dessen Kompetenzen auch für die obersten Organe anderer Behörden gelten, die nicht dem Regierungsrat unterstellt sind. Namentlich sind das die direkt dem Grossen Rat unterstellten Abteilungen und Behörden, für die das Büro des Grossen Rates die entsprechende Rolle übernimmt sowie die Justiz, wo künftig dem Gerichtsrat die koordinierende Rolle bei der Führung und Kontrolle des Finanzhaushalts zukommen wird.

Nachdem der Grosse Rat in § 49 Finanzhaushaltsgesetz bereits genannt wird, soll im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des GOG nun auch der Gerichtsrat explizit erwähnt werden. Diese Regelung schliesst beispielsweise auch dessen Kompetenz ein, im Rahmen eines Reglements die Bewilligung von Ausgaben an die einzelnen Gerichte zu delegieren.

6.3.24 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200)

(§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1)

Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt hat heute unter anderem die Aufgabe, das Appellationsgericht bei der Aufsicht über das Finanzwesen der Gerichte zu unterstützen. Die Verantwortung für die Koordination des Finanzhaushalts der kantonalen Justiz soll neu beim Gerichtsrat liegen. Ausser in denjenigen Bereichen, die die Aufsicht über die Gerichte beschlägt, die beim Appellationsgericht verbleibt, ist deshalb im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz der Gerichtsrat anstelle des Appellationsgerichts zu nennen.

6.3.25 Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100)

(§ 226 Abs. 1 und 2)

§ 226 Abs. 1 Steuergesetz verweist auf das GOG. Mit dem Verweis auf § 5 EG StPO wird die Zuständigkeit hinreichend geklärt, da diese Bestimmung Delegationsnorm für die eigentlich massgebende Verordnung des Regierungsrates über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft ist. In Zusammenhang mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaft ist zu beachten, dass § 226 Steuergesetz nicht singulär gelesen und ausgelegt werden sollte. Vielmehr ist § 216 Steuergesetz heranzuziehen, der die Zuständigkeit der Steuerverwaltung für die Strafverfolgung von Steuerdelikten positiv und abschliessend umschreibt.

Ob «gemäss EG StPO» oder «gemäss GOG» spielt im Kern keine Rolle. Im EG StPO wird auf Steuerstrafverfahren überhaupt kein Bezug genommen. In der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen und ihrem Anhang 2 ist das Finanzdepartement zudem nicht als Verwaltungsbehörde mit Ermittlungsbefugnissen bezüglich Steuerdelikte aufgeführt. Dies ist stimmig, denn Übertretungen gegen das Steuergesetz werden nicht als (neben-)strafrechtliche Widerhandlungen geahndet, sondern vom Finanzdepartement in ihrer Rolle als «Steuerpolizei» und «Steuerstrafbehörde» originär als Verwaltungs(straf-)verfahren erledigt. Nur bei Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden (inkl. Gerichte) für die Untersuchung und Beurteilung zuständig. In diesem Sinne findet eine Anpassung von § 226 Abs. 1 statt.

Mit der Anpassung von Abs. 1, wonach ausdrücklich auf das EG StPO verwiesen wird, kann Abs. 2 ersatzlos aufgehoben werden.

6.3.26 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (SG 771.300)

(§ 5)

Die Vorschrift, wonach Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der oder dem Beliehenen über die aus der Verleihung eines Wasserrechtes entspringenden Rechte und Pflichten von einer Kammer des Zivilgerichts entschieden werden, ist im Hinblick auf Art. 75 Abs. 2, 86 Abs. 2 BGG nicht bundesrechtskonform. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben. Die Zuständigkeit richtet sich dann inskünftig nach den Vorschriften des E GOG, womit das Appellationsgericht zuständig ist (vgl. § 83 Abs. 2 E GOG).

6.3.27 Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (SG 790.100)

(§ 2 Abs. 2)

Hier muss der Verweis auf das bisherige GOG an den E GOG angepasst werden.

6.3.28 Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (SG 811.110)

Im Titel und in Abs. 1 von § 12 RLG wird die Wendung «Verzeigung» mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt. Es erfolgt eine sprachliche Vereinheitlichung (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

6.3.29 Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (SG 813.300)

Im Titel zu II. und in Abs. 1 von § 37 Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt wird die Wendung «Verzeigung» mit der Wendung «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt. Es erfolgt eine sprachliche Vereinheitlichung (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

6.3.30 Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 (SG 955.200)

(§ 1 Abs. 2 und 4)

Die Änderungen sind Anpassungen an die Terminologie des E GOG.

(§ 2 Abs. 3)

Die Begriffe Verzeigung und Verzeigte werden mit der Wendung Überweisung mit Antrag bzw. beschuldigte Person ersetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung und keine inhaltliche (vgl. § 5 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen).

(§ 3 Abs. 1)

Die Bezeichnung der zulässigen Rechtsmittel ist wegen der ZPO und der StPO nicht mehr notwendig.

7. Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 3. März 2011 die nachstehende Motion Anita Heer und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage in-
nert zwei Jahren überwiesen:

«Motion betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (10.5152.01)»

Die geltende Regelung der Wahl und Organisation der ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen ist unbefriedigend. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Entschädigungen der ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen sind unterschiedlich geregelt und dennoch werden an gewissen Gerichten die ErsatzrichterInnen gleich behandelt und eingesetzt wie die ordentlichen RichterInnen.

Das derzeit geltende System ist unübersichtlich und kompliziert. Daher wäre eine Vereinfachung und Klärung sehr wünschenswert. Eine sinnvolle Vereinfachung wäre zu erreichen, wenn es nur noch eine Kategorie von RichterInnen gäbe und auf die ErsatzrichterInnen verzichtet würde. Im weiteren sollten die Wählbarkeitsvoraussetzungen der RichterInnen konkretisiert und die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen der RichterInnen während der Amtsdauer verändern, geregelt werden. In diesem Zusammenhang bedarf auch das Wahlverfahren (Volkswahl oder Wahl durch den Grossen Rat) und der Bewerbungsprozess der zu wählenden RichterInnen einer Überprüfung und Regelung. Vor allem stellt sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, die RichterInnen durch den Grossen Rat wählen zu lassen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass es bei den RichterInnen während einer Amtsperiode verschiedentlich zu Rücktritten kommt, welche unter Umständen teure und personalaufwändige Urnengänge zur Folge haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens innerhalb zweier Jahre oder bereits in Kombination mit der sich zur Zeit in Gang befindlichen Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung sowie eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die folgenden Änderungen vorsieht:

- nur noch eine Kategorie RichterInnen und Verzicht auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen

- klare und einheitliche Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und Entschädigungen der RichterInnen

- eventualiter Wahl der RichterInnen durch den Grossen Rat

Der Vollständigkeit halber gilt es festzuhalten, dass von dieser neuen Regelung die Wahl der Gerichtspräsidien nicht tangiert wäre.

Anita Heer, Emmanuel Ullmann, Andreas Albrecht, Lukas Engelberger, Sebastian Frehner, Tanja Soland, Baschi Dürr, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger Junco P., Daniel Stolz»

Mit Beschluss vom 22. Mai 2013 hat der Grosse Rat die Frist für die Ausarbeitung der Vorlage um zwei Jahre verlängert.

Mit der vorliegenden Totalrevision des GOG wird die Motion vollumfänglich umgesetzt. Die Unterscheidung zwischen den beiden bisherigen Richter kategorien «ordentliche Richter» und «Ersatzrichter» wird aufgehoben. Es gibt nur noch Richterinnen und Richter, im Sinne von nebenamtlichen ordentlichen Richterinnen und Richtern. Zudem wurde die Idee der Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat, statt wie bisher durch das Volk (bisherige Richterinnen und Richter) und den Grossen Rat (bisherige Ersatzrichterinnen und -richter) aufgenommen und umgesetzt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter wurden ebenfalls einheitlich geregelt. Die Angleichung der Entschädigungen der beiden bisherigen Richter kategorien hat der dafür zuständige Regierungsrat bereits per 1. Januar 2011 auf Verordnungsebene vorgenommen (Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter vom 6.2.1973, SG 154.300). Es kann daher beantragt werden, die Motion als erledigt abzuschreiben.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Justizverwaltung

Die Umsetzung der Justizverwaltung erfolgt möglichst kostenneutral. Die finanziellen Auswirkungen sind im Moment schwer abschätzbar. Finanzielle Auswirkungen können in der Tendenz eher zu Beginn der Umsetzung der Justizverwaltung erwartet werden. Um die finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können, sind konkrete Erfahrungswerte erforderlich. Diese können erst ein oder zwei Jahre nach Umsetzung der Justizverwaltung vorliegen. Näheren Aufschluss wird wohl auch die Organisationsanalyse kpm (Gutachten der Universität Bern) ergeben.

8.2 Wahlen der Richterinnen und Richter

Wie unter Ziffer 4.2 ausgeführt, wird im Gesetzesentwurf auf die Unterscheidung zwischen ordentliche Richterinnen und Richter einerseits und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter andererseits verzichtet. Ebenso wird die Wahlbehörde vereinheitlicht: Während früher Richterinnen und Richter vom Volk, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vom Grossen Rat gewählt wurden, sieht der Gesetzesentwurf neu vor, dass die Richterinnen und Richter, soweit es sich nicht um Fachgerichte handelt, vom Grossen Rat gewählt werden (§ 19 Abs. 2 und 3 E GOG).

Dies bedeutet, dass das Wahlbüro im Präsidialdepartement insofern entlastet wird, als 44 Richterinnen und Richter (15 ordentliche Richterinnen und Richter des Zivilgerichts, 15 ordentliche Mitglieder des Strafgerichts, acht ordentliche Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts sowie sechs Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts) nicht mehr in einer Volkswahl ermittelt werden müssen. Da es indessen für die Gerichtspräsidien weiterhin eine Volkswahl geben wird (§ 19 Abs. 1 E GOG), dürften sich die allfälligen Kosteneinsparungen im Bereich der Entschädigung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Druckerzeugnisse in einem bescheidenen Rahmen bewegen.

Ein Mehraufwand wird sich bei der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates ergeben. Der Gesetzesentwurf sieht einen Bestand von 20 Richterinnen und Richter für das Zivilgericht (§ 67 Abs. 1 E GOG), 30 für das Strafgericht (§ 73 Abs. 1 E GOG), 15 für das Sozialversicherungsgericht (§ 79 Abs. 1 E GOG) und 14 für das Appellationsgericht (§ 82 Abs. 1 E GOG) vor. Eine Wahlvorbereitung wird demgemäss grundsätzlich nicht mehr wie bisher bei 44 zu wählende Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter betreffen, sondern neu insgesamt 79 Richterinnen und Richter. Aufgrund der Erfahrungen anlässlich der letzten Ersatzrichterinnen- und Ersatzrichterwahlen im Jahr 2012 für das Appellationsgericht, Zivilgericht und Strafgericht kann hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen Folgendes ausgeführt werden: Es kann davon ausgegangen werden, dass bei anstehenden Wahlen auf 10 Ersatzrichterinnen/Ersatzrichter im Durchschnitt ungefähr drei bis fünf neue Kandidaturen kommen. Nach der Praxis der Wahlvorbereitungskommission wird grundsätzlich jeweils lediglich mit den neuen Kandidatinnen oder Kandidaten eine Anhörung durchgeführt. Wegen der Bedeutung des Appellationsgerichts werden hingegen sowohl die bisherigen wie auch die neu kandidierenden Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter dieses Gerichts (insgesamt acht Personen) zu einem Gespräch eingeladen (vgl. Bericht und Wahlvorschlag der Wahlvorbereitungskommission für die Erneuerungswahlen der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht, am Zivilgericht und am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt vom 6. August 2012, G-Nr. 12.5203). Im Jahr 2012 wurden 18 Anhörungen an fünf Sitzungen durchgeführt. Dabei wurden Sitzungsgelder in Höhe von rund 7'000 Franken ausbezahlt (7 x Sitzungsgelder à 200 Franken x 5 Sitzungstage). Mit den AHV Beiträgen sind damit Kosten von rund 9'000 Franken entstanden. Die Wahlvorbereitungstätigkeit für das Sozialversicherungsgericht und für sons-

tige Ersatzwahlen ist dabei noch nicht enthalten. Unter der Annahme, dass der Anhörungsaufwand mit den zusätzlichen Richterstellen in etwa linear zunimmt, kann man annehmen, dass die Kosten in diesem Bereich um mindestens 50 bis 70 % zunehmen werden. Für die Wahlvorbereitungskommission ist damit in Zukunft von zusätzlichen Kosten (im Durchschnitt alle sechs Jahre) von zwischen 6'000 und 8'000 Franken zu rechnen.

8.3 Zuständigkeit der Spruchkörper

Die Streitwertgrenze für die Einzelrichterin oder den Einzelrichter soll von bisher 10'000 auf 30'000 Franken angehoben werden (§ 69 Abs. 1 Ziffer 1 E GOG). Entsprechend beschränkt sich die Zuständigkeit des Dreiergerichts in Zukunft auf Fälle mit einem Streitwert von über 30'000 Franken (vgl. dazu Ausführungen unter Ziffer 4.3). Diese Verschiebung der Zuständigkeiten vom Dreiergericht an das Einzelgericht wird zu einer gewissen Entlastung des Zivilgerichts in Dreierbesetzung führen. Eine verlässliche Aussage über die zu erwartenden finanziellen Einsparungen ist aus folgenden Gründen sehr schwierig: Seit Einführung der Zivilprozessordnung im Jahr 2011 hat das Gericht in Dreierbesetzung im ersten Jahr 12 Fälle und im Jahr 2012 34 Fälle verhandelt. Diese Zahlen können nicht als repräsentativ betrachtet werden. Die Besetzung des Spruchkörpers kann zudem nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 1 und 2 GOG) sehr unterschiedlich sein. Danach kann das Dreiergericht in folgender Besetzung tagen: drei Zivilgerichtspräsidien, zwei Gerichtspräsidien und eine Richterin oder ein Richter, ein Gerichtspräsidium mit zwei Richterinnen oder zwei Richtern.

Davon ausgehend, dass an einem Halbtage drei bis vier Fälle verhandelt werden können, ergibt dies fünf bis zehn Verhandlungsaufgebote für Richterinnen und Richter pro Jahr, die durch die Kompetenzverschiebung in Zukunft wegfallen würden. Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Regelung zur Besetzung der Spruchkörper im geltenden GOG und der wenig repräsentativen Fallzahlen können die möglichen Einsparungen nur sehr approximativ angegeben werden. Nach Massgabe der Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter (SG 154.300) ist von jährlichen bescheidenen Einsparungen im Bereich von gegen 5'000 Franken auszugehen.

8.4 Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft und Notariatsaufsichtskommission

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Justizkommission abgelöst werden. Die Aufgaben der bisherigen Justizkommission – im Wesentlichen die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft einerseits sowie die Aufsicht über das Notariatswesen andererseits – werden neu von zwei voneinander getrennten Gremien, der „Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft“ und der „Notariatsaufsichtskommission“, wahrgenommen (vgl. weitere Ausführungen dazu Ziffer 6.3.19).

Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft

Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft soll aus drei Mitgliedern bestehen, die auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat gewählt werden (vgl. § 92 Abs. 1 E GOG). Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stellt das Sekretariat. Für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ist aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Justizkommission und vor allem wegen des seit dem 1. Januar 2011 wirksamen § 14 EG StPO – die Vorgaben dieser Bestimmung werden im Wesentlichen in § 93 E GOG übernommen – mit einem zeitlichen Aufwand von rund sechs vollen Arbeitstagen zu rechnen, die sich wie folgt zusammensetzen: Mindestens ein Tag ist für die eigentliche Visitation der Staatsanwaltschaft vorzusehen, mindestens drei Arbeits-

tage sind für die Vorbereitung der Visitation und Studium der Rückstände der Vorperiode zu berechnen und weitere zwei Tage für die Nachbearbeitung mit Berichterstattung und Protokollbereinigung der Visitation. Die Protokollarbeiten werden durch das Sekretariat besorgt. Dieser Arbeitsaufwand basiert auf entsprechenden Erfahrungswerten und Angaben der bisher mit der Visitation der Staatsanwaltschaft betrauten Mitglieder der Justizkommission. Die Justizkommission bzw. die betroffenen Mitglieder haben seit der Einführung von § 14 EG StPO wiederholt darauf hingewiesen, dass die Aufsichtstätigkeit mit einer gegenüber früher deutlich erhöhten zeitlichen Belastung verbunden sei. In Ermangelung einer sofort verfügbaren Alternative waren sie jedoch damit einverstanden – nicht zuletzt im Hinblick auf die zugesicherte Totalrevision des GOG in absehbarer Zeit –, die Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten dennoch auf ehrenamtlicher Grundlage fortzuführen.

Während bis anhin die Justizkommission die Jugendanwaltschaft nicht visitiert hat, soll die Aufsichtskommission diese Zusatzaufgabe nun wahrnehmen (vgl. § 91 E GOG). Da die Jugendanwaltschaft als Organisationseinheit im Vergleich mit der Staatsanwaltschaft kleiner ist, darf mit einem geringeren Aufwand im Bereich der Aufsicht gerechnet werden. Davon ausgehend, dass ein Tag für die eigentliche Visitation notwendig ist, sollten für die Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten drei Tage ausreichen, so dass der zeitliche Aufwand für die Visitation der Jugendanwaltschaft mit vier Tagen veranschlagt wird. Für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wie über die Jugendanwaltschaft ist zudem eine hohe Fachkompetenz erforderlich. Aufgrund dessen und wegen der beschriebenen grösseren zeitlichen Beanspruchung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtstätigkeit der zu wählenden Kommission – wie dies bis anhin der Fall war – auf ehrenamtlicher Basis möglich sein wird.

Konkrete finanzielle Auswirkungen

Als Grundlage für eine Entschädigung der Kommissionsmitglieder bzw. für die Beurteilung des finanziellen Aufwands ist die Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115; nachfolgend: Weisung) heranzuziehen. Danach können Sitzungsgelder ausgerichtet werden, wenn mehr als vier Sitzungen pro Jahr abgehalten werden und wenn entweder der Umfang der Kommissionstätigkeit so erheblich ist, dass den Mitwirkenden eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht zugemutet werden kann oder wenn von den Mitwirkenden ein hohes Expertenwissen verlangt wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt erfüllt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufgaben der Aufsichtskommission über reine Sitzungstätigkeit hinausgeht. Ausgehend von einem Grundansatz von 100 Franken für halbtägige Sitzungen (vgl. § 5 Abs. 2 der Weisung) kann von einem Tagesgrundansatz von 200 Franken pro Person ausgegangen werden. Da die Aufsichtstätigkeit zweifellos als von grosser Tragweite für das Staatswesen zu betrachten ist, kann gestützt auf § 7 Abs. 1 der Weisung zusätzlich eine pauschale Jahresentschädigung von 1'000 Franken ausgerichtet werden. Sollten sich unter den Mitgliedern der zu wählenden Kommission Selbstständigwerbende befinden, ist von einem Tagesgrundansatz von 500 Franken pro Person auszugehen (§ 7 2. Lemma der Weisung). Aufgrund des angenommenen Aufwands von insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen (sechs Tage Aufsicht Staatsanwaltschaft und vier Tage Aufsicht Jugendanwaltschaft) ist für die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft (ohne allfällige Sozialabgaben) mit Kosten von zwischen 9'000 Franken (3 Mitglieder x 10 Arbeitstage x Tagesansatz von 200 Franken plus Jahresentschädigung pauschal für drei Mitglieder: je 1'000 Franken) und 18'000 Franken (3 Mitglieder x 10 Arbeitstage x Tagesansatz von 500 Franken plus Jahresentschädigung pauschal für drei Mitglieder: je 1'000 Franken) zu rechnen. Für eine wirksame Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wäre damit mit Kosten von zwischen 9'000 und 18'000 Franken zu rechnen.

Bezüglich der Sekretariatstätigkeit im Dienste der Aufsichtscommission Staatsanwaltschaft handelt es sich um eine gänzlich neue Aufgabe. Die juristische Sekretariatstätigkeit umfasst im Wesentlichen das Verfassen eines Berichtsentwurfs und redaktionelle Aufarbeitung, Protokollführung der Sitzungen der Kommission und Visitationen, rechtliche Abklärungen und Verwaltungsaufgaben. Die entsprechend verantwortungsvolle Aufgabe sollte schätzungsweise mit ca. 20 - 30 Stellenprozenten bewältigt werden können und muss von einer juristisch geschulten Fachperson wahrgenommen werden. Dabei ist approximativ von Lohnkosten zwischen 120'000 und 140'000 Franken pro Jahr bzw. bei Addierung der Sozialaufwendungen (25%) von zwischen 150'000 und 175'000 Franken auszugehen. Bei 20 bis 30 Stellenprozenten ergibt dies für diese neu wahrzunehmende Aufgabe Personalkosten von zwischen 30'000 und 55'000 Franken.

Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft

Gemäss Vorlage des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010 (Ziffer 4, S. 3) ist bezüglich Aufwand der dort eingesetzten Fachkommission davon ausgegangen worden, dass im Regelfall eine Prüfung im Jahr bei der Jugendanwaltschaft und eine weitere Prüfung im Jahr bei der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird. Daraus ergebe sich ein geschätzter Aufwand pro Mitglied der Fachkommission von jährlich rund 15 Arbeitstagen. Darin eingeschlossen sind die Vorbereitung, Durchführung und die Nachbearbeitung von Prüfungen. Ausserordentlicherweise können weitere Prüfungen anfallen. Gemäss Tätigkeitsbericht 2011 der Fachkommission vom 22. Dezember 2011 (Ziffer 2.2.1, S. 4 f.) führte diese insgesamt sechs Prüfungen bei den Hauptabteilungen, eine Prüfung bei der Ersten Staatsanwältin sowie drei Nachprüfungen bei den Hauptabteilungen durch. Zudem erfolgte eine Nachfrage bei der Hauptabteilung Waldenburg. Die Mitglieder der Fachkommission haben in den Jahren 2011 und 2012 im Durchschnitt rund 140 Stunden aufgewendet. Für die juristische Tätigkeit des Aktuars ist ein Aufwand von rund 220 Stunden angefallen. Sowohl für die Mitglieder der Kommission als auch für den Aktuar lag der effektive Aufwand weit über der ursprünglich erfolgten Annahme.

Die Mitglieder der Fachkommission üben ein kantonales Nebenamt aus und die Höhe der Vergütung wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen Nebenämtern und für die Mitglieder kantonalen Arbeitsgruppen (SGS 158.12) entschädigt. Dabei wurde in Anlehnung an andere Kommissionen ein Stundenansatz von 60 Franken festgelegt. Diese Vergütung bezieht sich auf alle für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung geleisteten Arbeitsstunden (Vorlage des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, Ziffer 5, S. 4).

Notariatsaufsichtskommission

Die Notariatsaufsichtskommission wird im Vergleich zum heutigen Zustand keine neuen Aufgaben übernehmen. Die Mitglieder dieser Kommission halten in der Regel nicht mehr als vier Sitzungen pro Jahr ab, so dass die Mitwirkung in der Kommission wie bis anhin grundsätzlich im ehrenamtlichen Rahmen bleibt. Auch für diese Kommission stellt das Justiz- und Sicherheitsdepartement wie bisher das Sekretariat.

8.5 Vertretung der Vollzugsbehörde vor Gericht

Die Vorlage sieht eine Revision von § 38 EG StPO vor (vgl. dazu Ziffer 6.3.124). Danach ist die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde im Verfahren Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt vor allem beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Ge-

richt. Die Vertretung der Vollzugsbehörde an mündlichen Verfahren des Strafgerichts bedeutet die Übernahme einer vollständig neuen Aufgabe, die zusätzliche personelle Ressourcen erfordert.

Um einzuschätzen, mit welchem Aufwand zu rechnen ist, wurden einerseits die Angaben der Gerichte über die Anzahl solcher Verfahren in den vergangenen drei Jahren berücksichtigt. Andererseits wurde die Anzahl der beim Amt für Justizvollzug hängigen Falldossiers, die bisher solche Verfahren ausgelöst haben oder geeignet sind, in Zukunft solche Verfahren auszulösen, erhoben. Die Schwierigkeit liegt unter anderem darin, dass nicht abschätzbar ist, ob das Gericht zum Beispiel eine strafrechtlich verhängte stationäre Massnahme nur um ein Jahr oder gleich um die nach Art. 59 StGB maximal mögliche Dauer von fünf Jahren verlängert. Je nach dem erhöht sich der Rhythmus der Vorlagen und damit auch der anfallende Aufwand. Es wurde dementsprechend mit Durchschnittszahlen gerechnet und festgestellt, dass das Ergebnis weitgehend mit der Angabe der Strafgerichte der vergangenen Jahre übereinstimmt. Dementsprechend ist zurzeit von ca. 15 Fällen pro Jahr auszugehen, die eine Vertretung der Strafvollzugsbehörde an einer mündlichen Verhandlung des Gerichts erfordern könnten. Die betroffenen Straftäter sind in der Regel anwaltlich vertreten, so dass aus Gründen der "Waffengleichheit" auch auf Seiten der Vollzugsbehörde eine juristisch geschulte Fachperson die Behörde vertreten sollte.

Die Personalkosten für diese neu wahrzunehmende Aufgabe sind schwierig abzuschätzen. Die zuständige Stelle geht davon aus, dass zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe ca. 10 bis 20 Stellenprozent notwendig sein werden. Die Lohnkosten würden sich im Bereich von zwischen 120'000 und 140'000 Franken bewegen. Werden zu diesem Betrag die Sozialaufwendungen in Höhe von 25% hinzugerechnet, ergibt dies bei 10 bis 20 Stellenprozenten einen Aufwand von rund 15'000 bis 35'000 Franken.

9. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 Finanzhaushaltgesetz geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung ebenso formell geprüft.

Die Bevölkerung bzw. die Unternehmen können dem Gesetz im Wesentlichen entnehmen, was für Gerichte es im Kanton Basel-Stadt gibt und welche Aufgaben und Zuständigkeiten sie haben. Das Gesetz enthält ferner Regeln über die Zusammensetzung der Gerichte, in welchem Verfahren die richterlichen Behörden bestellt werden und wie die Aufsicht geregelt ist. Analoges gilt für die Staatsanwaltschaft. Das Gesetz bringt keine Neuerungen, von denen die Unternehmen im Sinne der Regulierungsfolgenabschätzung betroffen sein könnten.

10. Vernehmlassung

Nach dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2014 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement am 26. Februar 2014 den Ratschlags- mit dem Gesetzesentwurf bei den Parteien, den Gemeinden und den interessierten Verbänden sowie weiteren Institutionen in die Vernehmlassung gegeben. Da das Vernehmlassungsverfahren in der Form der konferenziellen Anhörung durchgeführt wurde, hatten die interessierten Kreise die Möglichkeit, ihre Stellungnahme sowohl mündlich als auch schriftlich zu unterbreiten.

Bis Mitte April 2014 gingen knapp 30 Stellungnahmen mit teilweise umfangreichen Eingaben und zahlreichen Detailanregungen ein, was das grosse Interesse an der vorgelegten Gesetzesrevisi-

on dokumentierte. Inhaltlich geäußert haben sich alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien mit Ausnahme der SVP und der Volks-Aktion. Stellungnahmen eingereicht haben sodann die Gerichte und die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, die Advokatenkammer, der Basler Gewerkschaftsbund, der Gewerbeverband, die Handelskammer beider Basel, der Mieterverband gemeinsam mit dem Hauseigentümergeverband, die Notariatskammer, der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudsstelle und die Gemeinde Riehen. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel, die Gemeinde Bettingen und die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) haben explizit auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet.

Grundsätzliche Zustimmung

Die vorgelegte Gesetzesrevision wurde im Grundsatz praktisch ausnahmslos begrüßt. Damit bestätigte sich die Notwendigkeit, das mittlerweile veraltete und unübersichtlich gewordene GOG durch einen den heutigen Gegebenheiten angepassten modernen Erlass zu ersetzen. Der Gesetzesentwurf wurde als sorgfältiges, konzises und insgesamt gelungenes Vorhaben bezeichnet.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Revisionspunkte stiessen grossmehrheitlich auf Zustimmung. So wurden gegen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Justizverwaltung keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Ebenso sprach sich niemand gegen die Einführung einer einzigen Richterategorie aus bzw. diese Neuerung wurde ausdrücklich begrüßt (EVP, FDP, LDP, SP). Soweit sich die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten dazu äusseren, hiessen sie ferner – mit Ausnahme von BastA! und des Gewerkschaftsbundes – auch den Vorschlag gut, die Wahl der Richterinnen und Richter nicht mehr durch das Volk, sondern durch den Grossen Rat durchführen zu lassen. Während sich die CVP, FDP, Grüne und LDP für die vorgeschlagene Erhöhung der Zuständigkeiten des Einzelgerichts von 10'000 auf 30'000 Franken ausgesprochen haben, lehnt BastA! diese Änderung ab. Die Bestimmungen zur Organisation und Aufsicht über die Staatsanwaltschaft schliesslich gaben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Gerichtsrat

Zur neuen Justizverwaltung wurde im Detail die Frage der Zusammensetzung des Gerichtsrats (FDP) thematisiert – namentlich auch, ob das Appellationsgericht im Verhältnis zu den anderen Gerichten nicht übervertreten sei (Grüne, Zivilgericht und Strafgericht). Der Entwurf sieht nun eine Lösung mit einem um zwei Personen reduzierten Gerichtsrat vor. Dieser Vorschlag dürfte für die Gerichte insgesamt akzeptabel sein, trägt er doch einerseits der besonderen Stellung des Appellationsgerichts Rechnung und sorgt andererseits für eine angemessene Vertretung der erstinstanzlichen Gerichten (siehe dazu Ziffer 5.2.3, Erläuterungen zu § 8 E GOG).

Handelsgericht

Kontrovers wird die Einführung eines Handelsgerichts im Kanton Basel-Stadt beurteilt. Die CVP, SP und der Gewerbeverband Basel-Stadt schliessen sich der Argumentation des Regierungsrates an und lehnen – wie auch das Zivilgericht – die Schaffung eines Handelsgerichts klar ab. Die Advokatenkammer und die Handelskammer beider Basel befürworten demgegenüber die Einführung eines Handelsgerichts. Das Appellationsgericht spricht sich ebenfalls vorsichtig positiv dafür aus. Die Grünliberalen wiederum können der Argumentation im Ratschlag grundsätzlich folgen, sich aber die Einführung eines Handelsgerichts unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vorstellen («Handelsgericht Nordwestschweiz»). Die FDP und die LDP fordern sinngemäss, die Einführung der Handelsgerichtsbarkeit zumindest als Variante vorzusehen, damit im Grossen Rat die entsprechende Diskussion unter Einbezug sämtlicher Gesichtspunkte geführt werden könne (zu den Pro und Contra Argumenten siehe Ziffer 4.6).

Statthalterinnen und Statthalter

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben einzelne Parteien (BastA!, Grüne und Grünliberale) die Abschaffung der Statthalterfunktion bzw. eine Umbenennung dieser Funktion in ein Gerichtspräsidium angeregt. Da dieses Thema auch im Vorfeld diskutiert worden war, hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, diesem Anliegen nachzukommen. Im vorgelegten E GOG bzw. in den weiteren betroffenen Erlassen (insbesondere KV) ist der Begriff «Statthalterin» und «Statthalter» nicht mehr zu finden (siehe dazu Ziffer 4.5).

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Das Zivilgericht wie auch diverse Parteien (BastA!, Grüne, Grünliberale) haben angeregt, für Schlichterinnen und Schlichter der Gerichte die Wohnsitzpflicht gleich wie für Richterinnen und Richter vorzusehen, da diese teilweise richterliche Aufgaben wahrnehmen. Die entsprechende Ergänzung ist in § 6 Abs. 5 E GOG zu finden.

Entgegen dem Vorschlag im Vernehmlassungsentwurf haben die Grünen vorgeschlagen, als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung für Personen mit einem ausländischen juristischen Abschluss, die als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident tätig sein wollen, das Erfordernis eines schweizerischen Anwaltspatents vorzusehen. Dieser Vorschlag ist in § 12 Abs. 3 E GOG umgesetzt worden. Dem dürfte auch die FDP zustimmen können, die beantragt hatte, die Vorschrift in ihrer ursprünglichen Fassung zu streichen.

In Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Gerichtspräsidien sind die vorgesehenen höheren fachlichen Qualifikationen für Richterinnen und Richter des Jugendgerichts und des Sozialversicherungsgerichts vereinzelt kritisch (FDP) bis ablehnend (BastA!) beurteilt worden. Demgegenüber hat die EVP wegen der gestiegenen fachlichen Anforderungen im Bereich des Strafrechts höhere Anforderungen für Strafrichterinnen und Strafrichter gefordert.

Weitere Detailanliegen

Über die grundsätzliche Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf sowie die vorstehend ausgeführten Hauptdiskussionenpunkte hinaus äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu weiteren nachgelagerten Fragen und brachten verschiedene Einzelanliegen ein. Diesen wurde im Rahmen der Überarbeitung des Ratschlagsentwurfs – soweit möglich und angezeigt – Rechnung getragen.

11. Anträge

Gestützt auf oben stehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

- ://:
1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird genehmigt.
 2. Der Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird genehmigt.
 3. Die Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter (P105152) wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwürfe für Grossratsbeschlüsse I und II
- Entwurf Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) einschliesslich Änderung weiterer Erlasse und Synopsen
- Rechtsgutachten «Die Selbstverwaltung der Gerichte gemäss § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt» von Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard und Mag. rer. publ. Daniel Kettiger des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern vom 5. Februar 2013
- Anhang I: Übersicht Justizverwaltung
- Anhang II: Übersicht Wahlbehörde und Bestand/Pensen der Gerichte im Vergleich
- Anhang III: Übersicht Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichte/Staatsanwaltschaft
- Anhang IV: Übersicht Wahl-/Anstellungsverhältnisse bzw. Ernennung bei der Staatsanwaltschaft
- Anhang V: Übersicht Aufsicht Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Grossratsbeschluss I

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie nach Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 lit. e und f werden aufgehoben.

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen gilt das Majorzwahlverfahren.

§ 71 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur einer dieser Behörden angehören.

§ 89 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen sowie die Richter und Richterinnen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 99 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle.

§ 117 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über die unteren Gerichte aus.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der-Kommission Nr. vom sowie gestützt auf §§ 44, 70-74, 76, 89-90, 99, 110 und 112-117 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1.

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt; spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Überdies regelt dieses Gesetz die Organisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und die Aufsicht über diese.

1.2. Gerichtskreis

§ 2.

¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet einen einzigen Gerichtskreis.

1.3. Amts- und Verfahrenssprache

§ 3.

¹ Amts- und Verfahrenssprache ist Deutsch.

1.4. Publikationen

§ 4.

¹ Gesetzlich vorgesehene Publikationen erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

² Aus wichtigen Gründen kann auch eine andere geeignete Form der Publikation angeordnet werden.

1.5. Gerichte, Schlichtungsbehörden, Justizverwaltung, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahlen

1.5.1. Gerichte

§ 5.

¹ Für die Rechtsprechung im Kanton bestehen folgende Gerichte:

1. Das Zivilgericht und das diesem zugeordnete Arbeitsgericht als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen;
2. das Strafgericht und das diesem zugeordnete Zwangsmassnahmengericht als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen;

¹⁾ SG 111.100.

3. das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Jugendstrafsachen;
4. das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen als oberes kantonales Gericht nach Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012;
5. das Sozialversicherungsgericht als einziges und oberes kantonales Gericht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie in Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994;
6. das Appellationsgericht und die diesem zugeordnete kantonale richterliche Behörde nach dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 17. März 2010 als einziges und oberes kantonales Gericht in verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und in gesetzlich vorgesehenen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen;
7. die Schlichtungsbehörden gemäss § 6 in Fällen, in denen sie gemäss Gesetz gerichtliche Aufgaben haben.

1.5.2. Schlichtungsbehörden

§ 6.

¹ Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für die paritätischen Schlichtungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GlG) vom 26. Juni 1996.

² Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die dafür vom jeweiligen Gericht gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde.

⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.

1.5.3. Justizverwaltung

1.5.3.1. Im Allgemeinen

§ 7.

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

² Sie wird wahrgenommen durch:

1. die Gesamtgerichte, die Präsidienkonferenzen sowie die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendgerichts;
2. den Gerichtsrat.

1.5.3.2. Zusammensetzung des Gerichtsrats

§ 8.

¹ Der Gerichtsrat ist das gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgan.

² Der Gerichtsrat setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts, den Vorsitzenden Präsidentinnen oder Vorsitzenden Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts. Die Vertretung des Strafgerichts nimmt auch die Interessen des Jugendgerichts und die Vertretung des Appellationsgerichts jene des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen wahr.

³ Den Vorsitz führt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und die Verwaltungschefin oder der Verwaltungschef des Appellationsgerichts führen das Sekretariat des Gerichtsrats, unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in der Regel an den Sitzungen des Gerichtsrats mit beratender Stimme teil. Der Gerichtsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Gerichtspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

1.5.3.3. Aufgaben des Gerichtsrats

§ 9.

¹ Der Gerichtsrat vertritt die Gerichte im Rahmen seiner Kompetenzen gegenüber dem Grossen Rat, in parlamentarischen Kommissionen und gegenüber dem Regierungsrat.

² Der Gerichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er erstellt das Budget und die Rechnung für die Ausgaben der Gerichte und leitet diese dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget bzw. in den kantonalen Jahresbericht übernimmt, und nimmt gegenüber dem Grossen Rat dazu Stellung.
2. Er stellt die ihm von den Gerichten eingereichten Jahresberichte zuhanden des Grossen Rates zusammen und berichtet gleichzeitig über seine eigene Tätigkeit.
3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personalwesen, soweit diesbezüglich eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Er erlässt die dafür notwendigen Reglemente.
4. Er entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der Gerichte.
5. Er erlässt ein Reglement über die Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen sowie Sachverständigen.
6. Er ist zuständig für den Erlass der weiteren ihm gesetzlich zugewiesenen Reglemente.
7. Er stellt den allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sicher.
8. Er erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben.

1.5.3.4. Aufgaben der Gerichte

§ 10.

¹ Die Gerichte regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der strategischen Leitlinien des Gerichtsrats ihre Organisation, die Geschäftsverteilung, den Geschäftsgang, die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und des weiteren Personals in Reglementen.

1.5.3.5. Infrastruktur

§ 11.

¹ Der Regierungsrat ist in Absprache mit dem Gerichtsrat für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichten benötigten Grundstücke und Gebäude verantwortlich.

² Der Regierungsrat erbringt in Absprache mit dem Gerichtsrat zudem Dienstleistungen im Informatik- und Kommunikationsbereich.

³ Der Gerichtsrat meldet den Bedarf der Gerichte, nachdem er diese angehört hat, frühzeitig beim Regierungsrat an oder beschliesst selbst. Der Regierungsrat berücksichtigt die Bedürfnisse der Gerichte angemessen.

1.5.4. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien und Staatsanwaltschaft

§ 12.

¹ Als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und an einer schweizerischen Universität ein Lizentiat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat.

² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist wählbar, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizentiat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen.

³ Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität einen Master of Law erworben hat und zudem über ein schweizerisches Anwaltspatent verfügt, ist ebenfalls wählbar.

1.5.5. Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter

1.5.5.1. Im Allgemeinen

§ 13.

¹ Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz in der Schweiz sind als Richterinnen oder Richter wählbar, auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen.

1.5.5.2. Arbeitsgericht

§ 14.

¹ Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in das Arbeitsgericht wählbar sind die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die Prokuristinnen und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie bei juristischen Personen die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bezeichnet werden, die Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten haben.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in das Arbeitsgericht wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäfts, die nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Sinn von Abs. 1 sind.

³ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar.

1.5.5.3. Jugendgericht

§ 15.

¹ In das Jugendgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie oder eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.

1.5.5.4. Sozialversicherungsgericht

§ 16.

¹ In das Sozialversicherungsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit oder eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt.

1.5.5.5. Appellationsgericht

§ 17.

¹ In das Appellationsgericht als Richterin oder Richter wählbar ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

1.5.6. Ausscheiden von Gesetzes wegen

§ 18.

¹ Als Präsidentin, Präsident, Richterin oder Richter scheidet von Gesetzes wegen aus, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz nimmt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

² Als Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt und als Jugendanwältin oder Jugendanwalt scheidet von Gesetzes wegen aus, wer im Ausland Wohnsitz nimmt oder bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

³ Wer als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer wird oder umgekehrt, scheidet von Gesetzes wegen als Richterin oder Richter aus; ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.

1.5.7. Wahlen

1.5.7.1. Wahlgremien, Amtsdauer

§ 19.

¹ Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 vom Volk gewählt.

² Die Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Regierungsrat gewählt.

³ Die übrigen Richterinnen und Richter wählt der Grosse Rat. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet.

⁴ Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre.

⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.

§ 20.

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Erreicht ein Mitglied der Geschäftsleitung während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden Monats. Die Wahl wird von der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vorbereitet. Soweit möglich soll auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter Rücksicht genommen werden.

² Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.

§ 21.

¹ Bei der Wahl als Richterinnen oder Richter sind soweit möglich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. eine angemessene Vertretung von Juristinnen und Juristen;
2. die fachliche Eignung sowie die zeitliche Verfügbarkeit;
3. eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter.

1.5.7.2. Arbeitsgericht

§ 22. Bildung von Berufsgruppen

¹ Der Regierungsrat bildet Berufsgruppen nach verwandten Berufen und bestimmt die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe.

² Dabei werden jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter für eine Gruppe bestimmt.

§ 23. Einleitung der Gesamterneuerungswahlen

¹ Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.

² Gleichzeitig lässt er die Wahlvoraussetzungen und die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe publizieren.

§ 24. Wahlvorschläge, Nachfrist

¹ Vorschläge zur Wahl von Richterinnen und Richtern in das Arbeitsgericht können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden.

² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keine Person mehr als einer Gruppe angehören darf. Das zuständige Departement prüft die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.

³ Sind weniger wählbare Personen vorgeschlagen worden als erforderlich, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen und publiziert diese Nachfrist.

§ 25. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt jeweils gleich viele Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in eine Gruppe.

² Sind mehr Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richterinnen und Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich die fachlichen Qualifikationen der vorgeschlagenen Personen sowie die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, die die Vorschläge eingereicht haben.

³ Sind gleich viele Vorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

⁴ Liegen zu wenig Vorschläge vor, so ergänzt der Regierungsrat unter Wahrung der paritätischen Zusammensetzung die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis und berücksichtigt bei seiner Wahl nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen.

⁵ Die Namen der gewählten Richterinnen und Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.

1.5.7.3. Jugendgericht

§ 26.

¹ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts ist auf eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter zu achten; zwei Mitglieder müssen die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten erfüllen.

² Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Jugendgerichts steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts gemeinsam mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ein Vorschlagsrecht zu.

1.5.7.4. Zuwahlen, Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

§ 27.

¹ Ist eine Präsidentin oder ein Präsident aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Amt auszuüben oder besteht wegen aussergewöhnlich grosser Geschäftslast Bedarf, so kann der Grosse Rat auf Antrag des Appellationsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts für bestimmte Zeit eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen.

² Bei Bedarf kann die in diesem Gesetz vorgesehene Zahl von Richterinnen und Richtern auf Antrag des Appellationsgerichts oder Sozialversicherungsgerichts von der Wahlbehörde dauernd oder vorübergehend durch Zuwahl erhöht werden.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernennen.

1.5.7.5. Ersatzwahlen

§ 28.

¹ Scheidet ein Gerichtsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

² Ersatzwahlen für Präsidentinnen oder Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen.

³ Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat Wahlbehörde, so ist in einer folgenden Grossratssitzung oder Regierungsratssitzung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 29.

¹ Beim Arbeitsgericht finden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn in einer Berufsgruppe alle Richterinnen und Richter ausgeschieden sind oder wenn das Appellationsgericht dies beantragt.

² Die Vorschriften des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen gelten sinngemäss.

1.5.8. Spruchkörper

§ 30.

¹ Die Gerichte entscheiden als Einzelgerichte, als Dreiergerichte oder als Kammern in Fünferbesetzung nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Eine Präsidentin oder ein Präsident hat den Vorsitz inne.

³ Ist eine Kammer zuständig, so wirken zwei Präsidien oder eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Richterin oder ein Richter mit, die oder der die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

⁴ Die Gerichte organisieren die Spruchkörper im Übrigen nach Bedarf; Einzelheiten regeln die Reglemente der Gerichte.

⁵ Besondere gesetzliche Vorschriften über die Zusammensetzung des Spruchkörpers bleiben vorbehalten.

1.5.9. Entscheidfähigkeit

§ 31.

¹ Ein Spruchkörper ist entscheidfähig, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzt ist.

² Stimmenthaltung ist unzulässig.

³ In Angelegenheiten, auf die die ZPO Anwendung findet, steht es den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.

⁴ Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Regelung ist eine Kammer beschlussfähig, wenn mindestens vier Gerichtsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

1.5.10. Gerichtsgremien

1.5.10.1. Gesamtgericht

§ 32.

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des betreffenden Gerichts bilden das jeweilige Gesamtgericht.

² Das Gesamtgericht hat folgende Aufgaben:

1. Es erlässt Reglemente;
2. es genehmigt und verabschiedet Jahresberichte und Jahresrechnungen;
3. es wählt die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten und deren Stellvertretung;

4. es erfüllt die weiteren, ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben.

³ Beschlüsse des Gesamtgerichts erfolgen nach Anordnung der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten entweder in Plenarsitzungen oder auf dem Zirkularweg.

⁴ Zu Plenarsitzungen des Gerichts lädt die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident alle Mitglieder des Gerichts mindestens 10 Tage vorher auf schriftlichem Weg ein.

⁵ Jedes Gerichtsmitglied verfügt über eine Stimme; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

1.5.10.2. Präsidienkonferenz

§ 33.

¹ Die jeweilige Präsidienkonferenz ist das oberste geschäftsleitende Gremium des betreffenden Gerichts und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gremium oder einer anderen Gerichtsperson übertragen sind. Sie fördert insbesondere die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

² Der Präsidienkonferenz gehören alle Vollzeit- und Teilzeitpräsidien mit gleichem Stimmrecht an; sie wird von der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten geleitet.

³ Die Präsidienkonferenz kann Aufgaben vorübergehend oder auf unbeschränkte Zeit delegieren. Die Einzelheiten regelt das Reglement.

1.5.10.3. Vorsitzende Präsidentin, Vorsitzender Präsident

§ 34.

¹ Das Zivilgericht, das Strafgericht, das Sozialversicherungsgericht und das Appellationsgericht wählen auf Vorschlag der Präsidienkonferenz durch Beschluss des betreffenden Gesamtgerichts die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten sowie die Stellvertretung; Einzelheiten regelt das Reglement.

² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident leitet die Sitzungen des Gesamtgerichts sowie der Präsidienkonferenz und übt im Rahmen des Gesetzes und der Reglemente die Aufsicht aus und vertritt das Gericht nach aussen.

³ Bei Verhinderung übt die Stellvertretung die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin oder des Vorsitzenden Präsidenten aus.

1.5.11. Pensen

1.5.11.1. Teilzeitpräsidien und Teilzeitpensen in der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

§ 35.

¹ Teilzeitpräsidien unter 50 Stellenprozent sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt das Pensum der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten.

² Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist ein Teilzeitpensum unter 80 Stellenprozent ausgeschlossen.

1.5.11.2. Übernahme von Pensen

§ 36.

¹ Wer ein Teilzeitpräsidium innehat, darf einen Teil des Pensums eines Vollzeit- oder Teilzeitpräsidiums mit Einverständnis der betreffenden Präsidentin oder des betreffenden Präsidenten und mit Zustimmung der Präsidienkonferenz für die betreffende Amtsdauer übernehmen.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Für die Erteilung des Einverständnisses ist die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und bei Betroffenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes der Regierungsrat zuständig.

1.5.11.3. Übertragung von Präsidienfunktionen

§ 37.

¹ Die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der betreffenden Präsidienkonferenz vorübergehend einer Richterin oder einem Richter des betreffenden Gerichts übertragen werden.

² Diese Funktion kann unter den gleichen Voraussetzungen einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines anderen Gerichts übertragen werden, sofern die Präsidienkonferenz der beteiligten Gerichte zustimmt und die betroffene Präsidentin oder der betroffene Präsident einverstanden ist.

1.5.12. Funktionelle Zuständigkeiten

1.5.12.1. Im Allgemeinen

§ 38.

¹ Sieht das Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz vor, so entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

1.5.12.2. Vorsorgliche Massnahmen

§ 39.

¹ Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter erlassen, abgeändert oder aufgehoben.

1.5.12.3. Prozessleitende Verfügungen

§ 40.

¹ Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.

1.5.12.4. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation

§ 41.

¹ Über Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Mediation entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter; beim Endentscheid kann auch der entsprechende Spruchkörper darüber entscheiden.

² Im Schlichtungsverfahren entscheidet die Schlichterin oder der Schlichter, bei paritätischen Schlichtungsbehörden die oder der Vorsitzende.

³ Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig.

1.5.12.5. Säumnisfolgen, Wiederherstellung

§ 42.

¹ Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung.

1.5.12.6. Abschreibung des Verfahrens

§ 43.

¹ Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt für allfällige gerichtliche Genehmigungen.

1.5.13. Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber

1.5.13.1. Anstellungsvoraussetzungen

§ 44.

¹ Als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber kann angestellt werden, wer an einer schweizerischen Universität ein Lizenziat der Rechte oder einen Master of Law einschliesslich eines Bachelor of Law erworben hat. Wer statt an einer schweizerischen Universität an einer ausländischen Universität einen Master of Law erworben hat, kann ebenfalls angestellt werden.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen Universität können im Vorbereitungsdienst zur praktischen Ausbildung als Volontärinnen und Volontäre befristet angestellt werden.

1.5.13.2. Aufgaben

§ 45.

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme und Protokollführung sowie Abmehren in den Gerichtssitzungen;
2. Vorbereiten und Abfassen von Entscheiden und Beschlüssen.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers werden durch Reglement festgelegt.

³ Volontärinnen und Volontäre der Gerichte können zu Verhandlungen mit Einschluss der Beratungen zugelassen werden. Im Übrigen können ihnen in ausgewählten Fällen die gleichen Aufgaben wie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zugewiesen werden.

1.5.14. Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel, angeschlossene Ämter, Verwaltungschefin oder Verwaltungschef, gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen

1.5.14.1. Gerichtskanzleien, Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel

§ 46.

¹ Die Gerichte verfügen über Gerichtskanzleien und Gerichtsweibelinnen und Gerichtsweibel, die die ihnen durch Reglement zugewiesenen Geschäfte besorgen.

² Die Aufsicht hat die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des betreffenden Gerichts; diese Aufgabe kann an die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des betreffenden Gerichts delegiert werden.

1.5.14.2. Betreibungs- und Konkursamt, Erbschaftsamt

§ 47.

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt sind dem Zivilgericht angegliedert.

² Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen, die auch die Aufsicht über das Erbschaftsamt ausübt.

1.5.14.3. Verwaltungschefin oder Verwaltungschef

§ 48.

¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungschefin oder des Verwaltungschefs werden durch Reglement festgesetzt.

1.5.14.4. Gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen

§ 49.

¹ Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten verwertbaren und persönlichen Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport.

² Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein.

³ Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.

1.6. Gerichtssitzungen, Verhandlungen

1.6.1. Im Allgemeinen

§ 50.

¹ Die Gerichte halten, so oft es die Geschäfte erfordern, Sitzungen und Verhandlungen ab. Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten setzen die Termine fest.

² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung und Verhandlung besonders schriftlich eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei möglichst frühzeitig anzuzeigen.

³ Die Mitglieder der Gerichte, die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, weitere vom Gericht beigezogene Personen sowie die berufsmässigen Vertretungen erscheinen zu den Verhandlungen in gebührender Kleidung.

1.6.2. Öffentlichkeit des Verfahrens

§ 51.

¹ Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen sind öffentlich.

² Das Gericht kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.

³ Die Urteilsberatung ist geheim.

⁴ Der Gerichtsrat ist zuständig für die Regelung von Bild- und Tonaufnahmen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 sowie des Bundesrechts betreffend Einschränkungen der Öffentlichkeit.

1.6.3. Verfahrensdizziplin, Gerichtspolizei

§ 52.

¹ Die Verfahrensleitung sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Gerichtsverhandlungen einschliesslich der Verhandlungen vor den Schlichtungsbehörden.

² Wer im Verfahren vor Gericht oder der Schlichtungsbehörde den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird von der Verfahrensleitung mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu maximal Fr. 1'000 bestraft. Das Gericht kann zudem den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.

³ Zur Durchsetzung der Anordnungen kann die Verfahrensleitung die Kantonspolizei beiziehen.

⁴ Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000 und bei Wiederholung bis zu Fr. 5'000 bestraft werden.

⁵ Für die Disziplinierung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen bleiben überdies das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 vorbehalten.

1.6.4. Gerichtsberichterstattung, Orientierung der Öffentlichkeit

§ 53.

¹ Der Gerichtsrat regelt die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter in einem Reglement. Dieses kann ein Akkreditierungssystem vorsehen, wonach akkreditierten Medienschaffenden bestimmte Dienstleistungen gewährt werden, die im Fall von Pflichtverletzungen ganz oder teilweise entzogen werden können.

² Bei Entzug dieser Dienstleistungen, Verweigerung oder Einschränkung der Akkreditierung steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

³ Die Gerichte können die Öffentlichkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen über laufende Verfahren orientieren; vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Regelungen.

1.7. Ausstand

§ 54.

¹ In Verfahren, auf die die ZPO zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Diese Vorschriften gelten überdies sinngemäss in Verfahren vor dem Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und als Verfassungsgericht sowie vor dem Sozialversicherungsgericht, ausgenommen bleibt Art. 50 Abs. 2 ZPO.

³ In Verfahren, auf die die Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 zur Anwendung kommt, gelten deren Vorschriften über den Ausstand (Art. 56 ff. StPO).

⁴ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften:

1. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;
2. das Dreiergericht des betreffenden Gerichts ohne die abgelehnte Gerichtsperson;
3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson;
4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.

⁵ Bei Ausstandsbegehren beim Dreiergericht oder der Kammer werden für die Beurteilung des Ausstandsgesuchs die Betroffenen durch ihnen entsprechende Gerichtsmitglieder ersetzt.

⁶ Liegen bei so vielen Richterinnen und Richtern des betreffenden Gerichts Ausstandsgründe vor, dass darüber nicht gültig entschieden werden kann, so bezeichnet die oder der Vorsitzende des betreffenden Gerichts durch das Los ausserordentliche Richterinnen und Richter aus den übrigen Gerichten der gleichen Instanz, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst entscheiden zu können.

1.8. Amtspflichten, Handgelübde, Offenlegung von Interessenbindungen

1.8.1. Amtspflichten

§ 55.

¹ Vollzeitpräsidien sowie alle vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Vollzeitpensum, alle vollzeitangestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben sich ihrem Amt ganz zu widmen und dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung oder der Verwaltung eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein und den Eidgenössischen Räten nicht angehören; massgeblich ist die effektive Tätigkeit.

² Teilzeitpräsidien sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Gerichtsrat bzw. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt bzw. dem Regierungsrat bekannt zu geben. Die genannten Instanzen können beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen; der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht. Dem Grossen Rat wird jährlich Bericht über die ausgeübten und untersagten Tätigkeiten erstattet.

³ Vollzeit- und Teilzeitpräsidien aller Gerichte sowie vollzeit- oder teilzeitangestellte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten. Für die teilzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gilt eine Ausnahme in Gerichtsverfahren, in denen das Appellationsgericht weder als erste Instanz noch als Rechtsmittelinstanz zuständig ist.

⁴ Richterinnen und Richter, die übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Gericht, an dem sie tätig sind, auftreten.

⁵ Vollzeitangestellte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können im Kanton Basel-Stadt ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor Gericht auftreten; dies gilt auch für Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit einem Teilzeitpensum.

⁶ Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft können ausser als gesetzliche Vertretung nicht als Parteivertretung vor dem Strafgericht, dem Jugendgericht sowie in Strafsachen vor dem Appellationsgericht auftreten.

1.8.2. Handgelübde

§ 56.

¹ Vor dem Amtsantritt haben die Präsidentinnen und Präsidenten, die Richterinnen und Richter sowie vor dem Stellenantritt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für getreue Pflichterfüllung in der Sitzung des betreffenden Gerichts ein Handgelübde abzulegen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte haben vor dem Stellenantritt ihrer vorgesetzten Person ein Handgelübde abzulegen.

³ Den Inhalt des Handgelübdes sowie die Einzelheiten der Ablegung bestimmt der Gerichtsrat.

§ 57.

¹ Vor dem Amtsantritt bzw. vor dem Stellenantritt haben alle gemäss § 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 gewählten oder ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die gemäss § 20 Abs. 2 angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.

² Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 20 Abs. 2 haben vor dem Stellenantritt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen.

1.8.3. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 58.

¹ Jedes Gerichtsmitglied sowie jedes Mitglied der Schlichtungsbehörden der Gerichte unterrichtet beim Amtsantritt das Gericht schriftlich über die vorhandenen Interessenbindungen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Bekannt zu geben sind:

1. Berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Branche;
2. die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts;
3. die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

³ Änderungen von Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres dem Gericht mitzuteilen.

⁴ Das Gericht erstellt ein personenbezogenes Verzeichnis der Mitteilungen, das jeweils zu Beginn des Amtsjahres vom Gerichtsrat publiziert wird.

⁵ Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und verpflichtet nötigenfalls mitteilungspflichtige Personen zur Offenlegung von Interessenbindungen; es entscheidet endgültig über die Offenlegungspflichten.

⁶ Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat.

1.9. Löhne, Entschädigungen und Personalrecht

§ 59.

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 26, diejenigen der übrigen Gerichte beziehen einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 25.

² Die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident des Appellationsgericht erhält eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 26 und 27; die Vorsitzende Präsidentin oder der Vorsitzende Präsident der übrigen Gerichte, mit Ausnahme des Jugendgerichts, erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen den Höchstbeträgen der Lohnklassen 25 und 26.

³ Die Richterinnen und Richter aller Gerichte erhalten angemessene Entschädigungen, die vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt werden.

⁴ Werden Richterinnen oder Richter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.

§ 60.

¹ Das Personalrecht des Kantons ist auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die jeweilige Präsidienkonferenz ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, des weiteren Personals der Gerichte sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 40 ff. Personalgesetz vom 17. November 1999.

³ Der Gerichtsrat entscheidet über die Einreihung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren Personals der Gerichte nach Anhörung der zuständigen Stelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

⁴ Verfügungen, die Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Gerichtsrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission; gegen den Entscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

§ 61.

¹ Das Personalrecht ist auf die gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

1.10. Beendigung des Amtes

1.10.1. Vorzeitige Beendigung des Amtes auf eigenes Begehren

§ 62.

¹ Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten können unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten beim Grossen Rat schriftlich die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beantragen. Für die vom Grossen Rat gewählten Richterinnen, Richter und Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft beträgt die Frist sechs Monate.

² Auf entsprechendes Begehren kann der Grosse Rat die Beendigung des Amtes auf eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.

³ Die vom Regierungsrat gewählten Richterinnen und Richter haben die vorzeitige Entlassung aus dem Amt beim Regierungsrat zu beantragen; Abs. 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung.

1.10.2. Amtsenthebung

§ 63.

¹ Der Grosse Rat kann Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mit Zweidrittelsmehr unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn:

1. die betreffende Person aus medizinischen Gründen dauerhaft an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
2. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit der Ausübung des Amtes nicht zu vereinbarenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Grossen Rates holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts sowie des betroffenen Gerichts ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag. Bei Betroffenheit eines oberen Gerichts wird nur die Stellungnahme des entsprechenden Gerichts eingeholt. Bei Betroffenheit der Staatsanwaltschaft wird die Stellungnahme des Regierungsrates und der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft eingeholt.

³ Über unverzüglich notwendige Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht oder bei Betroffenheit das Sozialversicherungsgericht, bei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft diese, bei der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt der Regierungsrat, jeweils unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person; dieser ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

1.11. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltliche Mediation

1.11.1. Unentgeltliche Rechtspflege

§ 64.

¹ Jede Person hat nach Massgabe des Bundesrechts Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, soweit das Gesetz keine weitergehenden Ansprüche vorsieht.

1.11.2. Unentgeltliche Mediation

§ 65.

¹ In familienrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.

⁴ Der Gerichtsrat legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Bemessungsgrundsätze fest.

1.12. Aufsichtsrechtliche Anzeige

§ 66.

¹ Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden.

² Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ausgeschlossen, wenn oder soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind.

³ Ist die angerufene Behörde sachlich unzuständig, so überweist sie die aufsichtsrechtliche Anzeige von Amtes wegen an die zuständige Behörde.

⁴ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht sofort als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, wird sie der von der Anzeige betroffenen Behörde bzw. den betroffenen Personen zur schriftlichen Vernehmlassung zugestellt.

⁵ Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen. Sie gibt der Anzeigstellerin oder dem Anzeigsteller Auskunft über die Erledigung ihrer oder seiner Anzeige.

⁶ Erweist sich die aufsichtsrechtliche Anzeige als offensichtlich unbegründet, kann die zuständige Behörde eine angemessene Gebühr bis höchstens Fr. 1'000 erheben.

2. Zivilgericht

2.1. Bestand

§ 67.

¹ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem halben Pensum sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern.

2.2. Zuständigkeit

§ 68.

¹ Das Zivilgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die ZPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Es amtet auch als Rechtsberatungsstelle und hält dazu Audienzen ab. An Audienzen können von Präsidentinnen und Präsidenten Verfügungen getroffen werden.

³ Für Requisitionen in Prozesssachen ist eine Präsidentin oder ein Präsident zuständig. Sie oder er kann sich durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber vertreten lassen.

2.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 69.

¹ Für Verfahren vor dem Zivilgericht zuständig sind:

1. das Einzelgericht:
 - a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;
 - b. für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert;
2. das Dreiergericht:
 - a. im vereinfachten Verfahren in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
 - b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 30'000 bis Fr. 100'000 sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
3. die Kammer des Zivilgerichts:
 - a. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 100'000.

² Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) ist das Einzelgericht unabhängig von einem allfälligen Streitwert zuständig, sofern die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter wegen der Schwierigkeit des Falles oder aus anderen wichtigen Gründen nicht anordnet, dass das Dreiergericht entscheidet.

2.4. Arbeitsgericht

2.4.1. Bestand

§ 70.

¹ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und aus je mindestens sechs Richterinnen und Richtern für jede Berufsgruppe.

2.4.2. Zuständigkeit

§ 71.

¹ Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

2.4.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 72.

¹ Das Arbeitsgericht entscheidet als Dreiergericht.

² Eine Präsidentin oder ein Präsident führt den Vorsitz und bezeichnet unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalls jeweils für den einzelnen Fall die Richterinnen und Richter aus derjenigen Berufsgruppe, der die Parteien angehören.

³ Je eine Richterin oder ein Richter muss auf Vorschlag der Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerseite gewählt sein.

3. Strafgericht, Jugendgericht

3.1. Bestand

3.1.1. Strafgericht

§ 73.

¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, drei Präsidien, die sich 185 Stellenprozente teilen, sowie mindestens 30 Richterinnen und Richtern.

² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.

3.1.2. Jugendgericht

§ 74.

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens sechs Richterinnen und Richtern.

² Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 30 Stellenprozent; auf Antrag des Appellationsgerichts kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen.

³ Das Jugendgerichtspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus einer ersten und einer zweiten Stellvertreterin bzw. aus einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, die aus den Reihen der Richterinnen und Richter vom Jugendgericht gewählt werden.

⁴ Wählbar als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, wer die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien erfüllt.

3.2. Zuständigkeit

§ 75.

¹ Das Strafgericht ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Angelegenheiten zuständig, auf die die StPO Anwendung findet, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Das Jugendgericht ist für die Beurteilung der Angelegenheiten zuständig, auf die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 und das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 Anwendung finden, soweit es das Gesetz vorsieht.

3.3. Anordnung von Zwangsmassnahmen

§ 76.

¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts gemäss StPO (Art. 18 Abs. 1 StPO) wird im Turnus von den Präsidentinnen oder den Präsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Zwangsmassnahmengericht und entscheidet als Einzelgericht.

3.4. Besetzung des Spruchkörpers

3.4.1. Im Allgemeinen

§ 77.

¹ Zur Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, sind zuständig die Kammer, das Dreiergericht sowie das Einzelgericht des Strafgerichts.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelgericht zuzuweisen ist, entscheidet die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter.

³ Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34-55 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB);
3. als Einzelgericht die Präsidentinnen und die Präsidenten: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34-55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66-73 StGB).

⁴ Ergibt sich in der Verhandlung der Kammer oder des Dreiergerichts, dass die Strafsache in die Zuständigkeit eines Spruchkörpers mit beschränkterer Zuständigkeit fallen würde, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.

3.4.2. Jugendstrafsachen

§ 78.

¹ Die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Jugendgerichts bestimmt sich nach der JStPO und nach dem JStVG.

4. Sozialversicherungsgericht

4.1. Bestand

§ 79.

¹ Das Sozialversicherungsgericht besteht aus drei Präsidentinnen oder Präsidenten, die sich 250 Stellenprozente teilen, sowie aus mindestens 15 Richterinnen und Richtern.

² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.

³ Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Präsidiumsstelle einzurichten.

4.2. Zuständigkeit

§ 80.

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO).

4.3. Besetzung des Spruchkörpers

§ 81.

¹ Das Gericht entscheidet als Dreiergericht unter dem Vorsitz einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

² Einfache Fälle entscheidet eine Präsidentin oder ein Präsident als Einzelgericht.

³ In schwierigen Fällen kann die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.

5. Appellationsgericht

5.1. Bestand

§ 82.

¹ Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit einem vollen Pensum, vier Präsidien, die sich 230 Stellenprozente teilen, sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern.

² Unter Vorbehalt anderweitiger Einigung der beteiligten Teilzeitpräsidien erfolgt die Verteilung der Pensen der Teilzeitpräsidien zu gleichen Teilen; die Bestimmung betreffend die Übernahme von Pensen bleibt vorbehalten.

5.2. Zuständigkeit

§ 83.

¹ Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie als einzige obere kantonale Instanz in Zivilsachen, soweit es das Gesetz vorsieht.

² Das Appellationsgericht entscheidet als Verwaltungs- und Verfassungsgericht nach Massgabe des Gesetzes.

5.3. Organisatorische Gliederung

§ 84.

¹ Das Appellationsgericht gliedert sich in folgende drei Abteilungen:

1. Zivilrecht;
2. Strafrecht;
3. Öffentliches Recht.

² Die Präsidienkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Abteilungspräsidien sowie deren Stellvertretung für eine Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig.

³ Im Übrigen regelt die Präsidienkonferenz die Mitwirkung der Präsidentinnen und Präsidenten in den einzelnen Abteilungen.

5.4. Besondere Aufgaben

§ 85.

¹ Das Appellationsgericht als Gesamtgericht hat folgende besonderen Aufgaben:

1. Es nimmt die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen vor;
2. es genehmigt die gesetzlich vorgesehenen Reglemente der unteren Gerichte;
3. es beaufsichtigt die unteren Gerichte unter Wahrung der gerichtlichen Unabhängigkeit der beaufsichtigten Instanzen; die Aufsicht erfolgt durch Beschlüsse und Weisungen;
4. es nimmt periodische Visitationen der unteren Instanzen vor und nimmt deren Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen.

5.5. Besetzung des Spruchkörpers

5.5.1. Kammern

§ 86.

¹ Eine Kammer des Appellationsgerichts ist zuständig:

1. Als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist; vorbehalten bleiben die durch ein Dreiergericht zu erledigenden Fälle;
2. als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 410 ff. StPO; vorbehalten bleibt die durch ein Dreiergericht vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;
3. für Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat;
4. für Entscheide gemäss Art. 8 ZPO;
5. als Verfassungsgericht;
6. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen und Verwaltungsbeschwerden, soweit die Präsidentin oder der Präsident der öffentlich-rechtlichen Abteilung dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet;
7. als einzige kantonale Instanz in dem ihm durch Gesetz übertragenen Fällen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Dreiergerichts und des Einzelgerichts; für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung.

5.5.2. Dreiergericht

§ 87.

¹ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;
2. Vorprüfungen der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 StPO;
3. Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;
4. Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Strafgerichts gemäss Art. 363 StPO betreffend:
 - a) Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;
 - b) Verlängerung der stationären Suchtbehandlung gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;
 - c) Rückversetzung in den stationären Massnahmevollzug gemäss Art. 62a Abs. 3 StGB;
 - d) Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 62c Abs. 1-3 und Abs. 6 StGB;
 - e) Verwahrung bei ernsthafter Rückfallgefahr im Moment des Aufhebungsentscheids gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB;
 - f) Anordnung des Vollzugs der aufgeschobenen Freiheitsstrafe oder einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 63b Abs. 2, 3 und 5 StGB;
 - g) bedingte Entlassung aus dem (vorausgehenden) Strafvollzug in Verwahrungsfällen gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB;
 - h) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 64a Abs. 2 StGB;
 - i) Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64a Abs. 3 StGB;
 - j) nachträgliche Änderung der Verwahrung oder der Freiheitsstrafe in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB.
5. Berufungen gegen Urteile des Jugendgerichts (Art. 7 Abs. 3, 39 und 40 JStPO);
6. Berufungen gemäss Art. 308 ZPO, sofern in der ersten Instanz nicht eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat sowie für Beschwerden gemäss Art. 319 ZPO;
7. Beschwerden und Revisionsgesuche gegen Schiedssprüche (Art. 390, 396 ZPO);
8. Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO);
9. Tarifierung von Anwaltsrechnungen;
10. Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen;
11. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen, unter Vorbehalt von § 86 Ziff. 6;
12. Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte.

² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 2 sinngemäss Anwendung.

5.5.3. Einzelgericht

§ 88.

¹ Das Einzelgericht des Appellationsgerichts ist zuständig für:

1. Entscheide als Beschwerdeinstanz gemäss StPO, JStPO und JStVG mit Ausnahme der Beschwerden gegen selbstständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 StPO) gemäss § 87 Abs. 1 Ziffer 4. Die Verfahrensleitung kann in Fällen von besonderer Tragweite anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet;
2. Entscheide gemäss dem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
3. Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO;
4. Entscheide nach Art. 179 Abs. 2 und 3, 180 Abs. 3, 183 Abs. 2 und 3, 184 Abs. 2, 185, 193 Abs. 1 und 2 sowie Art. 194 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987;
5. Entscheide als Gericht nach dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007.

² Für Fälle gemäss Art. 5 ZPO findet § 69 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss Anwendung.

6. Staatsanwaltschaft

6.1. Aufgaben und Zuständigkeit

§ 89.

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stellen nach den Vorschriften von StPO und JStPO die Verfolgung von Straftaten im Kanton Basel-Stadt sicher und leisten Rechtshilfe.

² Die Jugendanwaltschaft leistet Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität und besorgt den Vollzug von in ihrem Bereich ausgesprochenen Sanktionen.

6.2. Leitung und Verantwortung

§ 90.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft. Ihr oder ihm sind die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das übrige Personal unterstellt.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
2. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Erwachsenenbereich;
3. den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen und effizienten Organisation;
4. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln.

³ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für:

1. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Jugendbereich;
2. den Vollzug von im Jugendbereich ausgesprochenen Sanktionen;
3. den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln;
4. die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Jugendkriminalität.

⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt bilden die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.

⁵ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

6.3. Aufsicht

§ 91.

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Die Aufsicht des Regierungsrates über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft umfasst folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts über die Jahresrechnung;
2. Entgegennahme des Budgetentwurfs;
3. Behandeln von aufsichtsrechtlichen Anzeigen betreffend die Amtsführung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts.

³ Für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

⁴ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Verfahrens über eine aufsichtsrechtliche Anzeige beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

⁵ Der Regierungsrat kann generelle Weisungen betreffend die administrative Amtsführung erlassen. Weisungen des Regierungsrates im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln sind ausgeschlossen.

⁶ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft sowie der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, ausser der Regierungsrat ordnet für bestimmte Geschäfte etwas anderes an.

6.4. Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft

6.4.1. Zusammensetzung

§ 92.

¹ Zur Wahrnehmung der Aufsicht wählt der Regierungsrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese konstituiert sich selbst und verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Wählbar in die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sind aufgrund ihrer charakterlichen Integrität, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer fachlichen Qualifikation geeignete Personen.

³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist:

1. die Mitgliedschaft im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt;
2. die Mitgliedschaft im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt;
3. die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des baselstädtischen Appellationsgerichts, Strafgerichts sowie Jugendgerichts;
4. die Tätigkeit in einer Strafverfolgungsbehörde des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 12 StPO und Art. 6 JStPO;
5. sowie wer im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt gemäss Anwaltsgesetz (BGFA) eingetragen ist.

⁴ Die Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sie legen ihre Interessenbindungen in sinngemässer Anwendung von § 58 offen. Die Offenlegungspflichten bestehen gegenüber dem Regierungsrat.

⁵ Sie werden vom Regierungsrat nach den entsprechenden Bestimmungen honoriert.

6.4.2. Aufgaben und Befugnisse

§ 93.

¹ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebotes;
2. Überwachung der Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden;
3. Prüfung des ihr von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständeberichts. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
4. Überprüfung von Geschäftsprozessen und Organisationsfragen;
5. Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.

² Sie kann die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft hinsichtlich der Behebung festgestellter genereller Mängel beraten.

³ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft berichtet dem Regierungsrat jährlich über ihre Tätigkeiten und Feststellungen und stellt Anträge.

⁴ Die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist berechtigt:

1. von den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen;
2. sich nach Rücksprache mit dem Regierungsrat durch Expertinnen und Experten beraten zu lassen;
3. Einblick in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

⁵ Bei Differenzen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse stellt die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat Antrag. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme.

7. Übergangsbestimmungen

§ 94.

¹ Die Zusammensetzung der Spruchkörper in Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der betreffenden Instanz noch nicht durch Entscheid abgeschlossen sind, bestimmt sich nach neuem Recht.

§ 95.

¹ Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter verlängert.

² Die laufende Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts wird bis zum Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts verlängert.

³ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts und des Strafgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter der genannten Gerichte.

⁴ Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichts endet mit Amtsantritt der nach neuem Recht zu wählenden Richterinnen und Richter.

⁵ Die erste Amtsdauer der nach neuem Recht gewählten Mitglieder der Gerichte gemäss Abs. 1 bis 4 sowie die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts endet am 31. Dezember 2021.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:

- c) **(geändert)** die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichte.

²⁾ SG [132.100](#).

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996³⁾ (Stand 10. Februar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der ZPO (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... erfüllen.

§ 10 Abs. 2 (neu)

² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.

3.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006⁴⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- i) **(geändert)** es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste,
- j) **(neu)** es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.

§ 27a (neu)

Teilnahme der Gerichte

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichtsrats nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrats und der Gerichte teil.

² Das Ratsbüro kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichtsrates oder die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte für weitere, die Gerichte betreffende Geschäfte zu den Grossratssitzungen beiziehen.

§ 60 Abs. 2 (geändert)

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

§ 69 Abs. 3 (geändert)

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Gerichtsrates und der Gerichte sowie der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

§ 79 Abs. 1 (geändert)

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

4.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁵⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

³⁾ SG [140.100](#).

⁴⁾ SG [152.100](#).

⁵⁾ SG [153.260](#).

§ 18 Abs. 2

² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- c) **(geändert)** der Gerichtsrat bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;

5.

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 ⁶⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

§ 2 Abs. 2

² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:

- a) **(geändert)** Die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...; Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung,
- c) *Aufgehoben.*
- d) **(geändert)** Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung,
- e) **(neu)** Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO betreffend Bild- und Tonaufnahmen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

6.

Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 ⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Schlichtungsbehörden der Gerichte, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt, der Zivilgerichtsschreiberei und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte werden vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt.

7.

Personalgesetz vom 17. November 1999 ⁸⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsrat kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Gerichtsrats oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte richten ihre Beschwerde an die jeweilige Präsidienkonferenz.

8.

Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ⁹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

⁶⁾ SG [154.200](#).

⁷⁾ SG [154.800](#).

⁸⁾ SG [162.100](#).

⁹⁾ SG [164.100](#).

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen sowie des Personalamtes.

³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion und dem Personalamt über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.

9.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 ¹⁰⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Rechtsmittel gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes (Überschrift geändert)

¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, die vom ZGB und vom Einführungsgesetz geregelt werden, gelten das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom... und die ZPO.

³ Die Aufsicht über das Erbschaftsamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Dreiergericht des Appellationsgerichts angefochten werden.

10.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 ¹¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Gericht genannt).

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

FU-Gericht (Überschrift geändert)

¹ Das FU-Gericht ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden des FU-Gerichts sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmbeachtung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

⁴ Der Regierungsrat wählt das FU-Gericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Das Verfahren vor dem FU-Gericht ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

11.

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 ¹²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu)

² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.

12.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 ¹³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts amtiert als obere Aufsichtsbehörde.

¹⁰⁾ [SG 211.100.](#)

¹¹⁾ [SG 212.400.](#)

¹²⁾ [SG 215.400.](#)

¹³⁾ [SG 230.100.](#)

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

13.

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 ¹⁴⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch die gemäss StPO und JStPO zur Einziehung berechnigte Behörde. Die Polizei ist in diesen Fällen zur Sicherstellung berechnigt. Erfolgt keine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft, so fällt die Sicherstellung dahin.

14.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁵⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln:

- a) **(neu)** das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- b) **(neu)** das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976,
- c) **(neu)** das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...

^{1bis} Der Regierungsrat kann für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung mit Antrag durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr mit Antrag überwiesenen Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.

¹⁴⁾ [SG 253.100.](#)

¹⁵⁾ [SG 257.100.](#)

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Strafverfolgungsbehörden melden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat.

§ 27

Aufgehoben.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

² Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.

³ Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigelesen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.

§ 47

Aufgehoben.

15.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁶⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 76 Abs. 2 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom ...).

³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums.

16.

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 ¹⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Vollzugsbehörde vollzieht die Strafentscheide der zuständigen Behörden, indem sie

d) **(geändert)** sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt,

d^{bis}) **(neu)** bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO beim Gericht Anträge stellt und diese vor Gericht vertritt und

17.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ¹⁸⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁶⁾ [SG 257.500.](#)

¹⁷⁾ [SG 258.200.](#)

¹⁸⁾ [SG 270.100.](#)

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine strafrechtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der Präsidienkonferenzen, des Gerichtsrats, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.

§ 16 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG), soweit deren Anwendung auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Rekurse und Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

18.

Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 ¹⁹⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den Präsidentinnen und Präsidenten oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann von der Aufsichtsbehörde, mit Ausnahme des Präsidiums, auf zwei Personen aufgeteilt werden. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung, die amtliche Verteidigung sowie die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Honorarordnung.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gerichtsrat auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.

19.

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ²⁰⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Prüfung wird von der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Prüfungsbehörde sollen in der Regel angehören die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuchamts, des Handelsregisteramts sowie mindestens zwei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare.

⁴ Wählbar sind weiter die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

¹⁹⁾ [SG 291.100.](#)

²⁰⁾ [SG 292.100.](#)

⁶ Das Sekretariat der Prüfungsbehörde wird vom zuständigen Departement zur Verfügung gestellt; im Übrigen organisiert sich die Prüfungsbehörde selbst.

§ 5a (neu)

¹ Die Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis.

² Der Regierungsrat regelt den Gegenstand und Ablauf der Prüfung im Einzelnen auf dem Verordnungswege.

³ Gegen den Prüfungsentscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Notariatsaufsichtskommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Notariatsaufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Bei der Aufsicht wirkt die Notariatsaufsichtskommission mit, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

² Die Notariatsaufsichtskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter zwei bis drei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist von Amtes wegen Mitglied und hat den Vorsitz. Wählbar ist im Übrigen, wer über die notwendigen Fachkenntnisse im Bereich des Beurkundungsrechts verfügt, insbesondere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten des Zivilgerichts oder des Appellationsgerichts sowie Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel; nicht wählbar sind die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Grundbuchamts und des Handelsregisteramts.

³ Die Notariatsaufsichtskommission erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen allgemeinen oder einzelnen Weisungen und prüft mittels regelmässigen periodischen Visitationen durch delegierte Mitglieder die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Die Delegationen, jeweils bestehend aus einer Notarin oder einem Notar und einem weiteren Mitglied, erstatten der Notariatsaufsichtskommission jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht.

⁴ Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in dem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfang Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und in Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

§ 57 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Notariatsaufsichtskommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Notariatsaufsichtskommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische Bemühungen endgültig.

20.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogen-gesetz) vom 19. Februar 1976 ²¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die fürsorgliche Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

21.

Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz) vom 18. September 1996 ²²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

§ 25 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor dem FU-Gericht möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

§ 27 Abs. 4 (geändert)

⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder vom FU-Gericht festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an das FU-Gericht rekuriert werden.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich das FU-Gericht anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

22.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 ²³⁾ (Stand 29. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

§ 51

Überweisung mit Antrag (Überschrift geändert)

23.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 ²⁴⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 (geändert)

Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und der Gerichte (Überschrift geändert)

²¹⁾ SG [322.100](#).

²²⁾ SG [323.100](#).

²³⁾ SG [420.200](#).

²⁴⁾ SG [610.100](#).

¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und die Gerichte entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates und des Gerichtsrates denjenigen des Regierungsrates.

24.

Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 ²⁵⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und dem Gerichtsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat, die Departemente, der Gerichtsrat und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, der Gerichtsrat (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) der Gerichtsrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Gerichtsrats ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Gerichtsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

25.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ²⁶⁾ (Stand 8. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

§ 226 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

² *Aufgehoben.*

26.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 ²⁷⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5

Aufgehoben.

27.

Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 ²⁸⁾ (Stand 28. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

²⁵⁾ SG [610.200](#).

²⁶⁾ SG [640.100](#).

²⁷⁾ SG [771.300](#).

²⁸⁾ SG [790.100](#).

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sinngemäss.

28.

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 ²⁹⁾ (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Überweisung mit Antrag (Überschrift geändert)

¹ Überweisungen mit Antrag wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.

29.

Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 ³⁰⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 36 (geändert)

(IV.)II. Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung erfolgt eine Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen durch das Einigungsamt oder den Regierungsrat.

30.

Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 ³¹⁾ (Stand 26. Februar 1984) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Strafgericht und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht.

⁴ Für die Zuständigkeit der Gerichte gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen die beschuldigte Person gleichzeitig ein Strafverfahren hängig ist. Liegen gegen eine beschuldigte Person gleichzeitig Überweisungen mit Antrag wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Überweisungen mit Antrag im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anfechtung von Urteilen der Rheinschiffahrtsgerichte richtet sich nach der ZPO und der StPO.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (Stand 26. Mai 2013) wird aufgehoben.

2.

Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28. Juni 1923 (Stand 17. Mai 1945) wird aufgehoben.

²⁹⁾ [SG 811.100.](#)

³⁰⁾ [SG 813.300.](#)

³¹⁾ [SG 955.200.](#)

3.

Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Vollziehungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz sowie betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 17. Mai 1945 (Stand 17. Mai 1945) wird aufgehoben.

4.

Gesetz betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 14. Mai 1964 (Stand 15. Februar 1964) wird aufgehoben.

5.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat legt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest.

Synopse

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100)

	Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. ... vom ..., <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
§ 44. Volkswahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen: a) die Mitglieder des Grossen Rates, b) die Mitglieder des Regierungsrates, c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin, d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,		

<p>e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,</p> <p>f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,</p> <p>g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.</p> <p>² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 46. Wahlverfahren</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.</p> <p>² Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.</p> <p>³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	<p>³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen gilt das Majorzwahlverfahren.</p>	

<p>§ 71. Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.</p> <p>² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.</p> <p>³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur einer dieser Behörden angehören.</p>	
<p>§ 89. Wahlen</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.</p> <p>² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen sowie die Richter und Richterinnen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>	

<p>§ 99. Organisation und Geschäftsordnung</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Appellationsgericht und der Ombudsstelle.</p> <p>² Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.</p>	<p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle.</p>	
<p>§ 117. Organisation, Verfahren und Aufsicht</p> <p>¹ Das Appellationsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streitsachen.</p> <p>² Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und speditive Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.</p> <p>³ Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.</p> <p>⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.</p> <p>⁵ Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.</p>	<p>⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über die unteren Gerichte aus.</p>	

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.</p> <p>Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p> <p>[Behörde]</p>	

Synopse

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 31. Majorzsystem</p> <p>¹ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident;</p> <p>b) das Mitglied des Ständerates;</p> <p>c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder;</p> <p>d) ...</p>	<p>c) die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichte.</p>	

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (SG 140.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 (Stand 10. Februar 2014) wird wie folgt geändert:	
§ 3. ¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.	¹ Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der ZPO (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.	
§ 6. ¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie neun ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.		

<p>² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die kantonale Verwaltung nehmen mit je drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils beide Geschlechter vertreten.</p> <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die Wahlvoraussetzungen für ein Gerichtspräsidium gemäss § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes erfüllen.</p>	<p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... erfüllen.</p>	
<p>§ 10.</p> <p>¹ Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p>	<p>² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.</p>	
<p>§ 12.</p> <p>¹ Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.</p> <p>² Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p>	<p>² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p>	

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 18. Aufgaben des Ratsbüros</p> <p>¹ Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen.</p> <p>² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,</p> <p>b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,</p>		

<p>c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,</p> <p>d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,</p> <p>e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,</p> <p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,</p> <p>g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe,</p> <p>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.</p>	<p>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste,</p> <p>j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.</p>	
	<p>§ 27a. Teilnahme der Gerichte</p> <p>¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichtsrats nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrates und der Gerichte teil.</p>	

	<p>² Das Ratsbüro kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichtsrats oder die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte für weitere, die Gerichte betreffende Geschäfte zu den Grossratssitzungen beziehen.</p>	
<p>§ 60. Vertraulichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.</p> <p>⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.</p>	<p>² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.</p>	

§ 69.

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁵ Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Gerichtsrates und der Gerichte sowie der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

§ 79.

Untersuchungsbefugnisse

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

<p>² Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.</p> <p>³ Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.</p>		
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

<p>d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p>		
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 (SG 154.200)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 1. Zuständigkeit ¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über die in § 56a des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 ²⁾ aufgezählten Streitigkeiten. ² Das Sozialversicherungsgericht beurteilt ausserdem Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG ³⁾ .	 ¹ Das Sozialversicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz alle sich aus dem Bundesrecht oder kantonalem Recht ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.	

²⁾ SG 154.100.

³⁾ § 1 Abs. 2: Siehe Übergangsbestimmung in § 24.

<p>³ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert.</p>		
<p>§ 2. Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.</p> <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:</p> <p>a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.</p> <p>b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,</p> <p>c) Art. 128 Abs. 1–3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,</p> <p>d) Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.</p>	<p>a) Die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...; Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung,</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) Art. 133–141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung,</p> <p>e) Art. 176 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 ZPO betreffend Bild- und Tonaufnahmen.</p>	

<p>§ 6. Beschwerde- oder Klageschrift</p> <p>¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.</p> <p>² Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Im Beschwerdeverfahren ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz beizulegen.</p> <p>³ Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, setzt das Sozialversicherungsgericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde.</p> <p>⁴ Eine Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eingereicht wird. Diese Behörde ist verpflichtet, die Eingabe an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten.</p>	<p>¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.</p> <p>^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>	

	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 1. ¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichtes, des Zivilgerichtes, des Gerichtes für Strafsachen, des Jugendgerichts, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt. ² Hiebei soll das Interesse des Rechtsuchenden an einer Inanspruchnahme der Rechtspflege zu erschwinglichen Ansätzen gewahrt bleiben.	¹ Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Schlichtungsbehörden der Gerichte, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt, der Zivilgerichtsschreiberei und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte werden vom Gerichtsrat durch Reglement festgesetzt.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	

	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3. Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann für besondere Berufsgruppen oder für besondere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, namentlich für Durchgangspositionen, Praktika und Volontariate zwecks beruflicher Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie für Berufslehrgänge und Berufslehren, im Rahmen dieses Gesetzes spezielle Ausführungsbestimmungen vorsehen.</p> <p>² Das Appellationsgericht kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>² Der Gerichtsrat kann für das Personal der Gerichte eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	

<p>§ 6. Mitsprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Mitwirkung der Personalverbände</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht persönlich, durch Personalverbände oder durch Personalausschüsse wahr.</p> <p>² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Appellationsgerichts oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, Personalausschüsse einzusetzen. Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit sowie Einzelheiten des Wahlverfahrens werden auf dem Ordnungsweg geregelt.</p>	<p>² Die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet auf Antrag des Regierungsrates, eines Departements, des Gerichtsrats oder der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände Vorschläge auf Änderung oder Ergänzung personalrechtlicher Erlasse sowie Fragen des Personalwesens. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p>	
<p>§ 16.</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen.</p>	<p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte richten ihre Beschwerde an die jeweilige Präsidienkonferenz.</p>	

<p>² In Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz können die von einer Belästigung betroffenen Personen bei der Personalrekurskommission schriftlich Beschwerde führen und geeignete Massnahmen beantragen. Die Personalrekurskommission erstattet der vorgesetzten Behörde gemäss Abs. 1 Bericht und empfiehlt allfällige Massnahmen. Das Beschwerderecht verjährt innert eines Jahres seit Vorfall; sofern die Belästigung ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, ist die im Strafgesetz festgelegte Verjährung massgebend.</p> <p>³ Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Abs. 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, jeweils bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden.</p> <p>⁴ Für Beschwerden, die Diskriminierungsstreitigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen, sind die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann anwendbar.</p>		
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (SG 164.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6. Einreihungskompetenz</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist für die Einreihung sämtlicher Stellen in die Lohnklassen zuständig.</p> <p>² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen bzw. der Gerichte sowie des Personalamtes ⁴⁾.</p> <p>³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion bzw. dem Gericht und dem Personalamt ⁵⁾ über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.</p>	<p>² Die Einreihung der Stellen erfolgt unter Mitwirkung der Departemente, der Direktionen sowie des Personalamtes.</p> <p>³ Besteht zwischen dem Departement, der Direktion und dem Personalamt über die Einreihung Uneinigkeit, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.</p>	

⁴⁾ § 6 Abs. 2: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

⁵⁾ § 6 Abs. 3: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

⁴ Das Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁶⁾ vom 27. April 1911 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2. Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes</p> <p>¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.</p>	<p>§ 2. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes</p> <p>¹ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, die vom ZGB und vom Einführungsgesetz geregelt werden, gelten das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... und die ZPO.</p>	

⁶⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

³ Als Aufsichtsbehörde amtet ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.

³ Die Aufsicht über das Erbschaftsamt wird durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Dreiergericht des Appellationsgerichts angefochten werden.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (SG 212.400)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ⁷⁾ (KESG) vom 12. September 2012 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 17. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle.</p> <p>² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).</p>	<p>² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (nachfolgend FU-Gericht genannt).</p>	

⁷⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.

§ 18.

FU-Rekurskommission

¹ Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.

⁴ Der Regierungsrat wählt die FU-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

§ 18.

FU-Gericht

¹ Das FU-Gericht ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden des FU-Gerichts sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

⁴ Der Regierungsrat wählt das FU-Gericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

§ 19.

Verfahren

¹ Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

² Das Verfahren vor dem FU-Gericht ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 4. ¹ Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.	 ² In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ist die Schlichtungsstelle unabhängig.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (SG 230.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 5. ¹ Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt. ² Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt. ³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.		³ Ein Dreiergericht des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.

<p>⁴ Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p>		
<p>§ 6.</p> <p>¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p>	<p>¹ Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom... zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Publikation und Wirksamkeit]</p> <p>[Behörde]</p>	

Synopse

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
§ 12. Einziehung ¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.	¹ Auf Einziehung kann nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch die gemäss StPO und JStPO zur Einziehung berechnigte Behörde. Die Polizei ist in diesen Fällen zur Sicherstellung berechnigt. Erfolgt keine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft, so fällt die Sicherstellung dahin.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1. Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 1 StPO)</p> <p>¹ Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.</p> <p>² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.</p>	<p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...</p>	

§ 5.

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden (Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)

¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln
– das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
– das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
– das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

¹ Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln:
a) das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
b) das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
c) das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ...

^{1bis} Der Regierungsrat kann für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen.

<p>§ 13. Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.</p>	<p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung mit Antrag durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.</p>	
<p>§ 14. Dauer des Verfahrens</p> <p>¹ Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:</p> <p>a) bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;</p> <p>b) bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.</p> <p>² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck</p> <p>a) erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</p> <p>b) prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.</p>	<p>§ 14. Aufgehoben.</p>	

<p>§ 15. Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.</p> <p>² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.</p>	<p>§ 15. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 16. Erstinstanzliches Gericht</p> <p>¹ Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.</p>	<p>§ 16. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 17. Das Beschwerdegericht</p> <p>¹ Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen</p> <p>a) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);</p> <p>b) Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).</p>	<p>§ 17. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 18. Das Berufungsgericht</p> <p>¹ Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410ff. StPO).</p>	<p>§ 18. Aufgehoben.</p>	

<p>² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.</p> <p>³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretensentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.</p> <p>⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretensentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.</p>		
<p>§ 20. Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p>	<p>¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr mit Antrag überwiesenen Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p>	
<p>§ 21. Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht (Art. 19 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.</p>	<p>§ 21. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 22. Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 20 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.</p>	<p>§ 22. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 24. Gerichtsberichterstattungsordnung (Art. 72 StPO)</p>	<p>§ 24. Aufgehoben.</p>	

¹ Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

§ 25.

Mitteilung an weitere Behörden (Art. 75 Abs. 4 StPO)

¹ Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hierfür berechnigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechnigt:

- a) gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- b) gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;
- c) gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.

^{2bis} Die Strafverfolgungsbehörden melden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat.

<p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.</p>		
<p>§ 27. Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger (Art. 135 Abs. 1 StPO)</p> <p>¹ Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.</p>	<p>§ 27. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 38. (Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)</p> <p>¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.</p>	<p>¹ Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.</p> <p>² Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.</p>	
<p>§ 47.</p>	<p>§ 47. Aufgehoben.</p>	

¹ Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 ⁸⁾ wird wie folgt geändert:		
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

⁸⁾ SG 154.100.

Synopse

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 257.500)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4. Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)</p> <p>¹ Richterliche Instanzen sind:</p> <p>a) das Zwangsmassnahmengericht;</p> <p>b) das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht;</p> <p>c) das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;</p> <p>d) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.</p> <p>² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO).</p>	<p>² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 76 Abs. 2 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom...).</p>	

<p>³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach den §§ 17ff. EG StPO.</p>	<p>³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).</p>	
<p>§ 11. Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)</p> <p>¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendgerichts als Einzelrichter.</p>	<p>¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Publikation und Wirksamkeit]</p> <p>[Behörde]</p>	

Synopse

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 3. Aufgaben ¹ Die Vollzugsbehörde vollzieht die Strafsentscheide der zuständigen Behörden, indem sie a) die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist, b) sie zum ambulanten Vollzug zuweist, c) ihr Vollzugsöffnungen gewährt, d) sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt und	 d) sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt, d ^{bis}) bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO beim Gericht Anträge stellt und diese vor Gericht vertritt und	

e) die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.		
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 3. ¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.	¹ Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungsstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine strafrechtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.	
§ 10. ¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.	¹ Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der Präsidienkonferenzen, des Gerichtsrats, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.	

² Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.

§ 16.

¹ Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden. Gegen Verfügungen, die dem Betroffenen nicht persönlich zugestellt werden, läuft die Rekursfrist vom Tage der Bekanntmachung an; ausserdem kann der Rekurs gegen eine solche Verfügung binnen zehn Tagen nach Abweisung eines Begehrens um Rücknahme der Verfügung erhoben werden.

² Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Der Präsident ist befugt, für die Rekursbegründung ausnahmsweise eine längere Frist zu gewähren.

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

³ Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.

⁴ Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Anfechtung nach § 9. Der Präsident teilt die der Anfechtung unterliegende Erklärung dem Rekurrenten mit; vom Tage dieser Mitteilung an läuft die Frist zur Anfechtung.

⁵ Die besondern Vorschriften über Rekursfrist und Rekursbegründung in Versorgungssachen und bei Rechtsverzögerung bleiben vorbehalten.

§ 21.

¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

² Für die Verwaltungsrechtspflege gelten keine Gerichtsferien.

¹ Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG), soweit deren Anwendung auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Rekurse und Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

III.

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV.

[Publikation und Wirksamkeit]

[Behörde]

Synopse
Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 9. Die Prüfungsbehörde</p> <p>¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p>	<p>¹ Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den Präsidentinnen und Präsidenten oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann von der Aufsichtsbehörde, mit Ausnahme des Präsidiums, auf zwei Personen aufgeteilt werden. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die</p>	

<p>² Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Zusammensetzung ist zu publizieren.</p> <p>³ Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p>	
<p>§ 15. Grundsatz</p> <p>¹ Die Honorierung der Anwältinnen und Anwälte richtet sich unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Berufsregeln des Anwaltsgesetzes nach der Honorarvereinbarung zwischen der vertretenen und der vertretenden Person. Die Klientschaft ist im Rahmen der Honorarvereinbarung über eine allfällige Mehrforderung bei Zusprechung der Parteientschädigung zu informieren. Wird ein Honorar vereinbart, das den Rahmen der Honorarordnung übersteigt, ist anzugeben, um wie viel das Honorar maximal höher sein kann. Der Höchstbetrag kann auch in Prozenten des Maximalhonorars gemäss Honorarordnung festgelegt werden.</p> <p>² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung richten sich nach der Honorarordnung.</p> <p>³ Die Honorarordnung ist auch auf das Verhältnis zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt anwendbar, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.</p>	<p>² Die von den Justizbehörden festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung, die amtliche Verteidigung sowie die Rechtsvertretung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Honorarordnung.</p>	

§ 16.

Erlass

¹ Das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.

² Die Honorare sollen nach der zur Erledigung des Streites erforderlichen Arbeit, nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie der Bedeutung der Sache für den Auftraggeber bemessen werden. In Zivilprozessen ist der Streitwert zu berücksichtigen.

¹ Der Gerichtsrat auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlässt die Honorarordnung. Die Advokatenkammer Basel ist vorgängig anzuhören.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:	
§ 5. 3. Prüfungsbehörde und Prüfung ¹ Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notarinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.	 ¹ Die Prüfung wird von der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Notariatsprüfungsbehörde durchgeführt.	

<p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.</p>	<p>² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>³ Der Prüfungsbehörde sollen in der Regel angehören die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuchamts, des Handelsregisteramts sowie mindestens zwei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare.</p> <p>⁴ Wählbar sind weiter die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel.</p> <p>⁵ Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ersuchen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.</p> <p>⁶ Das Sekretariat der Prüfungsbehörde wird vom zuständigen Departement zur Verfügung gestellt; im Übrigen organisiert sich die Prüfungsbehörde selbst.</p>	
	<p>§ 5a.</p> <p>¹ Die Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Gegenstand und Ablauf der Prüfung im Einzelnen auf dem Verordnungswege.</p>	

	<p>³ Gegen den Prüfungsentscheid steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.</p>	
<p>§ 7. 2. Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken voraus.</p> <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> <p>³ Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.</p>	<p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Notariatsaufsichtskommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p>	
<p>§ 8. 3. Verleihung</p>		

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

¹ Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Notariatsaufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Notariatsaufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

<p>§ 9. 4. Administrative Suspendierung und Entzug</p> <p>¹ Auf Antrag der Justizkommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.</p> <p>² Der endgültige Entzug kann vom Regierungsrat verfügt werden, wenn der Wegfall einer Voraussetzung als endgültig erscheint.</p> <p>³ Suspendierung und Entzug unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>¹ Auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.</p>	
<p>§ 14. 1. Durch das zuständige Departement</p> <p>¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.</p>	<p>¹ Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Bei der Aufsicht wirkt die Notariatsaufsichtskommission mit, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.</p>	

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

² Die Notariatsaufsichtskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter zwei bis drei von der Notariatskammer vorgeschlagene praktizierende baselstädtische Notarinnen oder Notare. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist von Amtes wegen Mitglied und hat den Vorsitz. Wählbar ist im Übrigen, wer über die notwendigen Fachkenntnisse im Bereich des Beurkundungsrechts verfügt, insbesondere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten des Zivilgerichts oder des Appellationsgerichts sowie Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren der Juristischen Fakultät der Universität Basel; nicht wählbar sind die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Grundbuchamts und des Handelsregisteramts.

³ Die Notariatsaufsichtskommission erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen allgemeinen oder einzelnen Weisungen und prüft mittels regelmässigen periodischen Visitationen durch delegierte Mitglieder die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Die Delegationen, jeweils bestehend aus einer Notarin oder einem Notar und einem weiteren Mitglied, erstatten der Notariatsaufsichtskommission jeweils einen kurzen schriftlichen Bericht.

⁴ Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in dem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfang Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und in Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

¹ Die Notarinnen und Notare haben für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

² Der in der Verordnung festgelegte Tarif ist bindend. Abweichungen sind nur in den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.

³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische Bemühungen endgültig.

³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Notariatsaufsichtskommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Notariatsaufsichtskommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nichttarifarische Bemühungen endgültig.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 (SG 322.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 11. ¹ Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.	¹ Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.	

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 (SG 323.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 22. Widerstand gegen Behandlung ¹ Widersetzt sich eine nach § 6 eingewiesene, urteilsunfähige Person einer dringend notwendigen Behandlung, kann diese dennoch durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind und die persönliche Freiheit eindeutig weniger eingeschränkt wird als durch die sonst erforderlichen Ersatzmassnahmen. Über die Durchführung entscheidet die zuständige Chefärztin oder der Chefarzt bzw. deren oder dessen Vertretung.		

<p>² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.</p> <p>³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.</p> <p>⁴ Die Behandlung ist mit einer eingehenden Begründung in den Krankenunterlagen festzuhalten.</p> <p>⁵ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Jugendliche, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und gemäss Art. 314b des Zivilgesetzbuches eingewiesen sind.</p>	<p>² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG beim Gericht für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Gericht) Beschwerde erhoben werden. Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.</p>	
<p>§ 25. Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor der Rekurskommission möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.</p>	<p>⁴ Die Behandlungsinstitution sorgt dafür, dass Patientinnen und Patienten bei einer Anhörung vor dem FU-Gericht möglichst nicht durch Medikamente oder andere Behandlungsmassnahmen in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.</p>	

<p>§ 27. Austritt</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten, die nicht oder nicht mehr stationärer psychiatrischer Behandlung oder Pflege bedürfen, sind zu entlassen.</p> <p>² Der Austritt ist so früh wie möglich und in Übereinstimmung mit dem Therapieplan vorzubereiten. Die Behandlungsinstitution arbeitet dabei mit dem psychosozialen Umfeld der austretenden Person zusammen, insbesondere mit nahestehenden Personen und ambulanten Behandlungs- und Hilfsangeboten.</p> <p>³ Individuelle Austrittsvereinbarungen, in denen sich die austretende Person zu einer Nachbehandlung oder einem bestimmten Verhalten verpflichtet, müssen von ihr mitunterschieden werden.</p> <p>⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission recurriert werden.</p>	<p>⁴ Eine nach § 6 eingewiesene Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht recurriert werden.</p>	
<p>§ 29. Freiwilliges Verbleiben</p> <p>¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder von der Rekurskommission festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Verbleibt eine nach § 6 eingewiesene Person freiwillig über die gesetzliche oder vom FU-Gericht festgelegte Frist hinaus in der Behandlungsinstitution, ist § 5 sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 30. Verlegung</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an die FU-Rekurskommission recurriert werden.</p>	<p>¹ Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können ein Verlegungsgesuch an die Behandlungsinstitution richten, sofern sie geltend machen, diese sei nicht geeignet. Wird es abgelehnt, kann an das FU-Gericht recurriert werden.</p>	

<p>² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an die FU-Rekurskommission rekurriert werden.</p>	<p>² Patientinnen und Patienten, die nach § 6 eingewiesen sind, können in eine andere geeignete Behandlungsinstitution verlegt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Gegen die Verlegung kann an das FU-Gericht rekurriert werden.</p>	
<p>§ 32. Andere Verfahren</p> <p>¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich das FU-Gericht anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Publikation und Wirksamkeit]</p> <p>[Behörde]</p>	

Synopse

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
§ 51. Verzeigungen ¹ Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, den Vorschriften des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 sowie der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 ⁹⁾ .	§ 51. Überweisung mit Antrag	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

⁹⁾ § 51: Diese Strafprozessordnung (StPO) ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR [312.0](#)) und das Einführungsgesetz zur StPO vom 13. 10. 2010 (SG [257.100](#)).

Synopse

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 49. Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen</p> <p>¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates.</p>	<p>§ 49. Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und der Gerichte</p> <p>¹ Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen und die Gerichte entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates und des Gerichtsrates denjenigen des Regierungsrates.</p>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

§ 15.

Besondere Aufträge und Beratung

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sprechen sich bezüglich der Priorität der Aufträge an die Finanzkontrolle ab.

^{1bis} Der Regierungsrat orientiert die Finanzkontrolle über die Planung der periodischen Überprüfung der kantonalen Aufgaben gemäss FHG § 2 Abs. 2. Die Finanzkontrolle prüft deren Ergebnisse und erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates separat Bericht.

² Der Regierungsrat, die Departemente, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährdet wird. Aufträge der Finanzkommission des Grossen Rats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats und von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

² Der Regierungsrat, die Departemente, der Gerichtsrat und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

§ 16.

Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, das Appellationsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und dem Regierungsrat mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.

³ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle, das Finanzdepartement sowie die Finanzkommission des Grossen Rats.

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, der Gerichtsrat (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

<p>⁴ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung, dem Finanzdepartement und der Finanzkommission des Grossen Rates mitgeteilt.</p> <p>⁵ Die Berichte der Finanzkontrolle und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes ¹⁰⁾</p>		
<p>§ 18. Unerledigte Beanstandungen</p> <p>¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) das Appellationsgericht auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Appellationsgerichts ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.</p>	<p>¹ Wird der festgestellte wesentliche Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der Frist gemäss § 17 keinen Bericht, entscheidet der Regierungsrat oder (soweit die Gerichte betroffen sind) der Gerichtsrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrats oder des Appellationsgerichts ist der Finanzkommission des Grossen Rats mitzuteilen.</p>	
<p>§ 19. Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Gerichtsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>	

¹⁰⁾ SG [153.260](#).

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 8. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 226. ¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen. ² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung ¹¹⁾ . ³ Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.	¹ Zuständig für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sowie des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung. ² <i>Aufgehoben.</i>	

¹¹⁾ § 226 Abs. 2: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das EG StPO (SG 253.100).

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (SG 771.300)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	
§ 5. ¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Beliehenen über die aus der Verleihung eines Wasserrechtes entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet als einzige kantonale Instanz eine Kammer des Zivilgerichts.	§ 5. Aufgehoben.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (SG 790.100)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (Stand 28. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:	
§ 2. ¹ Der Regierungsrat wählt fünf Mitglieder sowie vier Ersatzmitglieder der Baurekurskommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Aus den ordentlichen Mitgliedern wählt er die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. ² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Voraussetzungen von § 7 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft.	 ² Die Mitglieder der Baurekurskommission dürfen weder dem Grossen Rat, dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom ... sinngemäss.	

³ Die Baurekurskommission wird bei Bedarf durch Sachverständige erweitert, deren fachliche Ausrichtung und Anzahl durch den Regierungsrat festgelegt wird. § 2 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (SG 811.110)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 12. Verzeigungen</p> <p>¹ Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p> <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung ¹²⁾.</p>	<p>§ 12. Überweisung mit Antrag</p> <p>¹ Überweisungen mit Antrag wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	

¹²⁾ § 12 Abs. 2: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR [312.0](#)) und das EG StPO vom 13. 10. 2010 (SG [257.100](#)).

	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (SG 813.300)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:	
(IV.)II. Verzeigung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen	(IV.)II. Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen	
§ 37. ¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Einigungsamt oder der Regierungsrat, jede Behörde innerhalb ihrer Bussenkompetenz, die Fehlbaren wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu strafrechtlicher Ahndung verzeigen.	¹ In schwereren Fällen oder bei wiederholter Zuwiderhandlung erfolgt eine Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen durch das Einigungsamt oder den Regierungsrat.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	

	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	

Synopse

Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 (SG 955.200)

	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. Februar 1968 (Stand 26. Februar 1984) wird wie folgt geändert:	
§ 1. ¹ Im Kanton Basel-Stadt werden Rheinschiffahrtsgerichte eingerichtet. ² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Polizeigericht und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht. ³ Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz in Straf- und Zivilsachen ist das Appellationsgericht.	 ² Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Strafsachen ist das Strafgericht und Rheinschiffahrtsgericht erster Instanz in Zivilsachen das Zivilgericht.	

<p>⁴ Für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Polizeigericht und dem Einzelrichter in Polizeistrafsachen, zwischen der als Rheinschiffahrtsgericht bezeichneten Kammer des Zivilgerichts, dem Dreiergericht und dem Einzelrichter in Zivilsachen sowie zwischen den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts gelten die allgemeinen Vorschriften.</p>	<p>⁴ Für die Zuständigkeit der Gerichte gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom</p>	
<p>§ 2.</p> <p>¹ Für die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Art. 34, 34bis, 35, 35bis, 35ter, 36, 37, 37bis und 39 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 ¹³⁾ in ihrer jeweils für die Schweiz geltenden Fassung und ergänzen die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>² Das Rheinschiffahrtsgericht beurteilt alle im Kanton begangenen Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften, die sich auf den Rhein beziehen, und die in Art. 34 Ziff. II der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁴⁾ bezeichneten Streitsachen, falls die bestrittene Zahlung im Kanton zu leisten gewesen wäre, oder der Schaden, über dessen Vergütung gestritten wird, im Kanton verursacht worden ist. ¹⁵⁾ Ist eine Zuwiderhandlung jedoch oberhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel begangen worden, eine bestrittene Zahlung oberhalb dieser Brücke zu leisten oder ein Schaden oberhalb dieser Brücke entstanden, so finden die Art. 37 und 37bis der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁶⁾ keine Anwendung, und Art. 59 der Bundesverfassung ¹⁷⁾ bleibt vorbehalten.</p>		

¹³⁾ Art. 32–40 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte sowie das Zusatzprotokoll vom 25. 10. 1972 sind im Anhang abgedruckt.

¹⁴⁾ Im Anhang abgedruckt.

¹⁵⁾ § 2 Abs. 2: Verstösse gegen Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen und Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs werden nach Art. 11 und 12 der Verordnung 3 über Auflagen für die Inbetriebnahme und Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs vom 20. 12. 1999 geahndet.

¹⁶⁾ Im Anhang abgedruckt.

¹⁷⁾ § 2 Abs. 2: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 30 (SR 101).

<p>³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen den Verzeigten gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig ist. Liegen gegen einen Verzeigten gleichzeitig Verzeigungen wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Verzeigungen im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.</p>	<p>³ Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften werden vom Rheinschiffahrtsgericht beurteilt, auch wenn gegen die beschuldigte Person gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig ist. Liegen gegen eine beschuldigte Person gleichzeitig Überweisungen mit Antrag wegen anderer Übertretungen vor, so ist in der Rheinschiffahrtssache ein besonderes Urteil zu fällen; doch können andere Überweisungen mit Antrag im gleichen Verfahren erledigt werden, wenn hieraus nicht eine erhebliche Verzögerung erwächst.</p>	
<p>§ 3.</p> <p>¹ Gegen die Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte sind die Appellation und die Beschwerde beim Appellationsgericht gemäss den allgemeinen Vorschriften zulässig mit der Abweichung, dass die Appellation gegen jedes Urteil gestattet ist, wenn der Gegenstand der an das Gericht erster Instanz gestellten Anträge den in Art. 37 Abs. 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 genannten Betrag übersteigt.</p> <p>² Die Anrufung des Bundesgerichts bleibt gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten, sofern nicht gemäss Art. 37 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ¹⁸⁾ bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt eine Berufung zulässig ist und eingereicht wird.</p>	<p>¹ Die Anfechtung von Urteilen der Rheinschiffahrtsgerichte richtet sich nach der ZPO und der StPO.</p>	

¹⁸⁾ Im Anhang abgedruckt.

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	[Publikation und Wirksamkeit] [Behörde]	



Kompetenzzentrum für Public Management
Universität Bern
Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
CH-3012 Bern

Telefon ++41 (0) 31 631 53 11
Telefax ++41 (0) 31 631 53 17
Email kpm@kpm.unibe.ch
Website www.kpm.unibe.ch

Die Selbstverwaltung der Gerichte gemäss § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel- Stadt

Rechtsgutachten

Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard
Mag. rer. publ. Daniel Kettiger

5. Februar 2013 (erweiterte Fassung)

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	5
2	Methodik.....	5
3	Grundsätzliches zur Selbstverwaltung der Justiz.....	9
4	Auslegung von § 112 Abs. 2 KV	17
5	Auslegungsergänzende Betrachtungen	21
6	Ergebnis: Die Selbstverwaltung gemäss § 112 Abs. 2 KV	39
	Anhang: Quellen.....	46

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Auftrag.....	5
1.2	Fragestellung.....	5
2	Methodik	5
3	Grundsätzliches zur Selbstverwaltung der Justiz	9
3.1	Zum Begriff der Selbstverwaltung.....	9
3.1.1	Der Begriff der Justizverwaltung (Verwaltung für die Gerichtsbarkeit)	9
3.1.2	Der Begriff der Selbstverwaltung (Verwaltung durch die Gerichte)	10
3.1.3	Von der Justizverwaltung zum Justizmanagement	11
3.2	Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts	12
3.2.1	EMRK und Standards von Organen des Europarats	12
3.2.2	UNO-Pakt II.....	13
3.2.3	Bundesverfassung	14
3.2.4	Kantonales Verfassungsrecht	16
4	Auslegung von § 112 Abs. 2 KV	17
4.1	Grammatikalische Auslegung	17
4.2	Historische Auslegung	17
4.3	Systematische Auslegung.....	19
4.4	Teleologische Auslegung.....	20
4.5	Zwischenergebnis.....	20
5	Auslegungsergänzende Betrachtungen	21
5.1	Rechtsvergleichung mit dem Bund.....	21
5.1.1	Grundsätzliches	21
5.1.2	Bundesgericht	22
5.1.3	Andere Gerichte des Bundes	23
5.1.4	Zusammenfassende Würdigung.....	23
5.2	Rechtsvergleichung mit Kantonen.....	23
5.2.1	Grundsätzliches	23
5.2.2	Ergebnisse der Befragung 2012 des KPM	24
5.2.3	Kanton Aargau	25
5.2.4	Kanton Bern.....	27
5.2.5	Kanton Graubünden.....	29
5.2.6	Kanton Solothurn	30
5.2.7	Kanton Zug	32
5.2.8	Kanton Zürich.....	34
5.2.9	Zusammenfassende Würdigung.....	35
5.3	Organisationsspezifische Qualitätsstandards für die Justiz.....	37
5.4	Knappe staatliche Ressourcen (Effizienzgebot).....	38
5.5	Zwischenergebnis.....	39

6	Ergebnis: Die Selbstverwaltung gemäss § 112 Abs. 2 KV	39
6.1	<i>Einleitung</i>	39
6.2	<i>Bedeutung für das Justizmanagement im Kanton Basel-Stadt</i>	40
6.2.1	Selbstverständnis der Selbstverwaltung der Gerichte	40
6.2.2	Führungsstrukturen	40
6.2.3	Geschäftsverkehr mit dem Parlament	40
6.2.4	Rechtsetzung	41
6.2.5	Budget	41
6.2.6	Finanzbefugnisse.....	42
6.2.7	Personal.....	42
6.2.8	Informatik	43
6.2.9	Immobilien.....	43
6.3	<i>Handlungsbedarf</i>	44
6.3.1	Handlungsbedarf.....	44
6.3.2	Mögliche Rechtsfolgen des Nicht-Handelns	44
	Anhang: Quellen	46
	<i>Literatur/Rechtsgutachten</i>	46
	<i>Standards für die Justiz</i>	49
	<i>Dokumente aus der Verwaltung</i>	51
	<i>Rechtserlasse</i>	52

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2010 seinen Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform verabschiedet. Gleichzeitig hat er entschieden, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Geschäftslast und der Aufbau- und Ablauforganisation untersuchen und die für eine künftige Steuerung relevanten Kennzahlen erheben zu lassen. Seitens der Gerichte besteht in diesem Zusammenhang der Wunsch, im Rahmen einer Expertise Klarheit über die Bedeutung von § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV-BS)¹ zu erhalten.

Gestützt auf Vorabklärungen des Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (KPM)² erteilten im Herbst 2011 die Basler Justiz, handelnd durch das Appellationsgericht Basel-Stadt, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem KPM einen dreiteiligen Gutachterauftrag, der – neben einer Geschäftslaststudie und einer Organisationsanalyse bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft – die Klärung der Bedeutung von § 112 Abs. 2 KV-BS vorsieht. Die Frage betreffend § 112 Abs. 2 KV-BS ist in einem „klassischen“ Rechtsgutachten (Auslegung einer Verfassungsbestimmung) zu beantworten. Die Bearbeitung dieser Rechtsfrage steht zeitlich nicht in Abhängigkeit mit den übrigen Arbeiten.

Inhaltlich besteht insofern ein Bezug zwischen dem Rechtsgutachten zu § 112 Abs. 2 KV-BS und der Organisationsanalyse, als das Ergebnis des Rechtsgutachtens die Möglichkeit und Spannweite von Alternativen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte des Kantons Basel-Stadt und mithin gegebenenfalls die sich in Revision befindliche Gerichtsorganisationsgesetzgebung beeinflussen kann.

1.2 Fragestellung

§ 112 KV-BS lautet wie folgt:

§ 112. *Allgemeines*

¹ Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.

² Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

Ziel des Gutachterauftrags ist die Klärung der Frage, was alles die in § 112 Abs. 2 KV-BS verankerte Autonomie der Justizverwaltung vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit umfasst und welches allenfalls die Auswirkungen für die Praxis sind. Es geht mithin um die Fragen, welche Verwaltungstätigkeiten für die Gerichte Sache der Gerichte selber sind und auf welche Weise die Gerichte ihre Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen haben. Die Schnittstelle zwischen der Justizverwaltung und der Exekutive bedarf im Kanton Basel-Stadt auch nach Einschätzungen der örtlichen Rechtslehre der Klärung.³

2 Methodik

Die Beantwortung der Gutachterfrage bedingt vorab einerseits eine Klärung der Begriffe der Justizverwaltung und der Selbstverwaltung der Gerichte und andererseits der Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts.

¹ SG 111.100.

² Vgl. Auftragsanalyse des KPM vom 3. Januar 2011 zur Offertanfrage des Präsidialdepartements Basel-Stadt vom 2. Dezember 2010; Offerte des KPM Version 4 vom 13. September 2011, S. 2 f. und S. 8 ff.

³ Vgl. FREIVOGL (2008), S. 414 f.

Die Beantwortung der Gutachterfragen⁴ erfordert eine *umfassende Auslegung* von § 112 Abs. 2 KV-BS. Die Verfasser bedienen sich dazu im Interesse eines möglichst grossen Erkenntnisgewinns und zwecks methodisch breiter Abstützung des Ergebnisses eines *Methodenpluralismus*, der vier Elemente umfasst.

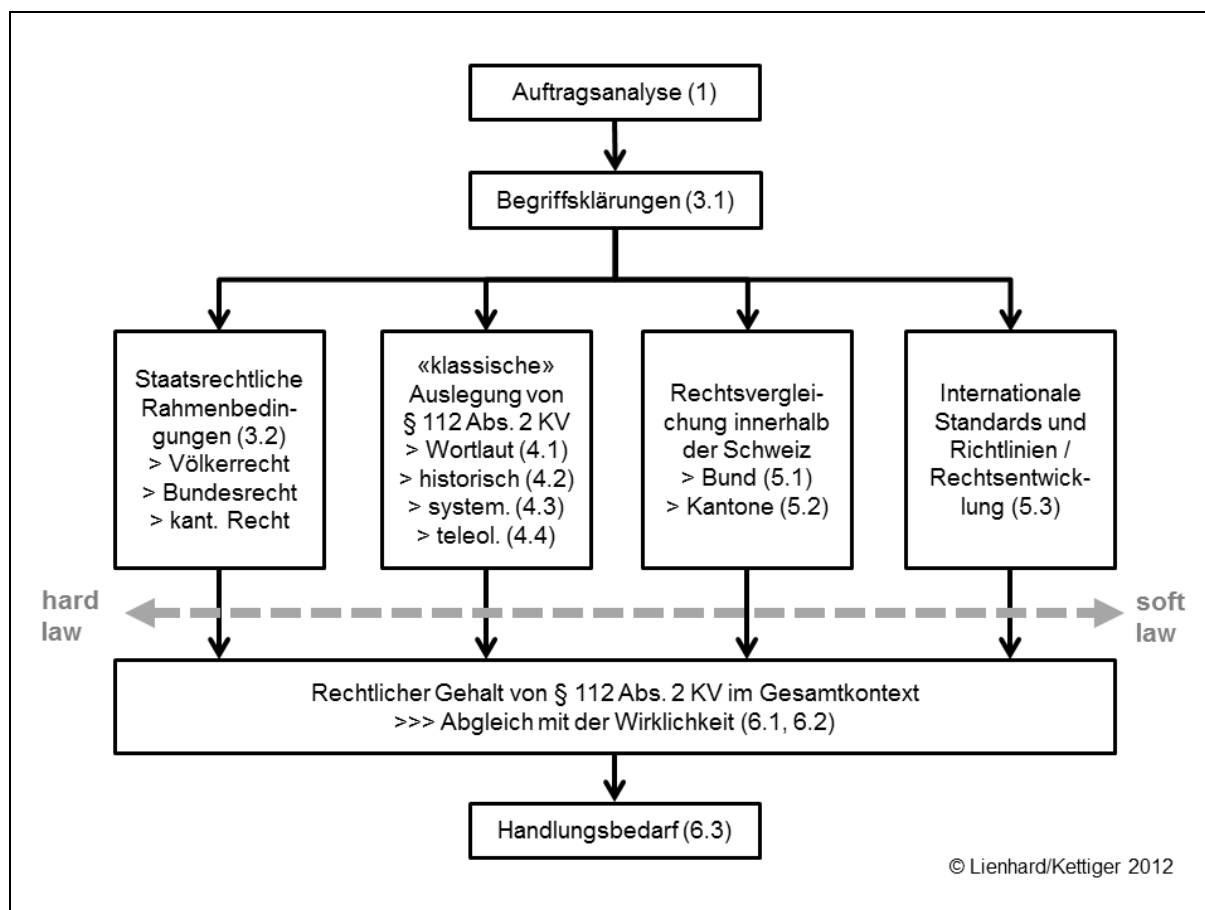


Abbildung 1: Methodisches Vorgehen zur Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS

Erstes Element ist eine *"klassische"* Auslegung der Verfassungsnorm. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts⁵ und nach der herrschenden Lehre⁶ sind Verfassungsbestimmungen grundsätzlich nach denselben Regeln auszulegen wie Normen des einfachen Gesetzesrechts. Die *"klassische"* Auslegung von Rechtsnormen folgt nach der herrschenden Lehre⁷ wie auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁸ dem Grundsatz des Methodenpluralismus, wobei keiner Methode Vorrang eingeräumt wird, sondern – gerade auch bei divergierenden Auslegungsergebnissen – diejenige Auslegung im Vordergrund steht, welche den Normgehalt insgesamt am überzeugendsten zum Ausdruck bringt.⁹ Dieser Methodenpluralismus umfasst grundsätzlich die grammatikalische, die historische, die systematische und die teleologische Auslegungsmethode.¹⁰ Weiter findet – vor allem in der neueren Literatur – auch die geltungszeitliche (zeitgemässe) Auslegung Erwähnung.¹¹ Letztere wird allerdings

⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 1.2.

⁵ Vgl. z.B. BGE 112 Ia 208 E. 2a; BGE 131 I 74 E. 4.1.

⁶ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), Rz. 128; TSCHANNEN (2011), § 4, Rz. 5.

⁷ Vgl. z.B. KRAMER (2010), S. 56 ff.; MASTRONARDI (2003), Rz. 589 ff., insb. Rz. 596.

⁸ Vgl. SEILER (2009), S. 4; KRAMER (2010), S. 122 f.

⁹ Vgl. z.B. HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), Rz. 131 f., 135 f.; BGE 124 III 266 E. 4 S. 268; 134 I 308 E. 5.2.

¹⁰ Vgl. KRAMER (2010), S. 56 ff.; MASTRONARDI (2003), Rz. 589 ff.; SEILER (2009), S. 4.; HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), Rz. 90 ff.; TSCHANNEN (2011), § 4, Rz. 17 ff.

¹¹ Vgl. z.B. HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), Rz. 114 ff.; TSCHANNEN (2011), § 4, Rz. 28 f.

für die Auslegung von jüngeren Verfassungen (wie sie die KV-BS darstellt) ausgeschlossen.¹² Zudem vertreten die Verfasser – mit ERNST KRAMER – die Auffassung, dass die Frage der Geltungszeitlichkeit eher eine Frage der Bedeutung ist, die der historischen Auslegung im Einzelfall zugemessen werden darf.¹³ Deshalb wird auf eine geltungszeitliche Auslegung als eigenes Auslegungselement vorliegend verzichtet. Die Geltungszeitlichkeit fliesst aber indirekt in den anderen methodischen Elementen (insbesondere in der Rechtsvergleichung und im Beizug von Standards) in die Gesamtauslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS ein. Bei der historischen Auslegung ist zwischen der subjektiv-historischen¹⁴ und der objektiv historischen¹⁵ zu unterscheiden.¹⁶ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigt diesbezüglich keine klare Linie.¹⁷ So hat das Bundesgericht einerseits sehr subjektivistische Positionen vertreten¹⁸ und andererseits aber auch schon ausgeführt, Äusserungen von Stellen und Personen, die bei der Vorbereitung eines Rechtserlasses mitwirkten, seien nicht massgebend, wenn sie im Normtext selber nicht zum Ausdruck kämen¹⁹. Letztlich darf aber davon ausgegangen werden, dass heute Rechtsnormen nicht mehr ausschliesslich isoliert nach ihrer Entstehung in den zuständigen Behörden (sog. genetische Auslegung) auszulegen sind, sondern dass auch ihre Einbettung in das gesamte historische Umfeld zu berücksichtigen ist.²⁰

Normen des kantonalen Staats- und Verfassungsrechts dürfen auf Grund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) den Grundrechten sowie den übrigen Normen des Staats- und Verwaltungsrechts des Bundes, zu deren Erlass der Bund zuständig ist, nicht widersprechen. Dasselbe gilt – vorbehältlich der umstrittenen Schubert-Praxis des Bundesgerichts, die sich aber nur auf das Verhältnis von Völkerrecht zur Bundesverfassung bezieht²¹ – auch hinsichtlich völkerrechtlicher Normen (Art. 190 BV).²² Die Übereinstimmung von hierarchietiefen Rechtsnormen mit der Bundesverfassung und mit dem Völkerrecht ist nach anerkannter schweizerischer Rechtspraxis primär durch (*bundes-*)*verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung* herbeizuführen.²³ Dies entspricht auch der Praxis des Bundesgerichts.²⁴ Mithin muss auch hinsichtlich § 112 Abs. 2 KV-BS in systematischer Hinsicht eine bundesverfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung erfolgen, was eine Analyse der entsprechenden Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts voraussetzt.

In der Lehre wird teilweise die *Rechtsvergleichung* als weiteres Element der "klassischen" Methodik zur Auslegung von Rechtsnormen erwähnt.²⁵ Dieser Einbezug der Rechtsvergleichung in den Kanon der Auslegungsmethoden ist allerdings auf verbreitete Kritik gestossen und kann (noch) nicht als allgemein anerkannt bezeichnet werden.²⁶ Immerhin scheint in der Lehre die Rechtsvergleichung methodisch zur Lückenfüllung anerkannt zu sein.²⁷ Zudem wird teilweise der Wert der Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts betont.²⁸ In der Rechtspraxis wendet das Bundesgericht rechtsvergleichende Betrachtungen häufig an.²⁹ Gerade im Hinblick auf die Auslegung von Gliedstaatenrecht in föderalen Staaten wird

¹² Vgl. TSCHANNEN (2011), § 4, Rz. 29, mit Bezug zur "gut zehnjährigen Bundesverfassung".

¹³ Vgl. dazu ausführlich KRAMER (2010), S. 116 ff.

¹⁴ Abstützend auf dem subjektiven Willen des konkreten historischen Verfassungs- bzw. Gesetzgebers.

¹⁵ Abstützend auf die Bedeutung, die einer Norm durch die allgemeine Betrachtung zur Zeit der Entstehung gegeben wurde.

¹⁶ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), Rz. 102 ff.

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich KRAMER (2010), S. 122 ff.

¹⁸ Vgl. KRAMER (2010), S. 125 f., mit Hinweis auf BGE 68 II 106 und BGE 116 II 525.

¹⁹ Vgl. KRAMER (2010), S. 124, mit Hinweis auf BGE 112 II 1.

²⁰ Vgl. SEILER (2009), S. 5 f.

²¹ Ausführlich zur Schubert-Praxis vgl. ZIEGLER (2011), Rz. 282; PETERS (2012), S. 215.

²² Zum Vorrang des Völkerrechts vgl. PETERS (2012), S. 212 f.

²³ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 49; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (2010), Rz. 230 ff.; PETERS (2012), S. 208; TSCHANNEN (2011), § 4, Rz. 39; ZIEGLER (2011), Rz. 281.

²⁴ Vgl. SEILER (2009), S. 45.

²⁵ Vgl. TSCHENTSCHER (2007), S. 812 ff., unter Hinweis auf HÄBERLE (1989) und HÄBERLE (1998); HÄBERLE (1992); MASTRONARDI (2003), Rz. 595.

²⁶ Vgl. TSCHENTSCHER (2007), S. 812; TRANTAS (1998), S. 19.

²⁷ Vgl. KRAMER (2010), S. 252 ff.; RUSCH (2006), Rz. 9; KUNZ (2012), S. 270 f, mindestens für bestimmte Fallkonstellationen.

²⁸ Vgl. TSCHENTSCHER (2007), S. 812, mit Hinweisen; SOMMERMANN (1999).

²⁹ Vgl. TSCHENTSCHER (2007), S. 808.

die Rechtsauslegung als besonders geeignet erachtet.³⁰ In der Schweiz greift das Bundesgericht deshalb in Anwendung rechtsvergleichender Betrachtungen immer wieder auf das *gemeineidgenössische kantonale Staatsrecht* zurück.³¹ Eine rechtsvergleichende Betrachtung kann im Übrigen durchaus auch als Bestandteil der teleologischen Auslegung gesehen werden (Ermittlung von Ziel und Zweck einer Norm). Zu beachten ist schliesslich, dass die Rechtsvergleichung als zentrales Element in der *Rechtsetzung* gilt: „Rechtsvergleichung liefert eine bedeutende wissenschaftliche Grundlage, damit gutes Recht geschaffen werden kann.“³²

Weil vorliegend die gleiche bzw. ähnliche Fragen auch für andere Kantone untersucht wurden, sich eine Regelung im Sinne von § 112 Abs. 2 KV-BS – teilweise wortgleich – auch in anderen Kantonsverfassungen findet und da das KPM insbesondere aufgrund einer im Frühjahr 2012 durchgeführten Befragung über vergleichende Grundlagen zum Justizmanagement in den Kantonen verfügt, soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Rechtsvergleichung mit anderen Kantonen durchgeführt werden. Die rechtsvergleichende Betrachtung erfolgt überdies auch vor dem Hintergrund und im Dienste der laufenden Rechtsetzungsarbeiten an der Gerichtsorganisationsgesetzgebung.

Auch wenn dies in der schweizerischen Rechtspraxis noch eher wenig wahrgenommen wird, so lässt sich klar beobachten, dass Recht – insbesondere auf der internationalen Ebene – nicht mehr ausschliesslich das Produkt von Organen souveräner Staaten ist, sondern immer mehr auch von weiteren Akteuren geprägt wird. Dies erfolgt oft durch das Setzen von *Standards*.³³ Dieses soft law geht einerseits von nichtstaatlichen Akteuren (Non Governmental Organizations, NGO) und andererseits von internationalen Organisationen aus.³⁴ Gerade hinsichtlich der Durchsetzung von Menschenrechten spielten NGO in den letzten rund 50 Jahren eine herausragende Rolle.³⁵ Der Europarat und von diesem eingesetzte Gremien setzen als internationale Organisationen in zahlreichen Fällen soft law ein.³⁶ Diese beeinflussen u.a. auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)³⁷, aber auch die innerstaatlichen Gerichte bei der Auslegung ihrer Verfassungen³⁸. Nach der neueren Lehrmeinung muss solches soft law mindestens bei der Auslegung der betreffenden völkervertragsrechtlichen Normen beigezogen werden.³⁹ Im Bereich der *richterlichen Unabhängigkeit* besteht eine auffällig grosse Zahl derartiger internationaler Standards.⁴⁰ Deshalb sollen vorliegend auch diese internationalen Standards vergleichend zur Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS beigezogen werden.

Die Ergebnisse der Teilanalysen führen letztlich zur Beantwortung der Frage nach dem erforderlichem Umfang und der Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Gerichte in den Bereichen Geschäftsverkehr mit dem Parlament, Rechtsetzung, Budget, Finanzbefugnisse, Personal, Informatik und Immobilien.

³⁰ Vgl. TRANTAS (1998), S. 19 in der Fn. 8: "Dabei behält die Rechtsvergleichung teilweise eine rechtsschöpferische Funktion, wenn die Gerichte allgemeine Rechtsgrundsätze des Rechts zu erkennen versuchen, um Lücken im Bundes- bzw. einem bestimmten Landesrecht zu füllen."

³¹ Vgl. GIEGERICH (2003), S. 365; SCHMID (1988), S. 113; MEYER (2011), S. 32 f.

³² WYSS (2012), S. 261.

³³ Vgl. SLAUGHTER (2002), S. 12 f.

³⁴ Vgl. SLAUGHTER (2002), S. 16 ff, BERMAN/WESSEL (2012), S. 35 ff.; BOEHME-NESSLER (2008), S. 147 ff., PETERS/FÖRSTER/KOECHLIN (2009), S. 493 ff.

³⁵ Vgl. SIKKINK (2002), S. 40.

³⁶ Ausführlich dazu AILINCAI (2012), S. 83 ff.

³⁷ Vgl. POLAKIEWICZ (2012), S. 181, FLAUSS (2012), S. 333 ff.

³⁸ Vgl. MALINVERNI (2012), S. 299 ff.

³⁹ Vgl. RESS (2012), S. 363.

⁴⁰ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN.

3 Grundsätzliches zur Selbstverwaltung der Justiz

3.1 Zum Begriff der Selbstverwaltung

3.1.1 Der Begriff der Justizverwaltung (Verwaltung für die Gerichtsbarkeit)

Der Begriff der Justizverwaltung wird in der deutschsprachigen Fachliteratur seit Jahrzehnten weitgehend einheitlich in folgendem Sinn umschrieben: "Justizverwaltung ist diejenige staatlich-behördliche Tätigkeit, die weder Rechtsetzung noch Rechtspflege darstellt und zum Zwecke ausgeübt wird, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechtsprechung, als Rechtspflege durch den zuständigen Richter verstanden, in den einzelnen Gerichtsbarkeiten ausgeübt werden kann."⁴¹ Etwas offener (unter Auslassung der Ausschliessung von Rechtsetzung und Rechtspflege) kann die Justizverwaltung auch wie folgt definiert werden: "Es ist jene verwaltende Tätigkeit, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Rechtsprechung schafft und erhält."⁴² Diese offenere Formulierung trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass auch das Vorbereitungsverfahren zur Rechtsetzung Verwaltungstätigkeit sein kann. Diese Definition entspricht auch jener, die in der neueren deutschen Fachliteratur verwendet wird (dort mit engem Bezug auf die Gerichte auch als "Gerichtsverwaltung" bezeichnet).⁴³ Hinsichtlich der *Sachmittel* gehören zur Justizverwaltung beispielsweise die Bereitstellung und der Unterhalt der erforderlichen Gebäude bzw. Räumlichkeiten und des Mobiliars sowie Bereitstellung, Unterhalt und Betrieb der Telekommunikation und der Informatik; hinsichtlich der *personellen Ressourcen* geht es um die Personalverwaltung, die Dienstaufsicht über das Personal, die Organisation des Dienstbetriebs und die Fort- und Weiterbildung; letztlich gehört auch die *Interaktion mit anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung* (z.B. Vernehmlassungen) und *mit der Bevölkerung* (z.B. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit) zur Justizverwaltung.⁴⁴

Die vorstehende Begriffsbeschreibung orientiert sich an der *Funktion*.⁴⁵ Justizverwaltung in diesem materiellen bzw. funktionellen⁴⁶ Sinn ist demnach Verwaltung im Dienste der Justiz. Das Verwaltungshandeln für die Justiz kann grundsätzlich jedem Staatsorgan obliegen.⁴⁷

In der Lehre wird teilweise zwischen der Justizverwaltung im weiteren Sinn und der *Justizverwaltung im engeren Sinn* unterschieden. Letzterer werden nach gefestigter schweizerischer Lehre alle Tätigkeiten zugerechnet, welche die Zuteilung, Behandlung und Abarbeitung von Gerichtsfällen betrifft und damit die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die Rechtsprechung bieten.⁴⁸ Nach gefestigter Auffassung gehört zur Justizverwaltung im engeren Sinn insbesondere auch die Verantwortung über die eigenen budgetären Mittel.⁴⁹ Zudem gehört heute nach dem Stand der aktuellen Diskussion in Deutschland beispielsweise auch jener Teil der *Informatik* zur Justizverwaltung im engeren Sinn, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung steht, d.h. insbesondere Geschäftsverwaltungssysteme-

⁴¹ EICHENBERGER (1986a), S. 32, mit Hinweisen auf KUMMER (1984), S. 16, GULDENER (1979), S. 40 und BAUHOFFER (1946), S. 281; WIPFLI (2007), S. 122 übernimmt die Definition von Eichenberger; ähnlich KISS (1993), S. 84 f. mit Hinweisen auf KUMMER (1984), S. 16, BAUHOFFER (1946), S. 281, BRUNSCHWILER (1971), S. 19 f., GULDENER (1979), S. 40 und HAUSER (1975), S. 538, Fn. 51.

⁴² Vgl. KIENER (2001), S. 292 (unter Verwendung des Begriffs der "Gerichtsverwaltung"); in diesem Sinne auch LIENHARD (2009), Rz. 25 und LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415.

⁴³ Vgl. WITTRUCK (2006), S. 16, mit Hinweisen: "... soll in der vorliegenden Arbeit unter 'Gerichtsverwaltung' die Gesamtheit der Aufgaben begriffen werden, die bei der Bereitstellung der persönlichen und sachlichen Mittel für die Tätigkeit der Gerichte in Rechtsprechung und Justizverwaltung zu erfüllen sind."; vgl. auch EICHENBERGER (1986a), S. 34.

⁴⁴ Vgl. KIENER (2001), S. 292; WITTRUCK (2006), S. 16 f.

⁴⁵ Vgl. KISS (1993), S. 85; KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 28.

⁴⁶ Zur Unterscheidung zwischen der Verwaltung im funktionellen und organisationellen Sinn siehe TSCHENTSCHER/LIENHARD (2011), Rz. 343.

⁴⁷ Vgl. KIENER (2001), S. 292; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 5; WIPFLI (2007), S. 122.

⁴⁸ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 7; LIENHARD (2010), S. 409; KISS (1993), S. 84, mit Hinweis auf HABSCHIED (1990), § 7, Rz. 86.

⁴⁹ Vgl. LIENHARD (2010), S. 410; KIENER (2001), S. 293: "Auch die Kompetenz, ein eigenes Budget aufzustellen und zu verwalten sind Teil einer wohlverstandenen gerichtlichen Verwaltungsautonomie".

me (z.B. Juris, Tribuna). Einerseits stehen die darin enthaltenen Programme und Daten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Spruchfähigkeit,⁵⁰ andererseits haben solche modernen Systeme einen Einfluss auf die methodische Herangehensweise an Rechtsfälle.⁵¹ Weiter lassen bestimmte Administratorenrechte den Zugriff auf Daten zu, die eine indirekte Beaufsichtigung von Richterinnen und Richtern ermöglichen⁵²; solche die richterliche Arbeit betreffenden, datenschutzrechtlich relevante Daten⁵³ gehören in den Einflussbereich der Gerichte⁵⁴. Noch zu untersuchen sein wird, wie weit auch das *Personalmanagement*⁵⁵ und das *Immobilienmanagement* zur Justizverwaltung im engeren Sinn gehören.

3.1.2 Der Begriff der Selbstverwaltung (Verwaltung durch die Gerichte)

Sind für die Tätigkeiten der Justizverwaltung die Gerichte oder eine den Gerichten zugehörige Gerichtsadministration selber zuständig, erfolgt mithin die Verwaltung durch die Gerichte selber, so wird der *Begriff der Selbstverwaltung* verwendet.⁵⁶ Gleichbedeutend finden etwa auch die Begriffe der selbstständigen oder autonomen Justizverwaltung Anwendung.⁵⁷

Die Selbstverwaltung der Gerichte steht grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Gewaltenteilung.⁵⁸ Die Unabhängigkeit der Gerichte von den anderen Staatsgewalten, insbesondere von der Regierung ist aber – auch historisch betrachtet – der wohl zentralste Gewaltenteilungsgrundsatz. Die Übertragung der Justizverwaltung an die Gerichte selbst ist nach der überwiegenden Lehre geeignet, deren Unabhängigkeit auch im Kernbereich ihrer Tätigkeit, der Rechtsprechung, anzuheben.⁵⁹ Die Selbstverwaltung ist deshalb ein wesentliches Element der *institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte*.⁶⁰ Im Mass der den Gerichten zugestanden Selbstverwaltung sieht die Lehre teilweise einen Gradmesser für die Unabhängigkeit.⁶¹

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungskompetenz, d.h. die Kompetenz zum und die Verantwortlichkeit für das Verwaltungshandeln, liegt bei der Justiz selber.⁶² Sie ist Berechtigung und Verpflichtung zu einer funktionierenden Justizverwaltung zugleich.⁶³ Das Recht zur Selbstverwaltung ist verbunden mit der Pflicht, diese optimal auszugestalten und damit die Funktionsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen.⁶⁴ Ausgehend von der Idee des Gewährleistungsstaats⁶⁵ bedeutet Selbstverwaltung nicht zwingend, dass die Gerichte ihre Verwaltungsaufgaben durchwegs selber, d.h. mit eigenen Ressourcen besorgen müssen. Die Gerichtsbehörden sind vielmehr primär dafür verantwortlich, dass die Verwaltungsaufgaben effizient und mit der notwendigen Qualität erledigt werden; sie können als Auftraggeberinnen die entsprechenden Dienstleistungen auch bei der Zentralverwaltung oder auf dem freien Markt einkaufen.⁶⁶ Solange die Gerichtsbehörden über das "was" der Aufgabenerledigung,

⁵⁰ Vgl. SCHOLZ (2012), S. 160.

⁵¹ Vgl. SCHOLZ (2012), S. 159 f., mit Hinweisen.

⁵² Vgl. KÖBLER (2012), S. 162 ff., mit dem Hinweis darauf, dass der deutsche Richterdienstgerichtshof im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung sah (Urteil des BGH, Richterdienstgerichtshof vom 6. Oktober 2011).

⁵³ Vgl. KÖBLER (2012), S. 164.

⁵⁴ In diesem Sinne auch KÖBLER (2012), S. 164.

⁵⁵ GASS (2000), S. 94 vertritt diese Auffassung mit Hinweis auf KISS (1993), S. 91.

⁵⁶ Vgl. HALLER (2009), Rz. 9; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 5; WIPFLI (2007), S. 122 ff.

⁵⁷ Vgl. KIENER (2001), S. 292.

⁵⁸ Vgl. BAUHOFFER (1946), S. 282; KISS (1993), S. 83.

⁵⁹ Vgl. BAUHOFFER (1946), S. 282; KISS (1993), S. 30.

⁶⁰ Vgl. LIENHARD (2009), Rz. 28, mit Hinweisen; LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415; dem zustimmend HALLER (2009), Rz. 9; ausführlich LIENHARD (2010), S. 405 f.

⁶¹ Vgl. BAUHOFFER (1946), S. 282.

⁶² Vgl. WIPFLI (2007), S. 123, mit Hinweisen.

⁶³ Vgl. LIENHARD (2009), Rz. 28, mit Hinweisen; LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415; WIPFLI (2007), S. 123.

⁶⁴ Vgl. LIENHARD (2010), S. 411.

⁶⁵ In der *Staatskonzeption des Gewährleistungsstaats* trägt der Staat bzw. das zuständige Staatsorgan in allen öffentlichen Aufgabenbereichen die Gewährleistungsverantwortung, d.h. die Verantwortung, dass die Aufgabe erfüllt wird, erbringt aber in der Regel nur bei den staatlichen Kernaufgaben die Leistung selber, d.h. mit eigenen (staatlichen) Ressourcen; ausführlich SCHEDLER/PROELLER (2011), S. 33 ff. und S. 116 ff.

⁶⁶ Vgl. WIPFLI (2007), S. 123.

die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die erforderliche Output-Qualität bestimmen können und solange die Organisation, welche die Verwaltungsaufgaben operativ ausführt, Gewähr für eine konstante Aufgabenerfüllung bietet, ist die Autonomie der justiziellen Selbstverwaltung und damit ein wichtiger Teil der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet.

3.1.3 Von der Justizverwaltung zum Justizmanagement⁶⁷

Die Justiz ist – wie sämtliche staatlichen Organe – einem zunehmenden Reformdruck ausgesetzt: Einerseits nehmen die Geschäftslast, Komplexität der Materie sowie die Anforderungen an die Verfahren tendenziell zu und andererseits stehen dafür kaum zusätzliche Ressourcen zur Verfügung⁶⁸. Zudem lässt sich in der Schweiz eine Tendenz zu immer grösser werdenden Gerichtsorganisationen feststellen.⁶⁹ Dies zwingt die Justiz zur Effizienzsteigerung⁷⁰, welche letztlich nur mittels eines gut funktionierenden Justizmanagements⁷¹ erreicht werden kann. Das bloss "verwalten" der Gerichte genügt nicht mehr. Der frühere Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich, RAINER KLOPFER, hat die Bedeutung des Justizmanagements folgendermassen ausgedrückt: „Ein Gericht als grosser Dienstleistungsbetrieb und wichtigstes Aufsichtsorgan braucht eine professionelle, effiziente Administration. Das geht nicht ohne Führung, und das verletzt die richterliche Unabhängigkeit in keiner Art und Weise, im Gegenteil. Es führt dazu, dass die Richter unter besseren Bedingungen ihrer Kernaufgabe, eben dem Richten, nachgehen können“⁷².

Die Bestrebungen nach einer Optimierung des Justizmanagements in Wissenschaft und Praxis⁷³ haben dabei in jüngerer Zeit eine Reihe von Elementen eines guten Justizmanagements hervorgebracht, die folgendermassen zusammengefasst werden können⁷⁴:

- Strategische Grundlagen
- Führungsstrukturen
- Führungsunterstützung
- Steuerungsinstrumentarium
- Geschäftslastbewirtschaftung⁷⁵
- Controlling⁷⁶
- Kundenorientierung
- Personalentwicklung/Mitarbeitendenzufriedenheit
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Zertifizierung

Diese Elemente guten Justizmanagements bilden heute *integrierende Bestandteile der Selbstverwaltung der Gerichte*.⁷⁷ Insofern kann sich die Auslegung des jeweiligen Umfangs

⁶⁷ Dieses Unterkapitel entspricht textlich teilweise LIENHARD (2009), Rz. 25 ff., sowie LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415 f.

⁶⁸ Vgl. LIENHARD (2005), S. 461 f.; KETTIGER (2003a), S. 9 ff.

⁶⁹ Dies ist meistens die Folge von Reorganisationsprozessen. Die Grösse der Gerichte in der Schweiz ist im Vergleich zum Ausland aber trotzdem noch unterdurchschnittlich. So weist ein niederländisches Regionalgericht beispielsweise rund 100 Richterinnen und Richter auf.

⁷⁰ Vgl. LIENHARD (2005), S. 461 f.; MEIER (1999), S. 2; ausführlich KETTIGER (2003b), S. 176 ff.; HOFFMANN-RIEM (2001), S. 211 ff., spricht von Wahrheit, Gerechtigkeit, Unabhängigkeit und Effizienz als dem „magischen Viereck der Dritten Gewalt“.

⁷¹ Ausführlich zum Justizmanagement LIENHARD (2009), Rz. 25 ff.; LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415 f.

⁷² KLOPFER (2005).

⁷³ Siehe etwa LIENHARD (2005), S. 460 ff.; KETTIGER (2003b), S. 173 ff.; PARLAMENTARISCHEN VERWALTUNGSKONTROLLSTELLE (2001); siehe auch die nachfolgend unter 3.2.1, 3.2.2 und 5.3 erwähnten Standards.

⁷⁴ Siehe dazu eingehend LIENHARD (2009), Rz. 31 ff.

⁷⁵ Vgl. BANDLI (2009); LIENHARD/KETTIGER (2009).

⁷⁶ Siehe dazu LIENHARD (2007).

⁷⁷ Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 415; zum Begriff der Selbstverwaltung siehe Ziffer 3.1.1.

der Selbstverwaltung nicht mehr nur an den rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren, sondern muss auch verwaltungswissenschaftliche Standards für die Justizverwaltung mit berücksichtigen.

3.2 Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts

3.2.1 EMRK und Standards von Organen des Europarats

Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK hat "jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird." Die EMRK garantiert die *richterliche Unabhängigkeit* primär als *Menschen- bzw. Grundrecht*⁷⁸, d.h. als individuelles verfassungsmässiges Recht, und nicht als organisationsrechtlichen Grundsatz.⁷⁹ Letzteres ergibt sich auch aus einer systematischen Auslegung der EMRK.⁸⁰ Dennoch ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK bestimmte minimale Grundsätze für die Justizorganisation, insbesondere in Abgrenzung zur Exekutive⁸¹. Diese beziehen sich primär auf *personalrechtliche Aspekte* bezogen auf die Richterinnen und Richter und umfassen die *Weisungsfreiheit* in der Rechtsprechung, die *Unabsetzbarkeit* während der Amtsdauer sowie einen wirksamen *Schutz gegen rechtliche und tatsächliche Einmischungen* von aussen.⁸² Der Ernennung von Richterinnen und Richtern durch ein Parlament oder durch die Exekutive steht allerdings ihre Unabhängigkeit nicht entgegen, wenn sie ihr Amt fachlich unabhängig und frei von Weisungen ausüben können.⁸³ Nach den Mindeststandards der EMRK begründet die Tatsache, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für die finanzielle, personelle und sachliche Ausstattung einem nicht-gerichtlichen Staatsorgan zusteht, noch keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und damit keine Verletzung der entsprechenden Konventionsgarantien.⁸⁴

Neben dem Recht auf ein unabhängiges Gericht enthält Art. 6 Abs. 1 EMRK als Teilgehalt auch das *Recht auf Zugang zu einem Gericht*.⁸⁵ Aus diesem Anspruch wird die Pflicht der Mitgliedstaaten abgeleitet, ein wirksames Justizsystem aufzubauen, dass den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu einem Gericht auch tatsächlich ermöglicht.⁸⁶ Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Pflicht des Staates, für eine *genügende personelle Ausstattung der Gerichte* besorgt zu sein.⁸⁷

Während die EMRK selbst nur wenig Vorgaben für die Gerichtsorganisation und damit für die Justizverwaltung und die Selbstverwaltung der Gerichte enthält, bestehen zahlreiche diesbezügliche Standards, welche von verschiedenen Organen des Europarats zum Zweck der Umsetzung der Konventionsgarantien geschaffen wurden.⁸⁸ Dabei handelt es sich nicht um Völkervertragsrecht im Rechtssinn sondern um *soft law*⁸⁹, beispielsweise in der Form einer Empfehlung (Recommendation) des Ministerkomitees, welche rechtlich nicht durchsetzbar ist⁹⁰, oder in der Form von Standards, Resolutionen und Arbeitspapieren anderer Organe.⁹¹

⁷⁸ In der Schweiz findet Art. 6 EMRK als völkerrechtliche Norm mit self-executing Charakter direkt im Sinne eines Grundrechts Anwendung, vgl. WÜGER (2005), S. 379 ff.; ZIEGLER (2011), Rz. 275.

⁷⁹ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 8.

⁸⁰ Art. 6 EMRK findet sich im Abschnitt I mit dem Titel "Rechte und Freiheiten".

⁸¹ Vgl. GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 402, KIENER (2001), S. 38 und den dort zitierten EGMR-E Demicoli c. M, A/210 (1991), Rz. 39.

⁸² Vgl. (je mit weiteren Hinweisen) GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 403; MEYER-LADEWIG (2011), Art. 6, Rz. 68; WITTECK (2006), S. 210 f.

⁸³ Vgl. (je mit weiteren Hinweisen) GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 403; WITTECK (2006), S. 210.

⁸⁴ Vgl. KIENER (2001), S. 293 und den dort zitierten KOM-E Eccles, McPhillips und McShane c. IRL, DR/59 212 (219).

⁸⁵ Vgl. GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 413 ff.; MEYER-LADEWIG (2011), Art. 6, Rz. 31 ff.

⁸⁶ Vgl. GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 413; MEYER-LADEWIG (2011), Art. 6, Rz. 31 und Rz. 202.

⁸⁷ Vgl. GRABENWARTH/PABEL (2012), S. 413; MEYER-LADEWIG (2011), Art. 6, Rz. 202.

⁸⁸ Dazu ausführlich TSCHIRKY (2011).

⁸⁹ Dazu ausführlich TSCHIRKY (2011), S. 17 f. und S. 41.

⁹⁰ Dazu ausführlich TSCHIRKY (2011), S. 41: "Recommendations do not have legal force".

Dieses soft law muss bei der Auslegung von Art. 6 EMRK berücksichtigt werden und gibt darüber hinaus wertvolle Hinweise, wie die Justizorganisation idealerweise ausgestaltet sein sollte, damit sie den rechtsstaatlichen Ansprüchen in optimaler Weise zu genügen vermag.

Grundlegend sind insbesondere die Empfehlung des Ministerkomitees vom 17. November 2010 "On judges: independence, efficiency and responsibilities"⁹² und der auf die vormalige Empfehlung des Ministerkomitees⁹³ Bezug nehmende Bericht der Venedig-Kommission vom März 2010 "Independence of the Judicial System Part I: The Independence of Judges".⁹⁴ Beide Dokumente befassen sich mit Aspekten des Justizmanagements, insbesondere mit Ressourcenfragen⁹⁵ und geben Anhaltspunkte, inwieweit die Richterinnen und Richter bzw. Gerichte als Ausfluss von Art. 6 Abs. 1 EMRK selber an der Justizverwaltung teilhaben sollen. Nach diesem soft law zu Art. 6 Abs. 1 EMRK soll zudem die Unabhängigkeit der Gerichte in den Gliedstaaten jeweils auf höchster Erlassstufe, d.h. in der Regel auf Verfassungsebene geregelt sein.⁹⁶

3.2.2 UNO-Pakt II

Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II verankert ebenfalls den individuellen Anspruch jeder Person, "dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht und in billiger Weise öffentlich verhandelt wird". Soweit die Schweizerische Eidgenossenschaft keine Vorbehalte angebracht hat, ist auch diese völkerrechtliche Bestimmung in der Schweiz unmittelbar anwendbar.⁹⁷

Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁹⁸ Dementsprechend ist auch die einschlägige Rechtsprechung des UNO-Menschenrechtsausschusses und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) weitgehend kongruent.⁹⁹ In der Rechtspraxis der Schweiz haben die Paktgarantien – trotz weitgehenden materiellen Übereinstimmungen mit der EMRK und direkter Anwendbarkeit – nicht annähernd die Bedeutung der EMRK-Garantien gewonnen.¹⁰⁰ Ein Grund dafür mag sein, dass ein mit dem EGMR vergleichbarer Spruchkörper fehlt¹⁰¹ und dass für die Schweiz bezüglich der Paktverletzungen keine Möglichkeit der Individualbeschwerde besteht. Angesichts dieser Tatsache wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung auf eine Würdigung im Lichte des UNO-Pakts II verzichtet.

Mit direktem Bezug zum UNO-Pakt II besteht – anders als bei der EMRK – kein soft law. Demgegenüber bestehen verschiedene rechtlich nicht bindende Dokumente von der UNO nahe stehenden Organisationen (nicht aber von UNO-Organen), welche sich auf Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO¹⁰² beziehen, der ebenfalls den Zugang zu einem unabhängigen Gericht postuliert:

⁹¹ Beispielsweise der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission); des Consultative Council of European Judges (CCJE) oder der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ); vgl. z.B. Übersicht bei GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. VI f.; Liste "Standards für die Justiz" im Anhang dieser Studie; ausführlich TSCHIRKY (2011), S. 43 ff.

⁹² Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2010)12.

⁹³ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(94)12.

⁹⁴ Venice Commission, CDL-AD(2010)004.

⁹⁵ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2010)12, Chapter V; Venice Commission, CDL-AD(2010)004, Ziff. 7.

⁹⁶ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2010)12, Ziff. 7; Venice Commission, CDL-AD(2010)004, Ziff. 1, Rz. 20 ff.; CCJE(2001)OP1, S. 6, RZ. 14 ff.

⁹⁷ Vgl. KIENER (2001), S. 42.

⁹⁸ Vgl. KIENER (2001), S. 40; zu den Garantien hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte vgl. NOWAK (1989), Art. 14, Rz. 15 ff.

⁹⁹ Vgl. KIENER (2001), S. 40; zu den Garantien hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte vgl. NOWAK (1989), Art. 14, Rz. 15 ff.

¹⁰⁰ Vgl. KIENER (2001), S. 42.

¹⁰¹ Vgl. WITTRECK (2006), S. 210.

¹⁰² Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 Originaltext siehe <http://www.un.org/en/documents/udhr/> (Stand: 31.01.2013); für die deutsche Übersetzung siehe

- The Syracus Draft Principles on the Independence of the Judiciary;¹⁰³
- The Montreal Universal Declaration on the Independence of Justice;¹⁰⁴
- United Nations Basic Principles on the Independence of the Judiciary.¹⁰⁵

Da es sich nicht um dem UNO-Pakt II zugehöriges soft law handelt, werden die erwähnten Dokumente als allgemeine Standards für die Justiz betrachtet und entsprechend gewürdigt.¹⁰⁶

3.2.3 Bundesverfassung

Auch wenn die kantonale Gerichtsorganisation grundsätzlich Sache der Kantone ist¹⁰⁷, ergeben sich aus dem Bundesverfassungsrecht wesentliche Grundanforderungen an die organisatorische Ausgestaltung der Justizverwaltung.

Art. 30 Abs. 1 BV verankert den Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht als justiziabiles Grundrecht und umfasst als Teilgehalt den Anspruch auf unabhängige und unparteiische Richterinnen und Richter sowie auf institutionell unabhängige Gerichte.¹⁰⁸ Es handelt sich somit – wie bei Art. 6 EMRK¹⁰⁹ – um einen *individualrechtlichen Anspruch* und nicht um eine organisationsrechtliche Regelung.¹¹⁰ Die Richterinnen und Richter selber können aber auf der Grundlage der richterlichen Unabhängigkeit keine Rechtsansprüche geltend machen.¹¹¹ Von ihrem Gehalt her zielen Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV in die gleiche Richtung.¹¹² Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung noch weiter und hält wiederholt fest, dass sich Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV in ihrem Gehalt vollumfänglich decken.¹¹³ Trotz des Charakters als verfassungsmässiges Individualrecht muss Art. 30 Abs. 1 BV wegen seiner inhärenten institutionellen Garantien bei der Ausgestaltung des Justizmanagements beachtet werden.¹¹⁴

Mit Art. 191c BV wird die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte nicht alleine als Grundrechtsgarantie sondern auch als *allgemeiner Rechtsgrundsatz der Behördenorganisation* verankert.¹¹⁵ Art. 191c BV konkretisiert einerseits – bezogen auf die Justiz – den Gewaltenteilungsgrundsatz.¹¹⁶ Andererseits stellt die Verfassungsnorm das organisationsrechtliche Gegenstück zum Grundrechtsanspruch von Art. 30 Abs. 1 BV dar: "Art. 191c verschafft den Gerichten jene institutionelle Stellung, welche Art. 30 Abs. 1 grundrechtlich voraussetzt."¹¹⁷ Angesprochen ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sowie der Gerichte als

<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (Stand: 31.01.2013); Art. 10 siehe auch GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 34.

¹⁰³ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 35 ff.; es handelt sich um das Ergebnis einer Expertentagung, welche im Mai 1981 von der Association of Penal Law und der International Commission of Jurists organisiert wurde.

¹⁰⁴ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 42 ff., es handelt sich um das Ergebnis der "First World Conference on the Independence of Justice" vom 10. Juni 1983 im Montreal.

¹⁰⁵ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 57 ff., es handelt sich um das Ergebnis des "Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders" vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand.

¹⁰⁶ Vgl. nachfolgend Ziffer 5.3.

¹⁰⁷ Dazu nachfolgend Ziffer 3.2.4.

¹⁰⁸ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 30, Rz. 5, KIENER (2001), S. 75; LIENHARD (2010), S. 411.

¹⁰⁹ Vgl. vorstehend Ziffer 3.2.1.

¹¹⁰ Diese Unterscheidung wird auch implizit in der Lehre hervorgehoben, so unterscheidet etwa KIENER (2001), S. 26 ff. zwischen "Institutionelle Unabhängigkeit als Verfahrensgarantie" und "Institutionelle Unabhängigkeit als organisationsrechtlicher Grundsatz"; vgl. auch BIAGGINI (2007), Art. 191c, Rz. 1; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 8; LIENHARD (2010), S. 411.

¹¹¹ Anders als Universitätsangehörige beim Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit sind Gerichtspersonen nicht Berechtigte an der richterlichen Unabhängigkeit; dies erklärt sich u.a. daraus, dass es nicht um Freiheitsrechte, sondern um Verfahrensgrundrechte geht (zum Vergleich Wissenschaftsfreiheit/richterliche Unabhängigkeit siehe EHRENZELLER [2007], S. 204).

¹¹² Vgl. MÜLLER/SCHNEFFER (2008), S. 937.

¹¹³ Vgl. MÜLLER/SCHNEFFER (2008), S. 937, mit Hinweisen; gleicher Auffassung KIENER (2001), S. 234.

¹¹⁴ Vgl. LIENHARD (2003), S. 43 ff.; LIENHARD (2005), S. 463 ff.

¹¹⁵ Vgl. KIENER (2001), S. 27 f.; STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 8.

¹¹⁶ Vgl. KIENER (2001), S. 28., STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3.

¹¹⁷ STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3; gleicher Auffassung schon HOTZ (2002), Art. 191c, Rz. 3.

Institution gegenüber den anderen Staatsorganen (insbesondere den politischen Behörden, d.h. Parlament und Regierung), den Prozessparteien, den gesellschaftlichen Gruppierungen (Verbände, Parteien, Medien, etc.) und den anderen richterlichen Behörden.¹¹⁸ Allerdings kann diese Unabhängigkeit nicht absolut verstanden werden, denn die Gerichte sind als dritte Gewalt in verschiedener Weise in das Staatsgefüge eingebunden¹¹⁹, dies insbesondere gegenüber dem Parlament (Gesetzgebung, Budget, Oberaufsicht) und der Regierung (Verwaltung).¹²⁰ Hinsichtlich der Selbstverwaltung der Gerichte kann aus Art. 191c BV folgendes abgeleitet werden:

- Die *Justizverwaltung im engeren Sinn*¹²¹ ist immer Sache der Gerichte und gehört damit zwingend zur *Selbstverwaltung*.¹²²
- Die Organisation der Justizverwaltung muss gewährleisten, dass den Gerichten die zur Funktionsausübung, d.h. insbesondere zur Gewährleistung der Verfahrensgarantien und den Garantien im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stehen.¹²³
- Die Gerichte müssen über die Kompetenz verfügen, ein eigenes Budget aufzustellen und dem budgetkompetenten Organ zu beantragen (Budgetantragsrecht). Dies wird in der Lehre teilweise direkt als Gehalt von Art. 191c BV betrachtet.¹²⁴
- Aus den Materialien zu Art. 191c BV geht weiter klar hervor, dass sich aus dieser Verfassungsbestimmung eine Verpflichtung zur genügenden finanziellen Ausstattung der Gerichte ableiten lässt.¹²⁵ Die Frage der genügenden Ausstattung eines Gerichts kann sachgerecht aber nur direkt zwischen dem Parlament und der Gerichtsbarkeit selber ausgehandelt werden¹²⁶ – es bedarf mithin also eines Budgetvertretungsrechts im Parlament.
- Den Gerichten ist eine eigenständige Stellung im Verkehr mit dem Parlament einzuräumen.¹²⁷
- Im Personalwesen müssen bestimmte Besonderheiten der Gerichte beachtet werden; dem ist entweder durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine bestimmte Verwaltungsautonomie der Gerichte Rechnung zu tragen.¹²⁸
- Die Wahl von Richterinnen und Richtern durch die Exekutive ist mit der Garantie von Art. 191c BV vereinbar.¹²⁹
- Die Oberaufsicht durch das Parlament und die damit verbundene Pflicht zur Rechenschaftsablage sind mit der Garantie von Art. 191c BV vereinbar.¹³⁰

Das in Art. 29 Abs. 1 BV enthaltene *Verbot der Rechtsverzögerung* bzw. Gebot der Rechtsprechung innert angemessener Frist enthält die Pflicht der zuständigen Behörden, mittels verwaltungsorganisatorischen Massnahmen strukturelle Mängel oder personelle Engpässe

¹¹⁸ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 191c, Rz. 3, mit Hinweis auf EICHENBERGER (1960), S. 43 ff.

¹¹⁹ Vgl. EICHENBERGER (1960), S. 45 f.; STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 5; KIENER (2001), S. 229.

¹²⁰ Vgl. EICHENBERGER (1960), S. 45 f.; KIENER (2001), S. 229.

¹²¹ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.1.

¹²² Vgl. KIENER (2001), S. 293, UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 10; sie gehört zu dem, was EICHENBERGER (1986a), S. 42, als "das organisatorische Minimum" bezeichnet.

¹²³ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 7; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 10.

¹²⁴ Vgl. KIENER (2001), S. 293: "... ein eigenes Budget aufzustellen und zu verwalten"; KISS (1993), S. 89 f.; HÄNER (2011), Rz. 11; KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 35 bezeichnen die Finanzautonomie als wichtiges Element der Selbstverwaltung; LIENHARD (2010), S. 410, der ausdrücklich von einem "selbständigen Beantragen" spricht.

¹²⁵ Vgl. SÄGESSER (2000), Art. 191c, Rz. 1207, mit Hinweisen; STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 7, mit Hinweis auf BGE 107 Ib 160 E. 3c.

¹²⁶ Vgl. KISS (1993), S. 90.

¹²⁷ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 7.

¹²⁸ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 7, KIENER (2001), S. 293.

¹²⁹ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 191c, Rz. 3, mit Hinweis.

¹³⁰ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 10; ausführlich zur Justizaufsicht KIENER (2001), S. 294 ff. sowie LIENHARD (2009), Rz. 5 ff.

zu beseitigen, welche zu chronischer Überlastung der Gerichte führen.¹³¹ Diese Rahmenbedingung ist bei der Ausgestaltung der Justizverwaltung ebenfalls zu berücksichtigen.

Das *verfassungsrechtliche Effizienzgebot* gemäss Art. 170 BV gilt auch für die Gerichte – zumindest für die Gerichte des Bundes.¹³² Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und die Effizienz der Rechtsprechung sowie Rechenschaftspflicht stehen zueinander nicht im Widerspruch, sondern müssen sich ergänzen.¹³³ Die Justizverwaltung muss dem Effizienzgebot in doppelter Weise genügen: Einerseits muss sie eine effiziente Rechtsprechung (auch im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV) gewährleisten. Andererseits muss sie selber (in ihrer inneren Verwaltungsorganisation) dem Effizienzgebot genügen.

Über diese Vorgaben der Bundesverfassung hinaus ist der Gesetzgeber in der organisatorischen Ausgestaltung der Justizverwaltung frei.

Keine Vorgaben für die Justizverwaltung lassen sich aus der in Art. 29a BV verankerten Rechtsweggarantie ableiten. Diese bezieht sich hinsichtlich der Anforderungen an ein unabhängiges Gericht auf Art. 30 Abs. 1 BV.¹³⁴

3.2.4 Kantonales Verfassungsrecht

Die Bundesverfassung hält ausdrücklich die Zuständigkeit der Kantone für die Organisation ihrer Gerichte in Zivil- und Strafsachen fest – dies im Rahmen des vom Bund erlassenen Verfahrensrechts (Art. 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2 BV). Entgegen dem Verfassungswortlaut (Art. 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2 BV) sind die Kantone hinsichtlich der Gerichtsorganisation indessen nicht vollständig frei. Der Bund besitzt seit der Justizreform eine allgemeine, konkurrenzierende Zuständigkeit in Fragen der Organisation der Zivil- und Strafrechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der bundesrechtlichen Prozessordnungen.¹³⁵

Im Bereich der Verwaltungsrechtsprechung ergibt sich die Zuständigkeit der Kantone für die Gerichtsorganisation aus ihrer Organisationsautonomie, die bundesverfassungsrechtlich ebenfalls verankert ist (Art. 3, 46, 47 und 51 BV)¹³⁶, wobei auch in diesem Bereich bundesrechtliche Organisationsvorgaben bestehen (siehe etwa Art. 110 BGG).

Soweit das übergeordnete Recht keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Justizverwaltung, insbesondere hinsichtlich Zuweisung von Verwaltungsfunktionen zu Staatsorganen, macht¹³⁷ und weil die nähere Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Gerichte auf Verfassungsstufe erfolgen sollte¹³⁸, kommt es hinsichtlich der kantonalen Gerichte primär dem kantonalen Verfassungsrecht zu, die Justizverwaltung und insbesondere die der Selbstverwaltung der Gerichte vorbehaltenen Verwaltungsfunktionen zu regeln. Die Bedeutung kantonaler Verfassungen als „instruments of government“¹³⁹ zeigt sich damit gerade auch im Bereich der Justizorganisation.

¹³¹ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 29, Rz. 12, mit Hinweisen; STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 7, mit Hinweis auf BGE 107 Ib 160 E. 3c; FREIVOGEL (2008), S. 414.

¹³² Vgl. LIENHARD (2009), Rz. 29 f.

¹³³ In diesem Sinne auch LIENHARD (2003), S. 37; KETTIGER (2003b), S. 176 f.; LIENHARD (2005), S. 461 und 463 ff.

¹³⁴ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 29a, Rz. 7; KLEY (2008), Art. 29a, Rz. 15.

¹³⁵ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 122, Rz. 6; Art. 123, Rz. 5.

¹³⁶ Vgl. BIAGGINI (2007), Art. 47, Rz. 8.

¹³⁷ Vgl. vorstehend Ziff. 3.2.1-3.2.3.

¹³⁸ Vgl. vorstehend Ziff. 3.2.1.

¹³⁹ SCHMID (1988), S. 98 f.

4 Auslegung von § 112 Abs. 2 KV

4.1 Grammatikalische Auslegung

§ 112 Abs. 2 KV-BS lautet wie folgt: "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte." Die Wendung "... ist Sache ..." findet sich in der KV-BS ansonsten nicht, so dass der Sprachgebrauch der Kantonsverfassung keine Hinweise auf den Gehalt der Norm bietet.

Die Wendung "ist Sache von" bzw. "Ist Sache der/des" weist allgemeinsprachlich eine *Zuständigkeit* zu. Der Aussagegehalt ist fast durchgehend, dass eine Person oder Institution für eine Angelegenheit (eben diese "Sache") zuständig und/oder verantwortlich ist. Die Wendung weist allgemeinsprachlich eher auf eine abschliessende Zuständigkeit hin.

In der Bundesverfassung wird die Wendung "... ist Sache des Bundes" bzw. "... sind Sache des Bundes" im Rahmen der Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes und der Kantone oft zur Zuweisung von Kompetenzen an den Bund verwendet.¹⁴⁰ Der Inhalt der sprachlichen Wendung ist nicht einheitlich; teilweise umschreibt sie eine abschliessende, teilweise eine umfassende Kompetenz des Bundes.¹⁴¹ Es kann bloss die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung (mit der erweiterten Wendung "Die Gesetzgebung ... ist Sache des Bundes")¹⁴² oder die abschliessende Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und gleichzeitig zum Vollzug verankert werden.¹⁴³ Unabhängig davon, ob der Bund abschliessend ermächtigt wird, oder ob er bloss umfassend mittels nachträglich derogierenden Normen legiferieren darf, bedeutet "ist Sache des Bundes" aber in jedem Fall, dass die *Definitionsmacht vollständig beim Bund* liegt, wenn er diese wahrnehmen will.

Die Wendung "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte" findet sich wortgleich in den Kantonsverfassungen der Kantone Aargau und Zug.¹⁴⁴ Einen ähnlichen Wortlaut weist auch die Solothurner Kantonsverfassung auf: "Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte."¹⁴⁵ Aus diesem Umstand können aber bei einer Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS nach dem Wortlaut keine Schlüsse gezogen werden, weil die genannten Bestimmungen anderer Kantonsverfassungen in ihrem konkreten Kontext rechtsvergleichend ausgelegt werden müssen und dann erst der Regelung in der Basler Kantonsverfassung gegenübergestellt werden können.¹⁴⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass § 112 Abs. 2 KV-BS nach dem Wortlaut den Gerichten eine abschliessende bzw. umfassende Zuständigkeit für die Justizverwaltung zuweist, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung mindestens dahingehend manifestieren muss, dass die *Definitionsmacht betreffend die Justizverwaltung bei den Gerichten* liegt. Was dies konkret beinhaltet, lässt sich dem Wortlaut indessen nicht entnehmen, sondern bedarf der weiteren Auslegung.

4.2 Historische Auslegung

Mit Beschluss vom 4. Februar 1997 beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem grossen Rat die Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung.¹⁴⁷ Dieser

¹⁴⁰ Zum Beispiel in Art. 54 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 75a Abs. 1, Art. 87, Art. 91 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1, Art. 93 Abs. 1, Art. 99 Abs. 1, Art. 105, Art. 106 Abs. 1, Art. 121 Ab. 1, Art. 122 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1, Art. 125 und Art. 133 BV.

¹⁴¹ Vgl. BIAGGINI (2007), Vorbem. Art. 42-135, Rz. 16.

¹⁴² Zum Beispiel in Art. 87 BV betreffend die Gesetzgebung über die Zivilluftfahrt.

¹⁴³ Zum Beispiel in Art. 75a Abs. 1 BV betreffend die Landesvermessung.

¹⁴⁴ Siehe § 96 Abs. 1 KV-AG (dort unter dem Titel "Justizverwaltung und Leitung der Gerichte") sowie § 63 Abs. 1 KV-ZG (dort ohne Sachüberschrift).

¹⁴⁵ Siehe Art. 91^{bis} Abs. 1 KV-SO (dort unter dem Titel "Gerichtsverwaltung").

¹⁴⁶ Vgl. diesbezüglich die rechtsvergleichenden Betrachtungen, nachfolgend Ziffer 5.2.

¹⁴⁷ Vgl. Beschluss Nr. 1005 vom 4. Februar 1997, in Beantwortung des Anzug Ernst-Ulrich Katzenstein und Konsorten betreffend die Totalrevision oder die Nachführung mit Teilrevisionen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, siehe BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 9 ff.

Beschluss war von einer Auslegeordnung des Justizdepartements¹⁴⁸ und von einem Vorentwurf für eine Verfassung des Kantons Basel-Stadt begleitet.¹⁴⁹ In der Auslegeordnung des Justizdepartements wird ausgeführt, es sei zu untersuchen, "ob zur Verstärkung der Unabhängigkeit der Gerichte als Dritte Gewalt im Staat die Gerichte ihren Geschäftsbericht, ihre Rechnung und ihren Voranschlag nicht selber vor dem Grossen Rat vertreten sollten"¹⁵⁰. Diese Idee ist dann in den Vorentwurf eingeflossen (§ 89 Abs. 1 und § 106 Abs. 4 VE). Im Übrigen hält § 106 des Vorentwurfs fest, dass die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte durch Gesetz zu regeln seien, verankert aber gleichzeitig die Garantie, die "zuverlässige und rasche Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte müsse gewährleistet sein"¹⁵¹. Im Kurzkomentar zum Vorentwurf¹⁵² wird nur auf die Frage der selbstständigen Berichterstattung eingegangen.¹⁵³ Die anschliessend eingesetzte Prospektivkommission hält in ihrem Bericht hinsichtlich der Justizverwaltung lediglich fest, die Totalrevision der Verfassung biete die Chance, "die Justizverwaltung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen"¹⁵⁴.

In einem Zwischenbericht der Verfassungsratskommission Behörden wird festgehalten, dass die Stellung der Justiz gegenüber den anderen Gewalten nicht geschwächt werden darf.¹⁵⁵ Die Formulierungen von § 106 Abs. 1 und 4 VE sollen mit leicht verändertem Text, aber materiell unverändert übernommen werden.¹⁵⁶ In einem weiteren Zwischenbericht bestätigte die Kommission das Antragsrecht der Gerichte bezüglich Geschäftsbericht, Voranschlag und Rechnung und hielt fest, die Kommission sei sich einig, dass das Kantonsgericht¹⁵⁷ berechtigt sei, aus seinem eigenen Wirkungskreis dem Grossen Rat Antrag zu stellen und die Anträge im Parlament zu vertreten.¹⁵⁸ Der Verfassungsrat entschied sich am 28. Mai 2002 aber gegen ein Budgetantragsrecht der Gerichte.¹⁵⁹

Die heutige Formulierung von § 112 Abs. 2 KV-BS geht auf die Sitzung des Verfassungsrats vom 28. Mai 2003 zurück. Verfassungsratsmitglied Prof. Dr. iur. Stefan Breitenmoser stellte den Antrag, die Selbstverwaltung der Gerichte mit dem Passus "Sie verwalten sich selber" zu verankern.¹⁶⁰ Er begründete seinen Antrag einerseits mit der neueren Lehre zur Justizverwaltung und andererseits mit entsprechenden Bestimmungen in Art. 188 Abs. 3 BV sowie in den Verfassungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn.¹⁶¹ Weiter führte er zur Begründung folgendes aus: "Die Gründe sind die Erkenntnisse, dass die Gerichtsverwaltung, wenn sie durch justizfremde Organe wahrgenommen wird, die richterliche Unabhängigkeit gefährden kann. Wenn also die Exekutive die justizbezogene Verwaltungstätigkeit wahrnimmt, kann dadurch eine Abhängigkeit der Gerichte von der Regierung erwachsen."¹⁶² Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Justizverwaltung führte er folgendes aus: "Es

¹⁴⁸ Vgl. BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 17 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Vorentwurf 1 für eine Verfassung des Kantons Basel-Stadt, siehe BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 34 ff.

¹⁵⁰ BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 25 ff.

¹⁵¹ BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 57.

¹⁵² Vorentwurf für eine Verfassung des Kantons Basel-Stadt, Kurzkomentar der Arbeitsgruppe (der Arbeitsgruppe gehörten an Dr. iur. David Jenny, lic. iur. Bruno Lötscher, Dr. iur. Beat Rudin und Dr. iur. Stephan Wullschlegler), siehe BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 65 ff.

¹⁵³ Vgl. BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 72.

¹⁵⁴ Prospektivkommission für die Totalrevision der Verfassung des Kantons-Basel-Stadt, Bericht vom 15. Oktober 1998 an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rats, siehe. BUSER/HAFNER/HUBER/LÖTSCHER (1999), S. 151.

¹⁵⁵ 3. Zwischenbericht der Verfassungsratskommission Behörden vom 28. Februar 2002 zum Thema Organisation und Aufgaben der richterlichen Behörden und der Ombudsstelle, S. 7, siehe BUSER/ALBRECHT (2010), S. 296.

¹⁵⁶ Vgl. BUSER/ALBRECHT (2010), S. 309.

¹⁵⁷ Dies war während der Arbeit im Verfassungsrat lange Zeit der Arbeitstitel für das Appellationsgericht.

¹⁵⁸ 4. Zwischenbericht der Verfassungsratskommission Behörden vom 7. Mai 2002 zum Thema Aufgaben und Organisation des Grossen Rates und des Regierungsrates (auch etwa als Bericht 304 vom 15.05.2002 bezeichnet), S. 10/13, sowie Anhang, S. 8/12, siehe BUSER/ALBRECHT (2010), S. 321 und S. 332.

¹⁵⁹ Vgl. Voten Kaufmann, Zanolari und Christ, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1012 f.

¹⁶⁰ Vgl. Votum Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232.

¹⁶¹ Vgl. Votum Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232.

¹⁶² Votum Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232.

geht nicht darum, dass neben der exekutiven Verwaltung des Regierungsrates eine neue eigenständige Verwaltung aufgebaut wird. Es geht also nicht darum, dass eine eigene Bauverwaltung oder Materialverwaltung oder eine isolierte Finanzverwaltung erstellt werden soll.¹⁶³ In der Diskussion war unbestritten, dass die Unabhängigkeit der Gerichte auch im Verwaltungsbereich geschützt werden soll¹⁶⁴; aus Praktikabilitätsüberlegungen entwickelte sich indessen gleichzeitig die Vorstellung, dass die Basler Gerichte grundsätzlich keine Parallelverwaltung aufbauen sollen – dass sie aber befugt sein sollen, Dienstleistungen bei der Zentralverwaltung zu bestellen.¹⁶⁵ Letztlich wurde mit der Absicht der Klarstellung, dass die Gerichte ihre Verwaltung nicht unbedingt selber besorgen müssen, sondern andere Verwaltungen beanspruchen dürfen¹⁶⁶, der Text "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte" in den Verfassungstext aufgenommen.

Die historische Auslegung ergibt demnach, dass der Verfassungsgeber zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte in Justizverwaltungssachen in der Verfassung verankern wollte. Die Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte darf aber nicht so verstanden werden, dass die Gerichte eine vollständig eigenständige Verwaltung führen. § 112 Abs. 2 KV-BS legt vielmehr fest, dass die *Gerichte bestimmen, wie ihre Verwaltung erfolgen soll*, die Ausführung aber der Zentralverwaltung überlassen werden kann. Nicht Gegenstand der Verwaltungsautonomie ist – folgt man der Diskussion im Verfassungsrat¹⁶⁷ – ein selbstständiges Budgetantragsrecht.¹⁶⁸

4.3 Systematische Auslegung

§ 112 KV-BS steht am Beginn des Unterabschnitts VI.4 Richterliche Behörden im Kapitel VI Kantonale Behörden und trägt die Sachüberschrift "Allgemeines". Die Rechtsnorm regelt die *institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte*; die richterliche Unabhängigkeit als individuelles verfassungsmässiges Recht des kantonalen Grundrechtskatalogs wird – inhaltlich deckungsgleich mit Art. 31 Abs. 1 BV – in § 12 Abs. 1 Bst. d KV-BS geregelt. Systematisch betrachtet bezieht sich somit auch § 112 Abs. 2 KV-BS und die darin enthaltene Festlegung, die Justizverwaltung sei Sache der Gerichte, auf die Unabhängigkeit der Gerichte. Diese Unabhängigkeit wird gegenüber dem Gesetzgeber durch § 117 Abs. 2 KV-BS verstärkt, welcher festlegt, dass die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zwar im Detail durch Gesetz geregelt wird, dem Gesetzgeber aber gleichzeitig die Anweisung erteilt, er müsse bei der Regelung die *organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte gewährleisten*.¹⁶⁹ Dies muss der Grosse Rat beispielsweise dann beachten, wenn er in Ausführung von § 99 Abs. 1 KV-BS den Geschäftsverkehr mit dem Appellationsgericht regelt. Weiter stellt sich die Frage, ob der Grosse Rat angesichts von § 117 Abs. 2 KV-BS dem Regierungsrat im Bereich der Justizverwaltung in Anwendung von § 105 Abs. 2 die Verordnungskompetenz delegieren darf; diese Frage ist für jeden Regelungsbereich einzeln zu prüfen.

Hinsichtlich der Organisation der Justizverwaltung macht die Kantonsverfassung weitere Vorgaben:

- Die Gerichte sind dem Grossen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig und erstatten diesem jährlich Bericht (§ 90 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 5 KV-BS).

¹⁶³ Votum Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232.

¹⁶⁴ In diesem Sinne auch FREIVOGEL (2008), S. 414.

¹⁶⁵ Vgl. Voten Christ, Fischer und Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1233 f.; in diesem Sinne zusammenfassend auch FREIVOGEL (2008), S. 414.

¹⁶⁶ Vgl. Votum Christ, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1234.

¹⁶⁷ Umstritten, wie stark man diese subjektiv-historische bzw. genetische Gegebenheit im Rahmen der Auslegung werten darf, und wie stark die "Einbettung in das gesamte historische Umfeld zu berücksichtigen ist" (SEILER [2009], S. 5 f.); vgl. dazu auch bereits vorstehend Ziffer 2.

¹⁶⁸ In diesem Sinne auch FREIVOGEL (2008), S. 414, welcher darauf hinweist, dass "der Regierungsrat das gesamte Budget des Kantons zuhanden des Grossen Rats verabschiedet (§ 107 Abs. 1 KV)".

¹⁶⁹ § 117 Abs. 2, erster Satz KV-BS wäre für sich alleine angesichts von § 83 KV-BS, insbesondere von § 83 Abs. 2 Bst. d KV-BS, unnötig bzw. weitgehend ohne selbstständige Bedeutung.

- Der Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den Gerichten findet über das Appellationsgericht statt (§ 99 Abs. 1 KV-BS).

Werden im Rahmen der systematischen Betrachtungsweise darüber hinaus auch Normen der Bundesverfassung einbezogen, kommt man einerseits zum Schluss, dass der Gehalt von § 112 Abs. 2 über die institutionellen Garantien von Art. 191c BV¹⁷⁰ hinausgehen muss. Die baselstädtische Kantonsverfassung wurde nach Erlass von Art. 191c BV geschaffen und bereits § 112 Abs. 1 KV-BS entspricht inhaltlich dem Gehalt von Art. 191c BV. Bei § 112 Abs. 2 KV-BS handelt es sich somit um eine jener kantonalen Verfassungsnormen, welche den Umfang und die Art der Selbstverwaltung der Gerichte bzw. den Autonomiegrad der Gerichte in Justizverwaltungssachen organisationsrechtlich näher festlegen.¹⁷¹ Andererseits ergibt die (bundes-)verfassungskonforme Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS, dass die darin verankerte Selbstverwaltung namentlich auch ein Budgetantragsrecht der Gerichte beinhaltet.¹⁷²

4.4 Teleologische Auslegung

Sowohl aus der historischen¹⁷³ wie aus der systematischen¹⁷⁴ Auslegung geht eindeutig hervor, dass § 112 Abs. 2 KV-BS zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte erlassen wurde.

Auch vom Sinn der Norm her betrachtet bedeutet somit "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte", dass die Gerichte sämtliche aufbau- und ablauforganisatorischen Belange der Justizverwaltung in dem Ausmass alleine tätigen, alleine bestimmen oder massgeblich mitbestimmen müssen, welche eine Auswirkung auf die Rechtsprechungsfunktion haben können. Hinsichtlich des Justizorganisationsrechts müsste der Grosse Rat beim Erlass von Gesetzen somit auch ohne § 117 Abs. 2 KV-BS die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte gewährleisten. Insofern führen die historische und die systematische Auslegung zum gleichen Ergebnis.

Weil zur Selbstverwaltung in diesem Sinn namentlich auch die Befugnis der Gerichte gehört, ein eigenes Budget aufzustellen und zu beantragen¹⁷⁵, ergibt die teleologische Auslegung damit – wie die systematische, aber anders als die historische Auslegung – namentlich auch ein selbständiges Budgetantragsrecht der Gerichtsbarkeit des Kantons Basel-Stadt.

Auf rechtsvergleichende Aspekte sowie weitere auslegungsergänzende Betrachtungen wird später einzugehen sein.¹⁷⁶

4.5 Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann insgesamt festgehalten werden, dass § 112 KV-BS eine *institutionelle, organisationsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte* manifestiert. Der materielle Gehalt von § 112 Abs. 2 KV-BS geht über jenen von Art. 191c BV hinaus und verankert eine Autonomie der Gerichte in Justizverwaltungssachen. Die Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte soll nach dem Willen des Verfassungsgebers dergestalt stattfinden, dass die Gerichte über ihre Justizverwaltung selber bestimmen können, die Arbeiten der Justizverwaltung in der Regel aber durch die entsprechenden Spezialdienste der Zentralverwaltung ausgeführt werden sollen.¹⁷⁷

§ 117 Abs. 2 KV-BS enthält einen ausdrücklichen Auftrag an den Gesetzgeber, die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte zu wahren. Der in den Materialien erkennbare Weg zur Entscheidung, in der Verfassung die baselstädtische Justiz nicht mit einem selbstständigen

¹⁷⁰ Vgl. vorstehend Ziffer 3.2.3.

¹⁷¹ Vgl. dazu vorstehend Ziffer 3.2.4.

¹⁷² Vgl. dazu vorstehend Ziffer 3.2.3.

¹⁷³ Vgl. vorstehend Ziffer 4.2.

¹⁷⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 4.2.

¹⁷⁵ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.1.

¹⁷⁶ Siehe nachfolgend Ziffer 5.

¹⁷⁷ Vgl. auch Voten Breitenmoser, Christ und Fischer, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232 ff., in diesem Sinne zusammenfassend auch FREIVOGEL (2008), S. 414.

gen Budgetantragsrecht bzw. Budgetvertretungsrecht gegenüber dem Kantonsparlament auszustatten¹⁷⁸, kann den Gesetzgeber nicht davon abhalten, im Rahmen seiner Aufgabe nach § 117 Abs. 2 KV-BS, den Gerichten ein Budgetrecht einzuräumen. Nur dieses Auslegungsergebnis verträgt sich denn auch mit den übergeordneten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 191c BV)¹⁷⁹ und dem Sinn und Zweck von § 112 Abs. 2 KV-BS¹⁸⁰.

Die Kantonsverfassung macht hinsichtlich gewisser Elemente der Organisation der Justizverwaltung zudem weitere Vorgaben:

- Die Gerichte sind dem Grossen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig und erstatten diesem jährlich Bericht (§ 90 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 5 KV-BS).
- Der Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den Gerichten findet über das Appellationsgericht statt (§ 99 Abs. 1 KV-BS).

5 Auslegungsergänzende Betrachtungen

5.1 Rechtsvergleichung mit dem Bund

5.1.1 Grundsätzliches

Rechtsvergleichende Betrachtungen als komparative Methode der Rechtsfindung¹⁸¹ sind als ergänzende Methode zur Auslegung von Rechtsnormen seit längerer Zeit anerkannt.¹⁸² Rechtsvergleichungen im Bereich des öffentlichen Rechts – zu dem das Justizorganisationsrecht gehört – sind besonders anspruchsvoll, weil sich die Frage stellt, ob unterschiedliche Verfassungs- und Staatsorganisationsstrukturen miteinander verglichen werden können.¹⁸³ Die Rechtsvergleichung im Bereich des Justizorganisationsrechts muss somit zugleich *funktional* (d.h. auf vergleichbare Funktionen bezogen)¹⁸⁴ wie auch *kontextabhängig* (d.h. bezogen auf den jeweiligen verfassungsrechtlichen, historischen und politischen Kontext) erfolgen.

Bei der Rechtsvergleichung bezogen auf eine Verfassungsnorm müsste man methodisch eigentlich zwei Ebenen unterscheiden: Einerseits die verfassungsrechtliche Betrachtung (d.h. die Rechtsvergleichung auf Verfassungsebene innerhalb des Verfassungsrahmens) und andererseits die Umsetzung auf der subkonstitutionellen Ebene (d.h. die Rechtsvergleichung bezüglich der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechts). In der Praxis lässt sich dies nicht stringent bewerkstelligen, weil zu den betreffenden Verfassungsnormen meist die Materialien in der notwendigen Abtiefung fehlen. Faktisch muss vielmehr der Gehalt der Verfassungsnorm auch an Hand der erfolgten Umsetzung auf Gesetzesstufe ermittelt werden.

Bei der Vergleichung der baselstädtischen Verfassungsnormen zum Justizmanagement mit der Rechts- und Sachlage bei den Gerichten des Bundes muss insbesondere berücksichtigt werden, dass sich letztere auf einer anderen Ebene des föderalen Staatswesens befinden. Weiter muss beachtet werden, dass dem Bundesgericht einerseits als letzte Gerichtsinstanz im schweizerischen Bundesstaat eine besondere Rolle zukommt, dass aber andererseits das baselstädtische Appellationsgericht (§ 116 KV-BS)¹⁸⁵ – anders als das Bundesgericht – zur

¹⁷⁸ Vgl. vorstehend Ziffer 4.2.; umstritten ist, wie stark man diese subjektiv-historische bzw. genetische Gegebenheit im Rahmen der Auslegung werten darf, und wie stark die "Einbettung in das gesamte historische Umfeld zu berücksichtigen ist" (vgl. SEILER [2009], S. 5 f.); vgl. dazu auch bereits vorstehend Ziffer 2.

¹⁷⁹ Vgl. vorne Ziffer 4.3. bzw. 3.2.3.

¹⁸⁰ Vgl. vorne Ziffer 4.4. bzw. 3.1.1.

¹⁸¹ Vgl. KRAMER (2010), S. 253, mit Hinweisen.

¹⁸² Vgl. EBERT (1978), S. 176 f.; MASTRONARDI (2003), Rz. 594; KRAMER (2010), S. 253; anderer Auffassung TRANTAS (1998), S. 19; siehe dazu ausführlich vorstehend Ziffer 2.

¹⁸³ Vgl. TRANTAS (1998), S. 55.

¹⁸⁴ Vgl. EBERT (1978), S. 26 ff.

¹⁸⁵ Wichtige Rechtserlasse und Rechtsakte des Grossen Rats sind allerdings von der abstrakten Überprüfung ausgeschlossen (§ 116 Abs. 2 KV-BS).

abstrakten Normenkontrolle sowie zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen der eigenen föderalistischen Ebene befugt ist. Letzteres führt beispielsweise zur Frage, ob das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt einen höheren ausgewiesenen Bedarf nach institutioneller Abgrenzung von Regierung und Parlament hat als das Bundesgericht. Bezüglich des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist im Weiteren deren Grösse zu beachten, welche aus betriebsökonomischer Sicht die Frage der Selbstverwaltung anders beurteilen lässt.

5.1.2 Bundesgericht

Art. 188 Abs. 3 BV verankert – zusätzlich zur institutionellen Garantie der Unabhängigkeit gemäss Art. 191c BV – die Selbstverwaltung des Bundesgerichts ("Das Gericht verwaltet sich selbst"). Absicht des Bundesverfassungsgebers war es, die bereits ohnehin schon weitgehend verwirklichte Selbstverwaltung des Bundesgerichts über den bestehenden Zustand hinaus zu stärken.¹⁸⁶ Das Bundesgericht ist nicht in die Bundesverwaltung eingebunden, es besorgt seine Verwaltung selber.¹⁸⁷ Nach einem Teil der Rechtslehre umfasst das in Art. 188 Abs. 3 BV verankerte Selbstverwaltungsrecht des Bundesgerichts auch das Immobilienmanagement.¹⁸⁸ Die Organisation des Bundesgerichts wird durch Gesetz bestimmt (Art. 188 Abs. 2 BV). Das Bundesgerichtsgesetz bestätigt das verfassungsrechtlich gewährte Selbstverwaltungsrecht ausdrücklich (Art. 13 und 25 BGG) und überträgt gleichzeitig dem Bundesgericht die Kompetenz, seine Organisation selber zu bestimmen (Art. 13 BGG).¹⁸⁹

Das Bundesgericht verfügt über eine sehr *weitgehende Finanzautonomie*: Es hat ein eigenes Budgetantragsrecht und kann das Budget vor dem Parlament vertreten (Art. 142 Abs. 3 und 162 ParlG), es verfügt über die ihm vom Parlament bewilligten Finanzmittel selbstständig und es führt eine eigene Rechnung.¹⁹⁰ Diese Regelung entspricht Art. 191c BV.

Weiter ist das Bundesgericht *selbstständig in Personalangelegenheiten*. Es ernennt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber und kann seit kurzem auch die Anzahl der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eigenständig festlegen (Art. 25 BGG).¹⁹¹

Das Bundesgericht deckt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen (Mobiliar, Informatik, etc.) selbstständig (Art. 25a Abs. 1 BGG); demgegenüber fällt das Immobilienmanagement für die vom Bundesgericht genutzten Gebäude (Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhalt) in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Finanzdepartements (Art. 25a Abs. 1 BGG).¹⁹² Letzteres hat allerdings die Bedürfnisse des Bundesgerichts angemessen zu berücksichtigen (Art. 25a Abs. 1 BGG). Das Gesetz lässt dem Bundesgericht und dem Bundesrat die Freiheit, die Beschaffung und Bewirtschaftung von Liegenschaften, Gütern und Dienstleistungen für das Bundesgericht vertraglich abweichend zu regeln (Art. 25a Abs. 3 BGG) und damit Effizienzüberlegungen zu berücksichtigen.

Mit Bezug auf die historische Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS¹⁹³ kann festgehalten werden, dass der baselstädtische Verfassungsgeber trotz der an Art. 188 Abs. 3 BV anlehnen- den Formulierung das Modell der auch das selbstständige Budgetantragsrecht bzw. Budgetvertretungsrecht umfassenden Selbstverwaltung des Bundesgerichts abgelehnt hat.¹⁹⁴

¹⁸⁶ Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 29.

¹⁸⁷ Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 29.

¹⁸⁸ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 22.

¹⁸⁹ Vgl. LIENHARD (2010), S. 412.

¹⁹⁰ Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 35, LIENHARD (2010), S. 412.

¹⁹¹ Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 36, LIENHARD (2010), S. 412, zuvor bestimmte die Bundesversammlung die Anzahl der Stellen für das juristische Personal.

¹⁹² Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 188, Rz. 37, LIENHARD (2010), S. 412; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 22, melden Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Regelung zum Immobilienmanagement an.

¹⁹³ Vgl. vorstehend Ziffer 4.2.

¹⁹⁴ Vgl. Votum Christ, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1234.

5.1.3 Andere Gerichte des Bundes

Im Unterschied zum Bundesgericht macht die Bundesverfassung keine Aussagen zum Justizmanagement des Bundesstrafgerichts (Art. 191a Abs. 1 BV) und des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 191a Abs. 2 BV). Dies ist erstaunlich, weil verfassungsrechtlich inhärent die organisatorische und personelle Unabhängigkeit vom Bundesgericht gefordert wird.¹⁹⁵ Es obliegt mithin dem Gesetzgeber, wie er die institutionelle Unabhängigkeit dieser Gerichte (Art. 191c BV) im verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen gewährleisten will.

Der Bundesgesetzgeber hat im Strafbehördenorganisationsgesetz dem Bundesstrafgericht – als erstinstanzliches Strafgericht des Bundes – ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht zugestanden (Art. 60 StBOG): Das Gericht verwaltet sich grundsätzlich selber (Art. 60 Abs. 1 StBOG), es richtet seine Dienste ein und stellt sein Personal an (Art. 60 Abs. 2 StBOG) und es führt eine eigene Rechnung (Art. 60 Abs. 3 StBOG). Hinsichtlich der Infrastruktur enthält Art. 62 StBOG eine Regelung, die identisch mit jener des Bundesgerichts (Art. 25a BGG) ist. Das Bundesstrafgericht verfügt zwar über ein eigenes Budget, die Vertretung vor dem Parlament übernimmt aber das Bundesgericht (Art. 142 und 162 ParlG).

Für die Selbstverwaltung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dasselbe wie für das Bundesstrafgericht; die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind identisch (Art. 27 und 27a VGG).

Das neue, eher kleine Bundespatentgericht basiert auf der Justizverwaltung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht stellt seine Infrastruktur dem Bundespatentgericht zu Selbstkosten zur Verfügung und stellt das Personal zur Erfüllung der administrativen Hilfsarbeiten des Bundespatentgerichts (Art. 5 PatGG). Das Bundespatentgericht ist mithin hinsichtlich der Justizverwaltung im gleichen Ausmass von der Bundesverwaltung unabhängig, wie die anderen Gerichte des Bundes.

5.1.4 Zusammenfassende Würdigung

Der Bundesgesetzgeber gesteht allen Gerichten des Bundes eine *weitgehende Selbstverwaltung* zu, auch dort, wo die Bundesverfassung dies nicht vorschreibt und nur die allgemeinen Vorgaben von Art. 191c BV gelten. Die Selbstverwaltung umfasst insbesondere auch ein eigenständiges Budgetantragsrecht. Die Vertretung von Geschäften der Gerichte des Bundes im Parlament obliegt dem Bundesgericht. Ausgenommen von der Selbstverwaltung ist nur das Immobilienmanagement; selbst in diesem Bereich sieht aber der Gesetzgeber eine minimale Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte vor.¹⁹⁶

5.2 Rechtsvergleichung mit Kantonen

5.2.1 Grundsätzliches

Hinsichtlich der rechtsvergleichenden Betrachtung des Justizorganisationsrechts der Kantone gilt es in methodischer Hinsicht dasselbe zu beachten, wie bei der Rechtsvergleichung zwischen den baselstädtischen Gerichten und den Gerichten des Bundes.¹⁹⁷

Abgesehen von der Vergleichung auf der Grundlage einer durch das KPM im Jahr 2012¹⁹⁸ durchgeführten Befragung bei allen Kantonen wird die Vergleichung mit ausgewählten Kantonen vorgenommen. Die Auswahl erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten: Die Verfassungen der Kantone Aargau, Solothurn und Zug regeln die Selbstverwaltung der Gerichte textlich weitgehend identisch wie § 112 Abs. 2 KV-BS. Der Kanton Graubünden hat eine sehr ähnliche, textlich um einen Parlamentsvorbehalt erweiterte Regelung. Diese Kantone scheinen somit für eine Vergleichung besonders geeignet. Für die Kantone Bern, Graubünden

¹⁹⁵ Vgl. KISS/KOLLER (2008), Art. 191a, Rz. 9 ff., mit Hinweisen.

¹⁹⁶ Art. 25a Abs. 1 BGG, Art. 62 Abs. 1 StBOG sowie Art. 27a Abs. 1 VGG halten gleich lautend fest. "Dieses [das EFD] hat die Bedürfnisse des ...gerichts angemessen zu berücksichtigen."

¹⁹⁷ Vgl. vorstehend Ziffern 2 sowie 5.1.1.

¹⁹⁸ Vgl. nachfolgend Ziffer 5.2.2.

und Zürich wurden in jüngster Zeit einzelne Aspekte der Selbstverwaltung der Gerichte gutachterlich geklärt, was hinsichtlich dieser Aspekte auf Erkenntnisse hoffen lässt.

Hinsichtlich der Auslegung der Verfassungsnormen zur Selbstverwaltung der Gerichte in den Kantonen Aargau und Zug gilt es zu beachten, dass diese in den 1980er-Jahren entstanden, dass in den 2000-Jahren aber im Rahmen von Reformpaketen die Verfassungsgrundlagen der Gerichte wesentlich geändert wurden, ohne allerdings den Kernwortlaut der Selbstverwaltungs-Norm ("Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.") zu verändern. Da die Vorlage an das Parlament jeweils gleichzeitig die Verfassungsänderungen und die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes umfasste, darf davon ausgegangen werden, dass heute der Inhalt der Verfassungsnorm deckungsgleich mit der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Selbstverwaltung ist.

5.2.2 Ergebnisse der Befragung 2012 des KPM

Das KPM hat im zweiten Quartal 2012 bei allen oberen kantonalen Gerichten sowie bei den Gerichten des Bundes eine wissenschaftliche Befragung zum Stand des Gerichtsmanagements in der Schweiz durchgeführt.¹⁹⁹ In drei Kantonen nahmen die Gerichte aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Befragung teil.²⁰⁰ Die Auswertung hinsichtlich von Elementen der Selbstverwaltung ergibt bezüglich der vorliegend interessierenden Bereiche das nachfolgend dargestellte Bild.²⁰¹

In den meisten Kantonen kann die Gerichtsbarkeit dem Kantonsparlament *eigenständig Antrag für das Budget* stellen (unabhängig von der Verankerung einer allfälligen Selbstverwaltung in der Kantonsverfassung), nur in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin und Uri liegt das Budgetantragsrecht für die Justiz beim Regierungsrat.²⁰² Es findet sich sowohl das Modell, bei welchem die Gerichte ein eigenes Budget direkt an das Parlament richten wie auch das Modell, bei welchem die Kantonsregierung den Budgetantrag der Gerichte unverändert in das Gesamtbudget des Staates integriert.

Das *Immobilienmanagement* für die Gerichtsgebäude liegt in den allermeisten Fällen bei der für die Immobilien des Kantons zuständigen Stelle der Zentralverwaltung, dies betrifft sowohl die Beschaffung der Immobilien wie deren Unterhalt und Reinigung.²⁰³ Nur in den Kantonen Graubünden²⁰⁴, St. Gallen und Zürich²⁰⁵ sind die Gerichte im Rahmen des Budgets befugt, selbstständig Räumlichkeiten zu beschaffen. In den Kantonen Luzern und Schaffhausen können die Gerichte immerhin im Rahmen des Angebots der zuständigen Stelle der Zentralverwaltung ihre Räumlichkeiten auswählen. Sehr unterschiedlich wird die *Beschaffung des Mobiliars* gehandhabt, diesbezüglich finden sich nebeneinander die freie Beschaffung durch die Gerichte am Markt (auch in Kantonen, in denen ansonsten die Gerichte nicht für das Immobilienmanagement zuständig sind), die Beschaffung durch die Gerichte im Rahmen des Pflichtkonsums über eine Verwaltungsstelle oder die Zurverfügungstellung möblierter Räume durch die Zentralverwaltung.²⁰⁶

Ähnlich wie beim Mobiliar sieht es auch im Bereich der *Informatik* hinsichtlich der Beschaffung von Hardware und Software aus. Über eigene Informatikdienste verfügen die Gerichte

¹⁹⁹ Als Teil des vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Justizforschungsprojekts "Basic Research into Court Management in Switzerland" unter der Leitung des KPM, siehe <http://www.justizforschung.ch>.

²⁰⁰ Kantone Appenzell A.Rh., Freiburg und Schwyz.

²⁰¹ Vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2012).

²⁰² Vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2012), S. 8. In den nicht durch Ergebnisse aufgrund der Befragung abgedeckten Kantonen Appenzell A.Rh., Freiburg und Schwyz besteht kein selbstständiges Budgetantragsrecht (zusätzliche eigene Abklärungen). Der Kanton Appenzell A.Rh. kennt aber folgende Regelung: Können sich Regierungsrat und Obergericht nicht auf einen gemeinsamen Antrag einigen, hat der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission und des Kantonsrates zum Voranschlag teilzunehmen; er oder sie hat dabei das Recht, Anträge zu stellen (Art. 92 Abs. 2 Justizgesetz, bGS 145.31).

²⁰³ Vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2012), S. 8 f.

²⁰⁴ Vgl. dazu nachfolgend Ziffer 5.2.5.

²⁰⁵ Vgl. dazu nachfolgend Ziffer 5.2.8.

²⁰⁶ Vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2012), S. 9.

in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Genf, Luzern, St. Gallen, Wallis und Zürich, in Teilbereichen auch in den Kantonen Bern und Zug.²⁰⁷

5.2.3 Kanton Aargau²⁰⁸

§ 96 Abs. 1 KV-AG lautete in der ursprünglichen Fassung, auf die sich auch die Literatur und Kommentare beziehen wie folgt:

§ 96 2. Justizverwaltung

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Das Obergericht vertritt dabei die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

Seit einer Änderung im Jahr 2005²⁰⁹ lautet § 96 Abs. 1 KV-AG nun wie folgt:

§ 96 2. Justizverwaltung und Leitung der Gerichte

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant das Leitungsorgan der Gerichte die Tätigkeiten der Gerichte und setzt deren Budgets fest. Es vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

Die Änderung hängt mit der Schaffung eines Leitungsorgans für die Aargauer Justiz zusammen. Diese ist – wie die Kommentierung in der entsprechenden Vorlage zeigt – hinsichtlich der vorliegenden Rechtsvergleichung, die sich auf die Selbstverwaltung bezieht, nicht von wesentlicher Bedeutung²¹⁰:

"Die geltende Bestimmung wird bezüglich der Vertretung der Gerichte nach aussen offener formuliert. Diese offene Formulierung lässt zu, dass im Rahmen des Projekts JUSTIZREFORM 2 ein anderes Organ als das Obergericht mit der Vertretung der Gerichte betraut wird. Es ist vorgesehen, dass vorläufig die Verwaltungskommission des Obergerichts als Leitungsorgan der Gerichte fungieren soll, damit die wirkungsorientierte Führung auch in der Justiz Einzug halten kann (vgl. auch § 40 GAF). Die flächendeckende Einführung der neuen Führungsmethodik erfordert auch bei der Justiz Planungs- und Budgetierungskompetenzen, die wiederum durch den Grossen Rat vorgesteuert sind (vgl. § 13 Abs. 3 GAF). Der in der Bestimmung genannte Vorbehalt betreffend Zuständigkeit bezieht sich aber nicht nur auf die anderen Behörden ausserhalb der Justiz, sondern auch auf den einzelnen Richter, der im Rahmen seiner rechtlich verankerten Zuständigkeiten weiterhin unabhängig entscheiden kann: Die richterliche Unabhängigkeit soll nicht beeinträchtigt werden."²¹¹

§ 96 Abs. 1 KV-AG verankert im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte den Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz (Verwaltung durch die Justiz).²¹² Nach der durch KURT EICHENBERGER geprägten Lehrmeinung²¹³ verankert § 96 Abs. 1 KV-AG kein absolutes bzw. vollumfängliches Selbstverwaltungsrecht der Aargauer Gerichte (etwa im Sinne der Selbstverwaltung der Gerichte des Bundes²¹⁴). Die selbstständige Justizverwaltung löst die Gerichte nicht aus dem gesamtadministrativen Zusammenhang heraus.²¹⁵ Die Aufgabenteilung zwischen der Justiz und der Exekutive hinsichtlich der Justizverwaltungstätigkeiten muss zweckrational erfolgen.²¹⁶ "Justizverwaltung und anderes justizbezogenes Verwalten voneinander abzugrenzen, untersteht der Forderung, der Justizverwaltung zumindest das zuzuschreiben, was ihr um der richterlichen Unabhängigkeit willen gehört. Das ist "gleichsam das *organisatorische Minimum*."²¹⁷ "Weder die Exekutive noch die Legislative sollen die Justiz über die Verwaltung beeinflussen können."²¹⁸ Über dieses Minimum hinaus dürfen aber

²⁰⁷ Vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2012), S. 9.

²⁰⁸ Diese Analyse bezieht sich im Wesentlichen auf das während der Untersuchung im Jahr 2012 noch geltende Recht. Am 1. Januar 2013 trat das vom Grossen Rat vom 23. August 2011 beschlossene neue Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in Kraft, welches die Selbstverwaltung der Aargauer Justiz im hier dargestellten Rahmen noch ein wenig verstärkt, siehe Botschaft 11.154 des Regierungsrats vom 27. April 2011.

²⁰⁹ Änderung vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005, AGS 2005 S. 195.

²¹⁰ Siehe aber auch die grundsätzlichen methodischen Hinweise vorstehend in Ziffer 5.2.1.

²¹¹ Vgl. Botschaft 03.150 des Regierungsrates vom 18. Juni 2003, S. 14.

²¹² Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 1.

²¹³ Vgl. EICHENBERGER (1986a), S. 31 ff., EICHENBERGER (1986b).

²¹⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 5.1.

²¹⁵ Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 5.

²¹⁶ Vgl. EICHENBERGER (1986a), S. 42.

²¹⁷ EICHENBERGER (1986a), S. 42, Hervorhebung im Original.

²¹⁸ Botschaft 11.154 des Regierungsrats vom 27. April 2011, S. 53.

durchaus auch weitere Justizverwaltungsaufgaben im Selbstverwaltungsbereich der Justiz liegen.²¹⁹ Justiz und Exekutive haben – soweit dies möglich und mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist – zusammenzuarbeiten und einander zu respektieren.²²⁰ Die Festlegung der Abgrenzung ist Sache des Gesetzgebers.²²¹ Hinsichtlich der Frage, wer allfällige Lücken im Justizorganisationsrecht füllen darf bzw. wem beim Fehlen einer gesetzlichen Zuweisung eine Justizverwaltungsaufgabe zufällt, ist der prägende Kommentator von § 96 Abs. 1 KV-AG offenbar selbst im Zweifel: Einerseits hält er fest, dass die Gerichte direkt gestützt auf die Kantonsverfassung zur Lückenfüllung befugt, ja sogar aufgerufen sind;²²² andererseits wird die Auffassung vertreten, dass beim Fehlen einer spezifischen Regelung für die Justizverwaltung die entsprechenden Regelungen für die Zentralverwaltung sinngemäss anzuwenden sind.²²³

Als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts von § 96 Abs. 1 KV-AG zum festen Bestand der Selbstverwaltung gehören "die *Organisation der Arbeit* (Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel, Festlegung und Durchführung des Bürobetriebs), die *Ordnung des Publikumsverkehrs* und der Beziehung zur breiteren Öffentlichkeit, die unmittelbare Rechnungsführung und gewisse *Kontrollen*."²²⁴ Direkt aus § 96 Abs. 1 KV-AG ergibt sich das Recht zur Vertretung der Justizsachen gegenüber dem Parlament.²²⁵ Verfassungsunmittelbar ist auch das Antragsrecht der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Grossen Rat (§ 85 KV-AG). Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte hat die Justiz ein selbstständiges Vorschlagsrecht betreffend den Voranschlag, was aber nicht bedeutet, dass ein eigenständiges förmliches Justizbudget vorgelegt werden muss, sondern durchaus die Einfügung in den regierungsrätlichen Budgetentwurf zulässt.²²⁶ In der Praxis leitet das Obergericht seinen Voranschlag an den Regierungsrat zur Integration in den Gesamtvoranschlag weiter (§ 89 Abs. 1 GOG-AG).²²⁷ Stimmen die Anträge von Obergericht und Regierungsrat nicht überein, sind dem Grossen Rat beide Anträge vorzulegen (§ 89 Abs. 2 GOG-AG). Das Obergericht regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten, namentlich für die Anstellung, für sämtliches Personal der Gerichte (§ 62 GOG-AG); die Verwaltungskommission (das Leitungsorgan der Justiz)²²⁸ ist zudem für die Wahl oder die Anstellung des Personals der Justizverwaltung, der Gerichtsschreiber, des Kanzleipersonals und der Rechtspraktikanten mit der Möglichkeit, diese Befugnis an einen Spruchkörper oder den Leiter Justizverwaltung zu delegieren (§ 36 Abs. 2 Bst. i GOD-AG). Der Verwaltungskommission des Obergerichts stehen überhaupt weitreichende personalrechtliche Kompetenzen zu (§ 36 GOD-AG). Die Regelung des Erfahrungsaufstiegs darf allerdings Sache des Regierungsrats sein.²²⁹ Die Selbstverwaltung der Aargauer Gerichte umfasst heute neben der Personaladministration, der Rechnungsführung und dem Inkasso auch die Planung und Durchführung der Informatik sowie eine Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.²³⁰ Zum Immobilienmanagement äussert sich das Justizorganisationsrecht nicht explizit. Es ist davon auszugehen, dass das Immobilienmanagement grundsätzlich durch die

²¹⁹ Vgl. EICHENBERGER (1986a), S. 42; EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 4; einschränkender AGVE 2009, S. 442.

²²⁰ Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 5.

²²¹ Vgl. EICHENBERGER (1986a), S. 44.

²²² Vgl. EICHENBERGER (1986a), S. 46.

²²³ Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 5.

²²⁴ EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 3, Hervorhebungen im Original.

²²⁵ Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 96, Rz. 6; Botschaft 11.154 des Regierungsrats vom 27. April 2011, S. 55.

²²⁶ Vgl. EICHENBERGER (1986b), § 81, Rz. 7.

²²⁷ Ab 1. Januar 2011 wird die neue Justizleitung für den Antrag zum Gerichtsbudget zuständig sein, vgl. Botschaft 11.154 des Regierungsrats vom 27. April 2011, S. 11.

²²⁸ Ab 1. Januar 2012 wird es eine neue "Justizleitung" als Leitungsorgan der Justiz geben, vgl. Botschaft 11.154 des Regierungsrats vom 27. April 2011., S. 11 f.

²²⁹ AGVE 2009, S. 442 f., gestützt auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Peter Hänni.

²³⁰ Vgl. HODEL (2003), S. 51 f.; https://www.ag.ch/de/gerichte/justizmanagement/organisation_1/leiter_justizverwaltung/leiter_justizverwaltung_1.jsp (Stand: 16.07.2012); seit 1. Januar 2013 finden sich diese Informationen nun unter dem Titel "Gerichtsmanagement", siehe https://www.ag.ch/de/gerichte/leitung_und_aufsicht/gerichtsmanagement/gerichtsmanagement_1.jsp (Stand: 31.01.2013).

dafür zuständige Abteilung des Departements Finanzen und Ressourcen erfolgt²³¹, dass aber die Justizleitung für die Bestellung des Raums für die Gerichte besorgt ist²³².

5.2.4 Kanton Bern

Die Verfassung des Kantons Bern garantiert in gleichem Umfang wie Art. 31 Abs. 1 BV den Anspruch auf ein unabhängiges Gericht (Art. 26 Abs. 1 KV-BE)²³³ sowie die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte im Sinne von Art. 191c BV (Art. 97 Abs. 1 KV-BE).²³⁴ Aus der Kantonsverfassung lässt sich hingegen nichts zur Frage der Kompetenz der Gerichte im Bereich der Justizverwaltung (Selbstverwaltung) ableiten.²³⁵ Die Regelung der gesamten Gerichtsorganisation soll nach dem Willen des Verfassungsgebers grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sein.²³⁶

Bis Ende 2010 war die Organisation der bernischen Gerichte nicht einheitlich geregelt. Die personellen und finanziellen Ressourcen wurden zwar teilweise durch die Gerichte bewirtschaftet, wesentliche Elemente der Justizverwaltung waren indessen bisher beim Regierungsrat und bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion – also in der Zentralverwaltung – angesiedelt.²³⁷

Mit der Umsetzung der Justizreform 2²³⁸ wurde eine weitgehend verwaltungsunabhängige Justiz geschaffen, welche in einer zweistufigen, konzernartigen Organisationsstruktur neben sämtlichen Gerichten der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege auch die Staatsanwaltschaft umfasst. Neben der Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte war ein Hauptziel der Justizreform 2 die Optimierung der Führung innerhalb der Gerichtsbarkeit.²³⁹ Die wichtigste Neuerung der bernischen Justizreform ist *das neue Selbstverwaltungsrecht*.²⁴⁰ Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG-BE) regeln die Selbstverwaltung in den Grundzügen wie folgt:

Art. 5 *Selbstverwaltung und Zusammenarbeit*

¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft verwalten sich selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Sie können in Bereichen zusammenarbeiten, in denen der wirtschaftliche und sparsame Einsatz der Mittel dies sinnvoll erscheinen lässt.

³ Sie können mit den zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung vereinbaren, dass diese Verwaltungsaufgaben, namentlich in den Bereichen Personaladministration sowie Finanz- und Rechnungswesen, in ihrem Auftrag erfüllen. Davon ausgenommen sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben, namentlich Verfügungsbefugnisse.

Art. 6 *Infrastruktur*

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude sowie Informatik- und Kommunikationssysteme sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung verantwortlich.

²³¹ Siehe https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/immobilien_aargau/immobilien_aargau_1.jsp (Stand: 31.01.2013), sowie § 1 der Liegenschaftsverordnung, in welchem lediglich die Spitalliegenschaften nicht dem zentralen Gebäudemanagement unterstellt werden.

²³² Vgl. den Hinweis bei HODEL (2003), S. 52.

²³³ Vgl. BOLZ (1995), Art. 26, N. 2.

²³⁴ Vgl. BOLZ (1995), Art. 97, N. 3; ZIMMERLI/KIENER (1995), S. 180 f., LIENHARD (2010), S. 417, HÄNER (2011), Rz. 7.

²³⁵ Vgl. LIENHARD (2010), S. 417, mit Hinweisen.

²³⁶ Vgl. BOLZ (1995), Art. 97, N. 1.

²³⁷ Vgl. LIENHARD (2010), S. 418 ff.

²³⁸ Ausführlich zur Justizreform 2 Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17, S. 2 ff.

²³⁹ Vgl. LIENHARD (2010), S. 421 f.; Vortrag zum GSOG, TBI 2009, Beilage 2, S. 5 und 9.

²⁴⁰ In diesem Sinne auch LIENHARD (2010), S. 421 f.; Vortrag zum GSOG, TBI 2009, Beilage 2, S. 9.

² Die Justizleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.

Die *justizielle Selbstverwaltung im Kanton Bern* und deren Abgrenzung zur Zentralverwaltung zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Elemente aus:

- *Justizleitung als "Regierung" der Justiz:* Die Justizleitung ist das gemeinsame Leitungsorgan von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft (Art. 17 Abs. 1 GSOG-BE). Sie setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt (Art. 17 Abs. 2 GSOG-BE). Das Leitungsorgan nimmt umfassende Steuerungs- und Führungsaufgaben in der gesamten Justiz wahr (vgl. den Zuständigkeitskatalog in Art. 18 GSOG-BE). Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt" (Art. 18 Abs. 1 Bst. GSOG-BE).
- *Budgetantragsrecht.*²⁴¹ Zuständig zum Budgetantrag der gesamten bernischen Gerichtsbarkeit ist die Justizleitung (Art. 18 Abs. 1 Bst. f GSOG-BE). Angesichts der Tatsache, dass gemäss Art. 89 KV-BE der Regierungsrat dem Grossen Rat in Budgetsachen Antrag stellen muss, wird das Justizbudget vollumfänglich in den Voranschlag des Regierungsrats integriert. Der Regierungsrat muss den Voranschlag der Justiz aber unverändert übernehmen, darf ihn aber kommentieren (Art. 11 Abs. 5 GSOG-BE).
- *Ausgabenbewilligungskompetenz:* Die Justizleitung beschliesst im Rahmen des Voranschlags abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken gebundene Ausgaben (Art. 18 Abs. 2 GSOG-BE).²⁴² Sie regelt überdies die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d GSOG-BE).
- *Personalkompetenzen:* Wie bisher werden die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte durch die Personalgesetzgebung geregelt, soweit das GSOG-BE nichts anderes bestimmt.²⁴³ Die Einreihung in Gehaltsklassen erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrats.²⁴⁴ Anstellungsbehörde für das Personal sind aber die Justizleitung bzw. die Leitungsorgane der einzelnen Gerichte.
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament:* Die Justizleitung vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter (Art. 18 Abs. 1 Bst. f GSOG-BE).
- *Bedingte Verwaltungsabhängigkeit bei Informatik und Immobilien:* Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude sowie Informatik- und Kommunikationssysteme sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung verantwortlich (Art. 6 Abs. 1 GSOG-BE). Die zuständige Direktion muss aber den Bedürfnissen der Justiz unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung tragen (Art. 6 Abs. 2 GSOG-BE).

²⁴¹ Ausführlich LIENHARD (2010), S. 427, mit Hinweisen.

²⁴² Dies entspricht den Ausgabenbewilligungskompetenzen des Regierungsrats für die Zentralverwaltung.

²⁴³ Ausführlich LIENHARD (2010), S. 427, mit Hinweisen.

²⁴⁴ Dies verstösst nach HÄNER (2012), Rz. 38 ff. nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. HÄNER (2012), Rz. 40 merkt aber folgendes an: "Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre es nach der hier vertretenen Auffassung zwar grundsätzlich zu begrüssen, wenn die Entlöhnung sämtlicher Justizangestellten, zumindest soweit deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar auch die Rechtsprechung beeinflusst (Antragsrecht, beratende Stimme, Vorbereitung der Entscheide) vom Ermessensspielraum des Regierungsrates ausgenommen und dem Parlament zur (generell-abstrakten) Regelung zugewiesen werden."

5.2.5 Kanton Graubünden

Art. 51 und 52 der Verfassung des Kantons Graubündens (KV-GR) lauten wie folgt:

Art. 51 *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit*

¹Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte sind gewährleistet. Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.

²Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der Gerichte.

³Richterinnen und Richter dürfen Parteien nicht in streitigen Verfahren vor der eigenen Instanz vertreten.

⁴Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 51a²⁴⁵ *Finanzen, Mitwirkung im Grossen Rat und Rechtsetzung*

¹Das Kantons- und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Grossen Rat den Entwurf für ihr Budget sowie die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung.

²Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zu den Jahresberichten der Gerichte teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Justizverwaltung und -aufsicht Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

Art. 51 Abs. 2 KV-GR verankert ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht der Gerichte. Dieses gilt allerdings nicht absolut, sondern steht unter dem Vorbehalt der Befugnisse des Kantonsparlaments.²⁴⁶ Gemäss Art. 52 KV-GR übt der Grosse Rat die Aufsicht über die obersten Gerichte und die Oberaufsicht über die unteren Gerichte aus.²⁴⁷ Weiter obliegen dem Kantonsparlament die Wahl der Mitglieder der oberen Gerichte (Art. 36 Ziff. 3 KV-GR) und das Budgetrecht sowie die Genehmigung der Rechnung (Art. 35 KV-GR).²⁴⁸ Der Vorbehalt von Art. 1 Abs. 2 KV-GR umfasst auch die Gesetzgebung, er ist befugt, die Organisation der Gerichte und in diesem Rahmen auch die Selbstverwaltung der Gerichte im Detail zu regeln (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 5 KV-GR).²⁴⁹ Er muss dabei aber den Grundsatz des Selbstverwaltungsrecht (Art. 51 Abs. 2 KV-GR) respektieren.²⁵⁰ Die Regelung der Justizverwaltung muss grundsätzlich "im bipolaren Verhältnis von Legislative und Judikative" erfolgen.²⁵¹ Generell-abstrakte Regelungen, in welchen die Justizverwaltung unter die Verwaltungsbefugnisse der Exekutive gestellt wird, sind unzulässig oder doch zumindest problematisch.²⁵²

Die *justizielle Selbstverwaltung im Kanton Graubünden* und deren Abgrenzung zur Zentralverwaltung zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Elemente aus:

- *Budgetantragsrecht.*²⁵³ Die obersten Gerichte (das Kantonsgericht zusätzlich auch für die unteren Gerichte) verfügen über ein eigenständiges Budgetantragsrecht gegenüber dem Parlament (Art. 51a Abs. 1 KV-GR). Gleichermassen unterbreiten sie auch ihre Rechnung direkt dem Kantonsparlament. Das eigenständige Budgetantragsrecht schliesst eine Integration der Gerichtsbudgets in den kantonalen Voranschlag und in die Staatsrechnung nicht aus (das Kantonsparlament könnte allerdings eine Trennung verlangen).²⁵⁴ Die praktische Auswirkung von Art. 51a Abs. 1 KV-GR beschränkt sich im We-

²⁴⁵ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006.

²⁴⁶ Vgl. SCHMID (2006), Art. 51, Rz. 56.

²⁴⁷ Vgl. SCHMID (2006), Art. 51, Rz. 56.

²⁴⁸ Vgl. SCHMID (2006), Art. 51, Rz. 56.

²⁴⁹ Vgl. SCHMID (2006), Art. 51, Rz. 57, UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 29 und Rz. 34.

²⁵⁰ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 30.

²⁵¹ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 34.

²⁵² Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 34.

²⁵³ Ausführlich SCHMID (2009), Art. 51a, Rz. 3 ff.

²⁵⁴ Vgl. SCHMID (2009), Art. 51a, Rz. 4 ff.

sentlichen darauf, dass die Regierung die Budgetentwürfe der Gerichte nicht antasten darf und unverändert an das Kantonsparlament weiterleiten muss.²⁵⁵

- *Verordnungsrecht*: Die Bündner Gerichte verfügen über das ausdrückliche Recht, Rechtserlasse auf Verordnungsebene zu erlassen, wenn sie ein Gesetz dazu ermächtigt (Art. 51a Abs. 3 KV-GR).²⁵⁶
- *Personalkompetenzen*: Die Mitarbeitenden der Gerichte unterstehen grundsätzlich dem kantonalen Personalgesetz (Art. 3 Abs. 2 Bst. b PG-GR; Art. 29 und Art. 32 Abs. 2 GOG-GR). Die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Richterinnen und Richter werden allerdings in einem Spezialgesetz, dem GGVG-GR geregelt. Demgegenüber regelt eine regierungsrätliche Verordnung die Gehaltseinreihung des übrigen Personals. Die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (im Kanton Graubünden "Aktuarre" genannt) und des Kanzleipersonals ist Sache der Gerichte (Art. 28 GOG-GR).
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament*: Die oberen Gerichte sind in den Sitzungen des Grossen Rats vertreten, haben beratende Stimme und können Anträge stellen (Art. 51a Abs. 2 KV-GR). Trotz des klaren Wortlautes der Kantonsverfassung geht die Lehre teilweise davon aus, dass sich das Vertretungsrecht nur auf die Beratungen zu Budget und Rechnung bezieht.²⁵⁷
- *Informatik*: Die Gerichte fallen nicht in den Geltungsbereich der regierungsrätlichen Informatikverordnung (Art. 2 Abs. 2 InfV-GR). Das Kantonsgericht kann aber in Absprache mit dem zuständigen Departement Informatik-Dienstleistungen auf das Amt für Informatik auslagern (Art. 37 Abs. 1 Bst. c KGV-GR). Das gleiche gilt für das Verwaltungsgericht (Art. 26 Abs. 1 Bst. c VGV-GR). Die Gerichte bestimmen ihre Informatikinfrastruktur in der Praxis selbstständig.²⁵⁸ Das Verwaltungsgericht verfügt in der Informatikkommission ein aus Richterinnen und Richtern zusammengesetztes eigenes Informatikstrategieorgan.²⁵⁹
- *Immobilien*: Die Frage, inwieweit im Kanton Graubünden die Gerichte selber für das Immobilienmanagement zuständig sind, ist ein Streitpunkt. Nach Auffassung des Regierungsrats findet die Immobilienverordnung auch auf die Gerichte Anwendung (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 1 ImV-GR) und das Hochbauamt ist demzufolge auch für die Gerichtsgebäude zuständig (Art. 3 ImV-GR). Demgegenüber gehen die oberen Gerichte davon aus, das Immobilienmanagement sei Sache der gerichtlichen Selbstverwaltung²⁶⁰, die Gerichte seien aber befugt, Aufgaben des Immobilienmanagements an das Hochbauamt zu übertragen (Art. 37 Abs. 1 Bst. d KGV-GR; Art. 26 Abs. 1 Bst. d VGV-GR). Die Auslegung von Art. 51 Abs. 2 KV-GR ergibt, dass das Immobilienmanagement integrierender Bestandteil der Selbstverwaltung ist und dass deshalb grundsätzlich die Gerichte über ihre Räume entscheiden.²⁶¹

5.2.6 Kanton Solothurn

Die Selbstverwaltung der Solothurner Gerichte wird in Art. 91^{bis} KV-SO²⁶² wie folgt verankert:

Art. 91^{bis} *Gerichtsverwaltung*

¹Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte.

²Der Obergerichtspräsident vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

²⁵⁵ Vgl. SCHMID (2009), Art. 51a, Rz. 6.

²⁵⁶ Das dürften die Gerichte allerdings auch ohne Art. 51a Abs. 3 KV-GR, vgl. SCHMID (2009), Art. 51a, Rz. 13.

²⁵⁷ Vgl. SCHMID (2009), Art. 51a, Rz. 10, diese Auffassung wird hier ausdrücklich bestritten.

²⁵⁸ Befragung des KPM 2012.

²⁵⁹ Vgl. <http://www.gr.ch/DE/institutionen/gerichte/vg/ueberuns/Seiten/OrganisationundPersonelles.aspx> (Stand: 31.01.2013).

²⁶⁰ Befragung des KPM 2012.

²⁶¹ Vgl. UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 41 ff.

²⁶² In Kraft seit 1. August 2005.

³Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Gerichtsverwaltung.

Die selbstständige Gerichtsverwaltung wurde im Kanton Solothurn im Rahmen eines Projekts mit gleichlautendem Namen im Jahr 2005 eingeführt, welche insbesondere Teilrevisionen der Kantonsverfassung (KV-SO) und des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG-SO) umfassten.²⁶³ Ausgangspunkte der Reorganisation waren einerseits die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz im Gewaltengefüge²⁶⁴ und andererseits Effizienzüberlegungen.²⁶⁵ Den Materialien kann entnommen werden, dass die Selbstverwaltung keine absolute sein soll und dass bestimmte Justizverwaltungsaufgaben weiterhin auch durch die Zentralverwaltung wahrgenommen werden können.²⁶⁶

Die *justizielle Selbstverwaltung im Kanton Solothurn* und deren Abgrenzung zur Zentralverwaltung zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Elemente aus:

- *Gerichtsverwaltungskommission.*²⁶⁷ Die Gerichtsverwaltungskommission ist das oberste Führungsorgan der Gerichtsverwaltung. Ihr obliegt die Hauptverantwortung für das ordnungsgemässe Funktionieren der Gerichte. Sie verfügt daher über die Auffangkompetenz in Belangen der Gerichtsverwaltung (§ 60^{quater} GOG-SO). Sie ist nicht ein Organ des Obergerichts, sondern wird vom Kantonsrat (§ 60^{bis} Abs. 2 GOG-SO) gewählt und besitzt selbstständige Organqualitäten.
- *Budgetantragsrecht.*²⁶⁸ Die Solothurner Gerichte haben ein eigenständiges Budgetantrags- und Rechnungslegungsrecht (§ 60^{quater} Abs. 1 Bst. c GOG-SO). In formeller Hinsicht gehen Budget und Rechnung dem Kantonsrat direkt, d.h. nicht über den Regierungsrat zu.²⁶⁹ Damit dem Kantonsrat nicht mehrere Teilvoranschläge vorgelegt werden müssen, fasst der Regierungsrat alle Teilbudgets in einem Voranschlag zusammen; er hat dabei den von der Gerichtsverwaltungskommission verabschiedeten (Teil-) Voranschlag der Gerichte unverändert in den (Gesamt-) Voranschlag zu integrieren.²⁷⁰ Dasselbe gilt bezüglich der Rechnung.
- *Personalkompetenzen:* Das öffentliche Dienstrecht der Solothurner Kantonsverwaltung gilt grundsätzlich auch für die Gerichte (§ 2 Abs. 1 PG-SO); besondere Regelungen des Justizorganisationsrechts bleiben aber vorbehalten (§ 2 Abs. 2 PG-SO). Die Gehaltseinreihung für alle Mitarbeitenden der Gerichte (inkl. Richterinnen und Richter) erfolgt im Gesamtarbeitsvertrag (NB AT Anhang 1, § 239 GAV-SO), der namens des Kantons durch den Regierungsrat abgeschlossen wird. Die Gerichtsverwaltungskommission ist die zentrale Anstellungsbehörde für die Gerichtsverwalterin bzw. den Gerichtsverwalter und das gesamte nichtrichterliche Gerichtspersonal.²⁷¹
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament:* Die Präsidentin bzw. der Präsident des Obergerichts vertritt in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Gerichtsverwaltungskommission die Gerichtsbarkeit bei der Beratung von Budget, Rechnung und Geschäftsbericht im Kantonsparlament.²⁷²
- *Bedingte Verwaltungsabhängigkeit bei Informatik und Immobilien:* Die Informatik und das Immobilienmanagement sind in der solothurnischen Gesetzgebung nicht geregelt. In beiden Bereichen erfolgt die Bereitstellung der Infrastruktur primär durch die betreffenden

²⁶³ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung".

²⁶⁴ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 5 und 5.

²⁶⁵ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 3.

²⁶⁶ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 6: "Auch können gewisse Dienste nach wie vor durch die allgemeine Staatsverwaltung wahrgenommen werden, wie etwa die Bereitstellung der baulichen Infrastruktur oder die Administration im Personalbereich."

²⁶⁷ Ausführlich Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 22 f.

²⁶⁸ Ausführlich Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 23.

²⁶⁹ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 23.

²⁷⁰ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 23.

²⁷¹ Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 23.

²⁷² Vgl. Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 23.

Dienste der Kantonsverwaltung.²⁷³ Die Gerichtsverwaltung verfügt aber über einen Informatikdienst, der sich primär auf das Geschäftsverwaltungssystem "Juris" bezieht (Systemadministration, Support).²⁷⁴

5.2.7 Kanton Zug

Für den Kanton Zug wird die Selbstverwaltung der Gerichte in § 63 KV-ZG wie folgt verankert:

¹Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.²⁷⁵

Zudem sind für das Verständnis der Justizverwaltung auch § 54 und 55 KV-ZG von Bedeutung:

§ 54

¹Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

²Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betriebsämter aus.

³In diesem Bereich kann es dem Kantonsrat den Erlass von Gesetzen und Beschlüssen vorschlagen.

§ 55

¹Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

²Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen.

³Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann es dem Kantonsrat den Erlass von Gesetzen und Beschlüssen vorschlagen.

Die Zuger Justiz besteht aus zwei selbstständigen Bereichen, dem Bereich Zivil- und Strafrechtspflege, der durch das GOG-ZG geregelt wird und dem auch die Staatsanwaltschaft angehört, und dem viel kleineren Bereich des Verwaltungsgerichts, der im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt wird. Da die Verhältnisse für das Verwaltungsgericht vergleichbar sind, wird nachfolgend nur die Selbstverwaltung des Bereichs Zivil- und Strafrechtspflege untersucht. Die Selbstverwaltung im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege wurde im Jahr 1990 eingeführt.²⁷⁶ Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnungen wurde auf den 1. Januar 2011 das GOG-ZG total revidiert, die Selbstverwaltung wurde aber in ihren wesentlichen Teilen unverändert belassen.²⁷⁷ In § 56 Abs. 1 GOG-ZG wurde der Grundsatz der Selbstverwaltung nochmals ausdrücklich auf Gesetzesstufe festgehalten. Gleichzeitig legt § 56 Abs. 1 GOG-ZG fest, dass das Obergericht – im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe²⁷⁸ – in fachlicher und technischer Hinsicht direkt mit den zuständigen Fachämtern der Kantonsverwaltung zusammenarbeiten kann, dies insbesondere in den Bereichen Polizei, Straf- und Massnahmenvollzug, Personal, Informatik und Rechtsetzung.

Die *justizielle Selbstverwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug* und deren Abgrenzung zur Zentralverwaltung zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Elemente aus:

²⁷³ Vgl. Befragung des KPM 2012; siehe auch Botschaft "Selbständige Gerichtsverwaltung", S. 6.

²⁷⁴ Vgl. <http://www.so.ch/gerichte/gerichtsverwaltung/systemadministrator.html> (Stand: 31.01.2013); Befragung KPM 2012.

²⁷⁵ Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1990 (GS 24, 161).

²⁷⁶ Vgl. Bericht des Obergerichts, Vorlage Nr. 1886.1, S. 7.

²⁷⁷ Siehe aber die grundsätzlichen methodischen Hinweise vorstehend in Ziffer 5.2.1.

²⁷⁸ Vgl. Bericht des Obergerichts, Vorlage Nr. 1886.1, S. 29.

- *Leitorgan für die Zivil- und Strafrechtspflege:* Das Plenum des Obergerichts und die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts üben die Funktionen eines Leitungsorgans für die Zivil- und Strafrechtspflege mit weitgehenden Kompetenzen aus (§ 54 Abs. 2 und 3 KV-ZG i.V.m. § 22 und 54 GOG-ZG).
- *Budgetantragsrecht:* Das eigenständige Budgetantragsrecht des Obergerichts für den gesamten Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege ergibt sich bereits direkt aus § 54 Abs. 3 KV-ZG. Auf Gesetzesstufe legt § 36 Abs. 1 FHG-ZG das Budgetantragsrecht des Obergerichts für den Bereich Zivil- und Strafrechtspflege fest.²⁷⁹ Es handelt sich um ein direktes Antragsrecht an den Kantonsrat. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts nicht zu, legt er diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor (§ 36 Abs. 3 FHG-ZG). Die obersten kantonalen Gerichte sind im Rahmen des bewilligten Voranschlags in ihrer Ausgabenkompetenz einer kantonalen Direktion gleichgestellt (§ 37 FHG-ZG). Für Ausgaben, die im Rahmen der Rechtsprechung notwendig sind (z.B. Gutachten), gelten die Ausgabenlimiten nicht.²⁸⁰ Das Obergericht regelt im Rahmen des Finanzhaushaltgesetzes die Unterschriften- und Anweisungsberechtigung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (§ 61 Abs. 2 GOG-ZG). Die obersten kantonalen Gerichte führen eine eigene Rechnung und sind direkt dem Kantonsrat rechen-schaftspflichtig (§ 41 Abs. 1 Bst. g KV-ZG).
- *Personalkompetenzen:* Das Personalgesetz gilt grundsätzlich auch für die Gerichte (§ 1 Abs. 2 PG-ZG). Das Gehalt und der Gehaltsaufstieg der Richterinnen und Richter (§ 45 PG-ZG) wie auch des übrigen Personals (§ 44 PG-ZG) ist abschliessend auf Gesetzes-stufe geregelt, so dass die Regierung keinen Einfluss nehmen kann. Das Obergericht ist im Rahmen der Personalgesetzgebung zuständig für alle personalrechtlichen Entschei-dungen bezüglich des Personals der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, insbesondere für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse (§ 64 Abs. 1 GOG-ZG). Das Kantonsgericht, das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft haben bezüglich ihres Per-sonals ein Antragsrecht (§ 64 Abs. 2 GOG-ZG). Die Obergerichtskanzlei ist die Personal-fachstelle für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft (§ 64 Abs. 3 GOG-ZG).
- *Gesetzgebung/Verordnungsrecht:* Die Vorbereitung der Gesetzgebung im Bereich des Justizorganisationsrechts ist Sache der Gerichte (§ 54 Abs. 3 KV). So wurde beispiels-weise das geltende GOG-ZG dem Kantonsrat vom Obergericht beantragt.²⁸¹ Dem Ober-gericht steht zudem ein Verordnungsrecht zu, wo dies die Gesetzgebung vorsieht (§ 37 Abs. 5, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 6, § 45 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 98 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 GOG-ZG).
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament:* Das Obergerichtspräsidium vertritt die Zivil- und Strafrechtspflege im Kantonsrat, in parlamentarischen Kommissionen und vor dem Regierungsrat (§ 54 Abs. 4 GOG-ZG). Die Präsidenten des Obergerichtes und des Ver-waltungsgerichtes nehmen an der Behandlung von Berichten und Anträgen ihrer Gerichte mit beratender Stimme teil; bei weiteren Geschäften, welche die Justizgesetzgebung oder die Justizverwaltung betreffen, kann das Büro des Kantonsrates die Gerichte zur Vernehmlassung und Vertretungen der Gerichte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Rates mit beratender Stimme einladen (§ 36 Geschäftsordnung Kantonsrat). Das An-tragsrecht gemäss § 54 Abs. 3 KV-ZG ist aber ein sehr weitgehendes. Es umfasst neben Budget, Rechnung und Geschäftsbericht auch Rechtsetzungsgeschäfte sowie die parla-mentarischen Vorstösse (§ 54 Abs. 3Bst. b GOG-ZG), welche die Gerichtsbarkeit betref-fen.
- *Informatik:* Der Regierungsrat stellt die genügende Ausstattung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft mit Informatik und Mitteln der Telekommunikation sicher. Soweit mög-lich und rechtlich zulässig werden die Gerichte und die Staatsanwaltschaft in Gesamtlö-sungen der kantonalen Verwaltung integriert (§ 69 Abs. 1 GOG-ZG). Die Informatikaus-

²⁷⁹ In gleicher Weise § 36 Abs. 2 FHG-ZG für das Verwaltungsgericht.

²⁸⁰ Vgl. Bericht des Obergerichts, Vorlage Nr. 1886.1, S. 30.

²⁸¹ In gleicher Weise § 36 Abs. 2 FHG-ZG für das Verwaltungsgericht.

stattung trägt den besonderen betrieblichen Bedürfnissen Rechnung, insbesondere den erhöhten Anforderungen an die Übermittlungs- und Datensicherheit (§ 69 Abs. 2 GOG-ZG). Soweit die Integration in Gesamtlösungen der kantonalen Verwaltung nicht möglich ist, ist das Obergericht für die Beschaffung der Informatik und der Mittel der Telekommunikation zuständig (§ 69 Abs. 3 GOG-ZG). Das Obergericht ist für die Informatik der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zuständig. Es hört diese an und stellt dem Regierungsrat Antrag oder beschliesst selbst (§ 69 Abs. 4 GOG-ZG). Faktisch beziehen die Gerichte die Hardware und die Standardsoftware bei der Kantonsverwaltung, beschaffen und verwalten aber Spezialanwendungen (z.B. das Geschäftsverwaltungssystem "Tribuna") selber.²⁸² Ein eigentlicher Gerichtsinformatikdienst besteht nicht.²⁸³

- *Immobilien*: Der Regierungsrat stellt den Gerichten und der Staatsanwaltschaft die notwendigen Räumlichkeiten samt Ausstattung zur Verfügung (§ 68 Abs. 1 GOG-ZG). Er beachtet dabei die besonderen betrieblichen Bedürfnisse, insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und an die Vertraulichkeit und hört das Obergericht vor Entscheiden an (§ 68 Abs. 2 GOG-ZG). Das Obergericht ist für die generelle Raumbewirtschaftung zuständig; es hört die betroffenen Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft an und stellt dem Regierungsrat Antrag (§ 68 Abs. 3 GOG-ZG). Innerhalb der zugewiesenen Räume erfolgt die Raumbewirtschaftung durch die Präsidien der Gerichte bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt (§ 68 Abs. 4 GOG-ZG). Die Gerichte haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Gebäude und Räumlichkeiten das Hausrecht (§ 83 ZG).

5.2.8 Kanton Zürich

Die Selbstverwaltung der Zürcher Gerichte wird in Art. 73 Abs. 3 KV-ZH wie folgt verankert.²⁸⁴

Art. 73 Aufgaben und Stellung der Gerichte

¹Die Gerichte entscheiden Streitsachen und Straffälle, die ihnen das Gesetz zuweist. Das Gesetz kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

²Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung von den anderen Staatsgewalten unabhängig. Ein rechtskräftiger Entscheid einer Gerichtsstanz kann von keiner der anderen Gewalten aufgehoben oder geändert werden.

³Unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte verwalten die Gerichte sich selbst. Das Gesetz sieht hierzu gemeinsame Organe der obersten kantonalen Gerichte vor.

Nach dem Willen des Verfassungsgebers soll die Unabhängigkeit der Gerichte institutionell über das durch das übergeordnete Recht geforderte Mass hinaus gestärkt werden.²⁸⁵ Es handelt sich um ein weitgehend umfassendes Selbstverwaltungsrecht.²⁸⁶ Der Gesetzgeber nimmt im Justizorganisationsrecht den Grundsatz der Selbstverwaltung der (obersten) Gerichte wieder auf (§ 68 Abs. 1 GOG-ZG²⁸⁷).

Die *justizielle Selbstverwaltung im Kanton Zürich* und deren Abgrenzung zur Zentralverwaltung zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Elemente aus:

- *Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane*: Die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind für die Justizverwaltung aller Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen zuständig (§ 72 GOG-ZH). Der Plenarausschuss hat eine rein rechtsetzende Funktion und erlässt Verordnungsrecht (§ 73 GOG-ZH). Eigentliches Leitorgan der Justiz ist die Verwaltungskommission (§ 71 und 74 GOG-ZH).

²⁸² Vgl. Bericht des Obergerichts, Vorlage Nr. 1886.1, S. 30; Befragung KPM 2012; eigene Abklärungen der Verfasser.

²⁸³ Befragung KPM 2012.

²⁸⁴ Vgl. HALLER (2009), Rz. 23 ff.; SCHMID (2007), Art. 73, Rz. 10 ff.

²⁸⁵ Vgl. HALLER (2009), Rz. 23 ff.

²⁸⁶ Vgl. HALLER (2009), Rz. 28.

²⁸⁷ "Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig."

- *Budgetantragsrecht*: Die Zürcher Gerichte verfügen über ein eigenständiges Budgetantrags- und Rechnungsführungsrecht (§ 75 Abs. 2 GOG-ZG).²⁸⁸ Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich direkt einen Budgetentwurf sowie einen Geschäftsbericht, der auch die Rechnung enthält (§ 75 Abs. 2 GOG-ZH). Sie sind bezüglich der Ausgabenkompetenzen zudem dem Regierungsrat gleichgestellt (§ 73 Abs. 3 GOG-ZH).
- *Gesetzgebung/Verordnungsrecht*: Hinsichtlich der kantonalen Gesetzgebung – auch der Gesetzgebung betreffend das Gerichtswesen – haben die Gerichte kein Antragsrecht;²⁸⁹ die Verwaltungskommission hat aber bei Einstimmigkeit ein gesetzliches Recht auf Stellungnahme (§ 74 Abs. 3 GOG-ZG). Der Plenarausschuss (§ 73 GOG-ZH), aber beispielsweise auch das Gesamtgericht des Sozialversicherungsgerichts (§ 7 GSVGer-ZH) können Rechtsverordnungen erlassen. Zudem besteht die Kompetenz zum Erlass abweichender Rechtsvorschriften im Personalbereich (§ 56 Abs. 3 PG-ZH).
- *Personalkompetenzen*: Art. 73 Abs. 1 KV-ZH wurde insbesondere deshalb erlassen, um den Gerichten in Personalangelegenheiten eine grössere Unabhängigkeit einzuräumen.²⁹⁰ Die Zürcher Gerichte haben deshalb weit reichende Personalkompetenzen. Als Staatsangestellte unterstehen grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Gerichte dem Personalgesetz und seinen Ausführungserlassen (§ 1 Abs. 1 PG-ZH). Die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sind vom Anwendungsbereich der Personalgesetzgebung aber ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 PG-ZH). Die Besoldung der Mitglieder dieser Gerichte wird vom Kantonsrat festgelegt.²⁹¹ Die Gerichte können ihre Stellenpläne selber festlegen (§ 8 Abs. 1 PG-ZH). Die obersten kantonalen Gerichte können für ihr Personal gemeinsam von der Personalgesetzgebung abweichende Rechtsvorschriften erlassen (§ 56 Abs. 3 PG-ZH). Dies haben die Gerichte insbesondere hinsichtlich der Einreihung bestimmter Funktionen auch getan.²⁹² Die Gerichte sind in ihrem Bereich zudem Anstellungsbehörde.²⁹³
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament*: Den Gerichten kommt gegenüber dem Kantonsrat bei ihren eigenen Geschäften (d.h. insbesondere Budget und Geschäftsbericht mit Rechnung) die gleichen Rechte wie dem Regierungsrat zu (§ 34d Abs. 2 KRG-ZH).
- *Informatik*: Gemäss § 1 KITT-V-ZH fallen die Gerichte nicht in den Anwendungsbereich der Informatikkoordination der kantonalen Verwaltung. Die obersten Gerichte sind für ihre Informatik selber zuständig und verfügen über Informatikdienste.²⁹⁴
- *Immobilien*: Das Selbstverwaltungsrecht gemäss Art. 73 Abs. 3 KV-ZH umfasst auch die Beschaffung, den Bau und den Unterhalt der Liegenschaften.²⁹⁵ Die obersten kantonalen Gerichte arbeiten bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von Liegenschaften mit der für das Bauwesen zuständigen Direktion zusammen, sie regeln die Einzelheiten mit dem Regierungsrat durch eine gemeinsame Verordnung (§ 68 Abs. 2 GOG-ZH).²⁹⁶

5.2.9 Zusammenfassende Würdigung

In den Kantonen kann generell ein Trend zur Einführung bzw. zum Ausbau der Selbstverwaltung der Gerichte festgestellt werden. Diese Entwicklung hat ihren Ursprung einerseits im Bestreben einer Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte über das vom übergeordneten

²⁸⁸ Das Budgetantragsrecht bestand unabhängig von Art. 73 Abs. 3 KV-ZH schon im alten Gerichtsverfassungsgesetz, ohne dass die Kantonsverfassung dies gefordert hätte, vgl. SCHMID (2007), Art. 73, Rz. 12.

²⁸⁹ Vgl. HALLER (2009), Rz. 29; SCHMID (2007), Art. 73, Rz. 13.

²⁹⁰ Vgl. HALLER (2009), Rz. 24 und 25; SCHMID (2007), Art. 73, Rz. 12.

²⁹¹ Vgl. beispielsweise Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts, LS 212.53.

²⁹² Siehe Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz, LS 211.21.

²⁹³ Die betreffenden Zuständigkeitsnormen sind in der Gesetzgebung verstreut, vgl. z.B. für die Bezirksgerichte § 17 GOG-ZH, für das Obergericht § 41 GOG-ZH, für das Sozialversicherungsgericht § 8 GSVGer.

²⁹⁴ Befragung des KPM 2012.

²⁹⁵ Vgl. HALLER (2009), Rz. 13, 28 und 36.; SCHMID (2007), Art. 73, Rz. 12.

²⁹⁶ Der Gesetzgeber hat hier den Vorschlag von HALLER (2009), Rz. 36, Ziffer 5 umgesetzt.

Recht verlangten Mass hinaus, andererseits in der zunehmenden Grösse der Gerichtsbarkeit als Folge von Justizreformen, welche eine Professionalisierung der Justizverwaltung im Sinne eines Justizmanagements²⁹⁷ erfordert.

In einer *rechtsvergleichenden Analyse der untersuchten Kantone*²⁹⁸ kann man hinsichtlich der Selbstverwaltung der Gerichte folgendes festhalten:

- *Justizleitungsorgan*: In den Kantonen mit einer Selbstverwaltung der Gerichte bestehen in der Regel eigentliche Justizleitungsorgane als Führungsgremien für die Selbstverwaltete Justiz.²⁹⁹ Das Modell des Justizleitungsorgans reicht von der Verwaltungskommission des obersten Gerichts, dem die Selbstverwaltungsaufgaben übertragen sind, bis hin zu einem Justizrat (Conseil de la magistrature).³⁰⁰
- *Vertretungsrecht gegenüber dem Parlament*: Den Gerichten steht als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts die Kompetenz zu, eigene Geschäfte (insbesondere Budget, Rechnung und Geschäftsbericht) im Kantonsparlament und dessen Kommissionen selber, d.h. durch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den eigenen Reihen, zu vertreten.
- *Budgetantragsrecht*: Zum Selbstverwaltungsrecht der Gerichte gehört ein eigenständiges Budgetantragsrecht an das Kantonsparlament. In der Regel wird das Gerichtsbudget in den Gesamtvoranschlag des Staates integriert und in dieser Form dem Parlament durch die Kantonsregierung unterbreitet. Die Kantonsregierung darf jedoch am eingestellten Gerichtsbudget keine Veränderungen vornehmen. Sie hat allenfalls das Recht, das Gerichtsbudget zu kommentieren oder zu diesem eigene Anträge zu stellen.
- *Gehalt der Richterinnen und Richter sowie des Personals*: Das Gehalt der Richterinnen und Richter wird mit Ausnahme der Kantone Bern³⁰¹ und Solothurn durch Gesetz oder Parlamentsbeschluss festgelegt. Hinsichtlich des Personals der Gerichte – einschliesslich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber – ist die Regelung uneinheitlich.
- *Personalkompetenzen*: Die Gerichte sind für die Beschaffung, Anstellung und Entlassung ihres Personals zuständig. Dazu gehört insbesondere auch die Einreihung in eine Gehaltsklasse im Rahmen der Anstellung.
- *Informatik*: Hinsichtlich der Beschaffung und des Betriebs der Informatik im Rahmen der Selbstverwaltung finden sich unterschiedliche Modelle. Mindestens Spezialanwendungen für den Gerichtsbetrieb (z.B. das Geschäftsverwaltungssysteme wie "Juris" und "Tribuna") werden von den Gerichten selber beschafft und betrieben. Mit Ausnahme des Kantons Solothurn haben die Gerichte ein gesetzlich verankertes oder faktisches Mitspracherecht hinsichtlich ihrer Informatik auch dann, wenn sie für diese nicht abschliessend zuständig sind.
- *Immobilien*: Zumindest in zwei Kantonen mit verfassungsrechtlich verankerter Selbstverwaltung der Gerichte (Graubünden³⁰², Zürich³⁰³) ist nach der Lehrmeinung das Immobilienmanagement inhärenter Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts. In jenen Kantonen, in welchen trotz des Selbstverwaltungsrechts der Gerichte eine Stelle der Zentralverwaltung für das Immobilienmanagement der Gerichtsräumlichkeiten zuständig ist, haben die Gerichte eine Möglichkeit zur Stellungnahme oder Einflussnahme.

²⁹⁷ Vgl. dazu vorstehend Ziffer 3.1.3.

²⁹⁸ Vgl. vorstehend Ziffern 5.2.3-5.2.8.

²⁹⁹ Bei den untersuchten Kantonen fehlt ein solches einzig im Kanton Graubünden, vgl. vorstehend Ziffer 5.2.5.

³⁰⁰ Beispielsweise die Kantone Freiburg, Genf, Jura und Tessin; allgemein zu den Justizräten siehe LIENHARD (2010), S. 415, sowie Schwerpunktausgabe der Schweizer Richterzeitung (Justice – Justiz – Giustizia) 2009/2.

³⁰¹ Der Kanton Bern kennt kein verfassungsrechtlich verankertes Selbstverwaltungsrecht der Gerichte, vgl. vorstehend Ziffer 5.2.4. Die Regelung in der regierungsrätlichen Verordnung (Maximallohn nach Gesetz) führt de facto zu einer Regelung durch den Gesetzgeber.

³⁰² Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.5.

³⁰³ Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.8.

5.3 Organisationsspezifische Qualitätsstandards für die Justiz

Verschiedene *Organe des Europarats* haben zum Zweck der Umsetzung der EMRK-Garantien soft law hinsichtlich der Gerichtsorganisation erlassen.³⁰⁴ Grundlegend sind insbesondere

- die Empfehlung des Ministerkomitees vom 17. November 2010 "On judges: independence, efficiency and responsibilities"³⁰⁵;
- der auf die vormalige Empfehlung des Ministerkomitees³⁰⁶ Bezug nehmende Bericht der Venedig-Kommission vom März 2010 "Independence of the Judicial System Part I: The Independence of Judges"³⁰⁷;
- verschiedene Empfehlungen des Beirats der Europäischen Richter (CCJE).

Mit direktem Bezug zum UNO-Pakt II besteht – anders als bei der EMRK – kein soft law. Demgegenüber bestehen verschiedene rechtlich nicht bindende Dokumente von der UNO nahe stehenden Organisationen (nicht aber von UNO-Organen), welche sich auf Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO³⁰⁸ beziehen, der ebenfalls den Zugang zu einem unabhängigen Gericht postuliert:

- The Syracuse Draft Principles on the Independence of the Judiciary;³⁰⁹
- The Montreal Universal Declaration on the Independence of Justice;³¹⁰
- United Nations Basic Principles on the Independence of the Judiciary.³¹¹

Letztlich wurden in jüngster Zeit Versuche unternommen, hinsichtlich der Qualität der Gerichte *Selbstevaluationsinstrumente* zur Verfügung zu stellen.³¹² Für die Gerichte in Europa hat die Commission européenne pour l'efficacité de la justice (CEPEJ)³¹³, eine vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzte Expertenkommission, vor dem Hintergrund der EMRK-Garantien eine "Check-list pour la promotion de la qualité de la justice et des tribunaux"³¹⁴ erstellt. Diese enthält auch Checkpunkte, welche die Justizverwaltung betreffen. In den U.S.A. wurden Ende der 1980-er Jahre das "Trial Courts Performance Standards and Measurement System (TCPS)"³¹⁵ entwickelt. Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus Projekten und Instrumenten für die Selbstevaluation der Gerichte findet sich im "International Framework for Court Excellence"³¹⁶. Solche Selbstevaluationsinstrumente können ebenfalls Anhaltspunkte für Anforderungen an das Justizmanagement geben.

Aus der Gesamtheit von organisationsspezifischen Qualitätsstandards für die Justiz lassen sich – im Sinne von "minimal standards" – die folgenden *allgemein anerkannten, minimalen Anforderungen an die Selbstverwaltung der Gerichte* ableiten, welche bei der Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS ebenfalls berücksichtigt werden müssen:

- Der Staat muss gewährleisten, dass die Gerichte über genügend personelle und sachliche Mittel verfügen.

³⁰⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 3.2.1.

³⁰⁵ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2010)12.

³⁰⁶ Council of Europe, Recommendation CM/Rec(94)12.

³⁰⁷ Venice Commission, CDL-AD(2010)004.

³⁰⁸ Siehe bei GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 34.

³⁰⁹ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 35 ff.; es handelt sich um das Ergebnis einer Expertentagung, welche im Mai 1981 von der Association of Penal Law und der International Commission of Jurists organisiert wurde.

³¹⁰ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 42 ff., es handelt sich um das Ergebnis der "First World Conference on the Independence of Justice" vom 10. Juni 1983 im Montreal.

³¹¹ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 57 ff., es handelt sich um das Ergebnis des "Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders" vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand.

³¹² Siehe die Übersicht der Instrumente auf der Website des *International Consortium for Court Excellence*. <http://www.courtexcellence.com/Resources.aspx> (Stand: 31.01.2013).

³¹³ Siehe http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/default_FR.asp? (Stand: 31.01.2013).

³¹⁴ Checklist CEPEJ, CEPEJ(2008)2.

³¹⁵ Siehe http://www.ncsconline.org/d_research/TCPS/Contents.htm (Stand: 31.01.2013).

³¹⁶ <http://www.courtexcellence.com/Resources/The-Framework.aspx> (Stand: 31.01.2013).

- Die Gehälter der Richterinnen und Richter müssen in einem formellen Gesetz geregelt sein.
- Die Gerichte müssen hinsichtlich des Budgets mindestens die Möglichkeit zur Stellungnahme zuhanden des budgetkompetenten Organs (i.d.R. Parlament) haben.
- Die Richterinnen und Richter müssen auf die Aufbau- und Ablauforganisation der Justizverwaltung Einfluss nehmen können.
- Die in den verschiedenen Ländern bzw. Gerichten anzutreffenden Elemente des Justizmanagements gehen indessen teilweise deutlich weiter und sind von einer erheblichen Vielfalt in der Umsetzung geprägt.

5.4 Knappe staatliche Ressourcen (Effizienzgebot)

Die heutigen Rahmenbedingungen – insbesondere die *knappen staatlichen Ressourcen* verbunden mit einer tendenziell steigenden Geschäftslast – zwingen die Justiz zur *Effizienzsteigerung*, welche letztlich nur mittels eines gut funktionierenden Justizmanagements erreicht werden kann.³¹⁷ Justizmanagement meint Justizverwaltung – also die „verwaltende Tätigkeit, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Rechtsprechung schafft und erhält“.³¹⁸ Im Wesentlichen geht es dabei um die Geschäfts- und Haushaltsführung der Gerichte. Justizmanagement und richterliche Unabhängigkeit dienen ein und demselben Zweck: einer *effizienten und wirksamen Rechtsprechung*.³¹⁹ Daran muss sich auch die Organisation der Justizverwaltung ausrichten.

Beschränkte Ressourcen stellen vor dem Hintergrund des Effizienzgebots zwei Anforderungen an die Justizverwaltung:

- Es ist ein – als solches auch wiederum effizientes – Justizmanagement erforderlich, welches unter anderem mehr Führung sowie einen raschen, zielgerichteten Einsatz der Ressourcen und deshalb einen Ressourceneinsatz unmittelbar durch die Gerichte selber im Sinne der Schaffung einer starken, eigenen Justizverwaltung (Selbstverwaltung) nahelegt.
- Die effiziente Erbringung von Justizverwaltungsleistungen erfordert eine entsprechende professionelle Organisation, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Skalenertrag) eine minimale bzw. optimale Grösse aufweisen muss. Diese kritische Grösse wird im Rahmen gerichtlicher Selbstverwaltung oft nicht erreicht.

Die heutige Finanzlage der meisten Kantone lässt für eine weitgehend autonome Justizverwaltung nicht jedes wünschbare Organisationsmodell zu. Weil man davon ausgehen muss, dass auch die der Justiz insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, entsteht ein *Zielkonflikt* zwischen der Schaffung einer starken gerichtlichen Selbstverwaltung, die für die Justizbehörden eine optimale Führungsunterstützung gewährleisten kann, und den für eine gute Rechtsprechung unbedingt erforderlichen direkt eingesetzten personellen Ressourcen (z.B. Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber). Die Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Gerichte ist somit eine Optimierungsaufgabe.³²⁰ Ausgehend von der Idee des Gewährleistungsstaats bedeutet Selbstverwaltung nicht zwingend, dass die Gerichte ihre Verwaltungsaufgaben durchwegs selber, d.h. mit eigenen Ressourcen besorgen

³¹⁷ Vgl. dazu vorstehend Ziffer 3.1.3.

³¹⁸ KIENER (2001), S. 292, mit Hinweis.

³¹⁹ Vgl. dazu auch Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2010)12, Ziffern 30 und 31: "30. L'efficacité des juges et des systèmes judiciaires est une condition nécessaire à la protection des droits de toute personne, au respect des exigences de l'article 6 de la Convention, à la sécurité juridique et à la confiance du public dans l'État de droit. 31. L'efficacité consiste à délivrer des décisions de qualité dans un délai raisonnable et sur la base d'une considération équitable des éléments. Il s'agit d'une obligation incombant à chacun des juges afin d'assurer le traitement efficace des affaires dont ceux-ci ont la charge, y compris l'exécution des décisions lorsque celle-ci relève de leur compétence."

³²⁰ In diesem Sinne auch schon EICHENBERGER (1986a), S. 42; Bureau of Justice Assistance (1997), S. 18.

müssen.³²¹ Die Gerichtsbehörden sind vielmehr primär dafür verantwortlich, dass die Verwaltungsaufgaben effizient und mit der notwendigen Qualität erledigt werden; sie können als Auftraggeberinnen die entsprechenden Dienstleistungen auch bei der Zentralverwaltung oder auf dem freien Markt einkaufen.³²² Wesentlich dabei ist, dass den Gerichten die *Definitionsmacht über Art, Umfang und Qualität der Verwaltungsdienstleistung* erhalten bleibt.³²³ Aus Effizienzgründen bieten sich für die Erledigung der teilweise vollständig identischen Verwaltungsaufgaben in erster Linie nicht private Anbieter, sondern die entsprechenden spezialisierten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung an.

5.5 Zwischenergebnis

Fasst man die gesamten *auslegungsergänzenden Betrachtungen* zusammen, so ergeben sich daraus die folgenden *zusätzlichen Leitlinien* zur Auslegung von § 112 Abs. 2 KV-BS und in der Folge für die Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Gerichte im Kanton Basel-Stadt:

- Die Selbstverwaltung der Gerichte erfordert in der Regel ein gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte als Führungsorgan für die selbstverwaltete Justiz.
- Die Gerichte bzw. ihr Leitungsorgan verfügen gegenüber dem Parlament über ein Vertretungsrecht.
- Die Gerichte haben eine Verordnungskompetenz, welche mindestens ihre eigene Organisation umfasst.
- Die Gerichte verfügen über ein eigenständiges Budgetantragsrecht an das Parlament dergestalt, dass die Regierung das Gerichtsbudget nicht verändern und höchstens dazu Stellung nehmen oder Änderungsanträge stellen darf.
- Das Gehalt sowie die Gehaltsentwicklung der Richterinnen und Richter werden durch ein formelles Gesetz geregelt.
- Die Gerichte sind Anstellungsbehörde für das eigene Personal (einschliesslich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber).
- Die Gerichte sind zuständig für die Beschaffung und die Organisation des Betriebs von Informatikmitteln, die unmittelbar die Rechtsprechung betreffen (z.B. Geschäftsverwaltungssysteme, elektronische Aktenführung), und haben ein Mitspracherecht bei den übrigen Informatik-Angelegenheiten, soweit sie davon betroffen sind.
- Die Gerichte haben ein wirksames Mitwirkungsrecht beim Immobilienmanagement, soweit ihre Räume betroffen sind.
- Selbstverwaltung der Gerichte bedeutet indessen nicht, dass die Gerichte die gesamte Justizverwaltung mit eigenen Mitteln selber besorgen müssen, das Effizienzgebot legt nahe, dass die Gerichte die Verwaltungsdienstleistungen teilweise bei den zuständigen Einheiten der Zentralverwaltung bestellen und erstellen lassen.

6 Ergebnis: Die Selbstverwaltung gemäss § 112 Abs. 2 KV

6.1 Einleitung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Verfassungsauslegung im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Selbstverwaltung der Justiz dargestellt. Die Ausführungen folgen den zentralen Elementen der Justizverwaltung.

Daraus wird anschliessend der Handlungsbedarf für den Gesetzgeber und für weitere Behörden abgeleitet.

³²¹ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2.

³²² Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2.

³²³ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2.

6.2 Bedeutung für das Justizmanagement im Kanton Basel-Stadt

6.2.1 Selbstverständnis der Selbstverwaltung der Gerichte

§ 112 Abs. 2 KV-BS verankert die Selbstverwaltung der Gerichte im Sinne einer institutionellen, organisationsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte.³²⁴ Der materielle Gehalt von § 112 Abs. 2 KV-BS geht über jenen von Art. 191c BV hinaus und verankert eine Autonomie der Gerichte in Justizverwaltungssachen.³²⁵ Dieses Selbstverständnis der Selbstverwaltung der Gerichte entspricht jenem, das sich in der Schweiz sowohl auf Bundesebene³²⁶ wie auch in zahlreichen Kantonen³²⁷ herangebildet hat und heute zum Stand der schweizerischen Staatsrechtslehre gehört. Dieses Selbstverständnis der gerichtlichen Selbstverwaltung geht aus von der *Grundprämisse, dass die Gerichte für die Justizverwaltung zuständig sind*.

Die Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte soll nach dem Willen des Verfassungsgebers dergestalt stattfinden, dass die Gerichte über ihre Justizverwaltung selber bestimmen können, die Arbeiten der Justizverwaltung in der Regel aber durch die entsprechenden Spezialdienste der Zentralverwaltung ausgeführt werden.³²⁸ Dies ist sowohl mit dem übergeordneten Recht wie auch mit dem Grundverständnis gerichtlicher Selbstverwaltung vereinbar.³²⁹ Wesentlich ist, dass den Gerichten die *Definitionsmacht über Art, Umfang und Qualität der Verwaltungsdienstleistung* zusteht.

6.2.2 Führungsstrukturen

Die Selbstverwaltung der Gerichte erfordert in der Regel ein gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte als Führungsorgan für die selbstverwaltete Justiz.³³⁰ Die Frage einer Führungsstruktur für die Gerichtsbarkeit wurde vom Verfassungsrat nicht diskutiert; es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Justizleitungsorgan im Kanton Basel-Stadt nicht auch Ausfluss der gerichtlichen Selbstverwaltung sein muss. Trotz des Selbstverwaltungsgebots in der Kantonsverfassung fehlen den baselstädtischen Gerichten bis heute weitgehend eine Führungsstruktur und ein Leitorgan. Der Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den Gerichten findet über das Appellationsgericht statt (§ 99 Abs. 1 KV-BS); diese Regelung besagt jedoch nichts über die innere Führungsstruktur der Gerichtsbarkeit. Die in § 117 Abs. 4 KV-BS und § 71 GOG-BS festgehaltenen Aufsichtsfunktionen des Appellationsgerichts über die unteren Gerichte vermögen ebenfalls keine Leitungsfunktion zu begründen.

6.2.3 Geschäftsverkehr mit dem Parlament

Gemäss § 99 Abs. 1 KV-BS findet der Geschäftsverkehr zwischen dem Grossen Rat und den Gerichten über das Appellationsgericht statt. Diese Verfassungsnorm kann vor dem Hintergrund des heutigen in der Schweiz grundsätzlich geltenden Verständnisses einer über die Vorgaben des übergeordneten Rechts hinausgehenden verfassungsrechtlich garantierten gerichtlichen Selbstverwaltung³³¹, welche im Kanton Basel-Stadt besteht (§ 112 Abs. 2 KV-BS), nur dahingehend verstanden werden, dass das Appellationsgericht – oder de lege feranda ein neues Leitungsorgan – die Gerichtsbarkeit auch im Grossen Rat vertritt. Die Materialien lassen allerdings darauf schliessen, dass der Verfassungsrat mit dem Budgetantragsrecht auch die direkte Vertretung der Gerichte im Kantonsparlament nicht in die Kantonsverfassung aufnehmen wollte.³³² Es stellt sich dann aber die Frage nach dem Sinn von § 99 Abs. 1 KV-BS, denn bloss zur Regelung des administrativen Verkehrs bezüglich der Re-

³²⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³²⁵ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³²⁶ Vgl. vorstehend Ziffer 5.1.4.

³²⁷ Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.9.

³²⁸ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³²⁹ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2, 5.4 und 5.5.

³³⁰ Vgl. z.B. vorstehend Ziffer 5.5.

³³¹ Vgl. z.B. vorstehend Ziffer 5.2.9.

³³² Vgl. Voten Kaufmann, Zanolari und Christ, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1012 f.

chenschaftsberichte der Gerichte an den Grossen Rat (§ 90 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 5 KV-BS), bedarf es wohl keiner Verfassungsnorm. Aus der Gesamtheit der Verfassungsnormen von § 99 Abs. 1 KV-BS, § 112 Abs. 2 KV-BS und § 117 Abs. 2, zweiter Satz KV-BS ergibt sich vielmehr, dass die baselstädtischen Gerichte – handelnd durch das Appellationsgericht – bei Parlamentsgeschäften, die die Gerichtsbarkeit unmittelbar betreffen, im Grossen Rat vertreten sein dürfen und zur Sache Stellung nehmen können.³³³ Ein solches Vertretungsrecht der Gerichte gegenüber dem Kantonsparlament bedarf der Umsetzung in einem Rechtserlass unterer Stufe (u.a. einer notwendigen Präzisierung der GO-BS).

6.2.4 Rechtsetzung

Selbstverwaltete Gerichte müssen über eine Verordnungskompetenz verfügen, welche mindestens ihre eigene Organisation umfasst.³³⁴ Das Appellationsgericht ist gesetzlich zum Erlass verschiedener Reglemente ermächtigt (§ 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 56f Abs. 2, § 63 Abs. 1, § 68 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Bst. 2 GOG-BS). Gemäss § 82 Abs. 2 GOG-BS erlässt das Appellationsgericht zusammen mit dem Regierungsrat zudem eine Verordnung über die Entschädigung von Richterinnen und Richter. Hinsichtlich der Rechtsetzung stehen somit der baselstädtischen Gerichtsbarkeit jene Befugnisse zu, die üblicherweise mit einer über die Vorgaben des übergeordneten Rechts hinausgehenden verfassungsrechtlich garantierten gerichtlichen Selbstverwaltung verbunden sind.

6.2.5 Budget

Die Gerichte, für welche die Verfassung ein über die Vorgaben des übergeordneten Rechts hinausgehende Selbstverwaltungsrecht statuiert, verfügen über ein eigenständiges Budgetantragsrecht an das Parlament dergestalt, dass die Regierung das Gerichtsbudget nicht verändern und höchstens dazu Stellung nehmen oder Änderungsanträge stellen darf.³³⁵

Die aus den Materialien erkennbare Absicht des Verfassungsgebers, die baselstädtische Justiz nicht mit einem selbstständigen Budgetantragsrecht bzw. Budgetvertretungsrecht gegenüber dem Kantonsparlament auszustatten (subjektiv-historisches Element)³³⁶, verstösst einerseits gegen Vorgaben des übergeordneten Rechts³³⁷ (verfassungskonformes Element): Wenn die Lehre heute davon ausgeht, dass bereits aus den institutionellen Garantien von Art. 191c BV abgeleitet werden kann, dass die Gerichte über ein eigenständiges Budget verfügen müssen,³³⁸ ist damit konsequenterweise jedenfalls dann auch ein eigenes Budgetantragsrecht verbunden, wenn die Kantonsverfassung ein über die Vorgaben des übergeordneten Rechts hinausgehendes Selbstverwaltungsrecht statuiert. Letzteres ist im Kanton Basel-Stadt der Fall³³⁹. Andererseits steht die Absicht des Verfassungsgebers im Widerspruch zum Auftrag von § 117 Abs. 2 KV-BS an den Gesetzgeber, die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte zu wahren (systematisches Element). Überdies entspricht diese Auffassung weder Sinn und Zweck einer Norm zur Selbstverwaltung der Gerichte (teleologisches Element) noch den internationalen Standards³⁴⁰ und den Entwicklungen in der Schweiz³⁴¹ (rechtsvergleichendes Element). Dass jede Gewalt ihr Budget hat, ist der Staatsordnung des Kantons Basel-Stadt im Übrigen nicht fremd: Auch der Grosse Rat verfügt für sich und seine Parlamentsdienste über ein eigenes Budget (§ 18 Abs. 1 Bst. f GO-BS).

³³³ Vergleichsweise ähnlich wie dies der Regierungsrat gemäss § 27 GO-BS kann.

³³⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 5.5.

³³⁵ Vgl. u.a. auch vorstehend Ziffer 5.5.

³³⁶ Vgl. vorstehend Ziffer 4.2.

³³⁷ Vgl. vorstehend Ziffer 3.2.3.

³³⁸ Vgl. vorstehend Ziffer 3.2.3 sowie KIENER (2001), S. 293; KISS (1993), S. 89 f., HÄNER (2011), Rz. 11. Kiss/Koller (2008), Art. 188, Rz. 35 bezeichnen die Finanzautonomie als wichtiges Element der Selbstverwaltung.

³³⁹ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³⁴⁰ Vgl. vorstehend Ziffer 5.3.

³⁴¹ Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.9.

Den baselstädtischen Gerichten steht mithin als Ausfluss des in der Verfassung verankerten Selbstverwaltungsrechts (§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 2, zweiter Satz KB-BS) ein eigenständiges Budgetantragsrecht zu. Ein solches steht nicht im Widerspruch zu § 107 Abs. 1 KV-BS, welcher festhält, dass der Regierungsrat das Budget zu Händen des Grossen Rats verabschiedet. In der Regel wird nämlich auch in anderen Kantonen mit einer gerichtlichen Selbstverwaltung das Gerichtsbudget in den Gesamtvoranschlag des Staates integriert und in dieser Form dem Parlament durch die Kantonsregierung unterbreitet.³⁴² Der Regierungsrat darf jedoch am eingestellten Gerichtsbudget keine Veränderungen vornehmen. Er hat (dies als Ausfluss seiner Gesamtverantwortung für den Voranschlag gemäss § 107 Abs. 1 KV-BS) das Recht, das Gerichtsbudget zu kommentieren oder zu diesem eigene Anträge zu stellen. § 10 ff. FHG-BS stehen einer unmittelbaren Umsetzung des Budgetantragsrechts der Gerichte nicht entgegen. Auch das Parlamentsrecht (GO-BS) enthält keine Regelungen, welche einer unmittelbaren Umsetzung entgegenstehen.

Hinsichtlich des eigenständigen Budgets der Gerichte werfen indessen die Bestimmungen über das Haushaltsgleichgewicht (§ 119 Abs. 1, zweiter Satz KV-BS i.V.m. § 4 FHG-BS) Fragen auf. Hier entsteht ein Spannungsfeld, das nur schwer zu lösen ist. Einerseits müssen sich grundsätzlich auch die Gerichte an die Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht halten, andererseits kann ein vom Parlament unter dem Blickwinkel des Haushaltsgleichgewichts beschlossenes Gerichtsbudget die notwendige Ausstattung der Gerichte mit personellen und sachlichen Mitteln gefährden und damit gegen die Vorgaben des übergeordneten Rechts (Art. 6 EMRK, Art. 191c BV) verstossen.³⁴³

6.2.6 Finanzbefugnisse

Die Wahrnehmung der in § 112 Abs. 2 KV-BS verankerten Selbstverwaltung bedingt, dass die Gerichte im Rahmen der bewilligten Budgetkredite (§ 11 FHG-BS) selbstständig über Ausgaben befinden dürfen. Diesbezügliche Regelungen fehlen in der baselstädtischen Gesetzgebung allerdings vollständig. Soweit die Absicht besteht, die Gerichte über Globalkredite zu steuern, müsste dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden (§ 12 Abs. 2 FHG-BS).

6.2.7 Personal

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Richterinnen und Richter der allgemeinen kantonalen Personalgesetzgebung unterstellt werden dürfen – wie dies im Kanton Basel-Stadt der Fall ist – oder einen besonderen dienstrechtlichen Status haben.³⁴⁴ Ausgehend davon, dass das Personalmanagement zumindest soweit zur Justizverwaltung im engeren Sinne und damit zur gerichtlichen Selbstverwaltung gehört, als Personen betroffen sind, die unmittelbar in der Rechtsprechung tätig sind,³⁴⁵ ist das Personalwesen betreffend die Richterinnen und Richter und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Sache der Gerichte. Eine Tätigkeit des Regierungsrats in diesem Bereich ist grundsätzlich problematisch.³⁴⁶ Dies schliesst aber nicht aus, dass der Gesetzgeber das Dienstrecht der Gerichte im gleichen Gesetz und grundsätzlich in gleicher Weise regelt wie das Dienstrecht der Zentralverwaltung.

Das Gehalt sowie die Gehaltsentwicklung der Richterinnen und Richter müssen durch ein formelles Gesetz geregelt sein.³⁴⁷ Diesem Erfordernis tragen § 82 und 82a GOG-BS teilweise Rechnung. Bezüglich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter legt das Gesetz fest, dass die Entschädigung in einer gemeinsamen Verordnung (Verordnung betreffend Richterschädigungen) durch das Appellationsgericht und den Regierungsrat geregelt werden

³⁴² Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.9.

³⁴³ Ausführlich befasst sich mit dieser Problematik HÄNER (2011), Rz. 15-32, dies vor dem Hintergrund der Schuldenbremse im Kanton Bern, die allerdings nicht nur einfachgesetzlich sondern in Art. 101a KV-BE verankert ist.

³⁴⁴ Vgl. GASS (2000), S. 79 ff.

³⁴⁵ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2.

³⁴⁶ GASS (2000), S. 93 und 95 sieht das Gewaltenteilungsprinzip bzw. die richterliche Unabhängigkeit verletzt.

³⁴⁷ Vgl. u.a. auch vorstehend Ziffer 5.5.

muss (§ 82 Abs. 2 GOG-BS). Nach § 6 LohnG ist der Regierungsrat für die Einreihung in eine Lohnklasse zuständig, dies auch für die Gerichte und auch hinsichtlich der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten. Diese Situation ist vor dem Hintergrund des in § 112 Abs. 2 KV-BS verankerten Selbstverwaltungsrecht problematisch. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Einreihungszuständigkeit hinsichtlich der Richterinnen und Richter nicht auch gegen Art. 191c BV verstösst,³⁴⁸ dies umso mehr als im Kanton Basel-Stadt das Appellationsgericht auch verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Aufgaben erfüllt. Grundsätzlich ist zu fordern, dass die Einreihung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gerichten, die unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsprechung haben, insbesondere also der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, entweder generell-abstrakt durch Gesetz oder individuell durch eine Leitungsbehörde der Gerichte erfolgt.³⁴⁹

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Anstellung von Personal legen §§ 22, 56k und 70 GOG-BS fest, dass diese durch die jeweilige Präsidentenkonferenz erfolgt und trägt damit der in § 11 Abs. 2 KV-BS verankerten Selbstverwaltung Rechnung. Gemäss § 3 Abs. 2 PG-BS kann das Appellationsgericht für das Personal der Gerichte Ausführungsbestimmungen erlassen, welche von jenen des Regierungsrats abweichen. Von dieser Kompetenz wurde bis heute kein Gebrauch gemacht.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass das Personalrecht der in § 112 Abs. 2 KV-BS verankerten Selbstverwaltung der Gerichte nicht durchwegs Rechnung trägt. Die institutionelle Unabhängigkeit der baselstädtischen Gerichte ist im Personalbereich derzeit nicht vollumfänglich gewährleistet.

Die in § 112 Abs. 2 KV-BS verankerte Selbstverwaltung erfordert nicht, dass die Gerichte auch ein eigenes Personalwesen, d.h. einen eigenen Personaldienst aufbauen. Selbstverwaltung bedeutet hier primär das Recht, die massgeblichen personalrechtlichen Vorgaben und Einzelfallentscheidungen selber fällen zu können. Die Personaladministration kann ohne weiteres im Sinne der Human Resources Management-Verordnung aufgebaut sein und beim Zentralen Personaldienst (ZPD) verbleiben.³⁵⁰

6.2.8 Informatik

Informatik welche unmittelbar im Zusammenhang mit der Rechtsprechung steht, gehört zur Justizverwaltung im engeren Sinn.³⁵¹ Selbstverwaltete Gerichte sind grundsätzlich zuständig für die Beschaffung und die Organisation des Betriebs von Informatikmitteln, die unmittelbar die Rechtsprechung betreffen (z.B. Geschäftsverwaltungssysteme, elektronische Aktenführung), und haben ein Mitspracherecht bei den übrigen Informatik-Angelegenheiten, soweit sie davon betroffen sind. Die Informatik ist im Kanton Basel-Stadt nicht durch Rechtserlass geregelt. Für die Verwaltung bestehen die Zentralen Informatikdienste (ZID) im Finanzdepartement, welche Informatikdienstleistungen für die gesamte Verwaltung erbringen.

Da einerseits § 112 Abs. 2 KV-BS die Selbstverwaltung der Gerichte verankert und andererseits die baselstädtische Gesetzgebung hinsichtlich der Informatik der Verwaltung gar keine Anordnungen getroffen hat, sind *die Gerichte grundsätzlich in Informatikangelegenheiten frei*. Auch innerhalb der Kantonsverwaltung gilt nämlich der Grundsatz der Selbstkoordination der Dienststellen (§ 35 OG-BS). Koordinationsstellen (und mithin auch zentrale Dienste) müssen durch den Regierungsrat ausdrücklich angeordnet werden (§ 36 OG-BS).

6.2.9 Immobilien

Inwieweit ein in der Kantonsverfassung festgelegtes Selbstverwaltungsrecht der Gerichte auch das Immobilienmanagement einschliesst, wird in den betreffenden Kantonen sehr un-

³⁴⁸ In diesem Sinne HÄNER (2011), Rz. 39 ff.; anderer Auffassung das Appellationsgericht Basel-Stadt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2008, E. 2.3.3.

³⁴⁹ Vgl. auch HÄNER (2011), Rz. 40.

³⁵⁰ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³⁵¹ Vgl. vorstehend Ziffer 3.1.1, mit Hinweisen auf KÖBLER (2012) und SCHOLZ (2012).

terschiedlich behandelt.³⁵² Selbstverwalteten Gerichten muss aber mindestens ein wirksames Mitwirkungsrecht beim Immobilienmanagement zustehen, soweit ihre Räume bzw. ihr Raumbedarf betroffen sind.

Der Kanton Basel-Stadt kennt für alle seine Gebäude ein zentrales Immobilienmanagement. Das Immobilienmanagement für den Kanton Basel-Stadt obliegt Immobilien Basel-Stadt (§ Abs. 2 und § 16 ff. FHV-BS). Hier hat der Regierungsrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, Koordinationsstellen bzw. zentrale Dienste zu schaffen (§ 36 OG-BS). Dieses Modell ist grundsätzlich mit § 112 Abs. 2 KV-BS vereinbar. Der Wille des Verfassungsgebers war, dass die Gerichte über ihre Justizverwaltung selber bestimmen können, die Arbeiten der Justizverwaltung in der Regel aber durch die entsprechenden Spezialdienste der Zentralverwaltung ausgeführt werden; die Gerichte sollen keine eigene "Bauverwaltung" haben³⁵³. Es fehlt in der baselstädtischen Gesetzgebung aber eine Regelung, welche – ähnlich wie in den Kantonen Bern (Art. 6 Abs. 2 GSOG-BE)³⁵⁴ oder Zürich (§ 68 Abs. 2 GOG-ZH)³⁵⁵ – eine adäquate Mitsprache der Gerichte hinsichtlich der von ihnen benötigten Räumlichkeiten verankert und deren Modalitäten regelt.

6.3 Handlungsbedarf

6.3.1 Handlungsbedarf

Institutionelle Garantien der Unabhängigkeit der Gerichte auf Verfassungsstufe und damit auch die Verankerung der justiziellen Selbstverwaltung bedürfen – anders als die direkt anwendbaren grundrechtlichen Garantien bezüglich der Unabhängigkeit von Gerichten – der Umsetzung und Konkretisierung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Darauf deutet auch § 117 Abs. 2 KV-BS hin, der u.a. einen *Gesetzgebungsauftrag zur Umsetzung von § 112 Abs. 2 KV-BS* beinhaltet. Eine gesetzgeberische Umsetzung – insbesondere eine konzeptionell geprägte – der Selbstverwaltung der Gerichte fehlt im Kanton Basel-Stadt. Es besteht demzufolge Handlungsbedarf, diese im Rahmen der laufenden Revision der Gerichtsorganisationsgesetzgebung zu schaffen und gleichzeitig die weiteren davon betroffenen Gesetze (insb. GO-BS, OG-BS, FHG-BS) entsprechend anzupassen.

Weiter sollte ein eigenständiges Gerichtsbudget eingeführt werden.³⁵⁶ Die Umsetzung des verfassungsmässigen Budgetantragsrechts der Gerichte wäre vorerst selbst ohne Anpassung der Gesetzgebung möglich und könnte somit – nach entsprechenden organisatorischen und technischen Vorbereitungen auf operativer Ebene – unabhängig von der gesetzgeberischen Umsetzung von § 112 Abs. 2 KV-BS bereits im nächsten Budgetierungszyklus (Budget 2014) erfolgen.

6.3.2 Mögliche Rechtsfolgen des Nicht-Handelns

Mit institutionellen Verfassungsgarantien wird die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte nicht alleine als Grundrechtsgarantie sondern – in der Regel zusätzlich zu den Grundrechtsgarantien – als *allgemeinen Rechtsgrundsatz der Behördenorganisation* verankert.³⁵⁷ Die institutionellen Garantien konkretisieren einerseits – bezogen auf die Justiz – den Gewaltenteilungsgrundsatz.³⁵⁸ Andererseits stellen solche Verfassungsnormen das organisationsrechtlich Gegenstück zum Grundrechtsanspruch von Art. 30 Abs. 1 BV dar und konkretisierten demzufolge das Grundrecht.³⁵⁹ Art. 191c BV verankert den Grundsatz der institutionellen

³⁵² Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.3-5.2.8.

³⁵³ Vgl. Votum Breitenmoser, BUSER/ALBRECHT (2010), S. 1232.

³⁵⁴ Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.4.

³⁵⁵ Vgl. vorstehend Ziffer 5.2.8.

³⁵⁶ Vgl. vorstehend Ziffer 6.2.5.

³⁵⁷ Für Art. 191c BV vgl. dazu KIENER (2001), S. 27 f.; STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3; UHLMANN/KIENER (2010), Rz. 8.

³⁵⁸ In diesem Sinne für Art. 191c BV KIENER (2001), S. 28., STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3.

³⁵⁹ Vgl. STEINMANN (2008), Art. 191c, Rz. 3: "Art. 191c verschafft den Gerichten jene institutionelle Stellung, welche Art. 30 Abs. 1 grundrechtlich voraussetzt."

Unabhängigkeit der Gerichte und damit einzelne Teile der Selbstverwaltung der Gerichte, nicht aber die Selbstverwaltung als Grundsatz. Demgegenüber stellt § 112 KV-BS eine institutionelle, organisationsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte dar, deren materieller Gehalt über jenen von Art. 191c BV hinausgeht und eine grundsätzliche Autonomie der Gerichte in Justizverwaltungssachen verankert.³⁶⁰ Mithin konkretisiert § 112 Abs. 2 KV-BS bezogen auf die baselstädtischen Gerichte den Grundrechtsanspruch aus Art. 30 Abs. 1 BV und § 12 Abs. 1 Bst. d KV-BS. Der grundrechtliche Anspruch auf ein unabhängiges Gericht geht im Kanton Basel-Stadt³⁶¹ demnach über jenen der Bundesverfassung hinaus und umfasst auch die Selbstverwaltung der Gerichte im Sinne von § 112 Abs. 2, d.h. in dem hier beschriebenen Umfang.³⁶²

Mit der Einheitsbeschwerde an das Bundesgericht kann die Verletzung von Bundesrecht sowie von kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 95 Bst. a und d BGG). Im Grundrechtsbereich ist eine solche Rüge dann möglich, wenn die kantonale Garantie über die entsprechenden Gewährleistungen des Völkerrechts und Bundesrechts hinausgehen.³⁶³ Gewaltenteilungsfragen auf kantonaler Ebene beurteilt das Bundesgericht ebenfalls dann, wenn die betreffende Regelung kantonales Verfassungsrecht und nicht nur Gesetzesrecht betrifft.³⁶⁴ Solange somit die Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte nicht in dem von § 112 Abs. 2 KV-BS geforderten Umfang umgesetzt ist, könnte dieser institutionelle Mangel von einer Verfassenspartei als Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht gerügt werden.

³⁶⁰ Vgl. vorstehend Ziffer 4.5.

³⁶¹ Entsprechend demnach auch in allen anderen Kantonen, welche die justizielle Selbstverwaltung in der Verfassung verankert haben, z.B. in den Kantonen Aargau, Graubünden, Solothurn, Zürich und Zug – nicht aber im Kanton Bern, der die Selbstverwaltung nur einfachgesetzlich regelt.

³⁶² Vgl. vorstehend Ziffern 4.5 und 5.5.

³⁶³ Vgl. SCHOTT (2011), Art. 95, Rz. 57.

³⁶⁴ Vgl. SCHOTT (2011), Art. 95, Rz. 58.

Anhang: Quellen

Literatur/Rechtsgutachten

- Ailincăi, Mihaela (2012): le suivi du respect de la soft law au sein du Conseil de l'Europe, in: Iliopoulos-Strangis, Julie/Flauss, Jean-François (Hrsg.), Das soft law der europäischen Organisationen, Baden-Baden/Athen/Bern 2012, S. 83 ff.
- Bandli, Christoph (2009): Effizienz und Unabhängigkeit im Gerichtsbetrieb. Geschäftslastbewirtschaftung am Bundesverwaltungsgericht, Justice – Justiz – Giustizia 2009/3.
- Bauhofer, Arthur (1946): Die Justizverwaltung im Kanton Zürich, SJZ 42 (1946), S. 281 ff. und S. 297 ff.
- Berman, Ayelet/Wessel Ramses A. (2012): The International Legal Form and Status of Informal International Lawmaking Bodies. Consequences for Accountability, in: Pauwelyn, Joost/Wessel, Rames A./Wouters, Jan (ed.), Informal International Lawmaking, Oxford 2012, S. 35 ff.
- Biaggini, Giovanni (2007): Kommentar zur Bundesverfassung, Zürich 2007.
- Bolz, Urs (1995): Materialien und Kommentare, in: Kälin, Walter/Bolz, Urs (Hrsg.). Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 223 ff.
- Brunschwiler, Carl Hans (1971): Die dritte Gewalt, Aarau 1971.
- Bureau of Justice Assistance (1997): Trial Court Performance Standards with Commentary, U.S. Department of Justice, Washington DC, 1997.
- Ebert, Kurt Hannes (1978): Rechtsvergleichung, Bern 1978.
- Ehrenzeller, Bernhard (2007): Hochschulautonomie im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Steuerung im Hochschulwesen, in: Stephan Breitenmoser et al. (Hrsg.), Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich/St. Gallen 2007, S. 203 ff.
- Eichenberger, Kurt (1960): Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960.
- Eichenberger, Kurt (1986a): Justizverwaltung, in: Aargauischer Juristenverein (Hrsg.), Festschrift für den Aargauischen Juristenverein – 1936-1986, Aarau 1986, S. 31 ff.
- Eichenberger, Kurt (1986b): Verfassung des Kantons Aargaus, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986.
- Flauss, Jean-François (2012): L'effectivité e l'efficacité de la soft law européenne dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, in: Iliopoulos-Strangis, Julie/Flauss, Jean-François (Hrsg.), Das soft law der europäischen Organisationen, Baden-Baden/Athen/Bern 2012, S. 333 ff.
- Freivogel, Andreas (2008): Organisation der Gerichte und der Justizverwaltung, in: Buser, Denise (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 410 ff.
- Gass, Stephan (2000): Die Stellung des Richters im neuen Personalgesetz, in: Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit und Richter(aus)wahl, in: Referate der Tagung des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Oktober 1998, Liestal 2000.
- Gass, Stephan/Kiener, Regina/Stadelmann, Thomas (Hrsg.) (2012): Standards on Judicial Independence, Bern 2012.
- Giegerich, Thomas (2003): Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozess, Berlin 2003.
- Grabenwarth, Christoph/Pabel, Katharina (2012): Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., Wien 2012.
- Guldener, Max (1979): Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979.
- Habscheid, Walther J. (1990): Schweizerisches Zivilprozess und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990.

- Häberle Peter (1989): Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, Zugleich zur Rechtsvergleichung als "fünfter" Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913 ff., insb. S. 916 ff.
- Häberle, Peter (1992): Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, Berlin 1992.
- Häberle, Peter (1998): Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1998.
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter/Keller, Helen (2012): Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012.
- Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix (2010): Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010.
- Häner, Isabelle (2011): Rechtsgutachten zum "Budget der Justiz ab 2012" vom 29. April 2011 zuhanden der Finanzkommission des Grossen Rats des Kantons Bern (unveröffentlicht).
- Haller, Walter (2009): Stellung der Gerichte in Bausachen im Kanton Zürich, Rechtsgutachten zuhanden des Obergerichts des Kantons Zürich, Die Schweizer Richterzeitung (Justice – Justiz – Giustizia) 2009/4.
- Hauser, Robert (1975): Die Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungsrechts, in: Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, Basel 1975.
- Hodel, Urs (2003): Die Aargauer Justizreform im Zeichen von WOV, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 49 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2001): Modernisierung von Recht und Justiz, Frankfurt a.m. 2001.
- Hotz, Reinhold (2002): Kommentar zu Art. 29 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 1. Aufl., Zürich/St.Gallen 2002.
- Kettiger, Daniel (2003a): Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz: Ausgangslage – Entwicklungen – Thesen, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 7 ff.
- Kettiger, Daniel (2003b): Auf dem Weg zu einer leistungs- und wirkungsorientierten Justiz, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 176 ff.
- Kiener, Regina (2001): Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001.
- Kiss, Christina (1993): Justizverfassung des Kantons Basel-Landschaft, Basel 1993.
- Kiss, Christina/Koller, Heinrich (2008): Kommentar zu Art. 188 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2008.
- Kiss, Christina/Koller, Heinrich (2008): Kommentar zu Art. 191a BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2008.
- Kley, Andreas (2008): Kommentar zu 29a BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2008.
- Klopfer, Rainer (2005): NZZ Nr. 141 vom 20. Juni 2005, S. 35.
- Köbler, Ralf (2012): Professioneller IT-Betrieb für die Dritte Gewalt. Kein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit; Deutsche Richterzeitung 2012, S. 162 ff.
- Kramer, Ernst A. (2010): Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., Bern/München/Wien 2010.
- Kummer, Max (1984): Grundriss des Zivilprozessrechts, nach den Prozessordnungen des Kantons Bern und des Bundes, 4. Aufl., Bern 1984.
- Kunz, Peter V. (2012): Umgang mit internationalem und mit Europäischem Recht, Überblick über den "Swiss Approach", LeGes 2012/3, S. 265 ff.
- Lienhard, Andreas (2003): Staatsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Umsetzung von NPM in den Gerichten, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 33 ff.

- Lienhard, Andreas (2005): Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz – Analyse, Anforderungen, Impulse, Habilitationsschrift, Bern 2005.
- Lienhard, Andreas (2007): Controllingverfahren des Bundesgerichts, Die Schweizer Richterzeitung (Justice – Justiz – Giustizia) 2007/2.
- Lienhard, Andreas (2009): Oberaufsicht und Justizmanagement, Die Schweizer Richterzeitung (Justice – Justiz – Giustizia) 2009/1.
- Lienhard, Andreas (2010): Die bernische Gerichtsbarkeit auf dem Weg zur Selbstverwaltung, in: Ruth Herzog/Reto Feller (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern 2010, S. 401-436
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (2009): Geschäftslastbewirtschaftung bei Gerichten: Methodik, Erfahrungen und Ergebnisse einer Studie bei den kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichten, ZBI 8/2009, S. 413 ff.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel/Winkler, Daniela (2012): Status of Court Management in Switzerland, International Journal for Court Administration, December 2012.
- Malinverni, Giorgio (2012): Effectivité et efficacité via les juridictions constitutionnelles nationales, in: Iliopoulos-Strangs, Julie/Flauss, Jean-François (Hrsg.), Das soft law der europäischen Organisationen, Baden-Baden/Athen/Bern 2012, S. 299 ff.
- Mastronardi, Philippe (2003): Juristisches Denken, 2. Aufl., Bern 2003.
- Meier, Patrick (1999): New Public Management in der Justiz, Bern 1999.
- Meyer, Kilian (2011): Gemeindeautonomie im Wandel, Diss. SG 2011, Books on Demand, Norderstedt 2011.
- Meyer-Ladewig, Jens (2011): EMRK Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011.
- Müller, Jörg Paul/Scheffer, Markus (2008): Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008.
- Nowak, Manfred (1989): UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar, Kehl/Strassburg/Arlington 1989.
- Palakiewicz, Jörg (2012): Finalités et fonctions de la soft law européenne, L'expérience du Conseil de l'Europe, in: Iliopoulos-Strangs, Julie/Flauss, Jean-François (Hrsg.), Das soft law der europäischen Organisationen, Baden-Baden/Athen/Bern 2012, S. 167 ff.
- Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (2001): Modernes Management in der Justiz, Bericht zuhanden der GPK des Ständerates vom 10. August 2001; BBI 2002 7641.
- Peters, Anne (2012): Völkerrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2012.
- Peters, Anne/Förster, Till/Koechlin, Lucy (2009): Towards non-State actors as effective, legitimate, and accountable standard setters, in: Peters, Anne/Koechlin Lucy/Förster, Till (ed.), Non-State Actors as Standard Setter, Cambridge 2009.
- Ress, Georg (2012): L'effectivité e l'efficacité de la soft law européenne dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, Commentaire, in: Iliopoulos-Strangs, Julie/Flauss, Jean-François (Hrsg.), Das soft law der europäischen Organisationen, Baden-Baden/Athen/Bern 2012, S. 364 ff.
- Rusch, Arnold F. (2006): Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung, Jusletter vom 13. Februar 2006.
- Sägesser, Thomas (2000): Die Bundesbehörden, Bundesversammlung – Bundesrat – Bundesgericht, Kommentar, Beiträge und Materialien zum 5. Titel der schweizerischen Bundesverfassung, Bern 2002.
- Schedler, Kuno/Proeller, Isabella (2011): New Public Management, 5. Aufl., Bern 2011.
- Schmid, Gerhard (1988): Die Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart. Die Einheit der Verwaltung als Rechtsproblem, VDDStRL 46, 1988, S. 92 ff.
- Schmid, Johann Martin (2006): Art. 51, in: Bänziger, Mengardi, Troller & Partner (Hrsg.): Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Loseblattausgabe, Chur/Glarus/Zürich 2006-2009.
- Schmid, Johann Martin (2009): Art. 51a, in: Bänziger, Mengardi, Troller & Partner (Hrsg.): Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Loseblattausgabe, Chur/Glarus/Zürich 2006-2009.
- Schmid, Niklaus (2007): Art. 73, in: Häner, Isabella/Rüssli, Markus/Schwarzenbach, Eva (Hrsg.): Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007.
- Scholz, Joachim (2012): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der IT-Ausstattung der Justiz, Deutsche Richterzeitung 2012, S. 158 ff.

- Schott, Markus (2011): Art. 95, in: Niggli, Alexander/Übersax, Peter/Wiprächtiger, Hans: Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. (BSK-BGG), Basel 2011.
- Seiler, Hansjörg (2009): Praktische Rechtsanwendung, Was leistet die juristische Methodenlehre?, Bern 2009.
- Sikkink, Kathryn (2002): transnational Advocacy Networks and the Social Construction of Legal Rules, in: Dezalay, Yves/Garth Bryant G. (ed.), Global Prescription, Ann Arbor 2002, S. 37 ff.
- Slaughter, Anne-Marie (2002): Breaking Out. The Proliferation of Actors in the international System, in: Dezalay, Yves/Garth Bryant G. (ed.), Global Prescription, Ann Arbor 2002, S. 12 ff.
- Sommermann, Karl-Peter (1999). Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts in Europa, DÖV 1999, S. 1017 ff.; Kurzfassung unter <http://www.dhv-speyer.de/sommermann/Lehre/Rechtsvergleichung.htm> (Stand: 31.01.2013).
- Steinmann, Gerold (2008): Kommentar zu Art. 29 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008.
- Steinmann, Gerold (2008): Kommentar zu Art. 30 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008.
- Steinmann, Gerold (2008): Kommentar zu Art. 191c BV, in: Ehrenzeller, Bernhard et al. (Hrsg.) Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar (St. Galler Kommentar), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008.
- Tschentscher, Axel (2007): Dialektische Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 17/2007, S. 807 ff.
- Tschentscher, Axel/Lienhard, Andreas (2011): Öffentliches Recht, Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2011.
- Trantas, Georgius (1998): Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts, Dresden 1998.
- Tschannen, Pierre (2011): Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011.
- Tschirky, Anja (2011): The Council of Europe's activities in the judicial field; Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 136; Zürich 2011.
- Uhlmann, Felix/Kiener, Regina (2010): Einbezug der kantonalen Gerichte in die Immobilienstrategie des Kantons, Rechtsgutachten zu Handen des Kantons Graubünden vom 29. Oktober 2010 (unveröffentlicht).
- Wipfli, Hans (2007): Justizielle Selbstverwaltung, in: Schindler, Benjamin/Sutter, Patrick, Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2007, S. 115 ff.
- Wittreck, Fabian (2006): Die Verwaltung der Dritten Gewalt, Tübingen 2006.
- Wüger, Daniel (2005): Anwendbarkeit und Justiziabilität völkerrechtlicher Normen im schweizerischen Recht: Grundlagen, Methoden und Kriterien, Bern 2005.
- Wyss Martin (2012): Vom Nutzen und Schaden der Rechtsvergleichung in der Rechtsetzung, LeGes 2012/3, S. 259 ff.
- Ziegler, Alexander R. (2011): Einführung in das Völkerrecht, 2. Aufl., Bern 2011.
- Zimmerli, Ulrich/Kiener, Regina (1995): Justizverfassung, in: Kälin, Walter/Bolz, Urs (Hrsg.) Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 175 ff.

Standards für die Justiz

Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2001)OP1DE - Stellungnahme Nr. 1 (2001) des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über die Vorschriften betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern, 23. November 2001.³⁶⁵

³⁶⁵ Englischer Text vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 237 ff.

- Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2001)OP2DE - Stellungnahme Nr. 2 (2001) des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates zur Finanzierung und Geschäftsführung der Gerichte unter Verweis auf die Wirksamkeit der Justiz und der Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, 23. November 2001.³⁶⁶
- Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2003)OP4DE - Stellungnahme Nr. 4 (2003) des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über die geeignete Aus- und Fortbildung für Richter auf nationaler und europäischer Ebene, 27. November 2003.³⁶⁷
- Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2004)OP6DE - Stellungnahme Nr. 6 (2004) des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über das faire Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und die Rolle der Richter im Verfahren unter Berücksichtigung der alternativen Formen der Streitbeilegung, 24. November 2004.³⁶⁸
- Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2007)OP10DE - Stellungnahme Nr. 10 (2007) des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über den Justizverwaltungsrat im Dienst der Gemeinschaft, 23. November 2007.³⁶⁹
- Beirat der Europäischen Richter (CCJE), CCJE(2008)OP11DE - Stellungnahme Nr. 11 (2008) des Beirates der europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über die Qualität von Gerichtsentscheidungen, 16. Dezember 2008.
- Commission européenne pour l'efficacité de la justice (CEPEJ), Check-list pour la promotion de la qualité de la justice et des tribunaux, adoptée par la CEPEJ lors de sa 11e réunion plénière, Strasbourg, 2-3 juillet 2008, CEPEJ(2008)2.
- Consultative Council of European Judges (CCJE) → siehe Beirat der Europäischen Richter.
- Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities, adopted by the Committee of Ministers on 17 November 2010 at the 1098th meeting of the Ministers' Deputies.³⁷⁰
- Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation CM/Rec(94)12 of the Committee of Ministers to member states on the independence, efficiency and role of judges, adopted by the Committee of Ministers on 13 October 1994 at the 516th meeting of the Ministers' Deputies.³⁷¹
- European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2010)004 Report on the Independence of the Judicial System Part I: The Independence of Judges, adopted by the Venice Commission at its 82nd Plenary Session, Venice, 12-13 March 2010.
- European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2010)040 Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II - the Prosecution Service - adopted by the Venice Commission - at its 85th plenary session, Venice, 17-18 December 2010.
- International Framework for Court Excellence, International Consortium for Court Excellence, <http://www.courtexcellence.com/pdf/IFCE-Framework-v12.pdf> (Stand: 14.06.2012).
- The Montreal Universal Declaration on the Independence of Justice, First World Conference on the Independence of Justice vom 10. Juni 1983 in Montreal.³⁷²
- The Syracuse Draft Principles on the Independence of the Judiciary, Ergebnis einer Expertentagung, welche vom 25. bis 29. Mai 1981 von der Association of Penal Law und der International Commission of Jurists organisiert wurde.³⁷³

³⁶⁶ Englischer Text vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 252 ff.

³⁶⁷ Englischer Text vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 270 ff.

³⁶⁸ Bei GASS/KIENER/STADELMANN (2012) nicht wiedergegeben.

³⁶⁹ Englischer Text vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 279 ff.

³⁷⁰ Verwendet in der Textfassung von GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 216 ff.

³⁷¹ Verwendet in der Textfassung von GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 202 ff.; Aufgehoben durch Recommendation CM/Rec(2010)12.

³⁷² Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 42 ff.

³⁷³ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 35 ff.

The Trial Courts Performance Standards and Measurement System, The National Center for State Courts (NCSC) and the Bureau of Justice Assistance (BJA), U.S. Department of Justice, 1990, http://www.ncsconline.org/d_research/TCPS/Contents.htm

United Nations Basic Principles on the Independence of the Judiciary, Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand.³⁷⁴

Venice Commission → siehe European Commission for Democracy through Law.

Dokumente aus der Verwaltung

Kanton Aargau

Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 18. Juni 2003, Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung, II. Teil, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, 03.150.

Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. April 2011, Verfassung des Kantons Aargau (Änderung, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) (Totalrevision), 11.154.

Kanton Basel-Stadt

Buser, Denise/Hafner, Felix/Huber, Lukas/Lötscher, Hugo (Hrsg.) (1999): Die Baselstädtische Kantonsverfassung, Materialien zur Kantonsverfassung, Schriftenreihe des Justizdepartements Basel-Stadt, Basel 1999.

Buser, Denise/Albrecht, Michael (Hrsg.) (2010): Die Entstehung der Baselstädtischen Verfassung vom 23. März 2005, Schriftenreihe des Justizdepartements Basel-Stadt, Basel 2010 (4 Bände und 1 CD-ROM).

Kanton Bern

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Tagblatt des Grossen Rates (TBI) 2009, Beilage 17, S. 2 ff.

Kanton Graubünden

Kanton Solothurn

Selbständige Gerichtsverwaltung, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 23. März 2004, RRB Nr. 2004/621.

Kanton Zug

Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug, 1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug, 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 15. Dezember 2009, Vorlage Nr. 1886.1.

³⁷⁴ Vgl. GASS/KIENER/STADELMANN (2012), S. 57 ff.

Kanton Zürich

RechtserlasseInternationales Recht (Völkervertragsrecht)

EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2

Bund

BGG	Bundesgesetz Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
ParlG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), SR 171.11.
PatGG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz), SR 173.41
StBOG	Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz), SR 173.71
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG), SR 173.32

Kanton Aargau

	Verordnung über die Liegenschaften des Kantons (Liegenschaftsverordnung) vom 17. August 2005, SAR 612.116
GOD-AG	Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret) vom 23. Juni 1987, SAR 155.110
GOG-AG	Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 11. Dezember 1984, SAR 155.100
KV-AG	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 100.000, SR 131.227

Kanton Basel-Stadt

	Verordnung betreffend Richterentschädigungen vom 06. Februar 1973, SG 154.300
	Verordnung über die Personaldienste des Kantons Basel-Stadt (Human Resources Management-Verordnung) vom 25. Januar 2005, SG 160.100
FHG-BS	Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt(Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012, SG 610.100
FHV-BS	Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 02. November 1999, SG 610.110
GO-BS	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates(GO) vom 29. Juni 2006, SG 152.100
GOG-BS	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), vom 27. Juni 1895, SG 154.100
KV-BS	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV), SG 111.100

LohnG-BS	Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995, SG 164.100
OG-BS	Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976, SG 153.100
PG-BS	Personalgesetz vom 17. November 1999, SG 162.100

Kanton Bern

GSOG-BE	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009, BSG 161.1
KV-BE	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1

Kanton Graubünden

GGVG-GR	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), BR 173.050
GOG-GR	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 16. Juni 2010, BR 173.000
InfV-GR	Verordnung über den Einsatz der Informatik in der Verwaltung Graubünden (Informatik-Verordnung, InfV) vom 3. Mai 2011, BR 170.500
KGV-GR	Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (Kantonsgerichtsverordnung, KGV) vom 14. Dezember 2010, BR 173.100
KV-GR	Verfassung des Kantons Graubündens vom 18. Mai 2003, BR 110.100
PG-GR	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG) vom 14. Juni 2006, BR 170.400
VGV-GR	Verordnung über die Organisation des Verwaltungsgerichtes (VGV) vom 5. Dezember 2008, BR 173.300

Kanton Solothurn

GAV-SO	Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004, BGS 126.3
GOG-SO	Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977, BGS 125.12
KV-SO	Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, BGS 111.1, SR 131.221
PG-SO	Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992, BGS 126.1

Kanton Zug

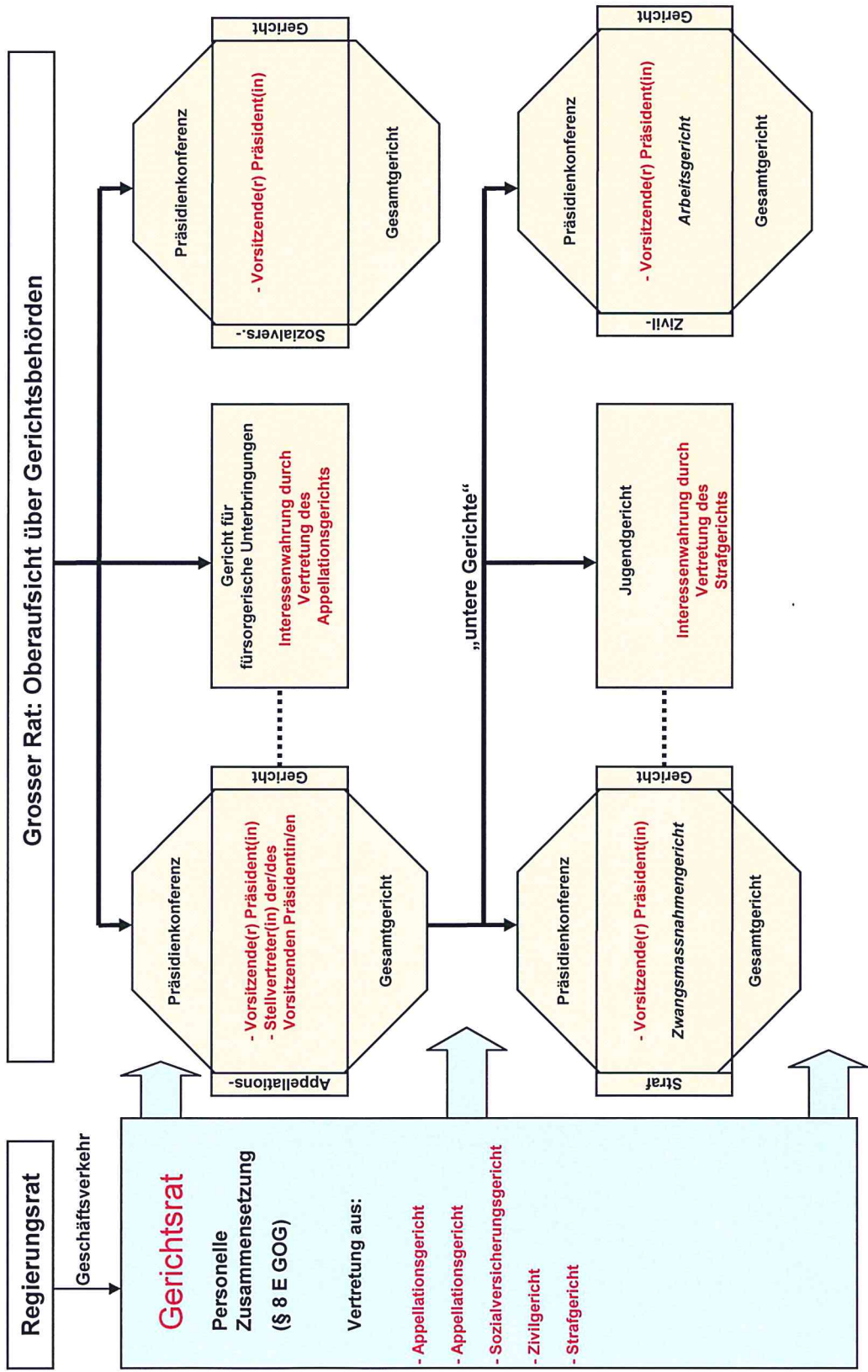
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932, BGS 141.1
FHG-ZG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006, BGS 611.1
GOG-ZG	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010, BGS 161.1
KV-ZG	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894, BGS 111.1, SR 131.218, BGS 111.1
PG-ZG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 01. September 1994, BGS 154.21
VRG-ZG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976, BGS 162.1

Kanton Zürich

	Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz vom 26. Oktober 1999, LS 211.21
	Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991, LS 212.53
GOG-ZH	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010, LS 211.1
GSVGer-ZH	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) vom 7. März 1993, LS 212.81
KITT-V-ZH	Verordnung über die direktionsübergreifende Informatik (KITT-Verordnung) vom 14. Dezember 2005, LS 170.7
KRG-ZH	Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981, LS 171.1
KV-ZH	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, LS 101
PG-ZH	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998, LS 177.10



Justizverwaltung



Aufsicht:

Koordination:

Autonomie:



Wahlbehörde und Bestand/Pensen der Gerichte im Vergleich

Wahlbehörde:		
Volkswahl: 	Wahl durch GR: 	Regierungsrat:

Appellationsgericht

	AKTUELL	NEU
Präsidien	4 Präsidien à 100 % (400 %) 1 Präsidium à 70 % (70 %) 2 Präsidien à 50 % (100 %) § 57 Abs. 1 GOG	4 Präsidien à 100 % (400 %) 4 Präsidien teilen sich 230 % § 82 Abs. 1 E GOG
Statthalter/in	1 Statthalter/in (60 %) „Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statthalters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amtsdauer.“ (Seit 1946 immer wieder erneuert) § 57 Abs. 2 GOG Fn 189	---
Richter/innen	6 Richter/innen § 57 Abs. 1 GOG	} „mindestens“ 14 Richter/innen § 82 Abs. 1 E GOG
Ersatzrichter/innen	8 Ersatzrichter/innen (Der Grosse Rat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gesetzlich festgeschriebene Zahl von 4 sukzessive auf den heutigen Stand zu erhöhen.) § 60 Abs. 1 GOG Fn 193	

Wahlbehörde:

Volkswahl: Wahl durch GR: Regierungsrat:

Sozialversicherungsgericht

	AKTUELL	NEU
Präsidien	3 Präsidien teilen sich 250 % „Auf Antrag der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Gerichtspräsidiumsstelle einzurichten.“ §§ 56b Abs. 1 und 56c Abs. 2 GOG	3 Präsidien teilen sich 250 % „Auf Antrag der Präsidienkonferenz kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Gerichtspräsidiumsstelle einzurichten.“ § 79 Abs. 1 und 2 E GOG
Richter/innen	8 Richter/innen § 56b Abs. 1 GOG	} „mindestens 15 Richter/innen“ § 79 Abs 1 E GOG
Ersatzrichter/innen	8 Ersatzrichter/innen § 56b Abs. 1 GOG	

Jugendgericht

	AKTUELL	NEU
Präsidien	1 Präsident/in (ohne gesetzliche Festlegung des Pensums) § 5a Abs. 2 GOG	1 Präsident/in (30 %) „Das Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 30 Stellenprozent; auf Antrag des Appellationsgerichts kann der Grosse Rat das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen.“ § 74 Abs. 1 und 2 E GOG
Richter/innen	3 Richter/innen 1 Richter/in „vom Strafgericht gewählt“ § 5a Abs. 3 GOG	} „mindestens“ 6 Richter/innen § 74 Abs. 1 E GOG
Ersatzrichter/innen	3 Ersatzrichter/innen 1 Richter/in „vom Strafgericht bestellt“ § 5a Abs. 4 GOG	

Wahlbehörde:

Volkswahl:

Wahl durch GR:

Regierungsrat:

Zivilgericht

	AKTUELL	NEU
Präsiden	7 Präsiden à 100 % (700 %) 2 Präsiden à 50 % (100 %) § 1 Abs. 3 GOG	7 Präsiden à 100 % (700 %) 2 Präsiden à 50 % (100 %) § 67 E GOG
Statthalter	--- „Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalter für das Zivilgericht und ... anordnen.“ (kein Gebrauch gemacht) § 1 Abs. 6 GOG	---
Richter/innen	15 Richter/innen § 1 Abs. 3 GOG	} „mindestens“ 20 Richter/innen § 67 E GOG
Ersatzrichter/innen	10 Ersatzrichter/innen „Die Zahl der Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.“ § 3 GOG	
Arbeitsrichter/innen	6 – 10 für jede Gewerbegruppe (Der RR bildet Berufsgruppen nach verwandten Berufen) § 1 Abs. 4 und § 4b GOG	mindestens 6 Richter/innen für jede Berufsgruppe „Der Regierungsrat bildet Berufsgruppen nach verwandten Berufen und bestimmt die Zahl der Richterinnen und Richter pro Gruppe“ § 22 Abs. 1 und § 70 E GOG

Wahlbehörde:

Volkswahl:

Wahl durch GR:

Regierungsrat:

Strafgericht

	AKTUELL	NEU
Präsidien	7 Präsidien à 100 % (700 %) 2 Präsidien à 50 % (100 %) § 1 Abs. 5 GOG	7 Präsidien à 100 % (700 %) 3 Präsidien teilen sich 185 % § 73 Abs. 1 E GOG
Statthalter	1 Statthalter/in (85 %) (Der GR hat 1923 angeordnet, dass die Statthalterstelle am Strafgericht für unbestimmte Zeit besetzt bleiben soll) § 1 Abs. 6 GOG Fn 10	---
Richter/innen	13 Richter/innen § 1 Abs. 5 GOG	„mindestens“ 30 Richter/innen § 73 Abs. 1 E GOG
„weitere Strafrichter“	2 Richter/innen (Der Grosse Rat hat 1953 angeordnet, daß 2 weitere Strafrichter zu wählen sind; seither immer wieder erneuert) § 1 Abs. 6 GOG Fn 11	
Ersatzrichter/innen	18 Ersatzrichter/innen (Die gesetzlich festgeschriebene Zahl von 10 wurde letztmals 1987 auf den heutigen Stand erhöht) § 3 GOG Fn 15	

**Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichte / Staatsanwaltschaft**

Allgemeine Voraussetzungen	
aktuell	neu
<p>Präsidium / Statthalter (§ 7 Abs. 2 und 3 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none">- Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten <p>plus alternativ</p> <ul style="list-style-type: none">- Lizentiat der Rechte / Master of Law- juristischer Doktorgrad- baselstädtische Notariatsprüfung- kantonales Anwaltsexamen- Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts	<p>Präsidium (§ 12 Abs. 1 E GOG)</p> <p>unverändert</p> <p>plus</p> <ul style="list-style-type: none">- Lizentiat der Rechte / Master of Law einschliesslich Bachelor of Law
<p>Richter / Ersatzrichter (§ 7 Abs. 1 und 3 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none">- Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten <p>Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu ...Richtern und Ersatzrichtern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.</p>	<p>Richter (§ 13 Abs. 1 und 2 E GOG)</p> <p>unverändert</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz in der Schweiz sind als Richterinnen oder Richter wählbar, auch wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen.</p>

Besondere Voraussetzungen	
aktuell	neu
Arbeitsgericht	
<p>Präsidium (§ 1 Abs. 4 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentinnen und Präsidenten oder Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts 	<p>Präsidium (§ 70 E GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts
<p>Richter (§ 4g Abs. 1 und 2 GOG)</p> <p>Als Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsinhaber - Prokuristen - Teilhaber (bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung) - Ermächtigte Vertreter laut Handelsregister (bei anonymen Gesellschaften) - Personen, die Vollmacht zur Anstellung und Entlassung haben <p>Als Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels oder Fabrikationsgeschäftes, die nicht Arbeitgeber im obigen Sinne sind 	<p>Richter (§ 14 Abs. 1 und 2 mit § 13 E GOG)</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Jugendgericht	
<p>Präsidium (§ 5a Abs. 2 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 7 GOG und - womöglich Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen 	<p>Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. allgemeine Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 1 E GOG
<p>Richter / Ersatzrichter (§ 5a Abs. 3 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - womöglich Fachleute aus dem medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich 	<p>Richter (§ 15 mit § 13 E GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidium (gemäss § 12 Abs. 1 E GOG) oder Hochschulausbildung in Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie oder gleichwertige Berufserfahrung

aktuell	neu
Sozialversicherungsgericht	
<p>Präsidium (§ 56e GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 7 Abs. 2 und 3 GOG 	<p>Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. allgemeine Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 1 E GOG
<p>Richter / Ersatzrichter (§ 56e GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 GOG 	<p>Richter (§ 16 mit § 13 E GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidium (gemäss § 12 Abs. 1 E GOG) oder abgeschlossene Hochschulausbildung in Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit oder gleichwertige Berufserfahrung

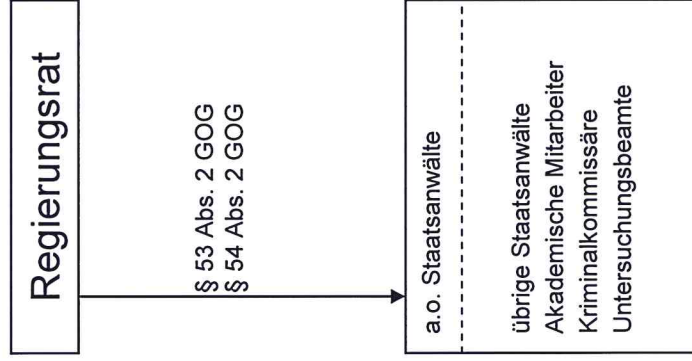
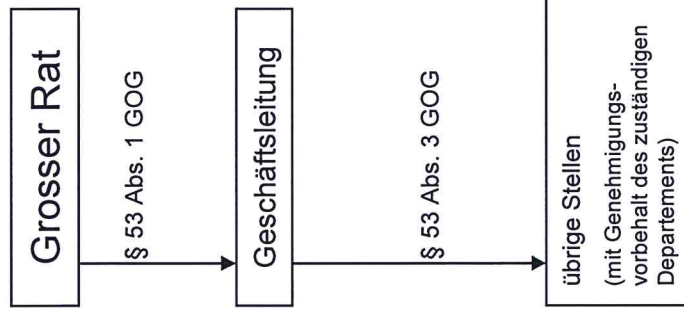
Appellationsgericht	
<p>Präsidium (§ 59 GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer nach § 7 als Richter wählbar ist <p>plus alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lizentiat der Rechte oder Master of Law - Juristischer Doktorgrad - Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung - kantonales Anwaltsexamens - Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts 	<p>Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. allgemeine Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 1 E GOG
<p>Richter</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer nach § 7 als Richter wählbar ist <p>Die Richter müssen entweder eines dieser Erfordernisse besitzen oder bei einer schweizerischen richterlichen Behörde wenigstens drei Jahre lang eine Stelle als Richter oder Gerichtsschreiber versehen haben</p> <p>Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Richtern gewählt werden, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizer Bürger sind.</p>	<p>Richter (§ 17 mit § 13 E GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidium (gemäss § 12 Abs. 1 E GOG)

aktuell	neu
Staatsanwaltschaft	
<p>Mitglieder der Geschäftsleitung, Staatsanwälte, Jugendanwalt (§ 78 GOG)</p> <p>„Für die Anstellung als Staatsanwalt, ... gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Wohnsitznahme im Kanton die für die Wählbarkeit als Gerichtspräsident aufgestellten Erfordernisse. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen....“</p>	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung, Staatsanwalt, Jugendanwalt (§ 12 Abs. 2 E GOG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lizenziat der Rechte / Master of Law einschliesslich Bachelor of Law - CH-Bürgerrecht - Wohnsitz in der Schweiz

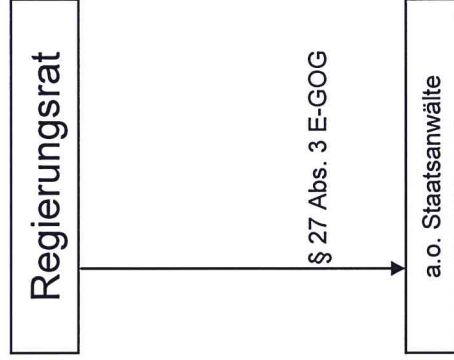
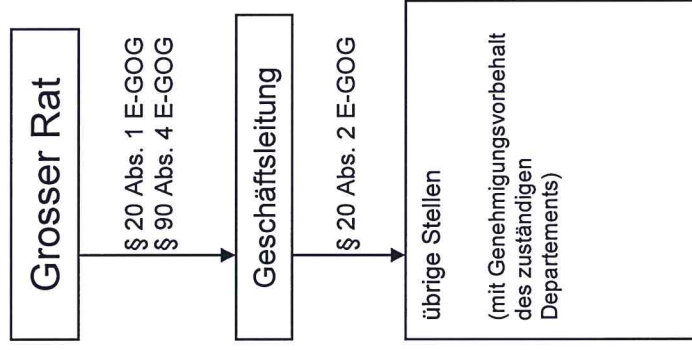


Wahl-/Anstellungsverhältnisse/Ernennungen bei der Staatsanwaltschaft

AKTUELL



NEU





Aufsicht Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

